germ.
42 n

Eberhard

<36628376610017 S

<36628376610017

Bayer. Staatsbibliothek

Johann Heinrich Eberhards
Weyland B. R. L. Hochfürstl. Anhalt-Cöthnischen würklichen Hofraths, der Rechte, der Sittenlehre und der Staats-Klugheit ordentlichen Lehrers und Bibliothekarius zu Zerbst.

Drey Abhandlungen zur Erläuterung der Deutschen Rechte.

Frankfurt und Leipzig,
bei Heinrich Ludwig Brönner, 1775.

Bayerische Staatsbibliothek München

Erster Abschnitt,

Welcher den Beweiß enthält, daß die Clausula: Rebus sic stantibus auf alle Gesetze und Verträge angewendet werden könne.

§. 1.

Wenn man behauptet, daß die Clausula: Rebus sic stantibus, auf Gesetze und Verträge angewendet werden könne; so muß man, nach meiner Meinung, folgenden Satz vertheidigen: **Durch den Hauptzweck eines Geschäftes und durch die nothwendigen, bei dessen Entstehung vorausgesetzten Umstände, wird der Umfang und die Kraft desselben bestimmet.** Erklärung der Claus. R. S. S.

Hören sie auf; so hat die Verbindlichkeit ein Ende. So lang, als sie fort-

dauren, gilt auch das Gesetz und der Vertrag noch. Werden sie eingeschränket; so erhält das Geschäft selbst nähere Bestimmungen.

Dieses alles will ich nun näher zeigen.

§. 2.

In den Gesetzen u. Staatsschriften bezihet man sich sehr oft auf dieselbe.

Keine der allgemeinen juristischen Regeln wird mehr benutzet und gemißbrauchet. Sie ist es, welche viele hundert Fälle entscheiden soll, und auf welche man sich in den Gesetzen und in andern Schriften sehr oft, theils ausdrücklich, theils auf eine andere Weise, bezihet.

Jetzt will ich nur einige Beispiele anführen. Die Landgrafen von Hessen stritten mit den Fürsten von Nassau: Ob die Heurathsverträge unter der Bedingung, *si res in eodem statu permanet*, zu verstehen seien? (1)

Zwischen den Catholischen und den Evangelischen entstund im Jahre 1712. ein Streit über die Frage: **Ob der Westphälische Friede sich mit der Zeit ändere?** (2) Und er dauret gewissermassen noch.

In

(1) Schweder im *Theatro prætensionum illustrium*, T. II. S. 295. der Glafeiischen Ausgabe.

(2) A. Fabers Staatscanzlei T. 39. S. 451. rc.

In einer Herzogl. Mecklenburgischen, gegen die Ritterschaft gerichteten, Deduction wird die Kraft der berührten Clausel gegen den Erbvertrag von 1573. vertheidiget. (3) Der Herzog von Würtenberg will den Landtagsabschied von 1739. *rebus sic stantibus*, befolgen. (4) Ein Theil derer, der neuen Herzogl. Residenz-Stadt Ludwigsburg ertheilten Freiheiten, wird, *ob mutatum rerum statum*, aufgehoben. (5)

Im Osnabrückischen Friede heißt es: (6) " bona ecclesiastica — possideant — *usque dum de religionis dissidiis per Dei gratiam conventum fuerit.* "

Die Münzverordnungen sollen, **in so weit — sie den jetzigen Zeiten — angemessen werden können**, beobachtet; (7) Die Lehnbriefe nach dem vorigen Tenor, in so weit nicht die, inzwischen von Seiten derselben **vorgekommene besondere Umstände** eine **andere** Einrichtung erfordern — gegeben werden. (8)

(3) Joh. Jac. Mosers Staatsarchiv 1751.
(4) Neue Staatscanzlei Th. XIV. S. 96.
(5) Mosers Staatsarchiv 1753. Th. III. S. 539.
(6) Art. V. §. 14. Auch gehöret dahin §. 1.
(7) Wahlcapitulation Art. IX, §. 2.
(8) W. C. Art. XI, §. 1.

Es ſollen die, zur Kaiſerl. Reichs Cammergerichts-Viſitation, deputirten Reichsſtände wegen ihres Verhalts bis zu weiterer Kaiſerl. und des Reichs Fürſehung, auf dasjenige gewieſen ſein, was dieſer wichtigen Verrichtung halben die obhandene Reichsgeſetze und bevorab der mehr gedachte leztere Reichsabſchied, auch die ältere und jüngere Viſitationsabſchiede und was dahin einſchlägt, ſodann auch die, der letzteren extraordinaire Reichsdeputation von Reichs wegen ertheilte inſtruction, **ſo weit ſie auf die jetzige Umſtände ſchicklich iſt**, enthalten, verwieſen ſein. (9)

Zuweilen wird der Wirkung, welche die Clauſel hervorbrächte, ausdrücklich entſaget. So redet die Herzogin **Agnes** von Braunſchweig, in einer Urkunde vom Jahre 1229. (10) — quod ipſi Judæi preſentes & futuri nobis ab hac die in antea per ſex annos continuos quolibet anno ſupra feſtum ſancti Martini nomine contributionis dabunt XX marcas argenti Brand. & ponderis, *nec hanc ſum-*

(9) Wahlcapit. Art. XVII. §. 6. Neue Staatscanzlei Th. XX. S. 5. 17. ꝛc.

(10) Bei Phil. Wilhelm Gerken im *Diplomatario veteris Marchiæ Brandenburgenſis*, Th. I, S. 49.

summam propter divitiarum affluentiam Judeorum eorundem, vel *si numerum ipsorum adaugeri contigerit* aliquatenus *extendemus*, nec etiam dictam summam *remittemus* vel diminuemus si ipsos *majori deputari contigerit* quod absit *inopie* aut si *ipsorum numerus* fuerit *diminutus*.

Andere neuere und sehr wichtige Streitigkeiten gründen sich offenbar auf die berüchtigte Clausel. Die Abwechslung der R. C. G. Visitationsclassen, das im R. A. von 1654. bestimmte Schema, gehöret hierhin.

* * * * * * * * *

Sie kömmt auch sonsten unter einem andern Namen vor. Der Herzog von Würtenberg nennet sie den **gesunden Verstand** eines Vertrages. An dem, in der Not. 2. angeführten Orte, heißt sie die *æqualitas & ratio legis*. Ihre verschiedene Namen.

§. 3.

Ich habe fünf Schriften vor mir liegen, in welchen der Gegenstand meiner Abhandlung ist bearbeitet worden. Die erste ist von dem ehemaligen Altdorfischen Professor Wilhelm Ludwell. (11) Schriften über die Claus. R. S. S.

 Sie

(11) Oratio *de clausula rebus sic stantibus*, mit zwoen andern Reden desselben, gedruckt zu Dresden 1680.

Sie nimmt 6. Blätter in 4. ein und enthält, ausser einigen geringen Beispielen, nichts, das zu einer gründlichen Erläuterung etwas beitragen könnte.

Die andere hat den Johann Friedrich Rhetz zum Verfasser. (12) Sie gehöret aber bloß dem Titel nach hierhin.

Die dritte schrieb der weitberühmte Heinrich von Coccejі. (13) Dieser suchet die Grundsätze des Natur- und Völker- Römischen- und Canonischen Rechtes auf. Er ist unter meinen Vorgängern der beste. Seine Nachfolger haben ihn recht sehr benutzet. Doch ist seine Abhandlung nicht vollständig und die Sache selbst nicht hinlänglich erörtert und festgesetzet.

Die vierte hat der ehemalige Helmstädtische Rechtsgelehrte, Johann Wolfgang Kipping herausgegeben. (14) Er streitet meistentheils nur um Worte, ist

(12) *De rebus sic stantibus diversi juris*, im 2. Th. seiner Disputationen, Num. 25.

(13) *De claus. rebus sic stantibus* Franc. ad Viadr. 1699.

(14) *Specimen errorum communium in jure, sive diatriba de tacita clausula rebus sic stantibus ad publicas conventiones non pertinente*. Helmst. 1739. 8.

ist bis zum Eckel weitläufig, schreibt von andern Verfassern 7-8 Blätter auf einmal ab, und sein eigentlicher Zweck, die Anwendung unsers Rechtssatzes auf Staatsverträge, wird gleichsam nur im Vorbeigehen berühret.

Beispiele führet er, die, welche schon bei Coccejus stehen, ausgenommen, fast gar nicht an.

Die fünfte hat der Herr Regierungsrath Kopp zu Cassel, als eine Inauguralstreitschrift, zu Marburg vertheidiget. (15) Dieser folget in den meisten Stücken dem angeführten Coccejus. Er betrachtet nur einen Theil der C. R. S. S. (s. §. 7. unten.) Sonsten ist er deutlich und führet seine Meinung auf näher bestimmte, nur nicht überall gründliche Grundsätze, zurück. Von deutschen Staats- und andern Sachen ist aber auch, wie bei allen andern, wenig oder nichts anzutreffen. Vermuthlich hat er gegen Herrn Kipping geschrieben.

Friedrich Jacob Berthold und Andreas Wilh. Pagenstecher haben *de jure initii* gehandelt. (16)

 Mir

(15) *De clausula rebus sic stantibus secundum jus cum naturale tum civile*, Marb. 1750.

(16) Erstere kam zu Frankfurt an der Oder 1691.

Mir iſt weder die eine, noch die andere, zu Geſichte gekommen. Ich weiß alſo nicht: ob ſie etwa auch meinen Rechtsſatz erläutern. In Johann Adam Roells Streitſchrift, welche er unter des ſehr berühmten Herrn Rath Hofmanns Vorſitze, *de ſpectando in conventionibus initio*, gehalten hat, (17) iſt nichts, das eigentlich hierhin gehörete.

§. 4.

Ordnung der gegenwärtigen Abhandlung.

Ich will meine Abhandlung in vier Abſchnitte theilen und in dem erſten die Rechtmäßigkeit der C. R. S. S. darthun, in dem zweeten die allgemeinen Einwürfe widerlegen, in dem dritten die Einſchränkungen und Abweichungen aus einander ſetzen, in dem vierten aber eine Anwendung auf die deutſchen Staatsſachen verſuchen. Ueberall ſollen Beiſpiele, die theils in öffentlichen Handlungen vorgekommen ſind, angeführet und die neueſten Staatsſtreitigkeiten insbeſondere erörtert werden.

§. 5.

Nähere

Wir müſſen bei einem jeden Geſchäfte, es ſei ein Geſetz oder ein Vertrag, 1) den Haupt-

1691. und letztere 1749. zu Marburg heraus.

(17) Zu Tübingen 1765.

Hauptzweck desselben und II) die, zu dessen Entstehung nothwendig erforderten, Umstände betrachten. Beide Stücke haben dem Geschäfte seine Wirklichkeit gegeben. Man behauptet daher:

> Höret I) der Hauptzweck oder hören II) die gedachten nothwendigen vorausgesezten Umstände auf; so hat alle Verbindlichkeit ein Ende.

Ob nun gleich dieses nur ein Theil der clausula rebus sic stantibus mithin diese nicht selbst ist; (§. 1.) so hat man doch, weil die meisten Streitigkeiten in solchen Fällen entstanden sind, unter der Clausel öfters nur allein die berührte Regel verstanden. Ich will auch deswegen vor allen Dingen die Gültigkeit dieses besondern Grundsatzes, nebst seiner Einschränkung, zeigen. Meine Beweise werden kürzer gefaßt und doch am Ende durch einige kleine Anmerkungen die Anwendung auf den ganzen Umfang der Clausel gemacht werden können. Vor allen Dingen aber will ich noch einigen Wortstreitigkeiten vorbeugen.

§. 6.

Mein Grundsatz begreifet zwo andere sehr wichtige Regeln in sich. 1) Zu dem, was entweder sittlich oder physisch unmöglich ist, kan uns weder Ver-

trag noch Gesetz verbinden. 2) **Mit dem Zwecke des Gesetzes höret dieses selbst auf.**

Vielleicht stellen sich viele vor, daß man nur die Gültigkeit dieser Regeln vertheidige, wenn man die Rechtmäßigkeit der Clausula rebus sic stantibus darthun will.

Allein a) giebt es noch viele andere nothwendigere Umstände, als die, welche unter der physischen und sittlichen Unmöglichkeit verstanden werden. b) Kan in vielen Fällen der Zweck eines Geschäftes noch vorhanden sein; Es können aber die übrigen, zu dessen Entstehung nothwendig gewesenen Umstände, aufhören. Es sind mithin c) die zwo wichtigen Regeln nur Theile meines allgemeinen Grundsatzes und werden hier nur als solche mitgenommen. Auf die sittliche und physische Unmöglichkeit werde ich mich gar nicht einlassen.

§. 7.

Beweiß, daß ein Geschäft mit seinem Hauptzwecke stehet und fällt.

Der erste Satz also, welchen ich zu beweisen und unter gewissen Bestimmungen anzuwenden habe, ist dieser:

1) **Höret der Hauptzweck eines Geschäftes auf, so hat dessen Verbindlichkeit ein Ende.**

Stärkere Beweise, als man bei dem

Herrn

Herrn N. N. Kopp und bei andern findet, kan ich hier meinen Lesern nicht geben. Gesetze und Verträge sind in unserm Willen und dieser in dem Zwecke, welchen wir erreichen wollen, gegründet. Weiter haben wir uns also nicht entschlossen, weiter haben wir andere nicht verbinden wollen, als unser Wille sich erstrecket hat und dieser konnte nicht weiter gehen als der Endzweck, welchen wir zu erreichen suchten. Höret dieser auf; so hat unser Wille und mit ihm das, darauf gegründete Geschäft, seine Kraft verlohren.

§. 8.

Nur von dem Hauptzwecke ist die Rede.

Von dem Umfange dieses Hauptzweckes hängen alle Einschränkungen der gegebenen Regel ab.

Auf den Nebenzweck, das heißt, auf denjenigen, ohne welchen doch das Geschäft entstanden wäre, kann sie keineswegs erstrecket werden.

Es muß ferner der ganze Hauptzweck, nicht nur ein Theil desselben, erfüllet sein oder aufhören, ehe wir sagen können, daß die Gültigkeit des Geschäftes wegfalle.

Diese zwo Einschränkungen fliesen unmittelbar aus dem §. 7. So weit, als wir unsern Willen gerichtet haben, gehet auch die Kraft des Gesetzes oder des Vertra-

Vertrages. Nun wolten wir den ganzen Hauptzweck erlangen. Und aus dieser Ursache willigten wir ein; es mogten mehrere Nebenabsichten oder nicht vorhanden sein. Noch weiter wird hiervon in dem dritten Abschnitte gehandelt werden. Mit einem Hauptsatze muß ich mich jetzt vorzüglich beschäftigen.

§. 9.

Scheinbarer Beweiß, daß ein Vertrag aufhöre, weñ gleich nur die Endursache des einen Contrahenten nicht mehr vorhanden ist.

Es ist nämlich die Frage: **Höret die Verbindlichkeit eines Vertrages auf, wenn der Hauptzweck des einen Contrahenten nicht mehr vorhanden ist?** Der Herr Regierungsrath Kopp behauptet es. Ich will seine Gründe hier hinsetzen. Er sagt: (18) Ein jeder Contrahent will durch den Vertrag seinen Nutzen befördern. Er hat sich deswegen niemals, auch gleich von Anfange nicht, weiter verbunden, als um seinen Endzweck zu erreichen. Eine stärkere Verbindlichkeit würde ihm Schaden bringen. Höret also sein Endzweck (ratio finalis) auf; so hat der Vertrag ein Ende. Der Mitcontrahent darf sich in diesem Falle nicht über Unbilligkeit beschweren. Dann dieser wird (præsumtive) selbst nicht weiter, als sein eigener Endzweck gehet, wollen verbunden sein.

---

(18) In der angeführten Streitschrift, §. X.

sein. Da nun beide Contrahenten gleiche Verbindlichkeit haben; da man dasjenige, was man für sich fordert, auch gegen sich muß gelten lassen, so hat der Contrahent, der sich nun über Unbilligkeit beschweren wollte, den andern nie auf den Fall, da dessen Endursache aufhöret, verbunden geachtet. Dieser darf mithin, ohne einer Beleidigung sich schuldig zu machen, von dem Vertrage abgehen.

§. 10.

Ein Vertrag verlieret nicht seine Kraft, wenn die Endursache des einen Contrahenten aufhöret.

Ich bin in Ansehung dieses wichtigen Umstandes anderer Meinung. Ich gestehe es aber, und man muß es meinem nachfolgenden Beweise ansehen, daß er in mir viele Mühe verursachet und der gegentheilige Schluß (§. 10) viel scheinbares an sich hat. Ich will versuchen, ob ich meine Leser von meinen Gedanken in einer so wichtigen Sache und damit überzeugen kann: **Daß ein Vertrag deswegen/ weil die Endursache des einen Contrahenten aufhöret/ seine Kraft nicht verlieren;** sondern

> **Daß nur alsdann/ wenn der Hauptzweck des Vertrages aufhöret/ die Verbindlichkeit ein Ende habe.**

§. 11.

Erster Beweiß. Ich gebe zu und habe es selbst bewiesen, daß kein Vernünftiger ohne eine Endursache etwas wollen, folglich auch keinen Vertrag ohne dieselbe eingehen kann. Es folget aber aus diesem Satze nicht, was andere daraus herleiten wollen.

In einem jeden Vertrage, der aus zwoen Hauptpersonen bestehet, hat eine jede derselben einen Hauptzweck. Dieser mag nun der **gemeinschaftliche** Nutzen oder der **besondere** Vortheil eines jeden sein; so willigen **beide** Paciscenten in **beider** Theile **Endursache** und die, dazu dienenden Mittel, nämlich in die Erfüllung des Vertrages. Da nun dieser Vertrag aus zween Hauptpuncten, aus zwoen Endursachen, oder, sie zusammen genommen, aus einem gemeinschaftlichen, ganzen, in zween Theile abgesonderten Vortheile, bestehet; so folget unwidersprechlich, daß die ratio finalis **des Vertrages** alsdann noch nicht aufhöre, wenn die **Hälfte des Endzweckes** und des **gemeinschaftlichen** Vortheiles erlanget oder nicht mehr vorhanden ist; sondern daß sich dieses erst ereignet, wenn beider Theile Endursache aufhöret.

§. 12.

Einwurf und dessen Widerlegung. Man gehet vielleicht wieder auf den alten Satz zurück. Man sagt: Kein Theil hat

hat von Anfange länger wollen verbunden sein, als seine Endursache währen würde. Wenn nun ein Vertrag auf den Willen beider Contrahenten sich gründet; so fällt der Begriff eines Vertrages, mithin alles, was im vorhergehenden §. von einem Hauptzwecke und gemeinschaftlichen Vortheile ist gesagt worden, weg.

Hierauf antworte ich vorläufig dieses: Wenn schon meine **Endursache**, um deren willen ich einen Vertrag eingegangen habe, aufhöret; so folget deswegen noch nicht, daß auch **kein Grund** vorhanden sei, der zu Erreichung des Endzweckes meines Mitcontrahenten, alles Versprochene beizutragen mich verbindet. **Ist mein Endzweck erreichet; so ist dieses ja eben der Fall, auf welchen ich, dem andern seine Absicht erfüllen zu helfen, mich verpflichtet habe.** Eben um deswillen, damit ich meine Absicht erhalten mögte, habe ich ja mit dem andern einen Vertrag eingegangen. Noch klärer wird die Sache aus folgenden Beweisgründen werden.

§. 13.

Zween Contrahenten versprechen sich die Erfüllung eines Vertrages. Sie sagen nämlich, daß ich mich ganz deutlich ausdrücke, wenn du mir meine Endursache erlan- Zweeter Beweis.

erlangen hilfst; so will ich zu Erreichung deines Zweckes das meinige beitragen und mein Versprechen erfüllen. Beide haben diese Bedingung eingegangen. Beide haben ein bedingtes Versprechen geleistet. Habe ich denn nun, wenn mein Endzweck erreicht ist oder aufhöret, dem Vertrage ein Genüge geleistet? Habe ich nicht gleich im Anfange mich schon bedingt darzu verpflichtet, daß, wenn mir der andere seine Hülfe leistete, ich auch seine Endursache befördern wolte? Nun habe ich was ich haben wolte; nun solte ich nicht weiter gehalten sein, dasjenige zu thun, was ich wirklich auf diesen Fall versprochen habe?

§. 14.

Dritter Beweiß.

Mehrere Gründe können auf gewisse Fälle angewendet werden. Derjenige, welcher gegenwärtig etwas, das ihm jetzt wahren Nutzen leistet, verspricht, um von dem andern etwas zu erlangen, würde sich gewiß auch gleich von Anfange auf den Fall, da seine Endursache aufhöret, verpflichtet haben. Ich nehme den einigen Fall aus, wo der zukünftige Schade im Verhältnisse grösser wäre, als der gegenwärtige und dieser zur Noth entbehret werden mögte.

§. 15.

Hat ein Vertrag nicht ein gemeinschaftliches, sondern eines jeden besonderes Interesse zum Grunde; so bestehet derselbe, bei einer genauen Zergliederung, eigentlich aus zween Verträgen. Vierter Beweiß.

Der eine Contrahent hat seinen Endzweck. Er verlangt des andern Hülfe. Dieser verspricht, jener nimmt an. Der andere hat ebenfalls seine besondere Absicht. Die Erfüllung wird auf eben die Weise angelobet. Mithin sind eigentlich zween Verträge vorhanden. Soll denn nun, wenn der eine erfüllet ist, nicht auch der andere erfüllet werden?

Sagt man etwa wieder: Die Ursache, warum der eine Theil eingewilliget hat, höret auf, folglich auch die Einwilligung selbst; so antworte ich nein. Der eine willigte in des andern Anbieten ein, damit der eigene Zweck erlanget werden möge. Hat er diesen erreichet, oder ist er sonst nicht mehr nöthig; so muß auch gehalten werden, was auf diesen Fall wirklich zugesaget ist.

§. 16.

a) Welche Verwirrung würde endlich aus der gegentheiligen Meinung entstehen? Wenn ein Paciscent die Heilig- Fünfter Beweiß a.

keit des Versprechens bloß auf des andern schlüpfrige Endursache bauen solte; so würde er entweder die Sache vorher näher bestimmet wissen wollen, oder den Vertrag einzugehen, sich meistentheils nicht bereit finden lassen.

b. b) Der eine Contrahent hat vielleicht um des andern willen schon viele Gefahr ausgestanden, sich Feinde zugezogen, (von den Kosten, da sie allenfalls ersetzet werden könnten, will ich nicht einmal reden) und nun, da er denn auch des andern Hülfe erwartet und die Vergeltung begehret, nun sagt dieser: ich bin, weil meine Endursache aufhöret, nicht weiter an den Vertrag gebunden. Welche Unbilligkeit!

c. c) Würde nicht aus der widrigen Meinung dieses folgen: Ich kauffe Wagen und Pferde, die ich sonst nie kauffen würde, weil ich verreisen will. Ich entdecke dem Verkäuffer meinen Endzweck. Plötzlich ändert sich die Lage meiner Umstände. Ich kann nicht verreisen. Wagen und Pferde würden jetzt zu meinem Schaden gereichen. Ich weigere mich das gekaufte anzunehmen und die Zahlung zu leisten. Solte der andere wohl nicht ein Recht behalten auf dem Kauffe zu bestehen?

§. 17.

§. 17.

Ehe ich weiter gehe, will ich über das Beispiel, mit welchem Coccejus, Kipping und Kopp sich viel zu schaffen machen, eine Betrachtung anstellen. Kaiser Carl V. hielt den Churfürst Johann Friedrich von Sachsen und den Landgraf Philipp, den Großmüthigen, gefangen. Churfürst Moritz machte 1551. um die gedachten Fürsten zu befreien, unter andern mit Frankreich ein Bündniß. Kein Theil solte einen einseitigen Frieden, wider Willen des andern Kriegfuhrenden Theiles, eingehen. Der Kaiser ward durch die verbundenen Mächte genöthiget, die gefangenen Fürsten loszulassen. Nun machte der Churfurst mit dem Kaiser Friede. Frankreich hielt das Chambortische Bündniß für verletzet. Kann man dieses wirklich behaupten? Kopp antwortet Kraft der, von ihm vertheidigten Meinung, nein. Die Endursache, um welcher Willen der Churfürst sich verbunden hatte, hörete auf. Ich glaube aber, es bedarf hier keines so gefährlichen Satzes. Nicht die Endursache des Kurfürsten, sondern der Hauptzweck des ganzen Bündnisses, die Loslassung der gefangenen Fürsten, war erfüllet.

Ein von dem Bündnisse zu Chambort entlehntes Beispiel.

§. 18.

Anwendung der Regul: Contra eum est facienda interpretatio, qui clarius loqui debuisset.

Selbſt von der Regel: Contra eum est facienda interpretatio; qui clarius loqui debuisset, kann ich hier einigen Gebrauch machen. Ich glaube, daß derjenige für eine nähere und deutliche Beſtimmung des beſtrittenen Punktes beſorgt ſein muſte, deſſen Vortheil durch dieſen befördert werden ſolte. (19) Oft weiß der eine paciscirende Theil des andern Endurſache nicht; wenigſtens wird die Bedingung, daß der Vertrag nur bis zu deren Erfüllung gültig ſein ſolle, nicht hinzugethan. Es meſſe ſich alſo der, welcher von dem Vertrage abgehen will, die Schuld ſelbſt bei, wenn man ſein Geſuch für unbillig hält. Warum hat er es unterlaſſen, dem Mitcontrahent ſeine Geſinnungen vorher zu eröfnen?

§. 19.

Der Beifall der Gelehrten wird angeführet.

Meine Gedanken ſind in der Billigkeit gegründet. Sie ſind deswegen von den mei-

(19) Böhmers Schrift, *de interpretatione facienda contra eum, qui clarius loqui debuisset*, iſt bekannt. Der Herr Hofrath Schierſchmidt zu Erlangen gehet in der Streitſchrift, *de interpretatione contra eum facienda qui clarius debuisset loqui* 1767, von ihm ab.

meisten Schriftstellern angenommen. Man kann den Hugo Grotius, (20) den Tesmar, (21) und den Pufendorf (22) nachsehen. Glafeis Worte will ich aus seinem practischen Werke (23) hierhin setzen. Er sagt: " Kein Volk ist pacta zu halten schuldig, wenn es seinen Untergang zu befahren hat. — — Ein anders ist es, wenn ich durch Haltung eines Versprechens nur eine Beschwerlichkeit über mich zu nehmen, oder sonst einen Schaden zu besorgen habe, welches keinesweges hinlanget, dem andern das Versprochene vorzuenthalten; angesehen sonsten und wenn die blosse Eigennützigkeit den Grund aller Versprechen abgäbe, in denen pactis keine Sicherheit sein würde. Es ist daher von einander wohl zu unterscheiden, wenn man sagt, daß ein pactum, so meinen Untergang ziemlich wahrscheinlich auf dem Rücken mit sich bringt, nicht verbindlich sei, und wenn man vorgiebt, daß der blosse Nutze

 die

---

(20) *De jure belli & pacis* L. II. C. XVI. § 25. S. 521. Ausg. 1696. fol.

(21) In seinen Noten über den Grotius am angezogenen Ort.

(22) Im *Jure Nat. & Gent.* L V. C. XI. §. 10.

(23) Im Rechte der Vernunft / S. 369. und 370. Cap. V. §. 25. u. 26.

die Regel abgebe, wornach man sich in Haltung der Versprechen zu richten habe.„

Ich füge nur dieses bei, daß selbst mein Nutzen noch nicht aufhöret, wenn meine Endursache erfüllet ist; (§. 12.) und daß, im weitläufigen Verstande, mich jedesmal mein eigener Vortheil zur Beobachtung der Verträge verbindet.

Meine Meinung bestärken ferner der Herr geh. Rath Joach. Ge. Daries, (24) der Herr Hofrath Achenwall, (25) Herr Joh. Fried. Wilh. von Neumann, (26) und andere mehr.

§. 20.

Beweiß, daß in Geschäft mit den nothwendigen vorausgesetzten Umständen stehet und fällt.

Der zweete Grundsatz, (siehe §. 7.) welchen die Clausula rebus sic stantibus in sich begreift, ist dieser:

II) **Hören die nothwendigen, bei der Entstehung eines Geschäftes vorausgesetzten Umstände auf; so hat alle Verbindlichkeit ein Ende.**

Der Beweiß dieses Satzes ist eben derselbe, welchen ich oben (§. 7.) gegeben habe.

---

(24) In den *Inst. jurispr. univerf.* §. 440. 441. Cor. II.

(25) Im *Jure natur.* T. I. §. 246.

(26) In den *meditationibus juris principum privati* T. IX. S. 317. §. 407.

be. Gründet sich ein Gesetz, oder ein Vertrag auf gewisse Umstände, auf Zeit, Ort oder andere Stücke; so ist unser Wille bedingt erkläret und zugesagt. Wird diese Bedingung nicht erfüllet, oder höret sie auf; so fällt unsere Einwilligung, mithin das daher entstandene Geschäft selbsten weg.

§. 21.

Es ist aber 1) nur von den nothwendigen Umständen die Rede.

Nur erfordere ich 1) **nothwendige** Umstände; und verstehe unter denselben solche, ohne welche das Geschäft nicht sein kan. Diese allein sind es, auf welche sich unser Wille gründet. Auf zufällige, die vorhanden und nicht vorhanden sein, ohne welche wir doch das Gesetz errichten und den Vertrag hätten eingehen können, auf diese darf die Gültigkeit des Geschäftes nicht gebauet werden.

§. 22.

2) Von Vorausgesetzten.

2) Müssen sie bei der **Entstehung** des Geschäftes **vorausgesezet** sein. Denn setzte man sie nicht schon von Anfange zum voraus; so waren sie nicht nothwendig, sondern zufällig. Und diese werden nicht geachtet. (§. 21.)

Ich verstehe hierunter zugleich

a) **daß man deren Abänderung muth-**

maßlich nicht vorhergeſehen habe. Iſt dieſes, und man behält ſich auf dieſen Fall nicht ausdrücklich die Freiheit, abgehen zu dörfen, bevor; man verſpricht die Feſthaltung des Vertrages auf eine unbeſtimmte, ſelbſt auf die Zeit, da ſich die Umſtände nach der Wahrſcheinlichkeit ändern würden; ſo tritt eines Theils der, im §. 19. geführete Beweiß ein, andern Theils giebt man zu erkennen, daß man dergleichen Umſtände nicht als nothwendig, ſondern als zufällig anſehe.

b) Daß ſie von beiden Theilen ſind vorausgeſezet worden.

Hier iſt noch eine nähere Erklärung nöthig. Ich erfordere nemlich, daß ſie von beiden contrahirenden Theilen ſind zum Grunde geleget worden; wenn ſie gleich nur allein nöthig waren, um des einen Einwilligung zu bewirken und der andere auch ohne dieſelben den Vertrag würde eingegangen haben.

Sezt ſie nur ein Theil bei ſich zum Grunde, und eröfnet ſie nicht dem Mitcontrahenten, dem ſie unbekannt ſind; ſo will er entweder betrüglich handeln, oder er giebt zu erkennen, daß ſie unter die Zufälligen gehören, oder es ſchlägt ein, was §. 19. und 22. a) geſagt iſt. Keineswegen aber

aber wird erfordert, daß diese nothwendigen Umstände beide Theile betreffen müssen. Genug, wenn beide sie zum Grunde oder vorausgesetzet und sich auf diese Weise in einen Vertrag eingelassen haben. Hierdurch erklären sie stillschweigend ein bedingtes Versprechen.

§. 23.

Ein nothwendiger Umstand kann die Verbindlichkeit aufheben.

Es wird aber nicht erfordert, daß alle nothwendige Umstände aufhören, wenn man von dem Vertrage abgehen will. Genug, wenn einer, ohne welchen das Geschäft nicht hätte zur Wirklichkeit gebracht und in derselben erhalten werden können, nicht mehr vorhanden ist. Die Erklärung des nothwendigen Umstandes dienet hier zum Beweise.

§. 24.

Der Vertrag des Hanseatischen Bundes mit Engelland wird bemerket.

Zur Zeit, da die Englische Handlung noch darnieder lag, gabe Engelland dem Hanseatischen Bunde sehr wichtige Freiheiten, welche dasselbe nachher, als es seinen Vortheil auf eine andere Weise zu finden glaubte, wiederrief. Kopp billigt dieses Verfahren, weil die Umstände sich verändert hätten. Nun will ich zwar, weil ich zu viel aus der Geschichte zum Grunde setzen müste, keine weitere Betrachtung anstellen. Ich kann mich aber

nicht enthalten, eine sehr schöne Stelle, die meine Sätze erläutert, aus dem Coccejus abzuschreiben. In der Note soll sie einen Platz haben. (27)

§. 25.

Folgerung aus dem Vorhergehenden.

Auf diese Weise glaube ich die Anwenwendung der C. R. S. S. nach der Billigkeit bestimmet zu haben. Man gedenke nicht,

---

(27) In der angeführten Streitschrift heißt es, Cap. III. §. 11 « Non enim hac ſola ratione poſſunt infringi pacta & privilegia, quod nunc minus ſint utilia paciſcenti, nec propter utilitatem ſuam quis alteri jus quæſitum auferre, aut ſe obligationi ſuæ eximere poteſt. Sed & Angli tum, cum extraneis privilegia commerciorum concederent, ſperarunt equidem meliora negotiorum tempora & auctam iri in regno rem mercatoriam, quin hac ipſa ſpe amplificandæ rei nauticæ & negotiatoriæ indulſerunt Hanſeaticis hæc privilegia. Igitur adeo cogitarunt omnino de hilarioris fortunæ temporibus, ut ea his ipſis quoque privilegiis & data peregrinis negotiandi facultate invehere in regnum moliti ſunt. Non poteſt itaque, quod cauſſa fuit dandi privilegia, idem eſſe cauſſa eorum deſtruendi. Denique etſi non cogitaſſent de beatiore negotiationum conditione, tamen oſtendendum erat, non fuiſſe eos pro temporum iſtarum

nicht, daß die genauen Einschränkungen die Kraft dieser Rechtsregel fast gänzlich zernichteten. Ich werde ihren Umfang in vielen Beispielen zeigen. In dem gegenwärtigen Abschnitte will ich sie aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit anführen und zwar lieber bestrittene als unbestrittene.

§. 26.

Das Römische Recht bestättigt die C. R. S. S. ausdrücklich.

In verschiedenen Römischen Gesetzen wird meine Rechtsregel ausdrücklich bestättiget. (28) Es heißt: " Irritum fit unum quodque negotium, si in eam caussam pervenit, a qua incipere non potuisset. „ Nur andere Worte und eine nähere Bestimmung; so ist es der Satz, der die C. R. S. S. ausdrückt. Im dritten Abschnitte werde ich noch weiter Gelegenheit haben hiervon zu reden. Eine einige Frage aus diesem Rechte will ich durch die C. R. S. S. zu entscheiden suchen.

§. 27.

---

rum rationibus privilegia hæc in eum regni statum, quo floreret amplissima navigandi & negotiandi facultate, permissuros: cum contra videntur non fuisse denegaturi in omnem eventum, ut erigerent res jacentes regni atque restaurarent lætiorem navigationum fortunam. „

(28) Siehe L. 38. §. 20. L. 98 D. *de Verb. O.* L. 15 § 1. L. 16. D *ad L. Aq.* L. 3. *de his quæ p. n. f. h.* L. 11. *de Servit.* L. 82. pr. *de Legat.* II.

§. 27.

Beiſpiel aus dem Römiſchẽ Rechte.

Bei dem Verkauffe eines Erbſchafts=rechtes leidet mein Rechtsſatz eine vollkom=mene Anwendung.

Cajus hat dem Titius ſein Erbſchafts=theil für 1000. Thaler verkauft. Mevius, des Cajus Miterben, verlangt ſein Antheil nicht, welches 2000. Thaler beträgt. Es fällt mithin, nach der Regel, auf den Mit=erben. Nur wird hier gefragt: Ob nicht Titius, als Käuffer, an des Cajus Stelle trette; da dieſer ſein Erbſchaftsrecht ein=mal verkauffet, folglich dem Rechte, wel=ches ihm nach dem Teſtamente zukömmt, entſaget hat?

Johann Jacob Wiſſenbach ant=wortet, ja; (29) der Käuffer hat die Ur=ſache des juris accreſcendi folglich auch die Wirkung an ſich gebracht. J. Hen=ning Böhmer behauptet es nur in dem Falle, wenn der Vertrag allgemein abge=faſſet und nicht beſonders auf das gegen=wärtige Erbſchaftsrecht gerichtet iſt. (30) Andere, als Ulrich Huber, (31) Ar=nold Vinnius, (32) Joh. Hein=rich

(29) In den *Exercit. ad D.* L. XVIII. T. IV. n. 5.

(30) In der *Introd. in jus Dig* P I. S 433. § 4.

(31) *Præl. ad Jus Civ.* P. II L. XVIII. tit 4. §. 5.

(32) Sihe deſſen *Select. Quæſt.* L. I. C. 55.

rich von Berger, (33) vertheidigen die entgegenstehende Meinung, und mit allem Rechte. Keine Gesetze sind ihnen zuwider; (34) vielmehr scheinen sie ihre Gründe zu unterstützen. Mithin hat die Clausula R. S. S. freie Gewalt. Sie entscheidet gewiß nicht zum Vortheile des Käuffers. Sind denn die nothwendigen Umstände noch so, wie sie zur Zeit des Verkauffes waren? Damals war der Erbe nur der Nachfolger in 1000. Thaler. Beide Theile hatten diese vor Augen und bestiminten nach denselben das Kauffgeld. Sie sahen den Fall/ daß der Miterbe sein Antheil nicht wolte oder nicht konnte antretten, nicht voraus.

Des scharfsinnigen Böhmers Einschränkung muß ich auch verwerfen. Die Worte, sie mögen auch so allgemein sein als sie wollen, können doch deswegen nicht auf einen nicht erwartenden Fall erstrecket werden; es sei denn, daß sie dieses ausdrücklich und ins besondere verabredet haben.

§. 28.

(33) In den *resolutionibus legum obstantium.* S. 305.

(34) Was aus dem L. 33. D. *de usuris* eingeworfen wird, verdienet hier keine Erläuterung. Inzwischen ist der angeführte Berger und Vinnius nachzusehen.

§. 28.

Die C. R. S. S. hat also auch bei denen Verträgen Platz.

Andere Beispiele aus dem Römischen Rechte kan man bei Coccejus und Kopp nachsehen. Nur dieses muß ich noch erinnern, daß der erstere Schriftsteller der C. R. S. S. bei den Verträgen, nach dem Römischen Rechte, keine Anwendung vergönnen will. Keine Gesetze hat er für seine Meinung. Er scheinet vielmehr auf Beispiele zu bauen. Allein diese trügen. So, sagt er, wird ja ein Vertrag deswegen nicht ungültig, weil ein Contrahent unsinnig wird. — — Wird denn aber ein Gesetz durch den Unsinn des Gesetzgebers verschwinden? Keineswegs. Vielmehr hat, nach keines Rechtes Grundsätzen, in diesem Falle die Clausula rebus sic stantibus statt. Weder der Hauptzweck, noch die nothwendigen, bei dessen Entstehung vorausgesetzten, Umständen hören auf.

§. 29.

Beispiele aus dem deutschen Rechte, von der Einkindschaft.

Aus dem deutschen Rechte kommen mir zuerst die Erbfolgsverträge vor.

Die Einkindschaft wird deswegen vorgenommen, damit die zusammengebrachten und die Stiefgeschwister sich unter einander und ihre Eltern als solche lieben und ansehen, auch zu dem Ende einsmals gemeinschaftlich theilen sollen, welches letztere heu-

tiges

tiges Tages fast allein ihre Wirkung ist. Zeugen nun die Eheleute in der Ehe keine Kinder und die Einkindschaft ist nicht auf die zusammengebrachten Kinder ausdrücklich gerichtet; so hören die nothwendigen, bey dem Vertrage vorausgesetzten, Umstände auf. Die, sonsten gesetzmäßigen, Erben behalten ihr Erbrecht.

§. 30.

Dem Wittum.

Ein groser Streit wird über die Frage geführet: Ob der, von dem Manne seiner Frau bestimmte, Wittum, durch die zwote Ehe könne und müsse ein Ende nehmen? Bei der Leibzucht, welche das Heurathsgut verzehret, sind wir zwar einig, aber desto uneiniger in Ansehung derjenigen, welche neben der Widerersetzung des Brautschatzes, geleistet wird. Der Herr G. R. R. Estor hat unter andern den Erben des Mannes mit vielen Gründen das Wort geredet. (35) Ich trette seiner Meinung bei. Des Mannes Schuldigkeit erfordert, daß er seiner Frau, auch nach seinem Tod, einen Unterhalt bestimmet. Dieses war ehemals und ist noch jetzt der alleinige Hauptzweck des Wittums. Dieses sind die nothwendigen Umstände, welche voraus-

(35) In der Schrift *de Dotalitio ob secundas nuptias cessante*, und in einer andern, *de juribus quibusdam mulierum equestrium*.

vorausgesetzet werden; hören diese auf, höret der Hauptzweck des Wittums auf; so muß die Wolthat selbst wegfallen. Die Frau kan von dem ersten Mann keinen weiteren Unterhalt verlangen. Sie hat nun einen andern Versorger.

Der sonsten sehr gründliche H. Hofrath G. H. Böhmer sagt zwar sehr artig: (36) cum sua natura adstrictum non sit ad *statum* viduitatis, sed tantum in *casum* viduitatis, nec tollitur per secundas nuptias. Es scheinet dieses ein feiner neuer Grund zu sein; er ist es aber nicht. Er enthält eben das, was bewiesen werden solte. Und dann folget das erstere aus dem letzteren unmittelbar. Die Ursache ist der Wittwenstand. Höret diese auf; so fällt die Wirkung weg. Ist es also in casum viduitatis; so ist es zugleich in statum viduitatis.

Daß man Wittums Verschreibungen habe, nach welchen dieses Recht auch in der zwoten Ehe fortdauren soll, läugne ich nicht. Man kan aber vielleicht eben so viele Beispiele von der andern Seite beibringen. Verschiedene stehen bei dem Estor und bei Joh. Adam Kopp (37).

In

(36) Im *Jure feudali* §. 333.

(37) In den Lehnsproben, Th. I. S. 217. &c.

In einem Wittumsbriefe, in welchem Churfürst Friedrich von Brandenburg seines Bruders Wittwe im Jahr 1464. einen Wittum, der in einem merkwürdig beschränkten Besitze einiger Städte und Dörfer bestund, bestimmte, ward zugleich ausgemacht, daß bey einer anderweitigen Vermählung, dem Churfürsten freistehen solte, seine Schwägerin mit 7000. fl. abzufinden. (38)

In denen, zwischen dem Fürsten Wilhelm zu Nassau-Dillenburg und der Herzogl. Hollstein-Plönischen Prinzeßin, Dorothea Johannetta, im Jahr 1698. aufgerichteten Ehepacten, wird festgesetzet: Daß, wenn die Wittwe ihren Wittwenstuhl verrücken würde, der Landesnachfolger Macht haben solle, ihr den Wittum zu lassen, oder das zugebrachte Heurathsgut herauszugeben. (39) Kaiser Carl IV. bestättiget das Leibgeding, welches Herzog Barnim in Pommern seiner Gemahlinn Agneten verschrieben hat: quamdiu in thoro remansit viduali. (40)

Durch

(38) Bei Phil Wilh. im Gerke, im *Diplomatario veteris Marchiae Brandenb.* Th. 1. S. 662.

(39) J. Jac. Mosers Staatsarchiv 1753. T. II. S. 914.

(40) Siehe Greinir ꝛc. oder Nachlese von alten Abhandlungen Th. III. S. 115. u. 116.

Durch Beiſpiele läßt ſich alſo nichts erzwingen. Es bleibt bei dem, was der Urſprung und der Zweck des Wittums lehret. Andere Gründe aufzuſuchen iſt meiner gegenwärtigen Abſicht nicht gemäß.

§. 31.

Dem altē gerichtlichen Verfahren.

Wenn die Landesordnungen einem Gerichte vor 200. Jahren, da es noch meiſtentheils aus ungelehrten Beiſitzern beſtund, da der damals gewöhnliche Geſchmack herrſchete, das feierliche und formulariſche Verfahren haben vorgeſchrieben; ſo iſt ein gelehrter Richter bei ganz veränderten Umſtänden nicht mehr daran gebunden. Ich bemerke dieſen Fall, weil ich mehr als einen Fehler dieſer Art habe wahrgenommen.

§. 32.

Den Polizeigeſetzen hergenommen.

Anderswo (41) habe ich gezeiget, daß keine Gewohnheiten gegen die Polizeigeſetze dörfen als rechtliche Gründe angenommen werden. Nur alsdann kann man die Gewohnheit, vor der Polizeiverordnung, befol-

(41) In der Abhandlung, von der Kraft derer / gegen die Landesgeſetze / beſonders gegen die Naſſauiſche Landesordnung eingeführten Gewohnheiten / in meinen Herborniſchen Beiträgen S. 99. ꝛc.

befolgen, wenn die, etwa in Ansehung des Nahrungsstandes rc. nothwendig vorausgesetzten Umstände, verändert sind.

§. 33.

Beweiß aus dem Lehenrecht

Im Lehenrechte finde ich die C. R. S. S. in besonderen Fällen ausdrücklich bestättiget: Miles, qui — venerabilem domum intravit — feudum retinere conatur, quod — agnatus sibi pertinere contendit. Sed judicatum est, — agnati conditionem esse potiorem, eo, quod desiit esse miles seculi, qui factus est miles Christi. (42) Die übrigen älteren deutschen Gesetze stimmen damit überein; (43) obgleich über deren Anwendung sehr gestritten wird. (44)

§. 34.

überhaupt.

An andern Beispielen mangelt es im Lehenrechte gewiß nicht. Die Lehensverfassung rühret aus den alten Zeiten her.

(42) II. F XXI.

(43) J F A. L I. Art. XXV.

(44) Die neueste unter denen, über diese Frage herausgekommenen Schriften, ist Gottfr. Ferdinand Lindemanns Streitschrift *de translatione feudorum ad clericos* Leipz. 1767. Er scheinet in einer so oft bearbeiteten Sache die Mittelstrase zu geben.

Ihr Grund, so wie er gemeiniglich angegeben wird, ist der Krieg und der Mangel des Geldes. Auf jenen hat man fast bei allen Lehensgesetzen und Gebräuchen geachtet. Nun ist das ganze Kriegswesen, die ältere Verfassung überhaupt geändert. Heumann warf deswegen nicht mit allem Unrechte die Frage auf: Ob nicht der Lehensvertrag selbst zu vernichten und alle Lehen wieder in eigene Güter verwandelt werden müsten? Ich werde hiervon aber im dritten Abschnitte reden.

§. 35.

Insonderheit in Ansehung der Lehensfähigkeit der Tauben und Stummen.

In wie fern die taub und stumm gewordnen ihre Lehngüter behalten können, will ich durch die C. R. S. S. zu entscheiden suchen. Nichts ist gewisser, als daß die Lehensfähigkeit nach der, zu Kriegsdiensten erforderlichen Beschaffenheit, auch noch heutiges Tages und vorzüglich nach der älteren Verfassung beurtheilet wird. Man ist deswegen darin einig, daß der, welcher taub und stumm gebohren ist, von der Lehensfolge ausgeschlossen sei. Ich behaupte auch, daß der Vasall des Lehens könne entsetzet werden, wenn er nach dessen Erwerbung taub und stumm wird. Er hat das Lehen zur Zeit bekommen, da man **nothwendig** voraussetzte, er sei zu Kriegsdiensten tüchtig. Man hat ein anders

ders muthmaßlich nicht vorhergesehen. Tritt nun in diesen Fällen die C. R. S. S. ein; hebt sie das Geschäfte auf, so folget auch eben so gewiß, daß der, welcher mit den obigen Gebrechen überfallen wird, das Lehen weiter nicht behalten könne.

* * * * * * * *

Das Longobardische Lehenrecht billiget eben diese Wahrheit. Es heißt: (45) Mutus feudum *retinere* non potest, scilicet, qui nullo modo loquitur, sed si feudum fuerit magnum, quo ei ablato se exhibere non valeat, tantum ei relinqui debet, unde se sustinere possit. Et his omnibus casibus feudum *amittitur* & ad Dominum revertitur. Hier werden alle, auch die, welche schon wirklich geerbet haben, von dem Besitze des Lehens ausgeschlossen; indem a) bei allen ebenderselbe Grund vorhanden ist, nemlich die Unfähigkeit zu den Kriegsdiensten, 2) die Worte, *retinere*, *ablato*, nach ihrer natürlichen Bedeutung, mehr auf den, der das Lehen schon wirklich im Besitze hat, gezogen werden müssen, 3) der Fall, da der Vasall stumm wird, als ein solcher, durch welchen das Lehen verlohren wird, angegeben ist, 4) das Ge-

(45) I. F. VI.

ſetz keinen Unterſchied macht, 5) in II. F. 36. die Tauben, Stummen und Blinden mit den geiſtlichen in eine Claſſe geſtellet werden, letztere aber allerdings, bei ihrem Eintritte in den geiſtlichen Stand, das Lehen verlihren; (§. 35.) endlich 6) der 36ſte Titel des II. Buches nicht im Wege ſtehet. Mutus & ſurdus, leſen wir daſelbſt: — — *etiamſi ſic natus fuerit*, totum feudum paternum retinebit, Obertus & Gerardus & multi alii. Quidam tamen dicunt, eum, qui talis natus eſt, feudum retinere non poſſe. Dieſe zweifelhaften Worte müſſen durch andere gewiſſe (I. F. VI.) eine Beſtimmung erhalten. Und wenn gleich in dem letzt angezogenen Texte von dem, qui talis *natus* eſt, nur allein ſcheinet die Rede zu ſein; ſo gilt doch davon nicht alſobald der Schluß, daß die, welche nicht alſo gebohren ſeien, das Lehen behielten; vielmehr mag das Gegentheil als gewiß angenommen geweſen ſein.

Doch bin ich es zufrieden, daß man, nach dem heutigen Lehensgebrauche, von der Strenge des I. F. VI. abgehet; weil 1) II. F. 36 ſich auf eine zwofache Weiſe auslegen läßt. 2) Unter andern wegen dem klaren Inhalte des Sächſiſchen **Landrechtes**, (46) 3) wegen der Billigkeit

---

(46) L. I. A. IV.

ligkeit und 4) weil ein solcher Fehler als ein Unglück anzusehen ist, der aber, welcher in den geistlichen Stand tritt, und dadurch sein Lehen verliehret, sich es selbsten beizumessen hat; und endlich wegen denen Wahrheiten, die ich im dritten Abschnitte vortragen werde. (47)

§. 36.

Der gesamten Hand.

Soll die gesamte Hand daher ihren Ursprung haben, daß die Lehen in den ältesten Zeiten nicht erblich waren; (welches ich aber nicht glaube) so folget, daß nach veränderten Umständen, diese deutsche Erfindung wieder hätte verschwinden müssen. Wir solten deswegen unsere alte Lehenrechtslehrer, die auf ihre Geschlechtsfolge alles setzten, loben, daß sie uns die neuere Lehensverfassung in diesem Stücke gezeiget haben. Wir thun aber gerade das Gegentheil und rufen die alten, auf alte Verhältnisse gebaueten Grundsätze, wieder zurück. Noch heutiges Tages soll die Gemeinschaft der einige Grund der Seitenverwandten sein. Man gehe die Mittelstrase, welcher auch andere, als der scharfsinni-

(47) Man sehe des verstorbenen vortreflichen Rechtsgelehrten **Johann Gottfried Bauers** Streitschrift *de personis communis Saxonum manus capacibus*, §. 8. S. 11. ꝛc.

sinnige Herr Hofrath Böhmer gefolget sind. Und in zweifelhaften Fällen spreche man, aus den angeführeten Gründen, gegen die Gemeinschaft und gesamte Hand.

§. 37.

Der Ritterdienste. Bei den Lehensritterdiensten zeiget meine Clausel ihre Wirkung.

Es scheinet unbillig und ungerecht, wenn die Lehensherrn die Ritterdienste mit Geld wollen vergütet haben. Der Lehensmann hat ja die Dienstleistung selbst, aber nicht deren Bezahlung übernommen. Es kann ihm also, dem Anscheine nach, keine neue Last aufgebürdet werden.

Allein, da die Lehen ursprünglich um der Dienste willen, die zur selbigen Zeit annehmlich und nützlich waren, gegeben sind; da sie verdienet werden solten; da im Gegentheile die nothwendigen Umstände, welche zu einer solchen Dienstleistung erfordert wurden, aufhören; da der Hauptzweck, um welcher Willen man Vasallen angenommen hat, aufhöret; so müssen diese ihr Lehen entweder zurückgeben, oder die Dienste auf andere Weise vergüten.

Desto unbilliger ist es, wenn in einer Reichsritterschaftlichen Schrift behauptet wer-

werden will, (48) die Schuldigkeit, dem Lehenherrn zu dienen, wäre auf die ehemaligen Fehdezeiten einzuschränken, welches sich heutiges Tages, nachdem der Landfriede befestiget sei, anders verhielte.

Ob übrigens in Ansehung der vorhergehenden Schlüsse zwischen den gegebenen und aufgetragenen Lehen ein Unterschied (den ich sonsten verwerfe) sei, will ich anderswo untersuchen.

§. 38.

Die Billigkeit unserer Clausel haben auch die Päbste und die Väter der Tridentinischen Kirchenversammlung erkannt. In den Schlüssen der letzteren wird verordnet: (49) Das Canonische Recht bestättiget die C. R. S. S.

Nulla quoque renunciatio aut obligatio antea (ſc. ante profeſſionem) facta, etiam cum juramento vel in favorem cujuscunque cauſſæ piæ valeat, niſi cum licentia epiſcopi ſive ejus vicarii fiat intra duos menſes proximos ante profeſſionem, ac non alias intelligatur effectum ſuum ſortiri, niſi ſecuta profeſſione; aliter vero

(48) Bei Moser im Staatsarchive 1755. T. II. S. 95.

(49) S. XXV. C. 16.

ro facta, etiamsi cum hujus favoris expressa renunciatione, etiam jurata, sit irrita & nullius effectus.

Die, hierhin einschlagenden Päbstlichen Verordnungen führet Coccejus an. (50) Ich will mich aber, weil sie nichts besonders enthalten, nicht lange mit ihnen beschäftigen, sondern noch einige Beispiele bemerken.

§. 39.

Wer die Clostergelübde beschworen hat, kann, nach dem Uebertritte zur Protestantischen Religion, die ihm gebührende Güter vindiciren

Es haben sich verschiedene Fälle zugetragen, da ein Röm. Catholischer Religionsverwandter, der die Clostergelübde bereits beschworen hatte, zur Protestantischen Kirche übergegangen, und wegen seinen väterlichen Erb- und andern Gütern in grosse, unnöthige und öfters vergebliche Streitigkeiten verwickelt worden ist. Hatte er zwar vorhin den Eid der Armuth abgelegt und sich dadurch zu einiger Erbschaft unfähig gemacht; so glaubte er doch, daß der Schluß wegfallen müsse, wenn durch den Uebergang zur Evangelischen Religion die Ursache, nemlich die, aus dem Eide entsprungene Verbindlichkeit, wirklich aufhöret und nichtig ist. Und in der That tritt die Billigkeit

und

(50) A. a. O. C. II. §. 11. 12. 13.

und die Gerechtigkeit auf seine Seite; die auch der Herr Carl Friedrich Gerstlacher, bei Gelegenheit eines neueren Vorfalles, geschickt, obgleich zu hitzig, bewiesen hat. (51)

§. 40.

Wenn ich als gewiß annehme, daß a) der Westphälische Friede in Religionssachen eine durchgängige Gleichheit verlanget; daß er b) im Art. V. §. 34. eine jede Religionsänderung in Ansehung der dreien Religionen erlaubet; endlich c) nur die Geistlichen ihres geistlichen Amtes verlustig erkläret werden; so ist es einem jeden, wenn er gleich die Clostergelübde beschworen hat, zur protestantischen Kirche überzutretten, verstattet. Hierdurch höret 1) der, bei Ablegung des Eides, gewesene Hauptzweck, 2) alle nothwendige, damals vorausgesetzte Umstände, welche ich zusammen unter dem erlaubten löblichen und

(51) In dem unumstößlichen Beweiß / daß einer / der nach beschwornen Clostergelübden / sich zur Evangelischen Religion bekennet / von einer ihm hernach bei den Catholischen zugefallenen Erbschaft / durch das Closter / dessen Mitglied er ehemals gewesen / nicht ausgeschlossen werden könne / Frankf. u. Leipzig 1754. 4.

und verdienstlichen Closterleben begreiffe, auf. Er tritt in einen Stand, in welchem sein eidliches Versprechen nicht hätte anfangen können.

§. 41.

Man werfe nicht ein: Es höre nur der Hauptzweck des einen Theiles, aber nicht der, welchen das Closter bei der Annahme seines Mitgliedes hatte, auf. Denn, wenn gleich das Closter seinen eigenen Zweck noch immer erfüllet haben und seine Einwilligung nicht ertheilen will; so ist diese doch 1) schon durch das Gesetz selbsten erkläret und befohlen; 2) höret allerdings der Hauptzweck des Geschäftes auf; und wenigstens sind 3) die beiderseits ehemals vorausgesetzten nothwendigen Umstände nicht mehr vorhanden, welches letztere allein das Geschäft nichtig macht, ohne darauf zu sehen, ob der Zweck noch fortdaure, oder nicht. (§. 6. b.)

§. 42.

Betrachtung über die Morganatischē Ehen.

Die Morganatischen Ehen, wodurch die Kinder von dem Erbschaftsrechte ausgeschlossen werden, leiden auch eine Anwendung der Clausula R. S. S. Hören die nothwendigen Umstände, unter welchen die Kinder von dem Erbrechte solten ausgeschlossen sein, auf; so bekommen sie diejenigen

jenigen Rechte wieder, welche ihnen ihre Gebuhrt, auf eine oder die andere Weise, hätte geben können. War der Hauptzweck der Vortheil der Agnaten, waren die nothwendigen Umstände die grose Anzahl der wirklich vorhandenen Prinzen; der besorgte allzustarke Aufwand, der Haß gegen die Theilung der Lande; so ist nichts gewisser, als daß, so bald dieser Hauptzweck, diese nothwendigen Umstände aufhören, die morganatischen Kinder erbschaftsfähig werden.

Zur Erläuterung dienet die Urkunde von 1722, (52) in welcher der König Friedrich IV. in Dännemark den Friedrich Carl von Carlstein als einen Herzog von Hollstein erkennet. Herzog Christian Carl von Hollstein wolte, um die vielen Theilungen seines Landes zu verhüten, daß die Kinder, welche aus der, zwischen ihm und der Catharina von Eichelberg eingegangenen, Ehe erzeuget würden, nicht erben, für keine Herzoge von Hollstein, gehalten werden solten: **es sei denn / daß er und alle seine gesetzmäßige Lehenserben** verstorben seien. Dieser Fall ereignete sich wirklich. Die ehemaligen Adelichen wurden

(52) Im diplomatischen Archiv des XVIII. Jahrhunderts/ welches Herr J. J. Moser herausgegeben hat, S. 326. rc.

vorausgeſetzet werden; hören dieſe auf, hö-
ret der Hauptzweck des Wittums auf; ſo muß die Wolthat ſelbſt wegfallen. Die Frau kan von dem erſten Mann keinen weiteren Unterhalt verlangen. Sie hat nun einen andern Verſorger.

Der ſonſten ſehr gründliche H. Hofrath G. H. Böhmer ſagt zwar ſehr artig: (36) cum ſua natura adſtrictum non ſit ad *ſtatum* viduitatis, ſed tantum in *caſum* viduitatis, nec tollitur per ſecundas nuptias. Es ſcheinet dieſes ein feiner neuer Grund zu ſein; er iſt es aber nicht. Er enthält eben das, was bewieſen werden ſolte. Und dann folget das erſtere aus dem letzteren unmittelbar. Die Urſache iſt der Wittwenſtand. Höret dieſe auf; ſo fällt die Wirkung weg. Iſt es alſo in caſum viduitatis; ſo iſt es zugleich in ſtatum viduitatis.

Daß man Wittums Verſchreibungen habe, nach welchen dieſes Recht auch in der zwoten Ehe fortdauren ſoll, läugne ich nicht. Man kan aber vielleicht eben ſo viele Beiſpiele von der andern Seite beibringen. Verſchiedene ſtehen bei dem Eſtor und bei Joh. Adam Kopp (37).

In

(36) Im *Jure feudali* §. 333.

(37) In den Lehnsproben, Th. I. S. 217. ꝛc.

In einem Wittumsbriefe, in welchem Churfürst Friedrich von Brandenburg seines Bruders Wittwe im Jahr 1464. einen Wittum, der in einem merkwürdig beschränkten Besitze einiger Städte und Dörfer bestund, bestimmte, ward zugleich ausgemacht, daß bey einer anderweitigen Vermählung, dem Churfürsten freistehen solte, seine Schwägerin mit 7000. fl. abzufinden. (38)

In denen, zwischen dem Fürsten Wilhelm zu Nassau-Dillenburg und der Herzogl. Hollstein-Plönischen Prinzeßin, Dorothea Johannetta, im Jahr 1698. aufgerichteten Ehepacten, wird festgesetzet: Daß, wenn die Wittwe ihren Wittwenstuhl verrücken würde, der Landesnachfolger Macht haben solle, ihr den Wittum zu lassen, oder das zugebrachte Heurathsgut herauszugeben. (39) Kaiser Carl IV. bestättiget das Leibgeding, welches Herzog Barnim in Pommern seiner Gemahlinn Agneten verschrieben hat: quamdiu in thoro remansit viduali. (40) Durch

(38) Bei Phil. Wilh. im Gerke, im *Diplomatario veteris Marchiæ Brandenb.* Th. 1. S. 662.

(39) J. Jac. Mosers Staatsarchiv 1753. T. II. S. 914.

(40) Siehe Greiniz ꝛc. oder Nachlese von alten Abhandlungen Th. III. S. 115. u. 116.

Durch Beispiele läßt sich also nichts erzwingen. Es bleibt bei dem, was der Ursprung und der Zweck des Wittums lehret. Andere Gründe aufzusuchen ist meiner gegenwärtigen Absicht nicht gemäß.

§. 31.

Dem altẽ gerichtlichen Verfahren.

Wenn die Landesordnungen einem Gerichte vor 200. Jahren, da es noch meistentheils aus ungelehrten Beisitzern bestund, da der damals gewöhnliche Geschmack herrschete, das feierliche und formularische Verfahren haben vorgeschrieben; so ist ein gelehrter Richter bei ganz veränderten Umständen nicht mehr daran gebunden. Ich bemerke diesen Fall, weil ich mehr als einen Fehler dieser Art habe wahrgenommen.

§. 32.

Den Polizeigesetzen hergenommen.

Anderswo (41) habe ich gezeiget, daß keine Gewohnheiten gegen die Polizeigesetze dörfen als rechtliche Gründe angenommen werden. Nur alsdann kann man die Gewohnheit, vor der Polizeiverordnung, befol-

(41) In der Abhandlung, von der Kraft derer / gegen die Landesgesetze / besonders gegen die Nassauische Landesordnung eingeführten Gewohnheiten / in meinen Herbornischen Beiträgen S. 99. ꝛc.

befolgen, wenn die, etwa in Ansehung des Nahrungsstandes ꝛc. nothwendig vorausgesetzten Umstände, verändert sind.

§. 33.

Beweiß aus dem Lehenrecht

Im Lehenrechte finde ich die C. R. S. S. in besonderen Fällen ausdrücklich bestättiget: Miles, qui — venerabilem domum intravit — feudum retinere conatur, quod — agnatus sibi pertinere contendit. Sed judicatum est, — agnati conditionem esse potiorem, eo, quod desiit esse miles seculi, qui factus est miles Christi. (42) Die übrigen älteren deutschen Gesetze stimmen damit überein; (43) obgleich über deren Anwendung sehr gestritten wird. (44)

§. 34.

überhaupt.

An andern Beispielen mangelt es im Lehenrechte gewiß nicht. Die Lehensverfassung rühret aus den alten Zeiten her.

 Ihr

---

(42) II. F XXI.

(43) J F A. L I. Art. XXV.

(44) Die neueste unter denen, über diese Frage herausgekommenen Schriften, ist Gottfr. Ferdinand Lindemanns Streitschrift *de translatione feudorum ad clericos* Leipz. 1767. Er scheinet in einer so oft bearbeiteten Sache die Mittelstrase zu geben.

Ihr Grund, so wie er gemeiniglich angegeben wird, ist der Krieg und der Mangel des Geldes. Auf jenen hat man fast bei allen Lehensgesetzen und Gebräuchen geachtet. Nun ist das ganze Kriegswesen, die ältere Verfassung überhaupt geändert. **Heumann** warf deswegen nicht mit allem Unrechte die Frage auf: Ob nicht der Lehensvertrag selbst zu vernichten und alle Lehen wieder in eigene Güter verwandelt werden müsten? Ich werde hiervon aber im dritten Abschnitte reden.

§. 35.

Insonderheit in Ansehung der Lehensfähigkeit der Tauben und Stummen.

In wie fern die taub und stumm gewordnen ihre Lehngüter behalten können, will ich durch die C. R. S. S. zu entscheiden suchen. Nichts ist gewisser, als daß die Lehensfähigkeit nach der, zu Kriegsdiensten erforderlichen Beschaffenheit, auch noch heutiges Tages und vorzüglich nach der älteren Verfassung beurtheilet wird. Man ist deswegen darin einig, daß der, welcher taub und stumm gebohren ist, von der Lehensfolge ausgeschlossen sei. Ich behaupte auch, daß der Vasall des Lehens könne entsetzet werden, wenn er nach dessen Erwerbung taub und stumm wird. Er hat das Lehen zur Zeit bekommen, da man nothwendig voraussetzte, er sei zu Kriegsdiensten tüchtig. Man hat ein anders

ders muthmaßlich nicht vorhergesehen. Tritt nun in diesen Fällen die C. R. S. S. ein; hebt sie das Geschäfte auf, so folget auch eben so gewiß, daß der, welcher mit den obigen Gebrechen überfallen wird, das Lehen weiter nicht behalten könne.

* * * * * * * *

Das Longobardische Lehenrecht billiget eben diese Wahrheit. Es heißt: (45) Mutus feudum *retinere* non poteſt, ſcilicet, qui nullo modo loquitur, ſed ſi feudum fuerit magnum, quo ei ablato ſe exhibere non valeat, tantum ei relinqui debet, unde ſe ſuſtinere poſſit. Et his omnibus caſibus feudum *amittitur* & ad Dominum revertitur. Hier werden alle, auch die, welche schon wirklich geerbet haben, von dem Besitze des Lehens ausgeschlossen; indem a) bei allen ebenderselbe Grund vorhanden ist, nemlich die Unfähigkeit zu den Kriegsdiensten, 2) die Worte, *retinere*, *ablato*, nach ihrer natürlichen Bedeutung, mehr auf den, der das Lehen schon wirklich im Besitze hat, gezogen werden müssen, 3) der Fall, da der Vasall stumm wird, als ein solcher, durch welchen das Lehen verlohren wird, angegeben ist, 4) das Ge-

(45) I. F. VI.

setz keinen Unterschied macht, 5) in II. F. 36. die Tauben, Stummen und Blinden mit den geistlichen in eine Classe gestellet werden, leztere aber allerdings, bei ihrem Eintritte in den geistlichen Stand, das Lehen verlihren; (§. 35.) endlich 6) der 36ste Titel des II. Buches nicht im Wege stehet. Mutus & surdus, lesen wir daselbst: — — *etiamsi sic natus fuerit*, totum feudum paternum retinebit, Obertus & Gerardus & multi alii. Quidam tamen dicunt, eum, qui talis natus est, feudum retinere non posse. Diese zweifelhaften Worte müssen durch andere gewisse (I. F. VI.) eine Bestimmung erhalten. Und wenn gleich in dem lezt angezogenen Texte von dem, qui talis *natus* est, nur allein scheinet die Rede zu sein; so gilt doch davon nicht alsobald der Schluß, daß die, welche nicht also gebohren seien, das Lehen behielten; vielmehr mag das Gegentheil als gewiß angenommen gewesen sein.

Doch bin ich es zufrieden, daß man, nach dem heutigen Lehensgebrauche, von der Strenge des I. F. VI. abgehet; weil 1) II. F. 36 sich auf eine zwofache Weise auslegen läßt. 2) Unter andern wegen dem klaren Inhalte des Sächsischen **Landrechtes**, (46) 3) wegen der Billigkeit

(46) L. I. A. IV.

tigkeit und 4) weil ein solcher Fehler als ein Unglück anzusehen ist, der aber, welcher in den geistlichen Stand tritt, und dadurch sein Lehen verliehret, sich es selbsten beizumessen hat; und endlich wegen denen Wahrheiten, die ich im dritten Abschnitte vortragen werde. (47)

§. 36.

Der gesamten Hand.

Soll die gesamte Hand daher ihren Ursprung haben, daß die Lehen in den ältesten Zeiten nicht erblich waren; (welches ich aber nicht glaube) so folget, daß nach veränderten Umständen, diese deutsche Erfindung wieder hätte verschwinden müssen. Wir solten deswegen unsere alte Lehenrechtslehrer, die auf ihre Geschlechtsfolge alles setzten, loben, daß sie uns die neuere Lehensverfassung in diesem Stücke gezeiget haben. Wir thun aber gerade das Gegentheil und rufen die alten, auf alte Verhältnisse gebaueten Grundsätze, wieder zurück. Noch heutiges Tages soll die Gemeinschaft der einige Grund der Seitenverwandten sein. Man gehe die Mittelstrase, welcher auch andere, als der scharfsinni-

(47) Man sehe des verstorbenen vortreflichen Rechtsgelehrten Johann Gottfried Bauers Streitschrift *de personis communis Saxonum manus capacibus*, §. 8. S. 11. 2c.

sinnige Herr Hofrath Böhmer gefolget sind. Und in zweifelhaften Fällen spreche man, aus den angeführeten Gründen, gegen die Gemeinschaft und gesamte Hand.

§. 37.

Der Ritterdienste.

Bei den Lehensritterdiensten zeiget meine Clausel ihre Wirkung.

Es scheinet unbillig und ungerecht, wenn die Lehensherrn die Ritterdienste mit Geld wollen vergütet haben. Der Lehensmann hat ja die Dienstleistung selbst, aber nicht deren Bezahlung übernommen. Es kann ihm also, dem Anscheine nach, keine neue Last aufgebürdet werden.

Allein, da die Lehen ursprünglich um der Dienste willen, die zur selbigen Zeit annehmlich und nützlich waren, gegeben sind; da sie verdienet werden solten; da im Gegentheile die nothwendigen Umstände, welche zu einer solchen Dienstleistung erfordert wurden, aufhören; da der Hauptzweck, um welcher Willen man Vasallen angenommen hat, aufhöret; so müssen diese ihr Lehen entweder zurückgeben, oder die Dienste auf andere Weise vergüten.

Desto unbilliger ist es, wenn in einer Reichsritterschaftlichen Schrift behauptet wer-

werden will, (48) die Schuldigkeit, dem Lehenherrn zu dienen, wäre auf die ehemaligen Fehdezeiten einzuschränken, welches sich heutiges Tages, nachdem der Landfriede befestiget sei, anders verhielte.

Ob übrigens in Ansehung der vorhergehenden Schlüsse zwischen den gegebenen und aufgetragenen Lehen ein Unterschied (den ich sonsten verwerfe) sei, will ich anderswo untersuchen.

§. 38.

Die Billigkeit unserer Clausel haben auch die Päbste und die Väter der Tridentinischen Kirchenversammlung erkannt. In den Schlüssen der letzteren wird verordnet: (49) Das Canonische Recht bestättiget die C. R. S. S.

Nulla quoque renunciatio aut obligatio antea (sc. ante professionem) facta, etiam cum juramento vel in favorem cujuscunque caussæ piæ valeat, nisi cum licentia episcopi sive ejus vicarii fiat intra duos menses proximos ante professionem, ac non alias intelligatur effectum suum sortiri, nisi secuta professione; aliter ve-

(48) Bei Moser im Staatsarchive 1755. T. II. S. 95.
(49) S. XXV. C. 16.

ro facta, etiamsi cum hujus favoris expressa renunciatione, etiam jurata, sit irrita & nullius effectus.

Die, hierhin einschlagenden Päbstlichen Verordnungen führet Coccejus an. (50) Ich will mich aber, weil sie nichts besonders enthalten, nicht lange mit ihnen beschäftigen, sondern noch einige Beispiele bemerken.

§. 39.

Wer die Clostergelübde beschworen hat, kann, nach dem Uebertritte zur Protestantischen Religion, die ihm gebührende Güter vindiciren

Es haben sich verschiedene Fälle zugetragen, da ein Röm. Catholischer Religionsverwandter, der die Clostergelübde bereits beschworen hatte, zur Protestantischen Kirche übergegangen, und wegen seinen väterlichen Erb- und andern Gütern in grosse, unnöthige und öfters vergebliche Streitigkeiten verwickelt worden ist. Hatte er zwar vorhin den Eid der Armuth abgelegt und sich dadurch zu einiger Erbschaft unfähig gemacht; so glaubte er doch, daß der Schluß wegfallen müsse, wenn durch den Uebergang zur Evangelischen Religion die Ursache, nemlich die, aus dem Eide entsprungene Verbindlichkeit, wirklich aufhöret und nichtig ist. Und in der That tritt die Billigkeit und

(50) A. a. O. C. II. §. 11. 12. 13.

und die Gerechtigkeit auf seine Seite; die auch der Herr Carl Friedrich Gerstlacher, bei Gelegenheit eines neueren Vorfalles, geschickt, obgleich zu hitzig, bewiesen hat. (51)

§. 40.

Wenn ich als gewiß annehme, daß a) der Westphälische Friede in Religionssachen eine durchgängige Gleichheit verlanget; daß er b) im Art. V. §. 34. eine jede Religionsänderung in Ansehung der dreien Religionen erlaubet; endlich c) nur die Geistlichen ihres geistlichen Amtes verlustig erkläret werden; so ist es einem jeden, wenn er gleich die Clostergelübde beschworen hat, zur protestantischen Kirche überzutretten, verstattet. Hierdurch höret 1) der, bei Ablegung des Eides, gewesene Hauptzweck, 2) alle nothwendige, damals vorausgesetzte Umstände, welche ich zusammen unter dem erlaubten löblichen und

(51) In dem unumstößlichen Beweiß/ daß einer/ der nach beschwornen Clostergelübden/ sich zur Evangelischen Religion bekennet/ von einer ihm hernach bei den Catholischen zugefallenen Erbschaft/ durch das Closter/ dessen Mitglied er ehemals gewesen/ nicht ausgeschlossen werden könne/ Frankf. u. Leipzig 1754. 4.

und verdienstlichen Closterleben begreiffe, auf. Er tritt in einen Stand, in welchem sein eidliches Versprechen nicht hätte anfangen können.

§. 41.

Man werfe nicht ein: Es höre nur der Hauptzweck des einen Theiles, aber nicht der, welchen das Closter bei der Annahme seines Mitgliedes hatte, auf. Denn, wenn gleich das Closter seinen eigenen Zweck noch immer erfüllet haben und seine Einwilligung nicht ertheilen will; so ist diese doch 1) schon durch das Gesetz selbsten erkläret und befohlen; 2) höret allerdings der Hauptzweck des Geschäftes auf; und wenigstens sind 3) die beiderseits ehemals vorausgesetzten nothwendigen Umstände nicht mehr vorhanden, welches letztere allein das Geschäft nichtig macht, ohne darauf zu sehen, ob der Zweck noch fortdaure, oder nicht. (§. 6. b.)

§. 42.

Betrachtung über die Morganatische Ehen.

Die Morganatischen Ehen, wodurch die Kinder von dem Erbschaftsrechte ausgeschlossen werden, leiden auch eine Anwendung der Clausula R. S. S. Hören die nothwendigen Umstände, unter welchen die Kinder von dem Erbrechte solten ausgeschlossen sein, auf; so bekommen sie diejenigen

jenigen Rechte wieder, welche ihnen ihre Gebuhrt, auf eine oder die andere Weise, hätte geben können. War der Hauptzweck der Vortheil der Agnaten, waren die nothwendigen Umstände die grose Anzahl der wirklich vorhandenen Prinzen; der besorgte allzustarke Aufwand, der Haß gegen die Theilung der Lande; so ist nichts gewisser, als daß, so bald dieser Hauptzweck, diese nothwendigen Umstände aufhören, die morganatischen Kinder erbschaftsfähig werden.

Zur Erläuterung dienet die Urkunde von 1722, (52) in welcher der König Friedrich IV. in Dännemark den Friedrich Carl von Carlstein als einen Herzog von Hollstein erkennet. Herzog Christian Carl von Hollstein wolte, um die vielen Theilungen seines Landes zu verhüten, daß die Kinder, welche aus der, zwischen ihm und der Catharina von Eichelberg eingegangenen, Ehe erzeuget würden, nicht erben, für keine Herzoge von Hollstein, gehalten werden solten: es sei denn / daß er und alle seine gesetzmäßige Lehenserben verstorben seien. Dieser Fall ereignete sich wirklich. Die ehemaligen Adelichen wurden

(52) Im diplomatischen Archiv des XVIII. Jahrhunderts / welches Herr J. J. Moser herausgegeben hat, S. 326. ꝛc.

den für fürſtliche und erbfähige Prinzen gehalten; wie ſie der König in Dännemark in der angeführten Urkunde erkannte.

§. 43.

Kinder, die aus einer wahren und notoriſchen Mißheurath gebohren ſind, hilft auch nicht einmal unſere Clauſula R. S. S. Man könnte ſich zwar auf die Beiſpiele beziehen, da mit Einwilligung der Agnaten dergleichen Kinder zur Erbfolge gekommen ſind. (53) Man könte daher ſchlieſſen: Iſt die Urſache, vermöge welcher ſolche Kinder ausgeſchloſſen werden, in dem Rechte der Agnaten zu ſuchen; ſo muß ihnen, wenn dieſe ausgeſtorben ſind, die Erbfolge wieder eingeräumet werden. — Der Schluß iſt falſch, wenn ich als bekannt vorausſetze, daß ſolche Kinder noch nie ein Erbrecht gehabt haben, daß es ihnen alſo auch nicht wiedergegeben werden könne. Geſchihet es mit Einwilligung aller Intereſſenten, ſo iſt es ein neuer Vertrag.

§. 44.

(53) Eih des geſamten Fürſtl. Hauſes Sachſen Bericht wegen der Standeserhöhung ꝛc. 1745. Bei Moſer über die W. C. Franz I Th. 1. S. 167. ꝛc. Den Hrn. Geh. R. Rath Eſtor *de Odio in Matrimonia imparia*, C. IV. S. 34. ꝛc. Marb. 1750.

§. 44.

In dem Völkerrechte kann der Gebrauch der Clausula R. S. S. nicht geläugnet werden. Ist sie in der Natur unseres Willens gegründet, gehöret sie unter die Grundsätze des natürlichen Rechtes; so muß sie auch in dem Rechte, welches die Anwendung auf die Geschäfte freier Völker enthält, Platz haben.

Die Geschäfte zwischen freien Völkern werden durch die C. R. S. S. bestimmt.

§. 45.

Die Ursachen, welche Engeland an dem Ende des Spanischen Succeßionskrieges, bewogen haben, von der Allianz gegen Frankreich abzugehen, sind bekannt; so wie die, welche man offentlich anzugeben für gut befunden hat. Die Thronfolge war für den zweeten Prinzen Kaiser Leopolds, da dieser und der erste Prinz Joseph noch am Leben waren, bestimmet. Auf diese Weise würden die Oesterreichischen und Spanischen Staaten nicht von einem Herrn, obgleich von verschiedenen, aus einem Hause entsprossenen, Prinzen sein regieret worden. So waren die Umstände, als Engeland sich für Oesterreich gegen Frankreich erklärete.

Beispiele von der Europäischen Waagschale.

Mitten und am Ende des Krieges verstarben der Kaiser Leopold und sein Prinz, Kaiser Joseph I. Nun fielen

die gesamten Staaten des Hauses Oester-reich auf den, zum König in Spanien erklärten, nachherigen Kaiser Carl VI. Jetzt, sagte Engeland, ist die ganze Lage der Sache geändert. Nun würde, wenn diese wichtigen Reiche in einer Person solten vereiniget werden, die Waagschale Europens gebrochen und dieses ohnehin mächtige Haus allzumächtig werden. Es fochte nicht weiter gegen Frankreich; und ward deswegen von vielen als ein Verletzer des Bündnisses angesehen.

So schlechterdings läßt es sich aber nicht behaupten. Ich gebe die geheimen Ursachen zu. Von diesen ist die Rede nicht; sondern von der einigen Frage: Waren die öffentlich angegebenen Ursachen gerecht? Hauptumstände, die vorausgesetzet wurden, waren wirklich geändert. Uebrigens müste, um die Sache näher zu beurtheilen, die Lehre von der Balanz überhaupt erörtert werden, womit ich mich nicht aufhalten kan.

§. 46.

Von dem Rechte über die durch

Der Ueberwinder, sagt der Herr von Justi, (54) hat das Recht, die Ueberwundenen in seine Gewahrsam zu bringen. Es

(54) In dessen Grundriß einer guten Regierung, S. 44. §. 60.

Es folget aus dem Recht, welches eine jede Macht hat, Kraft dessen sie ihre Sicherheit gegen ihre Feinde bewirken kann. Aber dieser Gewahrsam kann nur so lange dauren, als es die Sicherheit des Ueberwinders nothwendig macht. Hören die Umstände auf, die zu seiner Sicherheit die Gefangenschaft nothwendig machte; so hat diese selbst ein Ende.

Krieg eroberte Staaten.

§. 47.

Von dem Vertrage des Miltiades mit den Einwohnern der Insel Chersonesus hergenommen.

Miltiades forderte die Einwohner der Insel Lemnus auf, um sich an ihn zu ergeben. Diese verhöhnten seinen Antrag. Sie antworteten: Wenn Miltiades wieder in sein Vaterland und von da mit dem Nordwinde zurückreisen würde, so wolten sie ihn freiwillig für den Ueberwinder erkennen. Sie wusten, daß diese Bedingung unmöglich zu erfüllen sei. Unterdessen erobert der Feldherr Chersonesus. Ueber dieses regieret er und bekömmt also auch hier ein Vaterland. Von hier kehret er nach der Insel Lemnus zurück. Nun, sagt er, nun bin ich mit dem Nordwinde von Hause nach eurer Insel gereiset. Nun seid ihr schuldig das Versprechen zu erfüllen und euch an mich zu ergeben. (55) Er

(55) Cornelius Nepos, im Leben des Miltiades, Cap. I. u. II.

Er hatte, wenn man den Vertrag auch als eine ernsthafte Handlung betrachten wolte, unrecht. Die nothwendig vorausgesetzten Umstände, daß nemlich nur allein Athen sein Vaterland sei, hatten sich angeblich geändert.

§. 48.

Alle diese Beispiele und noch mehrere, die ich im vierten Abschnitte anführe, werden einen jeden von dem grossen wirklichen Umfange der C. R. S. S. überzeugen.

Jetzt will ich noch einige Betrachtungen über die Clausel selbst anstellen.

§. 49.

I. So lang die Umstände noch vorhanden sind, dauret das Geschäft auch noch.

Um die Weitläuftigkeit im Beweisen zu vermeiden, habe ich bis hierhin nur gezeiget, daß, wenn der Hauptzweck, oder die nothwendigen vorausgesetzten Umstände **aufhören**, auch das Geschäft von keiner ferneren Verbindlichkeit sei.

Nun folget aus eben denselben Gründen:

> **Sind noch die nothwendigen vorausgesetzten Umstände, ist der Hauptzweck noch vorhanden; so kann auch die Gültigkeit des Geschäftes nicht angefochten werden.**

Die

Die Gesetzgeber, oder die contrahirenden Theile wolten ja unter diesen nothwendigen Umständen, unter diesem Hauptzwecke, das Gesetz oder den Vertrag.

Der Satz ist deutlich. Er erreget aber dem ungeachtet in der Anwendung wichtige Zweifel. Ich werde bei dem Westphälischen Frieden ein Beispiel anführen. Auch vergleiche man hiermit den §. 63.

§. 50.

II. Wenn nur die zu einer gewissen Bestimmung nöthigen Umstände aufhören; so ändert sich auch nur diese besondere Beschaffenheit des Geschäftes.

Hören nicht diejenigen Umstände, welche zur Wirklichkeit des Geschäftes überhaupt, sondern nur die, welche zu einer gewissen Bestimmung erfordert wurden, auf; so kann zwar nicht die Kraft des Geschäftes überhaupt geläugnet, wohl aber die nähere Bestimmung erfordert werden. Wir wolten die Beschaffenheit des Gesetzes oder des Vertrages nach den damaligen vorausgesetzten Umständen eingerichtet wissen. Aendern sich diese Umstände; so ändert sich auch die, darauf gegründete Beschaffenheit.

Ein Beispiel aus dem Anhaltischen Staatsrechte.

Daß in dem Fürstl. Anhaltischen Hause das Seniorat eingeführet sei, ist bekannt. Der jedesmalige älteste Fürst hat, ausser vielen andern Rechten und Pflichten, besonders die Bestreitung derjenigen

Kosten auf sich, welche a) bei den Reichs- und andern Samtbelehnungen, b) den Verschickungen in Gesamtangelegenheiten, c) in Ansehung der, den Agenten und Procuratoren zu Wien und Wetzlar bestimmten Summe, vorkommen. Er besoldet ferner d) die beiden Fürstlichen Gesamträthe, e) den Archivarium an dem Hauptarchive zu Dessau; er trägt f) die Communicationsboten-Kosten, und was sonst noch sein mag. Den, zur Beschickung des Reichstages nöthigen Aufwand, hat die Landschaft in dem Recesse von 1652. besonders übernommen.

Nun waren, um alles dieses bestreiten zu können, in den Recessen von 1603. 1606. 1611. und 1635. als Seniorats-güter ausgesetzet das Stift Gernrode, der Gernrodische Hof zu Bernburg, das Amt grossen Alsleben und das Amt Mühlingen; von welchem allen der jedesmalige Herr Senior die Einkünfte erhielt. Es gefiel aber den Durchlauchtigsten Fürsten, in dem Vertrage vom 23. April 1669. ein anderes. Die vormaligen Senioratsgüter wurden vertheilet. Der Gernrodische Hof ward angeschlagen zu 11000. Rthlr. und kam an Anhalt-Harzgerode; das Stift Gernrode zu 18000. Rthlr. an Anhalt-Bernburg, das Amt grossen Alsleben zu 32000. Rthlr. an Anhalt-Dessau,

sau, das Amt Mühlingen zu 19510. Rthlr. an Anhalt-Zerbst. Diese Summe ward zu 6. pro Cent jährlich angerechnet und dem Senioratshofe jährlich mit 4831. Rthlr. 1. Gr. zu bezahlen versprochen. Und so befindet sich die Sache noch heutiges Tages.

Sollte durch die Clausula R. S. S. eine Anmerkung gemacht werden; so folget nothwendig, daß für die Senioratslasten in den jetzigen Zeiten eine grössere Summe müsse ausgeworfen werden. Denn eines Theils sind die Ausgaben, so wie alles gestiegen ist, seit dem Jahre 1669. sehr vergrössert worden; andern Theils richtete man sich damals nach dem damaligen Ertrag der vertheilten Aemter und Güter, welcher bis jetzt vielleicht noch drei und viermal so hoch gestiegen ist.

Ich führe diesen Fall, als ein Beispiel meines Grundsatzes an. Es bedarf der Clausula R. S. S. keinesweges, wenn die Paciscenten sich entweder stillschweigend oder ausdrücklich aufs neue vereiniget haben. Und vielleicht sind eben diese veränderten Umstände die Ursache, daß die Fürstl. Gesamträthe nun von allen Durchlauchtigsten Herren Fürsten besoldet werden.

§. 51.

III. Die Clausula R. S. S. hat ipso jure ihre Wirkung.

Wenn ich die Billigkeit meiner Rechtsregel dargethan habe; so ist zugleich bewiesen, daß sie nicht erst durch eine neue Einwilligung des Gesetzgebers oder der paciscirenden Theile / sondern sobald / als die behörige Veränderung eintritt / oder wie man sagt / *ipso jure*, ihre Wirkung thun müsse.

Wer das Gegentheil behaupten wolte, müste die Beweise, welche ich oben für die Billigkeit der Clausel selbst angeführet habe, nur um dieses einigen Satzes willen, widerlegen.

Solte der Grund in einer neuen Einwilligung liegen; so müste nur allein diese, und nicht die Clausula rebus sic stantibus entscheiden.

Ich will über diese Wahrheit, weil sie sehr wichtig ist, noch einige Beobachtungen machen.

§. 52.

Wird aus zween

Da wir dem Geschäfte seine Wirklichkeit gaben, so sahen wir ja nothwendig auf unsern Zweck, auf die damaligen Umstände. Wäre dieses alles nicht gewesen, so hätten wir kein Gesetz, keinen Vertrag errichtet, oder wenigstens würde eines von beiden eine ganz andere Beschaffenheit bekom-

bekommen haben. Diese Beschaffenheit aber setzte eine neue Bestimmung zum voraus, folglich wird sie nicht vermuthet. Es bleibt also nichts als die erste Wirkung übrig.

§. 53.

Solte ferner ein Vertrag nicht ipso jure, sondern allererst durch eine neue Einwilligung vernichtet werden; so würde man in gewissen Fällen den einen paciscirenden Theil seines Rechts berauben. Cajus und Mevius gehen einen Vertrag um eines gemeinschaftlichen Zweckes willen ein. Dieser Hauptzweck höret auf, nebst allen damals vorausgesetzten nothwendigen Umständen. Es vergehet also ihre, nur auf diesen Hauptzweck, nur auf diese Umstände gerichtete Willenserklärung. Cajus sowohl als Mevius kömmt nun das Recht zu, die Ungültigkeit des Vertrages zu behaupten. Wie aber? wenn Mevius nachher neue einseitige Gründe, den Vertrag ferner in seiner Kraft zu sehen, erhalten hätte; wenn er nun in die Vernichtung desselben nicht einwilligen wolte; solte denn Cajus wegen diesem neuen Zwecke des Mevius leiden?

Gründen bewiesen,

§. 54.

Wolte man mir einwerfen: Es blieb doch allemal ungewiß, ob nicht die Paciscenten,

und ein Einwurf beantwortet.

centen, wenn ſchon die erſte Endurſache und die damaligen Umſtände aufhöreten, dem ungeachtet den Vertrag beobachten wolten, ſo antworte ich, daß dieſes kein anderer Zweifel, als dieſer ſei: Es iſt ungewiß, ob ich nicht heute einen Vertrag mit Sempronius ſchlieſen werde. Die Paciscenten würden auf ſolche Weiſe nicht den alten, auf den alten Hauptzweck, auf die alten Umſtände gegründeten Vertrag beibehalten, ſondern einen neuen eingehen. Und dieſer, als eine neue Handlung, wird nicht vermuthet. Er müſte bewieſen werden.

§. 55.

Nur nicht in dem Falle, wenn eine neue Beſtimmung hinzukommen ſoll,

Einen einigen, aber auch den ſeltenſten Fall, nehme ich aus. Soll nemlich der Vertrag durch die C. R. S. S. nicht aufgehoben, ſondern nur auf eine andere Weiſe beſtimmet werden; (§. 50.) ſo muß dieſe neue Beſtimmung durch beider Theile Einwilligung, oder durch den Richter feſtgeſetzet werden.

§. 56.

oder eine thätliche neue Einwilligung erfolget.

Auch bleibt der Vertrag in ſeiner Kraft, wenn wir zur Zeit, da bereits der Hauptzweck, oder die nothwendigen vorausgeſetzten Umſtände aufhöreten, ſolche Handlungen begangen haben, die ohne die Beibehal-

haltung des alten Vertrages nicht geschehen konnten. Dieses ist eine stillschweigende neue Einwilligung.

§. 57.

Die Frage aber: Sind die Umstände oder der Hauptzweck nicht mehr vorhanden, bleibet, wenn sie in Zweifel gezogen wird, der richterlichen Entscheidung, dem gütlichen Vergleiche, oder den Waffen und dem, damit verbundenen, eigenen Gewissen einer jeden unabhängigen Macht überlassen. Ob die Umstände nicht mehr vorhanden sind, muß aber entschieden werden.

§. 58.

Die *Clausula R. S. S.* wird, ohne im geringsten die Billigkeit zu verletzen, auch auf die, bereits erfüllten, Geschäfte (negotia consummata) erstrecket. IV. Die Claus. R S.S. gehet auch auf negotia consummata.

Unter denen Einschränkungen, unter welchen ich die Kraft meiner Rechtsregel vertheidige, kann ich den vorstehenden Satz allerdings behaupten. Hören die, zur Gültigkeit nothwendigen vorausgesetzten, Umstände, der Hauptzweck auf; so wird das Geschäft, es mag immerhin erfüllet sein, selbst ungültig.

Im Jahre 1688. starb das Wild- und Rheingräfl. Haus Kyrburg, mit weiland Beispiel aus den Wild- und

 Herrn

Rheingräfl. Erbschafts-streitigkeiten.

Herrn Rheingrafen, Johann dem X, aus; und bekamen den gröseren Theil der deutschen Lande, die übrigen Rheingräflichen Häuser, die Fürstl. Salm-Kyrburgische aber für dero Antheil, vermög Haus-Receß de Anno 1696. die in Lothringen gelegene Herrschaft Mörchingen, und wie solche darauf durch einen Proceß verlohren wurde, so entstunde ein neuer Streit über angezogene Kyrburgische deutsche Lande, welcher bis 1736. daurete; da die Flandrischen Herren Rheingrafen und nunmehrigen Herren Fürsten von Salm, vermöge eines höchstpreißlichen Kaiserlichen Reichs-Hofraths Conclusi 1736, dergestalt obsiegten, daß wegen der Kyrburgischen vorhandenen Verlassenschaft eine neue Erbtheilung vorgenommen werden solte. (56)

Im Römischen Rechte kommen verschiedene Beispiele vor. Eine bereits vollzogene Schenkung, kann, wenn sich gewisse nothwendige Umstände ändern, widerrufen werden.

§. 59.

Wird näher auseinander gesetzet und

Ich erfordere aber mit Nachdruck, daß die Umstände zur Gültigkeit des Geschäftes

---

(56) Dieses sind die Worte aus einem Rheingräfl. Pro Memoria von 1752. §. 1. Bei Moser im Staatsarchiv, 1753, Th. 1, S. 18.

tes, als **nothwendig**, sind vorausgesetzet worden. Ist dieses nicht; so behält ein Gesetz und ein Vertrag seine Kraft, er mag erfüllet gewesen sein oder nicht. des Cocceius Meinung angeführet.

Ein Beispiel. Die Waare, welche ich heut an Mevius für 1000. Rthlr. verkauffe, könnte ich nach einiger Zeit für 1500. Rthlr. unterbringen. Sie ist selten geworden. Werde ich nun wohl den Kauff wieder vernichten, und meine Waaren wieder zurückfordern können? Die Clausula R. S. S. scheinet es vielleicht zu billigen. Die Umstände haben sich geändert. Und doch würde jedermann einen Abscheu vor dergleichen Grundsätzen, vor so schlüpferigen Verträgen, haben.

Es lauffen deswegen andere, als Coccejus und Kopp, auf den Unterschied zwischen erfüllten und unerfüllten Verträgen zurück. Sie schränkten aber dadurch die Clausel wieder zuviel ein. Ich glaube den wahren Grund in meiner obigen Hauptregel zu finden. Die Paciscenten sezten ja **keinesweges voraus**, daß die Waare immer eben dieselbe 1000. Rthlr. gelten würde. Ohne auf diese, auch wahrscheinliche mögliche, Veränderung zu achten, giengen sie den Vertrag ein. Ihr Hauptzweck war in dem Augenblicke, da der Vertrag geschlossen ward, erfüllet. Sie setzten keine weitere

Um-

Umstände nothwendig voraus. Ueber dieses war der theure Verkauff nur mein Zweck, aber nicht der Hauptzweck des Kauffes. Und in allen solchen Fällen leidet die C. R. S. S. keine Anwendung. (§. 8. ꝛc.) Auf diese Weise müssen alle besondere Fälle jedesmal beurtheilet werden.

So würde ich in allen Beispielen, die dem, im vorigen §. gedachten, ähnlich sind, erfordern, daß die Hauptveränderung nicht aus einer neuen, mit dem Vertrage gar nicht zusammenhängenden Ursache erfolget sei; (Z. E. wenn in dem alleinigen eigenen Verhältnisse des Fürsten von Salm der Verlust der Herrschaft Mörchingen zu suchen wäre) und daß man sie nicht vorher gesehen habe. Sonsten gilt hier, was im §. 22. ist gesagt worden.

§. 60.

und widerleget.

Der Hr Regierungsrath Kopp, will die Clausel aus dem Grunde, weil sie nur von der Verbindlichkeit befreie, nicht auf die erfüllten Verträge, auf die erloschenen Verbindlichkeiten erstrecket wissen. (57) Aber meinem Urtheile nach ist ja das eben die Frage: Ob sie nur allein von der, noch nicht erfüllten, Verbindlichkeit befreie? Mithin

(57) In der angeführten Streitschrift, §. XXXIII. S. 28.

Mithin kann dieser Satz nicht zugleich der Beweiß sein. Coccejus bringet ebenfalls keine andere Ursache bei; als weil die Clausel nicht auf erfüllte Verträge zu zihen wäre.

§. 61.

Bis hierhin habe ich gezeiget, daß alle und jede Geschäfte durch die Clausula R. S. S. eine Bestimmung erhalten, wenn gleich dieser allgemeinen Rechtsregel, in dem Gesetze, oder in dem Vertrage mit keinem Worte ist gedacht worden. V. Der Clausula R. S. S. kann entsaget

Nun ist I.) der Fall, **daß man denen, aus dieser Clausel uns zukommenden, Befugnissen entsaget**, möglich. Und Beispiele sind im §. 2. angeführet worden.

Geschiehet es nun; so muß zwar den Worten des Vertrages nachgegangen, die Entsagung aber auf keine, nicht berührte und gar nicht vorhergesehene, Abänderung der vorausgesetzten nothwendigen Umstände erstrecket werden. Die Clausel gründet sich auf die offenbare Billigkeit. Soll also ihre Kraft vermindert werden; so muß man immer dasjenige vermuthen, was von den Grundsätzen der Billigkeit am wenigsten abweichet.

§. 62.

VI. oder ſie kann ausdrücklich vorbehalten werden.

II.) Kann es geſchehen: Daß man, um mehrerer Sicherheit willen, ſich die Befugniſſe, welche uns durch die *C. R. S. S.* zukommen, ausdrücklich, vorbehält.

Des Coccejus und Kopps Gedanken werden angeführet.

In ſolchen Fällen, ſagt Coccejus: (58) — Si Clauſula — expreſſe inſerta, *quælibet* mutatio (ſubſtantialium vel accidentalium) diſpoſitionem tollit, niſi talis accidat mutatio, de qua Clauſulam non poſſe intelligi, ſeu de qua actum vel cogitatum non fuiſſe apparet.

Herr Kopp widerleget ihn und antwortet: (59) At vero, cum ſtatus negotii heic non ſpectetur, niſi quatenus cum cauſa finali connexus eſt; ſequitur, ut non omnis mutatio tollat obligationem, ſed ea demum, qua facta cauſa finalis ceſſat. Hinc licet vel expreſſe adjecta ſit, ei tamen locus non eſt, niſi ſtatus negotii ita mutatus ſit, ut ipſa cauſa finalis deficiat.

Ich erinnere zuvorderſt, daß Herr Kopp mit dem Coccejus hier unbillig verfähret. Jener erklärete: (60) Daß, ob-

(58) Angeführte Streitſchrift, S. 11. §. 8.
(59) §. 20.
(60) §. 15.

obgleich die Clausula theils den Endzweck des Geschäftes, theils die übrigen Umstände, in sich begriffe, er doch in seiner Abhandlung nur von der Abänderung der causæ finalis reden wolte. Er bringet zu dem Ende alle Schlüsse auf seinen, von dieser Endursache hergenommenen, Grundsatz zurück. Dagegen habe ich nichts. Nun aber, wenn er mit Coccejus streitet, muß er auch den Coccejus, als einen solchen, der die Abänderung des ganzen Status, und nicht bloß die Endursache betrachtete, beurtheilen.

* * * * * * * *

Uebrigens denke ich so:

Drei Fälle müssen unterschieden werden, 1) wenn man sich die C. R. S S ohne eine nähere Bestimmung vorbehält.

1) Wird der Fall selten vorkommen, da man die Clausula mit ausdrücklichen Worten, ohne eine nähere Bestimmung hinzuzuthun, sich bedinget.

Unter den Verträgen wüste ich kein einiges Beispiel. Desto häufiger sind zwar die Beispiele in den Gesetzen. Es geschiehet aber meistentheils so, daß alles der Willkühr des Gesetzgebers überlassen wird. Ich weiß keinen allgemeineren Vorbehalt, als wenn es in sehr vielen landesherrlichen Verwilligungen heißt: **Doch behalten wir uns die Freiheit, nach Beschaffenheit der Umstände / eine Aenderung zu treffen / bevor.**

In diesen und allen andern ähnlichen Fällen, wenn sie ja vorkommen solten, kann der Vorbehalt keine andere Wirkung, als die Clausula R. S. S. überhaupt haben, es sei denn, daß die Abänderung auf den blossen Willkühr gegründet wird. Will man sie im allgemeinen angewendet wissen; so hat man alle, nach ihrem Wesen ihr zukommende Eigenschaften, gebilliget, nicht mehr und nicht weniger.

2) Wenn der Vorbehalt auf alle Umstände gerichtet wird.

2) In allen übrigen Fällen müssen die Worte des Vertrages und dessen wahrer Verstand die Entscheidung geben.

Hat man a) sich solcher Redensarten bedienet, die noch allgemeiner sind, als der Ausdruck, mit welchem die Clausula R. S. S. angezeiget wird; so glaube ich mit dem Coccejus, daß auch die Veränderung der, sonsten zufälligen Umstände, eine neue Bestimmung verursache, wenn nur die Contrahenten dieselbe **vorausgesetzet** haben. Glaubten sie also, ein Umstand würde sich zutragen, oder er sei wirklich vorhanden, oder er würde sich nicht ereignen; so ändert sich der Vertrag, wenn das Gegentheil geschihet.

3) Wenn der Vorbehalt nur auf gewisse Um-

Haben sie b) nur gewisse Fälle vorbehalten; so sind diese keinem weiteren Zweifel unterworfen; doch wird dadurch die Anwendung der Clausula R. S. S. nicht verbot-

verbotten, wenn andere vorausgesetzte nothwendige Umstände sich ändern. Denn 1) ist unsere Clausel mit allen verbindlichen Geschäften verknüpfet. Entsagt man ihr also nicht; so behält sie ihre Kraft. 2) Ist eine bekannte Rechtsregel: A positione unius non valet consequentia ad exclusionem alterius. Sind gewisse Fälle ausdrücklich bestimmet, so folget keinesweges, daß alle übrige ausgeschlossen sind.

stände gerichtet wird.

* * * * * * * *

Auf die letztgedachte Art ward die C. R. S. S. in dem Anfange dieses Jahrhunderts vorbehalten, da dem Churfürsten von Braunschweig, nach der Achtserklärung des Churfürsten von Baiern das Erzschatzmeisteramt mit dem Beding, dasselbe wieder abtretten zu wollen, wenn sich die Umstände mit Baiern wieder ändern würden, gegeben ward.

Beispiele der bedungenen C. R. S. S. findet man bei der Veränderung des H. R. R. Erzschatzmeisters.

Es gehören ferner alle *pacta renuntiativa* der Töchter bis auf einen ledigen Anfall hierhin.

Den pactis renuntiativis bis auf einen ledige Anfall.

Sie entsagen der väterlichen Erbschaft, aber nur rebus sic stantibus, so lang die Brüder und die männlichen Erben, zu deren Vortheil dieser Vertrag eingegangen wird, am Leben sind.

Ich habe hier zu wenig Raum, um die, über ſolche Verzichte, beſonders bei Gelegenheit der Hanauiſchen Erbfolge, entſtandenen Streitigkeiten nach meinem Urtheile zu prüfen.

VI. Ob das Geſchäfte, wenn die Umſtände wieder eintretten ſeine Gültigkeit von neuem erlange?

§. 63.

Gleichwie nun ein Geſetz, oder ein Vertrag die Verbindlichkeit verlihret, wenn die vorausgeſetzten nothwendigen Umſtände aufhören; alſo ſcheinet auch nichts billiger zu ſein, als daß, ſobald die gedachten Umſtände wieder vorhanden ſind, das Geſetz oder der Vertrag wider die alte Kraft erhalte.

Beiſpiel von der Appellation der Anhalt. Stadt Harzgerode nach Aſchersleben entlehnet.

Die Stadt Harzgerode im Anhaltiſchen hat ehedeſſen nach Aſchersleben appelliret; allein An. 1503. 1538. und 1551. verordneten die Herren Fürſten, weil Aſchersleben ſich nun zum Fürſtenthum Halberſtadt halte, ſo ſolle ſolche Erholung des Urtheils und Berufung, zu welcher Zeit und ſo oft es noth ſein werde, bei dem Hofgericht des Fürſtenthums zu Anhalt, oder, wo das nicht ganghaftig oder verordnet ſein würde, bei der Canzlei oder Cammer angeſucht und erholet werden, **es wäre dann/ daß Aſchersleben wiederum an Anhalt käme/ ſo ſolle ſolche Erhohlung und Berufung bei der**

der Stadt Aschersleben wieder seyn und bleiben. (61)

Diese Meinung vertheidigen auch Coccejus und Kopp.

Und in Ansehung der Gesetze habe ich nichts einzuwenden. Hat der Gesetzgeber seinen Willen, unter gewissen vorausgesetzten Umständen, einmal erkläret; so ist gewiß zu vermuthen, daß er dessen Beobachtung verlange, so oft eben dieselben Umstände von neuem eintretten.

Wird bejahet, wenn von den Gesetzen

Der Taube und Stumme, welchen das Lehen ist entzogen worden, muß es wieder erhalten, wenn er die, zum Besitze des Lehens erforderlichen Eigenschaften, wieder bekömmt.

Aber in Absicht auf die Geschäfte, bei welchen die Einwilligung mehrerer Personen erfordert wird, denke ich anders.

geläugnet wenn von Verträgen die Rede ist.

Ich habe bewiesen, daß ein Vertrag ipso jure durch die C. R. S. S. seine Kraft verlihre. (§. 51. ꝛc.) Hören also die vorausgesetzten nothwendigen Umstände auf, so sind die Contrahenten in demselben Stande der Freiheit, in welchem sie vor

(61) Sind des höchstverdienten Mosers Worte in dem Anhaltischen Staatsrechte / S. 192. §. 80.

dem geschlossenen Vertrage waren. Es stehet mithin nun wieder lediglich in ihrer Willkühr, ob sie, selbst da die vorigen Umstände wieder eintretten, auch den Vertrag von neuem gut heisen wollen. Binnen dieser Zeit können sich bei einem oder dem andern viele andere Umstände ereignet haben, die zwar den Contract nicht aufgehoben hätten, weil sie nicht die nothwendigen vorausgesetzten waren; sie können ihn aber doch nun abhalten, den Vertrag von neuem einzugehen. Der einseitige Zweck, der sonsten nichts zur Entscheidung beiträgt, kann wegfallen, es können andere, mit dem alten Vertrage eigentlich nicht zusammenhängende Umstände, vorgekommen sein. (Vergl. §. 53.)

Eine Ausnahme findet Platz.

Ich glaube deswegen nicht, daß die durch die C. R. S. S. ungültig gewordnen Verträge, nachdem die nothwendigen Umstände wieder vorhanden sind, eine neue Kraft erhalten. Einen einigen Fall nehme ich aus, wenn nemlich die Contrahenten den Vertrag auf nothwendige Umstände, die bald vorhanden sein, bald aufhören, bald wieder eintretten konnten, ausdrücklich gerichtet haben.

Zwee-

Zweeter Abschnitt,

In welchem von den Einwürfen gehandelt wird, welche gegen die Billigkeit der Clausula rebus sic stantibus und deren Anwendung sind gemacht worden.

§. 64.

In diesem Abschnitte will ich sehr kurz sein. Ich kann die Einwürfe bequemer an jedem Orte mitnehmen, wie man aus dem ersten Abschnitte bereits sehen kann.

Kippings Absichten werden angezeiget,

Der Gegenstand einer besonderen Betrachtung, ist die von dem ehemaligen Helmstädtischen Rechtsgelehrten, Johann Wolfgang Kipping, herausgegebene und oben §. 3. angeführete Abhandlung. Wer sie nicht gelesen hat, wird starke Gegengründe erwarten; zumal wenn ihm die Weitläuftigkeit des Verfassers, und die Wichtigkeit der Sache bekannt ist. Er findet aber nichts weniger. Ich will es kurz anzeigen, was der Verfasser mit vielen Umschweiffen vorträgt.

§. 65.

deſſen Beſtimmung des Status controverſiæ unterſuchet.

Vor allen Dingen ſucht Herr Kipping den Statum controverſiæ zu beſtimmen. Er ſagt: I) Non eſſe confundenda ea, quæ ex nova æque valida fiunt cauſſa, cum his, quæ vi noſtræ Clauſulæ fieri cenſent Doctores. (62)

Er glaubt alſo, daß, wenn nicht nur die damaligen Umſtände aufhöreten, ſondern neue hinzukämen, oder wenn dieſe allein vorhanden wären, das Geſchäft nicht wegen der Clauſel, ſondern aus andern Gründen, ſeine Kraft verlihre.

Ich erinnere hierbei 1) daß die genaue Einſchränkung der Erklärung von des H. V. Willen abhängt; daß aber auch kein Nutzen daher entſpringt, wenn die Billigkeit der Clauſula R. S. S. einmal gezeiget und beſtimmet iſt. 2) Iſt es gar keine Kunſt, die Kraft unſerer Rechtsregel zu läugnen, wenn wir erſt viele Fälle, die unter derſelben die Gelehrten begreiffen, wegnehmen. 3) Sobald die nothwendig vorausgeſetzten Umſtände aufhören, ſobald tritt gewiſſermaſſen eine nova cauſſa hinzu. Endlich bedarf es 4) noch einer näheren Beſtimmung, ob und wie fern ein Vertrag, wegen neuen hinzugekommenen

(62) §. 85. S. 63.

menen Um änden, seine Kraft verlihre? wovón ich im folgenden Abschnitte handeln will. (§. 83. ꝛc.)

§. 66.

Nun heißt es ferner: Nec II) ad Clausulam nostram pertinent pacta, quæ vel natura vel lege impleri nequeunt. — — Dergleichen Hindernisse sind in der Clausula R. S. S. mit begriffen. Sie machen aber nur den geringsten Theil derselben aus.

— Nec III) illi contractus, quos ob deficientem conditionem diserte adjectam implere quis haud tenetur, suam vim ex tacita Clausula rebus sic stantibus amittunt. — — Man sehe den §. 62.

— Nec IV) commiscenda est tacita Clausula rebus sic stantibus cum rationibus hermeneuticis. Auch dieses ist gut. Die Clausula unterstützet die Auslegung.

§. 67.

Die Frage also: Ob Verträge und andere Geschäfte die Clausulam rebus sic stantibus in sich begreiffen? ist eben so viel, als wenn gefraget wird: An cesset obligatio ex pacto, contractu & dispo- Die Hauptfrage wird erörtert.

 sitione

ſitione orta, ſi tanta incidit mutatio, ut non amplius priſtina facies rerum ſuperſit, atque promiſſor, ſi eam prævidiſſet, pacturus non fuiſſet?

Dieſes läugnet Herr Kipping, nachdem er vorher auf acht Blättern von der Billigkeit überhaupt geredet, und nichts als die Worte anderer Schriftſteller eingerücket hatte.

Ich finde unterdeſſen nichts, das einer näheren Erörterung würdig wäre. Nichts ſuchet unſer Verfaſſer zu zeigen, als daß die Gültigkeit eines Vertrages nicht aufhöre, wenn die Urſache, um deren willen ein Theil contrahiret hat, wegfällt.

In dieſem Stücke widerſpreche ich nicht. Ich habe oben (§ 9. ꝛc.) ganz andere Gründe beigebracht. Aber meine Abhandlung wird zugleich der Beweiß ſein, daß noch ein ganz anderer Umfang für die Clauſula R. S. S. übrig ſei.

§. 68.

Beſchluß des 2ten Abſchnittes.

Ich beſchlieſe deswegen hiermit dieſen Abſchnitt, welchen ich bloß um eines einigen ſcheinbaren Hauptgegners willen gemacht habe.

Drit-

Dritter Abschnitt,

Worin die Fälle, bei welchen die Clausula R. S. S. keine Anwendung leidet, näher bestimmet werden.

§. 69.

Aus dem Grundsatze, auf welchen ich die Anwendung der Clausula R. S. S. gebauet habe (§. 5, 6.) läßt sich die behörige Einschränkung mit leichter Mühe folgern:

Allgemeiner Grundsatz wenn die Clausula R S.S. unrecht angewendet werde.

Höret nicht der Hauptzweck, hören nicht die nothwendigen vorausgesezten Umstände auf; so behält das Gesez und der Vertrag die Verbindlichkeit.

Mangelt also 1) nur ein **neben**-ein **zufälliger** Zweck; fehlen 2) nicht die **nothwendigen vorausgesetzten** Umstände, oder sind sie 3) nicht von **beiden Seiten** vorausgesetzet worden; oder hat man 4) deren zufällige Abänderung **vorhergesehen** und **vermuthet**; so leidet die Clausula keine Anwendung.

§. 70.

Einſchränkung des Römiſche Rechts.

Das Römiſche Recht giebt uns keine allgemeine Richtſchnur, nach welcher die Einſchränkung unſerer von demſelben gebilligten (§. 26) Clauſel zu beurtheilen ſei. Wir lernen nur unter andern von dem Papinian: Non eſſe novum ut, quæ ſemel utiliter conſtituta ſunt durent, licet ille caſus exſtiterit, a quo initium capere non potuerunt. (63)

Coccejus u. Kopps Meinungen.

Coccejus erfand, um etwas gewiſſes zu ſetzen, den Unterſchied unter denen Umſtänden, welche nur zur gültigen **Errichtung** und denen, welche auch zur **Erhaltung** des Geſchäftes nothwendig ſind. Kopp folgte ihm. Jene, ſagt er, wenn ſie gleich nicht mehr vorhanden ſind, machen das Geſchäft nicht ungültig. Es gehöret beſonders dahin die Fähigkeit einen Vertrag zu errichten. Die aber, welche zur Erhaltung nothwendig erfordert werden, müſſen immer da ſein.

§. 71.

Des Verfaſſers Gedanken

Ich glaube unter dem Ausſpruche des Papinians eben die Einſchränkung zu finden, die ich §. 69. gemacht habe. Meinem Zwecke iſt es nicht gemäß, viele Beiſpiele

(63) L. 5. D. *ad L. Falcid.*

spiele aus dem Römischen Rechte beizubringen, sonst würde ich mein Angeben näher beweisen. Nur einige. Die Adoption, die Legitimation werden nicht ungültig, wenn gleich der Vater oder der Sohn unsinnig wird. Dieses Unglück setzte kein Theil, als einen nothwendigen Umstand, zum Voraus. Eine Frau kann ihr Heurathsgut wieder fordern, wenn der Mann sein Vermögen verlihret. Ist aber der Mann schon zur Zeit des Verlöbnisses arm gewesen; so hat sie dieses Recht nicht. Hier ward ein wohlhabender Mann, nicht als etwas nothwendiges, zum voraus gesetzet.

§. 72.

Die Causa impulsiva ist von der Causa finali unterschieden,

Das erste, was nun näher erörtert zu werden verdienet, ist die Frage; **Ob ein Geschäft seine Verbindlichkeit verlihret, wenn die antreibende Ursache (causa impulsiva) aufhöret?**

Sie ist von der Endursache, oder von dem Endzwecke, sehr unterschieden. a) Die letztere ist dasjenige, was wir durch das Geschäft erreichen wollen; jene, was uns zu Vollzihung desselben gedrungen hat. b) Diese bestimmet unsern Willen im ganzen; jene, daß wir ihn besonders zu gewissen Zeiten erklären; c) Jene kann an sich kein Geschaft zur Wirklichkeit bringen; diese

diese ist allein hinreichend, wenn auch keine besondere dringende Ursache vorhanden gewesen wäre; d) auch ohne die dringende, kann die Endursache erreichet werden. e) Eine dringende Ursache kann zu mehreren Geschäften, von einer ganz verschiedenen Natur, den Anlaß geben: folglich ist sie f) nicht nothwendig/ sondern zufällig. Endlich gibt g) die dringende Ursache nur den Anlaß zu Errichtung des Geschäftes im Ganzen: der Endzweck aber zu Bestimmung aller und jeder Theile desselben.

§. 73.

und machet, wenn sie aufhöret, kein Geschäft ungültig, weder als eine Ursache;

Aus dem vorhergehenden (§. 72. f.) folget der Beweiß, daß die antreibende Ursache/ wenn sie wieder wegfället/ das Gesetz oder den Vertrag keineswegs aufhebe. Kann das Geschäft ohne sie bestehen, ist sie nicht nothwendig, sondern zufällig; so war der fortdaurende Wille der Constituenten nicht auf sie eingeschränket. Sie gehöret nicht zum Wesen des Geschäftes.

§. 74.

noch als ein Umstand

Wolte man einwerfen: Man dörfe sie nur als einen Umstand/ und nicht als eine Ursache ansehen; so ist meine Antwort der Inhalt des vorigen §. Es ist kein nothwendiger Umstand.

§. 75.

Vielweniger kann man behaupten, daß das Geschäft zu Grunde gehet, wenn die causa impulsiva nur von einer Seite mangelt. Denn da dieses nicht einmal von dem Endzweck gilt; so kann es noch vielweniger von der antreibenden Ursache behauptet werden.

Zumal, wenn sie nur von einer Seite aufhöret.

§. 76.

Deutschland war nach dem Tode Heinrichs VII. in sich selbst uneinig. Es wurden zween Kaiser erwählet, Friedrich und Ludwig. Keinen wolte der Pabst Johann XXII. erkennen. Ludwig solte sich unterwerfen. Er weigerte sich, und der Bann war seine Bestrafung. Benedict folgte den Fusstapfen seines Vorgängers. Ludwig that verschiedene gütliche Vorschläge. Sie fruchteten nichts. Er schrieb einen Reichstag aus. Allein weder dieser noch andere Unternehmungen konnten etwas nützliches bewirken. Endlich behauptete der Pabst: Ihm stünde die Entscheidung zu, wenn das Collegium Electorale uneinig sei. Dies zwang die Churfürsten, ihre Rechte gemeinschaftlich zu vertheidigen, und in dieser Absicht die Churverein zu schliesen.

Betrachtung über die Churverein.

Gewiß, ein sehr gutes Beispiel, um meine obigen Sätze zu erläutern! Die Chur-

Churfürsten wurden durch die Beeinträchtigungen der Päbste genöthiget, sich zu gemeinschaftlicher Vertheidigung ihrer Gerechtsamen und anderer, damit zusammenhängenden, Stücken, zu verbinden. Dies war die antreibende Ursache; die Endursache aber die, welche ich so eben genennet habe. Jene höret längst auf. Der Pabst zittert heutiges Tages mehr vor der weltlichen Macht, als diese vor ihm. Dem ungeachtet stehet der Hauptzweck der Churverein noch; da dieser auf eine gemeinschaftliche Vertheidigung gerichtet ist, welcher auch ohne die Unternehmungen des Pabstes bestehen konnte. Von dem wahren heutigen Nutzen der Churverein — — diesen stelle man mir nicht entgegen. Davon ist jetzt die Rede nicht.

§. 77.

Die Exceptio metus kan keinem Frieden entgegen gesetzet werden.

Unter die antreibenden Ursachen gehöret 1) die berüchtigte *Exceptio metus*. **Ist der, durch die Gewalt der Waffen erzwungene Friede, ungültig, wenn die Furcht verschwindet?**

Der Rußische Kaiser, Peter I, glaubte zu einem Kriege gegen Schweden deswegen berechtiget zu sein, weil dieses Rußland vor hundert Jahren einige Lande unrechtmäßiger Weise durch einen erzwungenen Frieden, abgedrungen habe, an wel-

welchen der Kaiser jetzt nicht mehr gebunden sei, da er eine bequeme Gelegenheit, diese Lande wieder an sich zu bringen, zu sehen glaubte. (64)

" Wenn der Thornische Friede, so votirte hingegen Preussen „ den deutschen Orden nicht verbinde; so seie kein Friede in der Welt vor verbindlich zu halten. Denn es wäre derselbe mit einem cörperlichen Eide beschworen worden. — — Die Exceptio quod metus caussa hätte nach allem Völkerrechte — bei einem durch Krieg erworbenen Frieden nicht statt, wenn er auch gleich durch ungerechte Waffen erhalten worden, vielweniger, wenn er durch einen gerechten Krieg erfolget, insonderheit, da der Orden, darinn nichts versprochen, als wozu er gleich von Anfange wäre verbunden gewesen. (65)

§. 78.

---

(64) Des vortreflichen Herrn Etatsraths J. J. Moser vermischte Abhandlungen aus dem Europäischen Völkerrechte, S. 21. §. 19.

(65) Sihe in der Reichsfama, Th. XV. S. 491. rc. den ferneren Extract Reichs-Fürstenrathsprotocolls die Hoch- und Deutschmeisterische Protestation betreffend von 1733.

§. 78.

Wird kurz bewiesen.

Auf die Frage selbst antworte ich, mit allen, welchen das Wohl der Menschen ein Gesetz ist, nein. Doch will ich mich mit dem Beweise nicht lange aufhalten: da er nur eine Wiederholung desjenigen sein würde, was der grosse ehemalige Hallische Canzler Böhmer weitläuffig und gründlich ausgeführet hat. (66) Ohnehin muß die Wahrheit aus Gründen, die mit der Clausula R. S. S. keine, oder doch nur wenige Verwandschaft haben, dargethan werden. Die Billigkeit der Clausel und deren Einschränkung beweise ich aus der Natur unsers Willens. Aber die Unbilligkeit der Exceptio metus gegen einen Frieden, muß ich mehr aus dem Schaden, der sonst allen Friedensinteressenten und der ganzen Welt bevorstünde, darthun. Denn so viel ist allemal allgemein bekannt, daß in dem Staate ein, durch Zwang erpreßter Vertrag, nichtig ist. Hier aber weiß man 1) daß eine jede Gewalt verbotten, mithin 2) ungerecht und 3) für den Beleidigten andere Mittel verord-

(66) In der Streitschrift *de exceptione metus injusti in statu naturali & civili.* Halle 1720. Der Auszug stehet in Glafeis Natur- und Völkerrecht S. 604. Man sehe auch den Aug. von Leyser in den *Medit. ad P.* Spec. 58. med. 6.

verordnet seien. Keines von diesen dreien Stücken findet sich bei einem, durch die Waffen erzwungenen Frieden. Die Gewalt ist erlaubt, dem Beleidigten stehen, ausser den gütlichen Mitteln, keine andere, als der Krieg frei, und wer Recht habe, wird nie anders, als durch die Waffen und den Frieden entschieden. Würde ein Ueberwinder, wenn er noch ferner zu siegen glaubte, wohl jemals einen Frieden eingehen, sofern derselbe alle Augenblick mit **Recht** wieder solte umgestossen werden können? Hat also der Ueberwundene nicht schon selbst, da er die Friedensbedingungen eingieng, der Exceptio metus wirklich entsaget? **Er hat also nicht den Krieg / sondern den Frieden als einen nothwendigen Umstand vorausgesezet.**

§. 79.

Ein anderer Einwurf widerleget.

Noch einen Einwurf, der mir aus dem §. 77. gegen den §. 72. 2c. könnte gemacht werden, will ich aus dem Wege räumen. Ich habe den Zwang, als eine antreibende Ursache angegeben. Ich habe behauptet, die leztere mache, wenn sie aufhöret, kein Geschäft ungültig; ein durch den ersteren erzwungener Vertrag sei aber in dem Staate von keiner Verbindlichkeit. Ist dieses nicht ein Wider-

 spruch?

ſpruch? Keinesweges. In jenem Falle iſt von einem, von Anfange gültigen; in dieſem aber von einem ſolchen die Rede, das noch niemals einige Kraft hatte.

§. 80.

Gelegenheitsurſachen beſtimmen nicht die Kraft des Geſchäftes.

Unter die antreibenden Urſachen gehören 2) alle **Umſtände/ welche nur die Gelegenheit zu Errichtung eines Geſchäftes gegeben haben/ aber der Zweck deſſelben nicht ſind.**

Meiſtentheils wird caussa impulsiva und occasionalis für einerlei genommen. Sie ſind es auch in ſo weit, als man unter jener dieſe begreift. Sonſten verſtehe ich unter jener den ſtärkeren unter dieſer den gelinderen Anlaß.

Kann nun nicht einmal die antreibende Urſache, wenn ſie nicht vorhanden iſt, ein Geſchäft ungültig machen, ſo wird man es noch weniger von der bloſſen Gelegenheit behaupten können.

§. 81.

Beiſpiel aus dem Braunſchweigiſchen Staatsrechte.

Da Braunſchweig-Wolfenbüttel, Kraft eines 1703. geſchloſſenen Vertrages, die Hannöveriſche Chur und das Erſtgebuhrtsrecht erkennete, ward in einem Articulo ſeparato feſtgeſetzet, daß Wolfenbüttel ſeinen Antheil an Lauenburg der

Zelli-

Zellischen Linie abtretten dagegen unter andern das Amt Campe erhalten solte. Es geschah auch wirklich. Als aber nachher über den Sinn des ersten Haupttractates Streit entstund, glaubte Zelle befugt zu sein, das Amt Campe wieder zu nehmen. Mit Gewalt ward dieses bewerkstelliget. Wolfenbüttel setzte sich mit Recht entgegen, der articulus separatus hienge nicht von dem Hauptvertrage ab, die Abtretung sei nicht wegen Erkennung der Chur, sondern wegen der Lauenburgischen Angelegenheit geschehen. (67)

In dem letzteren allgemeinen Europäischen Kriege versuchten die Könige in Frankreich und in Spanien, den König von Portugal in ihre Allianz zu zihen. Dieser wolte sich nicht von Engelland trennen lassen und schützte die, mit letzterem eingegangenen, Defensivbündnisse vor. Frankreich und Spanien antworteten: " Oberwähnte Allianzen wurden im Anfange dieses Jahrhunderts geschlossen, als noch in Ansehung desjenigen, was Spanien ehemals besessen, Verbitterungen und Feindseeligkeiten statt fanden. So lange letztere währen würden, solten auch jene Defensivbündnisse währen. Da aber der alte Groll

(67) Fabers Staatscanzlei, Th. VIII. S. 639, 693. 2c.

nunmehro aufgehöret hat, da zween Brüder die Besitzer von Spanien und Portugall sind; soll es zwischen zween Brüdern erlaubet sein, daß der eine dem Feinde des andern die Waffen in die Hand gebe?„ (68) Die Feindseeligkeiten gaben höchstens die Gelegenheit zu dem Bündnisse. Sie waren aber weder der Hauptzweck noch ein nothwendiger Umstand.

§. 82.

Die Nebenpuncte in Friedensschlüssen.

In den Friedensschlüssen werden öfters einige Nebenpuncte, die mit dem Kriege selbst und dem darauf gefolgten Frieden gar keine, oder doch wenigstens keine unmittelbare oder nothwendige, Bewandniß haben, bestimmet. Der Friede hat nur die Gelegenheit dazu gegeben. Sie stehen also fest, wenn gleich der Friede wieder zerfallen solte.

Um meine Abhandlung nicht ohne Noth zu vergrössern, schweige ich hiervon; da man alles was practisch gründlich ist, bei dem Herrn Moser lesen kann. (69)

§. 83.

(68) Fortgesetzte neue General-Historische Nachrichten/ Th. 7 und 8. S. 427. rc.

(69) In der Abhandl. von der Verbindlichkeit derer vormaligen Friedensschlüssen bei entstehendem neuen Krieg

§. 83.

Ob II.) die Clausula mit Recht angewendet werde, wenn an die Stelle der ersteren Endursache oder der nothwendigen Umstände andere tretten? ist gewissermassen schon im §. 63. beantwortet. Neue ähnliche Umstände geben den Verträgē ihre Kraft nicht wieder.

Die Contrahenten oder die Gesetzgeber richteten ihren Willen auf die vorausgesetzten nothwendigen Umstände. Hören diese auf; so verlihret das Geschäft ipso jure seine Verbindlichkeit. (51. ꝛc.) Wenn nun gleich andere Umstände an deren Stelle tretten; so ist es doch noch vielem Zweifel unterworfen, ob die Constituenten, nachdem sich ihr erster Grund verändert hat, die neuen Umstände zum Grunde der Beibehaltung des alten Gesetzes oder des Vertrages annehmen werden.

Aehnliche, von neuem eingetrettene, Umstände ändern also die Kraft der Clausula R. S. S. nicht, es sei denn, daß eine aus-

---

Krieg / besonders ob und wie ferne ein Souverain / so durch dergleichen Friedensschlüsse etwas abgetretten hat / alsdann einen neuen Anspruch machen könne oder nicht? in dessen oben Not. 62. angeführten Schrift, S. 1. ꝛc.

ausdrücklich oder stillschweigend erklärete, Einwilligung von neuem hinzukömmt.

§. 84.

Wird auf die Lehensverfassung angewendet.

" Die Feuda oder eigentliche Lehen, " sagt der verstorbene Professor Heumann, (70) " haben zu so vielen Verordnungen in Deutschland Anlaß gegeben, daß eine besondere Rechtslehre daraus erwachsen, welcher man nun, bey veränderten Umständen grössentheils entbehren könnte. Der Grund der Lehen, nemlich die bedungene Leistung der Kriegsdienste, hat 1.) nicht statt, nachdeme man solche selbst nicht mehr fordert, sondern zu Geld anschlägt. Die Gerichtsdienste sind von geringem Nutzen, nachdeme die Lehenhöfe nicht mehr durch die Pares Curiæ bestellet werden. Mit den Hofdiensten hat es nun auch eine andere Bewandniß, und was die Longobardischen Lehensgewohnheiten von der Felonie angeben, will sich überhaupt auf den teutschen Staat nicht anwenden lassen. 2.) Behauptet man in manchen Ländern, ein jeder Vasall wäre auch ein Unterthan. --- 3.) Sind der Lehen die edlen und freien, --- Bürger und Bauern — fähig — auch 4.) Weibspersonen; — 5.) unzähliche Allodien sind Mächtigern zu Lehen aufgetragen

(70) Im Geist der Gesetze der Deutschen / S. 257, §. 4.

tragen worden, um derselben Schutzes zu geniesen, nunmehro wird ein jeder durch den allgemeinen Landfrieden sicher gestellet. 6.) Die Investituren sind nichts eigenes mehr — — bei den grosen Reichslehen möchte keine Aenderung zu versuchen sein, andere hingegen könnten gegen eine hinlängliche Vergütung eigen gemacht oder in Zinsgüter verwandelt werden. — — „

Heumann wird widerleget.

Daß der Lehenszusammenhang, wegen den veränderten Umständen, wirklich aufhöre, glaubt nun zwar der ehemals berühmte Verfasser selbsten nicht. Es sind nach Errichtung der Lehen viele andere Beweggründe zu deren Erhaltung hinzugekommen. Und man hat die alte Lehensverfassung theils ausdrücklich, theils stillschweigend, auch nachdem der Kriegsstaat sich ganz verändert hatte, beibehalten.

Aber auch dasjenige, was Heumann beibringet, um zu zeigen, daß es gut sei, wenn die Lehen in Erb- oder Zinsgüter verwandelt würden, ist gewiß von geringer Erheblichkeit. Die Gerichtsdienste waren keinesweges der Zweck der Lehen. Hatte man keine Longobardische; so hat man doch eine deutsche Felonie. Die ältesten Lehen wurden an keine andere als die Unterthanen vergeben. Die Edlen und Weibspersonen konnten auch schon in alten Zeiten

Lehen besitzen. Jene überhaupt, und diese gewissermassen. Daß derselben auch heutiges Tages die Bürger und Bauern fähig sind, hat gar keinen Einfluß in den Nutzen oder in den Schaden, der aus der Lehensverbindlichkeit entspringet. Der Zweck der aufgetragenen Lehen höret keinesweges auf. Ich will der verschiedenen Ursachen nicht gedenken, sondern bei derjenigen, die Heumann angiebt, stehen bleiben. Sie waren um des Schutzes willen aufgetragen. Allein welches war der Zweck von Seiten des Lehenherren? 1) Die Dienste und 2) die Consolidation. Hat nun der Lehensherr den Schutz geleistet; so muß er auch erst einmal seinen Zweck, als einen Theil des Hauptzweckes, erfüllet sehen, und ihm das Lehen heimfallen. Ist dieses geschehen; so wird aus einem aufgetragenen, ein gegebenes Lehen. Die Investituren waren nie den Lehen allein eigen.

Also bleibt nichts übrig, (aber das ist die Hauptsache) als die Kriegsdienste. Würden die Lehen nicht eingeführet sein; so glaube ich selbsten nicht, daß sie in unseren Zeiten würden eingeführet werden. Aber da wir sie einmal haben, da an die Stelle des alten Hauptzweckes andere getretten sind, da eine neue Einwilligung hinzugekommen ist; so streitet weder das Recht noch die Politic für die Zernich-

tung

tung der Lehen. Warum errichtet man selbst heutiges Tages neue Lehen? Warum gab der Churfürst von der Pfalz der Reichsritterschaft das Wildfangsrecht zu Lehen? Und aus welchen Gründen werden die heimgefallenen Lehen meistentheils wieder von neuem verlihen?

§. 85.

Die nach den alten Gesetzen Lehensunfähige bleiben es auch heutiges Tages.

Ein anderes Beispiel findet man an denen, welche zur Lehensfolge berechtiget sind. Man könnte schliesen: Sind die Weiber, die Tauben, die Stummen ꝛc. von der Lehensfolge deswegen ausgeschlossen worden, weil sie nicht zu Kriegsdiensten tüchtig waren; so müssen sie heutiges Tages, da diese Ursache aufhöret, allerdings zur Lehensfolge zugelassen werden. Allein, da man einmal die alten Lehen, deren eigentlicher Grund selbst aufhöret, beibehält; da auch noch andere Umstände, nemlich die Hofnung, daß das Nutzbare desto eher mit dem Obereigenthum vereiniget werde, hinzukommen; so fällt der obige Schluß weg.

§. 86.

Die zufälligen Umstände ändern die Kraft des Geschäftes nicht.

Hören III) nicht die nothwendigen, sondern nur die zufälligen Umstände auf; so leidet die Clausula rebus sic stantibus keine Anwendung.

Ueber die Centgerichtbarkeit entstehen sehr viele Streittigkeiten. Unter der eingeschränkten wird nur die Bestrafung der vier hohen Rügen, Raub, Brand, Mord und Nothzucht verstanden. Auch heutiges Tages kann man sie nicht weiter ausdehnen. Wolte man gleich in der veränderten Verfassung einen Grund suchen; so würde er noch vielen Zweifeln unterworfen sein. Man sagt: Ehedem wurden nur diese 4. Verbrechen mit dem Tode bestrafet; die Endursache war also die peinliche Gerichtbarkeit. Ist zu unsern Zeiten auf mehrere Verbrechen der Tod gesetzt: wer wolte denn, bei so veränderten Umständen, die ehemals zugestandene Cent nicht auch auf diese zihen? (*) Aber der erste Satz bedarf noch einer näheren Erörterung. Es können andere Ursachen und andere Umstände vorhanden gewesen sein. (**)

§. 87.

(*) Kurze Nachricht von der Jurisdictionsverfassung in Franken in des Herrn G. R. R. und V. C. Estors kleinen Schriften Th. III. S. 392. Johann Conrad Hallwach *de centena illimitata sive territoriali*, S. 30.

(**) Joh. Carl Heinrich Dreyers sehr schöne Abhandlung von dem Nutzen des treflichen Gedichtes Reinke de Voß / in Dessen Nebenstunden / S. 68. ꝛc.

§. 87.

IV) Gehöret hierhin, wenn nicht die, zur Gültigkeit des Geschäftes vorausgesetzten, sondern andere Umstände sich ändern. Sie waren nicht wesentlich. Man beurtheile hiernach den geheimen Artickel des Petersburgischen Tractats selbst, so wie er von Oesterreich angegeben wird.(*)

Auch eben so wenig die nicht vorausgesetzten,

Ich verbinde mit dieser Ausnahme, nach meinen obigen Grundsätzen, eine andere; wenn nicht die, zur Erhaltung, sondern nur die, bei der Errichtung nothwendigen Umstände aufhören; welche Coccejus und Kopp, als einen besonderen Grundsatz ansehen. Wenn ich gern abschriebe, so würde es eine Stelle aus einer Reichsritterschaftlichen Schrift sein, (**) in welcher man überhaupt ganz recht vertheidiget, daß Güter, die durch Verdienste erworben sind, nicht verlohren werden, wenn gleich diese Dienste nicht mehr geleistet würden. Nöthig war der Unterschied unter Gütern, die bloß um geleisteter Dienste und unter denen, welche zugleich um zukünftiger Verdienste willen gegeben werden.

oder, weñ sie nur zur Errichtung des Geschäftes erfordert würden.

§. 88.

(*) Moser im Staatsarchiv / 1756. Th. 9. S. 404.
(**) Eben daselbst 1751. Th. 4. S. 123.

§. 88.

Andere Einschränkungen sind im ersten Abschnitte an gehörigen Orte, als §. 56. 59. und sonsten, angezeiget worden. Viele, welche von andern hinzugethan werden, verstehen sich entweder von selbst, oder sind schon unter meinen allgemeinen Grundsätzen begriffen.

Vierter Abschnitt,

Welcher eine nähere Anwendung der Clausula rebus sic stantibus auf die deutsche Reichsgesetze und die Staatsgeschäfte enthält.

§. 89.

Einleitung in diesen Abschnitt.

Es wird keine vergebliche Arbeit sein, wenn ich hierzu einen besondern Abschnitt widme; (71) besonders, da die jetzige

(71) Herr Moser, als er in dem Staatsarchive 1751. Th. 8. S. 159. des Hrn. Kopps Arbeit beurtheilete, wünschete eine solche Abhandlung. Möchte ich dasjenige, was er hätte leisten können, nur zur Hälfte beibringen.

jetzige Reichscammergerichts-Visitation verschiedene, dahin einschlagende Fragen, veranlasset.

Man erwarte aber keine Erörterung aller derjenigen Stücke, welche in allen und jeden Reichsgrundgesetzen durch die Clausula R. S. S. bestimmet werden. Gewisse Grundsätze und kritische Beispiele aus verschiedenen Gesetzen, dieses ist es, was ich leisten will.

Dieser Abschnitt zerfällt in drei Capitel. Ich will 1) von den Vorzügen und Rechten des Kaisers und der Reichsstände überhaupt: 2) Von den Reichsgesetzen und 3) Von einigen in das Staatsrecht gehörigen Geschäften besonders handeln.

Erstes Capitel,

In welchem die Clausula R. S. S. auf die Vorzüge und Rechte des Kaisers und der Reichsstände überhaupt angewendet wird.

§. 90.

Bisheriges Verhältniß zwischen

Das Verhältniß, welches zwischen dem Kaiser und den Reichsständen meistentheils die Triebfeder vieler grossen Hand-

dem Kaiſer u. den Reichsſtänden.

Handlungen iſt, iſt nach und nach zu ſeiner Wirklichkeit gekommen.

Das Betragen der Reichsſtände gegen den Kaiſer hat beſonders ſeit dem zehnden Jahrhundert in zweien Hauptſtücken beſtanden: 1) Die Kaiſerliche Macht zu ſchwächen, 2) ein beſtändiges Mistrauen in die Handlungen des Kaiſerlichen Hofes zu ſetzen. Jenes iſt notoriſch. Und dieſes habe ich an einem andern Orte (72) durch alle Jahrhunderte bewieſen.

§. 91.

Es müſte ſich nach der heutigen Verfaſſung gänzlich ändern.

Dieſe Geſinnungen waren zu andern Zeiten dem Zuſtande, in welchem ſich Deutſchland befand, nicht entgegen. Selbſt die Entſtehung der allgemeinen Herrſchaft rechtfertigte ſie. Man wende aber ſeine Gedanken auf den heutigen Zuſammenhang. Man betrachte ihn mit einer gehörigen Aufmerkſamkeit. Solten wohl die alten Nationalzüge noch zu beobachten ſein? — —

Die Umſtände haben ſich geändert. Ehedem ſetzte man ein immerwährendes Miß-

(72) In den freien Gedanken über die neueſten Staatsſtreitigkeiten / S. 129. ꝛc.

Mißtrauen in die Verfügungen des Kaisers, man suchte seine Macht zu schwächen, und dieses alles aus dem Grunde, weil die Macht des Kaisers den Reichsständen an ihren erworbenen Gerechtsamen nachtheilig sein konnte, und die deutsche Waagschaale gebrochen werden mögte; zumal, wenn der Kaiser selbst eine eigene grosse Macht besaß.

Aber jezt — welcher Unterschied!

Laßt dem Kaiser das Ansehen, das ihm noch übrig ist, den kleinen Theil seiner ehemaligen Würde, erhalten. Solte auch einmal ein herrschgeitziger Kaiser die Gränzen seiner Macht überschreiten und Deutschland unterjochen wollen; so ist das Wahlreich, so sind dessen mächtigen Stände Widerstand genug, um alles Uebel zu verhüten. Die Russen und die Britten, die Dänen und die Schweden und Preussen, dieses sind Reichsstände; wenn man auch die Macht der Baiern, Sachsen und Hessen und anderer nicht rechnen wolte. Ja ganz Europa ist für das deutsche Gleichgewicht der Bürge. (*) **Meistentheils sind es ja eben die auswärtigen Staaten / welche das Kai-**

serliche

(*) Briefe über das Cammergericht / S. 307.

serliche Ansehen verringern und die Reichsständischen Gerechtsame haben erheben helfen.

Es ist wahr, wir haben noch immer, und zu unserm Glücke, Oesterreichische Kaiser; jetzt haben wir noch einen Joseph, den Weisen und den Gerechten; noch immer werden sie ihre Rechte zu erhalten, und ich will viel zugeben, zu erweitern suchen. Aber hierdurch werden die vorigen Schlüsse nicht umgestossen. Dies folget nur und ist ganz billig: Niemals zu sicher!

§. 92.

Die kleineren Reichsstände kommen zu viel in Gefahr.

Dagegen ist von einer andern Seite ein gewisses Mißtrauen nothwendig. Waren in den älteren Zeiten auch geringe Reichsstände, so hatte doch der Kaiser mehrere Gewalt, um sie gegen die Mächtigeren zu schützen und das Gleichgewicht zu erhalten. Man prophezeie aber von dem gegenwärtigen Zustande auf den zukünftigen, wenn der Kaiser noch mehr geschwächet, wenn die ganz verschiedene Macht der deutschen Reichsstände ein immer aufgehangenes Schwerdt für die Mindermächtigen wird, wenn der Kaiser diesem Uebel nicht abhelfen kann?

* * * * * * * * *

Will

Will man mich wegen diesen Gesinnungen tadeln, will man mich Kaiserlich nennen; so bin ich es zufrieden. Aus einer wahren Ueberzeugung, aus reinen Absichten, von welchen mich mein Gewissen überzeuget, Kaiserlich sein, das heißt, die Kaiserlichen Gerechtsamen gesetzmäßig vertheidigen, deren fernere Einschränkung widerrathen, ist jedem Bürger eine Ehre. An einem andern Orte habe ich gegen die gemißbilligte Einschränkung der Kaiserlichen Macht geredet. Beides kann neben einander bestehen.

§. 93.

Der Kaiser erhält die, bedingt genommene, Gewalt wieder, wenn die nothwendigen Umstände aufhören.

Sind die Vorzüge und die Macht des Kaisers unter gewissen Umständen eingeschränket worden; so ist es billig, daß diese Einschränkung wieder wegfalle, wenn die nothwendigen Umstände sich geändert haben. Ja sie höret in dem Augenblicke auf, in welchem der Hauptzweck, oder die nothwendig vorausgesetzten Umstände nicht mehr vorhanden sind. Es ist kein neuer Vertrag nöthig. Der Beweiß ist oben geführet worden, und wird gleich im folgenden Capitel noch näher auseinander gesetzt werden.

§. 94.

Auf eben diese Weise verlih-

Eben so, kann man aber auch daher folgern, zerfallen die, dem Kaiser gebührenden

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

ret aber auch der Kaiser seine Gewalt.

renden Rechte, wenn die Clausula R. S. S. angewendet werden kann.

§. 95.

Folgendes will meine Grundregel: Hatte der Kaiser in den älteren Zeiten gewisse Rechte, welche ihm zwar nicht insbesondere genommen sind, die sich aber auf andere Gerechtsame gründeten, und ohne welche sie nicht ausgeübet werden können, so zerfallen sie von selbsten. Die nothwendig vorausgesetzten Umstände hören auf.

Noch weiter können die Kaiserlichen Rechte durch die Clausula R. S. S. vernichtet, oder wenigstens gewissermassen verringert werden, wenn sich die Reichsständischen Gerechtsamen bei veränderten Umständen vermehren.

§. 96.

Beispiel von dem Ceremoniel hergenommen.

Es ist bekannt, was wegen dem Ceremoniel gegen die Churfürsten bei den Kaiserlichen Reichsbelehnungen ist verhandelt worden. Und, was einige altfürstliche Häuser im Jahre 1767. gesuchet haben, ist noch in frischem Andenken.

Den, auf die Königlichen Ehren gebaueten Gründen, kann verschiedenes entgegen gesetzet werden. Der Kaiser hat noch

noch seine persönliche Majestät, die er vor vielen hundert Jahren hatte. Musten sich nun dazumal selbst die Könige zu einem strengen Ceremoniel verbinden, so kann man ja auch unmöglich behaupten, daß die nothwendigen Umstände aufhören. Mit mehrerem Rechte kann man sich aber auf das überhaupt veränderte Ceremoniel gründen. Und was hier den Churfürsten vergönnet wird, muß auch, so wie andere gemeinschaftliche und besondere Rechte, auf die Fürsten angewendet werden.

§. 97.

Gegen die Reichsstände muß ein Kaiser sich in allem so betragen, wie es ihr heutiges Ansehen und ihre heutige Rechte erfordern. Hier gilt kein Schluß mehr von den alten auf die neuen Zeiten.

Der Kaiser giebt den meisten Fürsten, Durchlauchtig-Hochgebohrn, auch wohl nur Hochgebohrn. Soll die Clausula R. S. S. entscheiden; so ist es nach der heutigen Verfassung offenbar zu wenig. Die Churfürsten bekommen, Durchlauchtigst. Warum soll die Titulatur der Fürsten nicht mehr erhöhet werden; zumal da es nicht von dem Range, sondern von der Gebuhrt abhängt? Ein geistlicher Churfürst bekömmt Hochwürdigst; ist er aber ein

gebohrner Fürstlicher Prinz, auch zugleich Durchlauchtigst.

Selbst das, was wegen der Römisch Königlichen Titulatur vorgefallen ist, gehöret hierhin.

* * * * * * * * *

Aus eben denselben Gründen könnten, nach eines neuen Schriftstellers Meinung, (*) die Grafen ganz billig Hochgebohrn genennet werden.

Von ihren Unterthanen mögen sie sich immer Erlaucht, ja Durchlauchtig, nennen lassen. Die Fürsten hiesen, noch nicht vor sehr langer Zeit, auch nur Hochgebohrn Warum soll es denn den Grafen, als einem Theile des hohen Adels verwehret sein, dieses Ehrenwort ebenfalls zu gebrauchen? Alle Fürsten werden von ihren Unterthanen Durchlauchtigst angeredet. Durchlauchtig nimmt keiner an. Dieses können sich denn die Grafen beilegen.

(*) Eines Verfassers in dem kritischen Wörterbuche/ Art. Grafen.

Zweites

Zweites Capitel,

In welchem die Clausula rebus sic stantibus auf die Reichsgesetze insbesondere angewendet wird.

§. 98.

Man betrachte die Reichsgrundgesetze entweder als Verträge, oder als Gesetze; so bleiben sie allemal Geschäfte, auf welche die Clausula R. S. S. angewendet werden kann. Im ersten Abschnitte ist der Beweiß. Allgemeine erwiesene Anwendung der C. R. S. S. auf die Reichsgesetze.

Es sind also hier keine neue Gründe nothwendig; besonders da ich in meiner ganzen Abhandlung nicht so sehr auf das Römische Recht, als vielmehr auf das, was uns die gesunde Vernunft, die Natur der Gesetze und der Verträge lehret, gesehen habe. Doch wird die Eigenschaft der deutschen Reichsgrundgesetze einige besondere Betrachtungen erfordern.

§. 99.

Ist von den wirklichen Reichsgesetzen die Rede, so ist 1) vor allen Dingen die heutige Staatsverfassung mit der älteren in eine Vergleichung zu stellen. Sollen 1. Insbesondere in Absicht auf die ältere Verfassung.

die älteren Gesetze angewendet werden: so ist die Clausula rebus sic stantibus unentbehrlich. Viele, damals nothwendige, vorausgesetzte Umstände fallen weg; neue kommen hinzu. So viel von den allgemeinen Grundsätzen. Nun die besonderen.

§. 100.

II. Die Reichsgesetze verlihren auch, bei veränderten Umständen ipso jure ihre Kraft

Oben (§. 51. 2c.) habe ich bewiesen: Daß Gesetze und Verträge, sobald die nothwendigen vorausgesetzten Umstände sich ändern, ihre Kraft, *ipso jure* verlihren. Eben dieses muß also auch von den Reichs- und den Reichsgrundgesetzen gelten. Es ist insoweit nicht der geringste Unterschied zwischen den Reichs- und anderen Gesetzen überhaupt. Der Grund, aus welchem der Kaiser und die Reichsstände ein Gesetz gegeben haben, waren die nothwendigen vorausgesetzten Umstände und der Hauptzweck. Höret dieses auf, so fällt der ganze Grund weg, und der gemeinschaftliche Wille war nicht weiter als bis dahin erkläret; sonst würde es ein Wille ohne Vernunft sein. Da Churpfalz zur Catholischen Religion tratt, verlohr es *ipso jure* das Recht, welches demselben nach dem Visitationsdeputations-Schema zukam.

§. 101.

§. 101.

Ein Einwurf

Ein neuerer Schriftsteller (73) suchet gegen diese Lehre zu streiten. Er sagt: (74) " Daß ein Gesetz, wenn es durch ein neueres auf verbindliche Art aufgerichtetes abgeändert wird, seine Kräfte verlihre ist unstreittig. Daß ein Gesetz auch dazumal, wenn von der gesetzgebenden Gewalt eine dem vorigen Gesetz entgegen stehende Verfassung eingeführet wird, für aufgehoben zu halten sei, ist gleichfalls ausser Zweifel. Daß aber ein Gesetz, wenn es wegen veränderten Umständen in seiner Anwendung Abbruch zu leiden scheine, eben sogleich von selbst die Verbindlichkeit verlihre, ist ein Satz, welcher vielmals unter diejenige Vorwände gehöret, durch welche geheime Uebertrettungen der Gesetze bemäntelt zu werden pflegen. Veränderte Umstände heben eigentlich das Gesetz nie von selbst auf; sondern sie sind nur der Beweggrund, warum dasselbe von der gesetzgebenden Gewalt ausdrücklich, oder stillschweigend abge-

---

(73) Der Verfasser der Anmerkungen über Herrn Johann Stephan Pütters -- Gedanken in Absicht auf einige das Kaiserl. und Reichs-Cammergericht und dessen Visitation betreffende Fragen --- Frankf. und Leipz. 1768.

(74) S. 7. und 8.

abgethan werden mag; indem es nicht auf einseitige Ausdeutungen, sondern auf die Entscheidung der gesetzgebenden Gewalt ankommt, ob die Umstände in ihrer Aenderung so beschaffen seien, daß dieselben mit dem vorhandenen Gesetze nicht mehr bestehen können. „

wird widerleget. Also in den letzteren Zeilen liegt der Grund, aus welchem der, mir unbekannte, Herr Verfasser behauptet, daß die Reichsgesetze, nachdem die nothwendigen Umstände verändert sind, ihre Kraft nicht von selbst verlihren, weil nemlich niemand, als der Gesetzgeber entscheiden könne, ob die Umstände sich also verändert haben.

Es werden aber hier offenbar zwo Fragen mit einander verwechslet. 1) Höret das Gesetz nach veränderten Umständen auf? 2) Haben sich die Umstände geändert?

Jene, sagt der Jurist, ist juris diese facti. Keine kann durch die andere bewiesen werden.

Vielleicht wirft man mir ein, es sei dieser Unterschied eine leere Grille und habe in der Anwendung keinen Nutzen.

Weit gefehlet! Es giebt Fälle, da der Hauptzweck, die nothwendigen vorausgesetzten Umstände, der Hauptzweck

sich

sich offenbar geändert haben. In diesen bedarf der Factische Umstand keiner Entscheidung.

Nur in wahren zweifelhaften Fällen ist, wie ich bald anführen werde, gewissermassen ein neues Reichsgesetz nothwendig. Freilich kann man die Augen und den Verstand verschliesen, und auch offenbar veränderte Umstände nicht erkennen wollen. Aber davon ist die Rede nicht. Es ist die Frage, wer recht oder unrecht handelt?

Könnte ich von dem Herrn Verfasser eine Antwort bekommen; so wünschte ich von ihm zu hören: Ob Chur Böhmen erst nach Chur Baiern zur Reichscammergerichts-Visitation zu berufen sei?

§. 102.

Die Wahlcapitulation wird erläutert.

Die **Wahlcapitulation** stehet meinen Sätzen nicht im Wege. Sie unterstützet diese vielmehr. Der Kaiser verspricht: (75) " — Des heiligen Reichs Ordnungen und Gesetze, so **viel dem obgedachten im Jahre 1555. zu Augspurg aufgerichteten Reichsabschied und mehr erwehntem Friedensschluß nicht zuwider seind/ erneuren** und diesel-

(75) Art. II. §. 4.

dieselbe mit Consens Churfürsten / Fürsten und Ständen / wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert, bessern / keinesweges aber, ohne Churfürsten, Fürsten und Ständen auf Reichstägen gleichmäßig vorgehende Bewilligung änderen.„

Vergleichen wir diese Stelle mit einer andern, (76) welche ich schon (§. 2.) angeführet habe, wo der Kaiser verbunden wird, die Münzordnungen, insoweit sie den jetzigen Zeiten angemessen werden können, zu beobachten; so folget, daß man solche ältere, auf ältere Verfassungen gegründete Gesetze, als von selbst erloschen, angesehen habe. Wird gleich in dem gedachten Art. II. §. 4. nur von denen, durch den Reichsabschied und den Westphälischen Frieden erfolgten Veränderungen geredet; so folget dem ungeachtet aus dem angeführten Art. IX. §. 2. daß man keinesweges die übrigen nothwendigen Veränderungen ausgeschlossen habe.

§. 103.

III. Hält der Kaiser dē Aus dem vorhergehenden §. kann ich unmittelbar III.) den Schluß machen, daß der Kaiser nicht verbunden sei, diejenigen

(76) Art. IX. §. 2.

nigen Reichsgesetze zu erneuern, deren Hauptzweck aufhöret, oder in Ansehung welcher die nothwendigen vorausgesetzten Umstände nicht mehr vorhanden sind; und daß es hierin lediglich auf des Kaisers Beurtheilung ankomme. Soll er sie, der Wahlcapitulation gemäß, nach den vorausgesetzten Umständen erneuern, so muß er auch, wenn es seine Rechtfertigung betrifft, entscheiden können: Ob die Umstände oder der Hauptzweck geändert seien.

Hauptzweck für verändert; so ist er nicht verbundē das Gesetz zu erneuren.

§. 104.

IV. Ist das Gegentheil; so darf und kan er sie erneuren.

Eben so natürlich folget das Gegentheil. Der Kaiser ist IV.) befugt, Reichsgesetze zu erneuern, wenn er sie den jetzigen Umständen angemessen findet; solten auch die sämtlichen Reichsstände eine Verbesserung verlangen. In das erstere haben die Reichsstände gewilliget; zu dem letzteren aber würde ihrer und des Kaisers Einwilligung erfordert.

§. 105.

V. Aendern kan er sie aber niemahls.

Solten aber auch gleich die nothwendigen Umstände eine **Verbesserung** und Aenderung erfordern, so stehet dieses doch V.) nicht in des Kaisers Macht.

In so weit kann also die Clausula R. S. ungeachtet der sonsten allgemeinen gesetz-

gesetzlichen Auslegung, auf die Reichsverordnungen angewendet werden.

Und auf diese Weise ist auch die Beurtheilung der Frage: Sind die nothwendigen Umstände geändert? Entweder dem Kaiser allein oder ihm und den Reichsständen zusammen vorbehalten. Ist von reinen **Grundgesetzen** die Rede; so ist nichts anders übrig als ein Vergleich.

§. 106.

VI. Kommen eben dieselbē Umstände wieder; so erhaltē die R. Gesetze die alte Kraft.

Wenn nun gleich die Reichsgesetze nach veränderten Umständen von selbst ihre Kraft verlihren und deswegen auch die aus diesem Satze (im §. 63, VI.) gezogenen Folge auf sie scheinet anzuwenden sein; so glaube ich doch, VI.) daß sie ihre Kraft von selbst wieder erhalten, wenn eben derselbe Hauptzweck oder eben die vorausgesetzten nothwendigen Umstände wieder eintretten.

Denn 1) habe ich diese Regel, nur nicht auf die Verträge, wohl aber auf die Gesetze, angewendet wissen wollen. Und zu den letzteren gehören die meisten Reichsgesetze; obgleich die wichtigsten zu jenen. 2) Vermuthet man, daß dasjenige, was Kaiser und Reich unter gewissen Umständen für das gemeinschaftliche Beste angesehen haben, auch wieder als das gemeine Beste

unter

unter einerlei Umständen gebilliget werde. 3) Muß man aus besonderen Ursachen suchen die, einmal beschlossenen Reichsgesetze zu erhalten und 4) werden sie in den Wahlcapitulationen jedesmal erneuret.

§. 107.

Gründet sich VII.) ein Reichsgesetz auf einen nachher falsch befundenen Umstand; so ist die ganze Verfügung nichtig, und die Sache muß eben so beurtheilet werden, als wenn nie davon wäre gehandelt worden.

VII Ein, auf einen falschen Umstand gegründetes R. Gesetz, ist von keiner Verbindlichkeit.

Verschiedene, hierhin gehörige, Beispiele, sind bekannt. Der Westphälische Friede verordnet: Wenn am R. Cammergerichte bei vollem Rathe eine Gleichheit der Stimmen erfolget; so soll die Sache auf die Art, welche die Cammergerichtsordnung vorschriebe, entschieden werden. Und in derselben suchet man diesen Fall vergeblich. — — Die Verordnung des Westphälischen Friedens hat nicht die geringste Kraft. (*)

In der Wahlcapitulation verspricht der Kaiser: „ Wir sollen auch in Acht- und Ober-Achts Sachen uns demjenigen, was vermöge Instrumenti pacis, in dem jüngeren Reichs Abschied §. Nachdem auch in

(*) Vermischte Briefe und Abhandlungen über das Cammergericht, S. 204.

in dem Münster- und Osnabrückischen Friedensschluß verglichen und statuiret worden, allerdings gemäß achten." Und es ist doch ausgemacht, daß ein solcher §. in dem jüngeren R. A. nirgends zu finden. Was die meisten Gelehrten deswegen denken ist bekannt.

§. 108.

Von der Unmöglichkeit ein R. Gesetz zu befolgen.

Daß die Reichsgesetze nicht befolget werden, wenn es entweder physisch oder moralisch unmöglich ist, ist, überhaupt betrachtet, keinem Zweifel unterworfen. Ich mögte aber nicht vertheidigen, was der Kaiser Ferdinand der Zweete denen Churfürsten geantwortet hat:

(*) „Daß bei diesen leidigen innerlichen Kriegen und hochgefährlichen Zerrüttungen die Reichsconstitutiones in allem, dero Behuf nach, nicht so genau allerseits gehalten werden können, die einige Wurzel sei die unvermeidliche Nothwendigkeit sich dem Feinde zu widersetzen."

Wenigstens mögte ich es nicht zum Gesetze gemacht wissen.

Wenn Ewr. Majestät sie nicht halten können; so wird der liebe GOtt es auch nicht

(*) Hippolithus à Lapide, *de ratione Status*, P. II. C. 8. §. 4.

nicht von Ihnen fordern. Schwören Sie getrost! sagte der Churfürst zu Mainz über Kaiser Carl VI, als dieser glaubte, er könne die allzu scharfe Capitulation nicht halten. (*) Was hierbei könnte gesagt werden, ist besser an andern Orten nachzulesen. (**) Ich wende mich jetzt zu einigen Reichsgesetzen insonderheit.

§. 109.

Von der Göldenen Bulle.

Die göldene Bulle wird entweder ausdrücklich oder bei veränderte Umständen geändert.

Daß die Göldene Bulle geändert werden könne, ist bei den Vernünftigen zu unsern Zeiten ausgemacht. Mein Zweck erfordert nur zu zeigen, daß sie auch, ohne ein ausdrückliches Gesetz zu erwarten, durch die

(*) Moser vom Kaiser 2c. S. 188.

(**) Bei dem angeführten Herrn Etats-Rath Joh. Jac. Moser, a. g. O. und in dem Tractate von Deutschland/ S. 334. 2c. und bei dessen grossen natürlichen und gelehrten Sohne, dem Herrn Reichshofrathe von Moser, im Tract. was ist gut Kaiserlich/ 2c. S. 34. und in den Patriotischen Briefen/ S. 335. 2c. Meine Meinung habe in den freien Gedanken über einige der neuesten Staats-Streitigkeiten S. 188. 2c. zu erkennen gegeben. Was aber S. 192. stehet, ist zum Theil auch übertrieben, wie ich hierdurch ausdrücklich erkläre.

die veränderten nothwendig vorausgesetzten Umstände eingeschränket werden könne. Der Beweiß ist eben derselbe, welchen ich in Ansehung aller Gesetze und aller Reichsgesetze überhaupt geführet habe. Und mit besondern leichten Einwürfen mag ich mich nicht aufhalten. Die Göldene Bulle ist ohnehin eines der älteren Reichsgesetze. Seit jener Zeit hat sich unsere Staatsverfassung gar sehr geändert. Müssen nicht sehr viele Stücke unbrauchbar sein?

§. 110.

Von der völligen Abänderung der göldenen Bulle.

Der Hauptzweck und die, bei derselben nothwendig vorausgesetzten, Umstände sind die Kaiserwahl. Könnte es also gegen das Wesen unseres Vaterlandes geschehen, daß das Wahl- in ein Erbreich oder die Königliche Form ganz aufgehoben würde; so würde dieses Gesetz seine Kraft verlihren. Doch mit unnützen Fragen halte ich mich nicht auf. GOtt bewahre Deutschland sowohl für dem einen als dem andern. Ich übergehe auch alles andere, was offenbar ausser Gebrauch ist, z. B. die Sprachen der Churprinzen.

§. 111.

Von dem Geleit der Churfürsten.

In dem ersten Capitel wird unter andern das Geleite der Churfürsten bei den Kaiserwahlen festgesetzet. Sie sollen sich selbst

selbst untereinander und alle andere Reichsglieder den Churfürsten das Geleite durch ihre eigene sowohl als fremde Länder schuldig sein.

Daß diese Verordnung sich auf die damalige Verfassung, auf die Zeit der Befehdungen gründe, ist offenbar und dienet selbst die göldene Bulle Cap. XVIII. zum Beweise. Jetzt genieset ein jeder den Landfrieden. Die Befehdungen sind abgestellet. Die nothwendigen vorausgesetzten Umstände hören auf; obschon der Hauptzweck, nemlich die Sicherheit, noch vorhanden ist, der aber durch andere Mittel erreichet wird. Es leidet mithin die göldene Bulle in diesem Stücke keine Anwendung mehr.

Die Erfahrung unterstützet meinen Schluß. Bilderbeck und Schmauß glauben zwar, daß, wenn die Churfürsten darauf dringen wolten, das Geleite nicht versaget werden könnte. Allein, da mit den veränderten Umständen das Gesetz von selbst aufhöret; so kann ich ihre Meinung nur in dem Falle annehmen, wenn Deutschland sich wieder in einer solchen Verfassung befindet, die mit der in dem vierzehnden Jahrhundert übereinkömmt. Was in den Jahren 1742. und 1745. vorgefallen ist, darf ich nicht erst erzehlen.

§. 112.

Von dem Chursächsischen Vicariat.

Welche Abweichungen die vermehrte Anzahl der Churfürsten, die veränderte Religion verursache, weiß ein jeder. Die Frage: Ob das Chursächsische Vicariat in denen Landen, wo das Sachsenrecht nicht mehr gilt, noch fortdauere? Ist nur von müßigen Köpfen aufgeworfen worden. Sie muß allerdings bejahet werden. Die nothwendig vorausgesetzten Umstände hören noch nicht auf.

§. 113.

Von dem Richter-Amte des Pfalzgrafen.

Im fünften Capitel wird von des Pfalzgrafen Richteramte über den Kaiser gehandelt, über welches die Gelehrten vielerlei Gedanken haben. (*) Ich glaube, daß es zwar keine Fabel, aber heutiges Tages ausser Gebrauch bleiben müsse, und der Kaiser von Rechtswegen in keinem Falle verbunden sei, dasselbe zu erkennen.

§. 114.

(*) Ludwig über die göldene Bulle Th. I 585. ꝛc. der Estorischen Ausgabe. So wie aber dieser geschickte Mann an vielen Orten, wo er allen andern ein Licht anzünden wolte, träumte; so erdichtete er auch sogar eine Appellation von des Kaisers richterlichen Aussprüchen

§. 114.

Die Worte der göldenen Bulle werden meistentheils nicht recht erkläret. Der wahre Sinn ist folgender: **Und ob gleich der Kaiser oder der Römische König in denen Sachen, um welcher Willen er belanget wird, schuldig ist, so wie es durch die Gewohnheit eingeführet sein soll vor dem Pfalzgrafen zu antworten.** Er soll antworten, aber nur bedingsweise: *Sicut* de consuetudine introductum dicitur. Es bleibt also in der That, wenn man die Augen nicht freiwillig verschliesen will, eine Frage: Wie war es denn eingeführet, in welchen Sachen muste der Kaiser antworten? Das Wörtgen, *sicut*, durch, weil,

H 2 oder

---

chen an den Pfalzgraf. Moser hat sehr vernünftig davon gehandelt in dem vortreflichen neueren Staatsrechte Th. III. S. 585. rc. Doch hat mir noch niemand besser gefallen, als der, in seiner Sphäre berühmte Carpzov, im *Comment. ad Legem Regiam Germanorum* Cap. XIV. S. VI. n. 21. rc. Er vertheidiget das Richteramt. Nur, setzt er hinzu, müssen in dem Falle, wenn der Kaiser soll abgesetzet werden, die sämtlichen Churfürsten richten. Der folgende Beweiß ist stark, nemlich *Arg. L. nihil tam D. de R. G.* (Nihil tam naturale est, quam eo genere quidve dissolvi, quo colligatum est.)

oder da, zu übersetzen, leidet der ganze Zusammenhang nicht. In diesem Falle wäre es die ratio des Gesetzes; nach meiner Uebersetzung aber eine Umschreibung und eine Bedingung.

Wenn wir nun, ohne im geringsten einen, aus der Analogie und dem alten Ansehen des Kaisers, der Natur der Majestät, etwa hergenommenen Einwurf zu erwarten, die schicklichste Auslegung finden; so müssen wir diese vorzihen.

Was stehet denn entgegen, dieses Richteramt auf den Kaiser, als Reichsstand, zu zihen? Als solcher muß er einen Richter erkennen. Und da hatte die zum Vortheile des Pfalzgrafen, oder des Hofrichters gemachte Verordnung einen guten Grund.

An dem Hofgerichte des Kaisers wurden sonst die Streitsachen entschieden. Fürsten, oder andere hohe Leute, wo es an ihren Leib, an ihre Ehre, oder Rechte, oder an ihr Erbe oder Lehen gehet, wolte der Kaiser selbst, und nicht durch seinen Hofrichter entscheiden; (*) es mogte dieses

(*) Kaiser Friedrichs II. Verordnung, Senkenbergs Sammlung der Reichsabschiede Th. 1. S. 25. Rudolfs I. Satzung eben daselbst S. 33.

ses nun durch das sogenannte Fürstengericht geschehen oder nicht. Betraf es den Kaiser selbst, als Reichsstand; so konnte er nicht selbst Hofrichter sein. Hierzu ward der Oberhofrichter vermöge seines Amtes erwählet. (*)

Die Worte der göldenen Bulle bestärken die vorgetragene Meinung. Der Pfalzgraf soll diese Gerichtbarkeit nicht anders, als *in imperiali curia* (in dem Hofgerichte) ausüben. Obgleich diese Worte sonsten auch den Reichstag anzeigen; so lehret uns doch eben dieses Gesetz, Cap. 11. §. 2. daß, wenn von der Verwaltung der Gerichtbarkeit die Rede ist, ein Kaiserliches Hofgericht darunter verstanden werde. Eben deswegen, und nicht aus

(*) Der Hippolithus a Lapide läugnet dieses, und zwar aus einem besonderen Grunde. Er sagt P. I. C. V. §. 3 « Et quidem convenitur Imperator coram Palatino, ratione officii, tanquam Imperator, si status aliquis Imperii, judicialiter, aut extrajudicialiter, ab ipso gravatus fuerit: Non tanquam Archidux Austriæ, aut alius Imperii princeps, ut adversarii nostri sentiunt. Hoc enim respectu etiam in Camera citari ac conveniri potest, nec singulari hoc judicio est opus. » Also war das Cammergericht, im heutigen Verstande, schon zu Kaiser Carls IV. Zeiten angeordnet? --- ---

der leeren, von andern angegebenen Ursache, weil der Kaiser sonst eine weite Reise hätte thun müssen, ward hinzugesetzet: Ubi Imperator præsens est. Das Hofgericht folgete dem Kaiser überall, wohin er sich auch nur begeben mogte.

Folglich ist dieses Pfalzgrafen Richteramt nichts anders, als des **Kaiserlichen Gerichtes Gerichtbarkeit.**

§. 115.

Hat sich nun heutiges Tages die Form der Reichsgerichte ganz geändert; kann man den Kaiser, als Reichsstand, bei den beiden höchsten Reichsgerichten, wie andere Reichsstände, belangen; so zerfällt die Verordnung der göldenen Bulle von selbsten. Höchstens kann der Pfalzgraf begehren, in dem Reichshofrathe den Oberhofrichter vorzustellen, wenn der Kaiser, als Reichsstand, antworten soll; aber nicht in dem Cammergerichte.

§. 116.

Von dem Rechte dẽ Kaiser zu crönen.

In der göldenen Bulle ward Cap. 4. §. 4. verordnet, daß der Churfürst zu Cölln den Kaiser crönen solle. Dieses gründete sich offenbar auf die Cap. 28. §. 5. gemachte Bestimmung der Crönungsstadt, welches Aachen, so in der Cöllnischen Diöces liegt,

liegt, sein solte. Geschihet aber die Crönung in der Mainzischen Diöces; so ist es ganz billig und der Clausula R. S. S. gemäß, daß der Erzbischoff zu Mainz die Crönung verrichte. Und dieses ist denn auch durch den deswegen errichteten Vergleich gebilliget.

§. 117.

Von der Reichsversammlung in der Wahlstadt.

Die Frage: Ob zur Zeit des Wahlconventes eine Reichs- oder Creisversammlung sich in der Wahlstadt befinden könne? ist in den neueren Zeiten zu verschiedenenmalen aufgeworfen worden. Es könne so scheinen, daß dieselbe weichen müste; weil die göldene Bulle, wenn diese Fälle hätten vorhergesehen werden können, die bekannte Verordnung der Fremden auch dahin würde ausgedehnet haben.

Allein, da der Hauptzweck, die Sicherheit noch mehr erhalten wird, wenn eine Reichs- oder Creisversammlung in der Stadt ist, und ohnehin die Fehdenzeiten, der Grund der ganzen Verfügung aufhören, auch noch zweifelhaft bleibet, wie die göldene Bulle diesen nicht vorausgedachten Fall würde entschieden haben; so ist ein Reichs- oder Creistag aus dem Wahlorte zu weichen nicht schuldig. Die Erfahrung bekräftiget meine Gedanken.

§. 118.

Neuere Begebenheiten.

Ein hierhin gehöriger Fall ereignete sich 1745. Im Jahre 1741. ward bei der damaligen Kaiserwahl die Böhmische Churstimme suspendirt. Im Jahr 1745. solte abermals ein Kaiser erwählet werden. Viele Umstände hatten sich binnen dieser Zeit geändert. Es ward deswegen, wie es meinen Lesern ohnehin bekannt ist, darüber gestritten: Ob diese Suspension für aufgehoben zu achten sei, oder noch fortdauren müsse? Der König von Preussen erklärete: Man könnte und wolte von denen beiden vorigen Wahltagen, wegen des Chur-Böhmischen Voti abgefaßten bekannten Conclusis bei denen annoch fortdaurenden Ursachen / so dazu Anlaß gegeben, nicht abgehen.

Meine Sache ist es nicht darüber, zumal über einen Fall, der auf diese Art nicht leicht wieder vorkommen wird, zu urtheilen.

Von den Concordaten mit dem Römischen Pabste.

§. 119.

Im Westphälischen Frieden wird verordnet: Si quid annatarum, jurium pallii,

lii, confirmationum, mensium Papalium & hujusmodi jurium & reservationum nomine in bonis statuum augustanæ confessionis Ecclesiasticis immediatis a quocunque, quandocunque aut quomodocunque prætendatur, id validitate & executione a Brachio seculari impertienda careat.

Nichts ward bei dem, mit dem Pabste eingegangenen Vertrage, mehr zum voraus gesetzt und nothwendiger erfordert, als daß die, welche dem Pabste die in den Concordaten bestimmeten Gerechtsame zugestehen wolten, seine Oberherrschaft erkenneten. Dieser Umstand fällt weg, also auch ohne allen Zweifel die Concordaten.

Und es stehet mir nicht entgegen, was ich selbst oben behauptet habe, daß ein Vertrag nicht aufhöre, wenn gleich die Endursache des eines Theils wegfiele; denn hier ist nicht so sehr von dem Endzwecke, als vielmehr von denen zum Wesen des Vertrages nothwendigen Umständen die Rede.

§. 120.

Aber, sagt nun der Pabst, ich habe mit der deutschen Nation einen Vertrag geschlossen. Nun soll ein grosser Theil

davon befreiet sein; also bin ich auch nicht mehr daran gebunden. Der Status rerum hat sich gänzlich verändert. Hätte ich nur bei einem Theile meine mir überlassene Rechte ausüben sollen, so hätte ich mir alle und jede Befugnisse vorbehalten.

Ich will darauf antworten: Ob ich gleich nicht vermuthe, daß man bey der vielfältigen Uebertrettung der Concordaten, diese Sprache in unsern erleuchteten Zeiten, in welchen der Pabst gerne mit dem zufrieden sein solte, was er hat, nicht hören werde; so kan ich mich nicht besser ausdrücken, als mit den Worten des Hrn. Christoph. Wilh. Kochs: (a) Ut enim omittam, id adhuc in quæstione versari, an concordata pro pacto totius nationis germanicæ sint habenda, an vero sint pactum particulare cum pluribus Germaniæ Ecclesiis, Cæsare auctore initum, quo casu profecto nonnullorum, vel plurium secessio reliquorum conventionem mutare non posset: demum concordata pacti universalis rationem in Imperio habere, inde tamen non sequitur, Germanorum magna parte obligatione liberata, jus quoque

(a) In *Diss. de collatione Dignitatum ac Beneficiorum Ecclesiasticorum in Imperio Romano Germanico*, S. 93. 2c. §. 4. Cap. III.

que esse summo Pontifici, intuitu ceterorum a concordatis recedendi; cum hic nulla ejusmodi mutatio occurrat, a qua obligatio nequivisset incipere, vel quæ in vana illa, quam dicimus ratione inclusa sit. Cur enim quæso, statuamus, concordata, nonnisi universo illa probante Imperio potuisse componi — cum summi Pontificis maximopere interfuerit, ut ab insigni Concilii Basiliensis favore quoscunque demum posset, Germanos avelleret — cum exempla succurrant, pactiones ejusmodi cum particularibus Ecclesiis a summo Pontifice fuisse celebratas. —, —

§. 121.

Nun komme ich auf den

Landfrieden und die Executions-Ordnung.

Die, zum Landfrieden nothwendig erforderten, Umstände, dauren noch immer fort, und der Hauptzweck bleibet ein und ebenderselbe. Die Sicherheit eines jeden, der unter dem Bande, das Deutschland erhält, seine Rechte geniessen will. Von dem Landfrieden.

Unterdessen können wir verschiedene Betrachtungen anstellen. Weil ich aber hier kein ganzes System eines, auf die jetzigen Zeiten

Zeiten errichteten Landfriedens oder Executionsordnung liefern kann; so will ich kurz sein.

§. 122.

Das Verfahren wegen denselben.

Eine besondere hierhin gehörige Frage ist: Wie muß wegen dem Landfriedensbruch verfahren werden?

Bei Errichtung des Landfriedens waren dem Kaiser wegen der Achtserklärung die Hände noch nicht gebunden. Er konnte also über den Landfriedensbruch selbst erkennen. Nun ist zwar diese Gewalt nicht durch ein besonders ausdrückliches Gesetz genommen. Es verspricht aber der Kaiser in der Wahlcapitulation, Art. XX, ohne Einwilligung des gesammten Reiches niemand in die Acht zu erklären. Und im Jahre 1673. haben, bei Gelegenheit der neuen Reichs-Executions-Ordnung Kaiser und Reich erkennet, daß die Materie, vom Friedbruch und wie dawider zu verfahren, meistentheils von der (damals noch zu errichtenden) Form des Achtsprocesses abhange.

Es schliesset daher der Herr Etatsrath Moser (*)

" Da die Landfriedbruchs- und Achtssachen eine unzertrennliche Verbindung haben,

(*) Von Deutschland, S. 252.

haben, jene sich nach diesen richten und beide auf einerlei Art behandelt werden müssen; so ist eine unläugbare Wahrheit, daß niemand, als ein Landfriedbrecher, angegeben oder behandelt werden kann, er seie dann durch alle drei Reichscollegia dafür erkannt worden.„

Und gleich darauf: (*)

„Der Kaiser, das Reich, die Crayse und die Reichsgerichte können und sollen zwar währender Zeit, da die Sache an dem Reichsgericht oder Reichsconvent anhängig ist, für die Sicherheit des Beleidigten, für die Dämpfung der Unruhe, Wiederherstellung der gemeinen Ruhe, auch zukünftige allgemeine Sicherheit, nach Beschaffenheit der Umstände, sorgen und Verfügung machen; aber als ein wirklicher Landfriedbruch läßt es sich noch nicht behandlen. Und wo noch kein Definitivspruch und Urtheil vorhanden ist, da kann ja auch unmöglich mit Bestand Rechtens eine Execution u. s. w. Platz greiffen.„

Ich achte die Verdienste und patriotische Gesinnung eines Mosers, meines, mir un-

---

(*) S. 253.

unschätzbaren schriftlichen, Lehrers, hoch; ich verehre die Reichsständischen Hoheiten und Rechte; ich sehe die Gefahr ein, in welche die letzteren zu gewissen Zeiten, wenn man andere Grundsätze annehmen wolte, kommen können. Aber, von einem gleich grosen patriotischen Geist getrieben, sehe ich auch den Sturz, der allen kleinen Reichsständen gedrohet wird, wenn ein Landfriedbrecher ganz Deutschland verheeren kann, ehe er in die Acht erkläret wird. Ich verehre alle Kaiserliche gesetzmäßige Gerechtsame. Ja ich glaube auch annehmen zu können, daß die Verfassung, welche Deutschlands Hauptzweck am nächsten kömmt, die beste sei.

Dies vorausgesetzt, stehen folgende Sätze fest:

War, nach dem Landfrieden, und selbst nach dem Entwurfe einer neuen Executionsordnung, die Acht mit dem Landfriedbruch meistentheils unzertrennlich verbunden; hat die Form der Achtserklärung erst in den nachfolgenden Zeiten eine grose Einschränkung erhalten; ist sie fast unmöglich weiter gegen einen angesehenen Reichsstand zum Stande zu bringen; muß aber dem ungeachtet der Hauptzweck Deutschlandes, nicht durch Waffen, sondern durch den Richter sich Recht zu schaffen, ewig feste stehen; müssen dazu hinlängliche Mittel

bleiben

bleiben; hören demnach diese nothwendigen Umstände nicht auf; so folget, daß nach diesen veränderten Hauptumständen der Landfriede, und wie deswegen zu verfahren, nicht mehr mit der Acht meistentheils unzertrennlich verbunden sein könne. Moser sagt: Wer so denket, nimmt den Reichsständen mit der einen Hand das, was er ihnen mit der andern giebt. Ich antworte, keinesweges. Trennen wir einmal beide Stücke von einander; so kömmt es allemal noch darauf an, ob und gegen wen die Acht Platz habe? Was helfen denn alle Sorgen und Verfügungen für die allgemeine Ruhe, wenn, wie Hr. Moser glaubt, keine Execution Platz haben solle. Und wahrhaftig, ich weiß sonsten nicht den §. 9. des Art. XX, der **Wahl-Capitulation** zu erklären:

" Da auch der **gewaltthätiger Weise** entsetzte und spoliirte, pendente processu Banni um unverlängte Restitution anhalten würde, so sollen und wollen wir daran seyn, daß dem Kläger nach Befindung ohne Verzug und **ohnerwartet des Ausgangs des** *quoad Pœnam Banni* **anhängig gemachten** *Processus*, zu seiner uneingestellten Redintegration, durch **zulängliche** Mittel, **vermög der Cammergerichtsord-**

nung

nung und anderer Kaiserlichen Constitutionen *cum pleno effectu* verholfen werde. „

Der Kaiser soll dem Spoliirten helfen, noch ehe der Achtsproceß geendiget ist. Also muß ja der Kaiser auch vorläuffig beurtheilen können, wer spoliirt hat, wer mithin für den Landfriedbrecher zu halten sei. Er soll ihm nach den Kaiserlichen Constitutionen, also nach der Verordnung des Landfriedens, helfen, und zwar cum pleno effectu; und dieses alles ehe noch wegen der Acht erkennet ist. Kann mir ein anderer diesen §. anders deutlich machen; so will ich gerne nachgeben.

Welche Meinung dem Wohl Deutschlandes am gemässesten ist, werde ich nicht entscheiden können. Fällt mir auf der einen Seite ein, daß nach meiner Meinung der Kaiser freiere Hände hat; so erschrocke ich auf der andern wieder, wenn ich erwäge, wie viel die schwächeren Reichsstände bei den gegentheiligen Sätzen wagen müssen.

§. 123.

Von der Executionsordnung,

Kann ich nach meinem Zwecke nichts sagen. Daß sie sich nicht mehr auf die jetzigen Zeiten schicke, ist bereits vom ganzen

zen Reiche anerkannt. Man sehe den einsichtsvollen Verfasser der vermischten Briefe über das Cammergericht: (*) und den berühmten und mir verehrungswürdigen Herrn Reichshofrath von Moser. (**)

Der Zweck der Executionsordnung ist, daß der Ungehorsame durch die starke Hand zum Gehorsam soll gebracht werden. Die Mittel waren ehemals, und doch nur zuweilen, hinlänglich. Nun hat der Kaiser weniger, die Reichsstände mehr Gewalt bekommen. Die Acht, mit welcher der Kaiser sonsten die ungehorsamen beklagten und selbst die, nicht exequirenden Stände nöthigen und bestrafen konnte, ist nicht mehr, und zwar ganz billig, dessen freier Willkühr überlassen. Ein Wort, so setzen sich 50 bis 200. tausend Mann gegen eine Kaiserliche Reichs-Execution, die auf dem Papiere schwach, im Felde schwächer und in der Schlacht am allerschwächsten ist.

Doch würde man sich auch irren, wenn man folgenden Schluß machen wolte: Die

---

(*) S. 299. 2c.

(**) In den patriotischen Briefen, S. 276.

Die Gesetzgeber setzten bei Errichtung der Executionsordnung voraus, daß auf die beliebte Weise könne geholfen werden. Sie brachte dem Kaiser und dem Reiche Nutzen. Beides fällt nach der heutigen Verfassung weg, also höret auch die Verordnung selbst auf, und der Kaiser erhält seine alte Vorrechte wieder. — Nur ein einiger Blick auf den eigentlichen Hauptzweck der Reichsexecution, und auf die neueren Reichsgesetze, hebt diesen, ohnehin trüglichen, Vernunftschluß auf.

Wann werden wir unterdessen auf eine neue Executionsform hoffen können? Wer den Proceß gewinnet, beklaget sich, daß der Spruch nicht exequiret werde. Und kömmt die Reihe an ihn; so hält man die Execution, so viel möglich, ab.

Das Beste ist: Man transcribiret die Executionen so lange, bis es an den Oesterreichischen oder Burgundischen Creis kömmt; (*) oder man wartet, wie der Herr geheime Rath von Zwirlein vorschlägt, so lang bis ein Reichskrieg entstehet.

* * * * * * * *

Im

(*) Neue Europäische Staatscanzlei, Th. XXII. S. 137.

Im Jahre 1755. ward in der Fürstl. Braunfelsischen Debitsache die Kaiserliche Commißion allein auf Chur-Trier, als Bischoffen zu Worms, erkennt. Der Fürst verlangte, daß ein Evangelischer Reichsstand zugleich Commissarius sein müste. Der Kaiserl. Reichshofrath war, rebus sic stantibus, anderer Meinung. Das Corpus Evangelicorum intercedirete aber mit Recht und zeigte, daß die Umstände so beschaffen seien, wie sie erfordert würden, um auf einer gemeinschaftlichen Commißion zu bestehen. (*)

§. 124.

Von dem Westphälischen Frieden.

Ein weites Feld öfnet mir dieser Vertrag. Die nöthige Kürze ist mir aber auch hier ein Gesetz.

* * * * * * * *

Die antreibende Ursache, wenn wir sie von der Endursache richtig unterscheiden, war, wie bei den Friedensschlüssen überhaupt, die Gewalt der Waffen und die daher entstandene Furcht. Diese kan keinen, also Die causa impulsiva verursachet keine Aende-

J 2

(*) Mosers Staatsarchiv, 1756. Th. I. S. 201. 202.

rung des Westphälischen Friedens. also auch nicht den Westphälischen Frieden ungültig machen. (§. 77. rc.)

Ein besonderer Einwurf muß berühret werden. Dieses Grundgesetz betrifft, nach seinem Hauptzwecke betrachtet, das Seelenheil. Hat nun gleich der eine Theil, durch Gewalt gezwungen, nachgeben müssen; so verpflichtet ihn sein Gewissen dem ungeachtet, nachdem der Zwang wegfällt, alles zu wiederrufen. — — Sollte uns aber GOtt verbinden und berechtigen seine Geschöpfe um des Glaubens willen mit Feuer und Schwerd zu erwürgen? — Doch was helfen hier alle Schlüsse? Vernünftige Catholicken denken billig. Und gegen die übrigen erhalte GOtt den Evangelischen ihre Waffen. Ich wünsche dieses desto inbrünstiger und muß es desto mehr wünschen, je mehrere Beispiele viele Catholische Regenten in Ansehung ihrer Evangelischen Unterthanen, wenn sie keine schleunige Gegengewalt fürchten, noch täglich geben.

§. 125.

Durch eine Vereinigung der Religionen würde der W. Friede Ich rede nun von der Endursache. Diese ist der Unterschied der Religionen. Es wird als nothwendig vorausgesetzt, und näher befestiget, daß drei Religionen, die Catholische, die Evangelisch-Lutherische und Reformirte vorhanden sind, und geduldet werden

werden müssen. Solte also eine allgemeine Vereinigung geschehen; so änderten sich die vorausgesetzten nothwendigen Umstände. Der Friede könnte keine weitere Würkung haben, ausser in denen, mit der Religion nicht verbundenen, Stücken. größtentheils aufgehoben.

§. 126.

Dies in allgemeinen. Nun näher zur Sache.

Nähere Anwendung der C. R. S. S. auf verschiedene in Ansehung der Religions-Aenderung mögliche Fälle.

Gesetzt: Die Evangelisch-Lutherischen oder Reformirten oder auch die Catholischen weichen von ihrem bisherigen Lehrbegriffe ab: was ist zu behaupten? In den Hamburger Nachrichten (*) ist hiervon etwas vorgekommen. Ich denke so:

1) Würde es im Jahr 1648. gleich viel gewesen seyn, was die Reformirten oder die Lutheraner geglaubet hätten, wenn sie nur, dies will ich zum Ueberfluß hinzusetzen, den dreieinigen GOtt erkannten. 2) Aendern die Protestanten ihre Hauptlehrbegriffe; so hören die nothwendige Umstände des Friedens in Ansehung ihrer auf. Es würde ja nicht mehr ebendieselbe Religion sein.

3) Geschiehet aber eben dieses in Ansehung der Nebendinge; so geniesen sie der Früchte des Friedens unverändert.

(*) 1768. Num. 31.

4) Machte man aus der Protestantischen und Catholischen eine dritte; hielte sich dise nicht zu einer der dreien Religionen; so würde im ganzen Westphälischen Frieden kein einiges Wort sein, das sie zu ihrem Vortheile anwenden könnte, es sei denn, daß die heutige Catholische Religion gar nicht mehr vorhanden wäre. Und wer mag von diesem Fall reden? doch müste sie geduldet werden. Denn die Lehrsätze wären einmal gebilliget.

5) Entstünde aus der Reformirten und der Lutherischen eine dritte, und blieben dem ungeachtet beide auch zugleich stehen; so würde die neue im Westphälischen Frieden mit begriffen sein. Ihre Glaubenssätze sollen einmal gelehret werden können. Gegen die Catholischen würden sie also gleicher Rechte mit den Evangelischen geniesen. Nur die Rechte zwischen der eigentlichen Protestantischen und der neuen Religion wären nicht bestimmet.

6) Vereinigten sich endlich die Lutherischen und Reformirten gänzlich; so fiel zwar der Art. 7. weg; das übrige aber blieb in seiner Kraft. Denn die nothwendigen Umstände hören nicht auf. Es war nicht um das Catholisch, um das Lutherisch oder Reformirt, sondern um die Lehrbegriffe zu thun. Ich habe von möglichen Fällen geredet, die ich nicht erleben will.

In

In allen Fällen aber blieben diejenigen Stücke, welche nicht die Religion, sondern die weltlichen mit jenen nicht nothwendig verknüpfte Rechte betreffen, feststehen; z. B. in Ansehung der Kaiserlichen, der Reichsständischen Gerechtsamen rc. Denn hat gleich der Westphälische Friede die Gelegenheit zu deren Bestimmung gegeben; so bleiben doch allemal noch Kaiser, es bleiben Reichsstände u. s. f. Nicht die End- sondern die Gelegenheits-Ursache hörete auf.

§. 127.

Von dem Verfahren in Religionssachen.

In Ansehung derer, gegen den Statum anni normalis, lauffenden Beeinträchtigungen verordneten Commißionen, hat man nothwendig zum voraus gesetzt, und der Hauptendzweck war 1) die Erhaltung und Herstellung des Besitzstandes im Entscheidjahre. 2) Dieses solte auf die kürzeste beste Art geschehen, dem zufolge wurden 3) keine Processe verstattet, sondern 4) die Creisexecutions-Local-Commißionen sowohl im Westphälischen Frieden, als denen kurz darauf gefolgeten Verordnungen beliebet. Uebrigens solten 5) diese, in Rücksicht auf das Entscheidjahr getroffenen Verfügungen der Kaiserlichen Gerichtbarkeit zu keinem Nachtheile gereichen. Tretten nun die hierbey vor-

ausgeſetzten Umſtände von neuem ein, oder dauren ſie noch zu unſern Zeiten fort; ſo iſt ja der Schluß von ſelbſt gemacht, daß auch noch eben dieſelben Mittel müſſen Platz finden. War denn der Zweck des Weſtphaliſchen Friedens und der dahin gehörigen folgenden Verordnungen, den Statum anni decretorii nur auf einige Zeit herzuſtellen? Solte es nachher wieder erlaubt ſein den damahligen Beſitzſtand zu turbiren? Mir ſind kurz angeführte Beiſpiele genug, da noch keine Sätze mehr und beſſer ſind vertheidiget worden, als der, deſſen ich Erwehnung gethan habe. Ein Muſter einer hierhin gehörigen geſetzmäßigen Staatsſchrift iſt das, in der Hohenloiſchen Sache, im Jahr 1751. an den Kaiſer ergangene Vorſtellungsſchreiben des Corporis Evangelicorum. (*)

Und gewiß die Gegengründe kann man ohne Erbarmen nicht leſen. Man ſagt unter andern: Die Local-Commißionen koſten zuviel. Gut. Laßt die Koſten immerhin viele tauſend betragen! Wer unrecht hat, bezahlet ſie. Eben dadurch wird den Beleidigungen und den Beſchwer-

(*) Bei Moſer in dem Staatsarchive, 1751. Th. 8. S. 139.

schwerden gesteuret. Beide Theile werden sich hüten.

§. 128.

Vom Beweise des Besitzstandes im Entscheidjahre.

Wie fern der Besitz des Entscheidjahres erwiesen werden müsse, kann bei dem Herrn Rath Hofmann (*) nachgesehen werden. Nach veränderten Umständen muß aber wenigstens gelten, was mit dem Evangelischen Moser sagt: Weil der Beweiß je schwerer wird, je mehr wir von dem Entscheidjahre entfernet werden; so halten die Evangelische billig dafür: Die rechtliche Vermuthung seye für diejenige, welche nach dem Westphälischen Frieden im ruhigen Besitz waren, und darinn erst in folgenden oder neueren Zeiten gestöhret worden seind, **mithin genug sey erwiesen zu haben / daß und wann eine Neurung vorgenommen worden sey.**

§. 129.

Das Reservatum ecclesiasticum ist ein ausdrücklicher Beweiß der Clausula rebus sic stantibus.

(*) *De die decretorio omnique ex pace Westphalica restitutione*, S. 140. not. 240.

§. 130.

Von der Garantie.

Ueber die Garantie des Weſtphäliſchen Friedens iſt ſchon ſehr, und beſonders noch in dem letztern Kriege, geſtritten worden. Es gehöret dahin: Ob die, in dem W. Frieden Art. XVII. §. 5. vorgeſchriebene Gradus ſchlechterdings müſſen beobachtet, ob erſt nach Verlauf dreier Jahren, die Fälle ſeien wie ſie wollen, die Garantie der Compaciſcenten Platz finde? Ich kann die Stelle unmöglich anders als rebus ſic ſtantibus verſtehen. Die nothwendig dabei zum Grunde geſetzten Umſtände waren, daß dem beleidigten Theile, wenn er auch in der, zur Güte und Recht vorgeſchriebenen Friſt, etwas leiden müſte, doch nachher wieder könne geholfen werden. Allein wie? wenn man mittlerweile den beleidigten gänzlich zu Grunde richtet. Würde dadurch wohl der Zweck des Friedensſchluſſes erhalten werden. Doch erinnere ich: Daß ich hier meine Gedanken nicht auf den letztern Krieg richte, ſondern bei dem allgemeinen ſtehen bleibe. Mehrere Beiſpiele beizubringen leidet meine Abſicht nicht.

* * * * * * * *

Von der Wahlcapitulation, welche die Clauſulam rebus ſic ſtantibus an verſchiedenen Orten ausdrücklich beſtättiget, will

will ich, weil sie das neueste Gesetz ist, nicht gedenken. Ueberhaupt gilt hier, was von andern Grundgesetzen gesagt ist.

* * * * * * * *

Die Cammergerichts-Ordnung wird, wie ich hoffe, nach Anleitung der Clausula rebus sic stantibus verbessert werden. Ganze Abhandlungen über einzelne Materien wird man hier nicht von mir erwarten. Wir erhalten sie von verdienten und einsichtsvollen Männern.

Drittes Capitel,

Anwendung der Clausula rebus sic stantibus auf verschiedene Lehren des deutschen Staatsrechtes, besonders auf die jetzigen Reichs-Cammer-Gerichts-Visitations-Angelegenheiten.

§. 131.

Ganz kurz sollen hier meine Anmerkungen über vermischte Beispiele überhaupt aus dem deutschen Staatsrechte sein. Die Gründe, welche man von mir erwar-

erwarten könnte, wiſſen nun meine Leſer. Ohne Ordnung will ich hinſetzen, was ich am merkwürdigſten finde.

§. 132.

Betrachtung über die Austräge.

Die Austräge kamen theils in denen Zeiten auf, da man keinen beſtändigen Richter hatte, theils da man den Reichsſtänden auch ein Recht der erſten Inſtanz durch dieſen Weg verſchaffen muſte. Sie waren alſo ehemals zur **Beförderung** der Juſtiz; heutiges Tages, ein, von mir hochgeſchätztes Recht, aber ſo, wie ſie da liegen, zur **Hinderung** der Gerechtigkeit. Waren ſie um der erſten Inſtanz willen feſtgeſetzet; ſo höret dieſer Grund, **nach der Erfindung der Reviſionsinſtanz**, auf.

§. 133.

Entfernet ſei aber der Schluß: alſo iſt dieſes Recht von ſelbſt vernichtet! Ein Hauptgrund lag in dem alten Geiſte der Deutſchen, ſich ſelbſt von ihres gleichen richten zu laſſen. Nicht alle nothwendige Umſtände ſind verſchwunden. Man richte die Austräge nur nach der heutigen Verfaſſung ein. (*)

§. 134.

(*) Herr Hofrath Pütter und Herr Johann Gottfr. von Zwirlein *de ordine judiciario ab Auſtragis obſervando* §. 5. 6.

§. 134.

Von den Ganerbschaften.

Die alten adelichen Vertheidigungsbündnisse, die Ganerbschaften sind zerfallen, nachdem ihr Zweck durch den allgemeinen Landfrieden vertrieben ward. Wenige sind beibehalten worden, weil nach und nach andere hinzugekommene Umstände ihre Trennung nicht wohl zulassen konnten.

§. 135.

Von dem Rechte eines Catholischen Landesherrn über seine protestantische Unterthanen

Bekömmt ein Land statt einen Evangelischen einen Römischcatholischen Landesherrn; so kan dieser nicht die Rechte ausüben, welche jenem zukamen.

Ich muß aber hierbei einen Satz zum Grunde legen, der schon von andern bewiesen ist. (*) Ein Protestantischer Landesherr

(*) Unter vielen Schrifen führe ich nur des Herrn geh. Rath Nettelbladts Streitschrift; *de imperii sacri statuum protestantium vera natura & indole*, und was der, um unsere deutsche Rechte sehr verdiente Herr Prof. v. Sellchow in der juristischen Biblioth. I. S. 498. geurtheilet hat, an. Unsere protestantische Schriftsteller, von einem Eifer gegen die Päbstische Macht getrieben, wissen öfters nicht, welche Grunde sie gegen die Catholischen Grundsätze anwenden sollen und verfallen auf ein nichtiges Landesherrliches Recht. Der Herr Joh. Theoph. Seger scheinet in der Strschr. *de finibus potestatis ecclesiastica regundis* Leipzig 1768. die Mittelstrasse zu halten.

desherr übt die Rechte, welche er über die Kirche hat (die Aufsicht, daß dem Staate kein Nachtheil zuwachse, ausgenommen) Kraft eines ausdrücklich oder stillschweigend geschehenen Auftrages, aus. Ist dieses; so verlieret ein solcher Auftrag seine Kraft, wenn die vorausgesetzten nothwendigen Umstände aufhören. Die Kirche setzte ganz fest zum voraus, daß ihr Landesherr ihre Religion, als die Seinige, verehren, und daß die Verwaltung ihres gesellschaftlichen Rechtes von niemand besser als von Ihm geschehen könne. Aendert der Landesherr seine Religion, oder das Land fällt durch Erbfolge auf einen Catholischen Regenten; so höret der Hauptzweck, so hören die nothwendigen Umstände auf.

Es zerfallen andere Gegengründe, die man von einer in diesem Stücke erdichteten Gleichheit zwischen allen Religionsverwandten, von einem Reformationsrecht oder sonst hernimmt.

§. 136.

Von dem Vertrage des Reichserbmarschalls mit den Reichsstädten.

Der Reichserbmarschall hat im Jahre 1614. mit den Reichsstädten einen Vertrag gemacht, Kraft dessen jener sich alles, während einer Reichsversammlung gefallenen Umgeldes, dergestalt begeben hat, daß ihm die Reichsstadt, wo die Versammlung ist, bei jedem Reichstage 1000. fl. zahlen

zahlen soll. Die damals nothwendig vorausgesetzten Umstände waren ein Reichstag, der eine gewisse Zeit dauerte und dann wieder aufhörete. Einen beständigen Reichstag konnte niemand vermuthen. Man glaubte, die festgesetzten 1000. fl. würden in 100. Jahren zehen und zwanzigmal müssen bezahlet werden. Nach der jetzigen Verfassung kan dieser Vertrag entweder gar nicht mehr verbinden, oder die Reichsstädte müssen zugeben, daß die Zahlung der bestimmten Summe wenigstens alle zehen Jahre, so oft nach der Wahlcapitulation ein Reichstag soll gehalten werden, wiederholet werde.

§. 137.

Von den Verträgen des Fürstliche Hauses Anhalt mit dem Erzstifte Magdeburg.

Das Fürstliche Haus Anhalt war von vielen Jahrhunderten her durch verschiedene Bündnisse mit dem Erzstifte Magdeburg vereiniget. Da aber das letztere an Churbrandenburg fiel; so wurden sie, **weil solche auf die jetzigen Zeiten und Conjuncturen sich nicht acommodiren lassen**, aufgehoben.

§. 138.

Von dem Schutzrechte.

Was soll ich von dem Schutzrechte über Kirchen, Clöster, Städte und Dörfer urtheilen? Der Hr. Professor B o c r i s glaubte: dieses alte Recht höre, nach Er-

richtung des Landfriedens, auf. Und dieſe Meinung hat in der That vielen Schein für ſich; zumal wenn man die vielen Drangſale betrachtet, welche ſolche Geſellſchaften von ihren Schutzherrn erdulden müſſen.

Unterdeſſen hebt der Misbrauch den wahren Gebrauch nicht auf. Und obgleich der Schutz nicht mehr ſo oft nothwendig iſt, als in den älteren Zeiten; ſo ſind doch viele Fälle in den neueren Zeiten bekannt, in welchen er auf eine rechtmäßige Weiſe iſt geſucht und geleiſtet worden. Endlich würden die Geſellſchaften, die ſich einen Schutzherrn erwählten, demſelben, alles zukünftigen Landfriedens ungeachtet, eben dieſelben Rechte und Vorzüge zugeſtanden haben.

§. 139.

Von der Erhöhung der Land-ſteuren.

Die Clauſula rebus ſic ſtantibus läßt ſich mit allem Rechte auf die Erhöhung der Landſteuren anwenden. Steigt der äuſſere Werth des Geldes, ſteigt der Preis der Waaren, vermehret ſich Gold und Silber; ſo iſt nichts billiger, als daß auch die Abgaben erhöhet werden; — zu einer andern Zeit auch wieder verringert. — —

§. 140.

Von der Erhöhung

Vermehren ſich die Einkünfte eines regierenden Herrn, liegt der Grund davon in

in dem Lande selbst oder in der Verbindung der Vorfahren; so müssen die Einkünfte der nachgebohrnen Prinzen auch erhöhet werden. Eine weitere Ausführung hat uns der wahre Staatsrechtsgelehrte, der Herr Hofrath Pütter gegeben.

der Apanage.

§. 141.

Hat sich je der Gebrauch der Clausula R. S. S. gezeiget; so war es bei der jetzigen Reichscammergerichtsvisitationssache. I) Welches sind die Rechte des Kaisers und der Reichsversammlung und der Reichsvisitationsdeputation II) der einzelnen Reichsstände?

Die R. C. G. Visitationssache giebt zu verschiedenen, hierhin gehörigen Fragen, Anlaß.

1) Hat der Kaiser, in Ansehung der Visitation, noch eben die Rechte, als sonsten?

2) Aendert die beständige Reichsversammlung das Verhältniß der Reichscammergerichtsvisitation?

3) Ist es recht, daß die erste Classe, nach Verlauf eines Jahres, von der folgenden abgelöset werde?

4) Ist das Visitations-Schema nicht einer völligen Abänderung unterworfen? und wie ist diese einzurichten?

5) Kann besonders Churböhmen verlangen, vor Churbaiern zur Visitation gezogen zu werden?

Ueber die erste und zwote Frage ist in der Sammlung der Visitationsactenstücke eine kleine wichtige Betrachtung zu finden. Ueber die dritte haben der verdienstvolle Herr Hofrath Pütter, dessen Gegner und gewisse andere Verfasser in der Staatscanzlei ihre Gedanken eröfnet. Die vierte und fünfte ist noch nicht umständlich untersuchet worden.

Von mir erwarte man keine ausführliche Abhandlungen. Ich würde mich allzusehr von meinem Zwecke entfernen. Wäre es blos um die Frage: Ob die Clausula eine Anwendung leide? zu thun; so würde die Antwort sehr kurz sein können. Es kömmt aber meistentheils darauf an: Ob die Umstände sich wirklich verändert haben? und wie gros ist dieses Feld?

Einige allgemeine, alsdann kurze besondere Anmerkungen.

§. 142.

Es giebt auch hier nur ein jus quæsitum rebus sic stantibus.

I) Soll untersuchet werden, ob sich nicht die getroffenen Verfügungen durch die nothwendig veränderten Umstände von selbst geändert haben; so darf der, um dessen Vorzüge es allenfalls zu thun ist, von keinem jure quæsito, das er einmal durch das Reichsgesetz erlanget habe, reden. Denn das ist eben die Frage, ob ihm auf diesen Falle die Reichsgesetze ein eigenes

Recht geben wollten; ob nicht, wenn man die alten Verfügungen beibehielte, die Gerechtsame der übrigen, nach veränderten Umständen, offenbar verletzet würden. Es giebt also auch hier kein jus quæsitum als rebus sic stantibus.

§. 143.

Ob die Umstände sich geändert haben, kann durch keinen richterlichen Ausspruch entschiede werden.

II) Ueber die Frage: Haben sich die nothwendigen vorausgesetzten Umstände geändert? ist mit diesen das Gesetz einer Veränderung oder Verbesserung unterworfen? weiß ich keinen Richter zu nennen; als die allgemeine gesetzgebende deutsche Macht.

§. 144.

Für den, der die Aenderung läugnet, streitet die Vermuthung.

III) **Hat der, welcher sich auf die Worte des Gesetzes gründet, so lang ein vollkommnes Recht, bis man sich vereiniget hat, ob die nothwendigen Umstände sich geändert haben;** der andere muß nachgeben.

Ein Satz, welcher bei vielen einen Widerspruch zu erwarten haben wird. Hier ist deswegen der Beweiß.

Daß die Verfügungen von den Gesetzen getroffen seien, ist gewiß; daß die damals vorausgesetzten Umstände sich geändert haben ist, wenn es von denen, welche das Recht zu widersprechen besitzen,

ungewiß. Jenes ist also nach allen Regeln diesem vorzuziehen.

Die Verfügung ist einmal von der gesetzgebenden Macht geschehen. So lang es nun ungewiß bleibet, ob sich die Umstände geändert haben, so lang gilt der einmal erklärete Wille.

§. 145.

IV) Muß man jemals die nothwendigen vorausgesetzten Umstände von den zufälligen unterscheiden, so ist es bei denen oben stehenden Fragen nöthig. Das folgende wird hiervon eine nähere Erläuterung geben.

§. 146.

Von dem Einflusse der veränderten Umstände in die Rechte des Kaisers und der Reichsversammlung.

Haben nun 1) und 2) die, bis hierhin veränderten Umstände, einen Einfluß auf die Rechte des Kaisers und der Reichsversammlung?

Die jetzige Reichsdeputation ist noch eben dieselbe, welche im Jahre 1654. ist festgesetzet worden. Nach dem jüngsten Reichsabschiede, §. 132. sollen die ordinari Visitationes wieder eingeführet, und alle Jahr, **Inhalts der Cammergerichtsordnung**, fortgesetzet werden. Die Reichscammergerichtsvisitation ist und bleibet noch eine, **von den Gesetzen** geordnete Deputation; folglich bleiben in so

weit

weit dem Kaiser seine, in eben denen Gesetzen gelassene, Rechte, die er damals hätte ausüben können und wirklich ausgeübet hat, wenn sie ihm nicht in den neueren Verordnungen ausdrücklich oder durch eine nothwendige Folge genommen sind. Die **beständige** Reichsversammlung sahe man zwar im Jahre 1654. nicht zum voraus. Es bleibet aber die Frage, ob man, da zwischen derselben und der R. C. G. Visitation kein näheres Verhältniß bestimmet ward, **nothwendig** voraussetzte, daß sie niemals beständig dauren werde. Ich glaube es nicht. Die Visitations-Deputation ist noch, wie gesagt, eine, von den Gesetzen selbst unmittelbar angeordnete, **das gesamte Reich vorstellende**, Versammlung. Sie ist also selbst von allen andern Reichsdeputationen, die man bei gewissen Gelegenheiten anordnet, unterschieden. Folglich gilt nicht einmal von diesen ein Schluß auf jene. Ihr Hauptzweck höret noch nicht auf. Er ist noch eben derselbe.

Es waren Zeiten, da die Reichsstände und die Visitatoren zugleich versammlet waren, wie im Jahre 1582. Die Visitation hieng von der Reichsversammlung nicht mehr als vorhin ab.

Sogar erfordert die Art und Weise, wie die Visitations-Geschäfte bewerkstelli-

get werden müssen, daß sie nicht durch weitläuftige Berathschlagungen in das Unendliche gezogen werden.

Ich enthalte mich weiter hiervon zu handlen, da das nöthige in der angezeigten Schrift ausgeführet ist.

§. 147.

Beweiß für die strenge Abwechslung der Visitations-Classen.

3) Kann die erste Classe der Visitation nicht eher abgelöset werden, als bis die eigentliche Visitation geendiget, die Cammergerichtsordnung revidiret und mit den Revisionen der Anfang gemacht ist? oder müßte die in dem Reichsabschiede festgesetzte, Frist ganz genau beobachtet werden?

Fast solte ich hierüber meine Gedanken nicht eröfnen; da man die Meinung, welche der Herr Hofrath Pütter vertheidiget und in einer zwoten Schrift von neuem behauptet hat, für so gewiß hält, daß der, welcher anders denket, zum voraus schon den Vorwurf der Parteilichkeit hören muß.

Doch da die Sache nicht durch unüberlegte Vorwürfe, sondern durch Gründe ausgemacht werden muß; so bekenne ich frei, daß ich es für Recht halte, wenn die, in dem Reichsabschiede vorgeschriebene, Fristen ganz genau beobachtet werden. Hätte ich nicht, da ich dieses schreibe, die

An-

Anmerkungen über die Pütterische Schrift erhalten; so würde ich, meinem ersten Zwecke gemäß, hier weitläuffiger sein. Ich will nur einige Anmerkungen machen.

§. 148.

So viel ich einsehe, kömmt die Hauptsache 1) auf eine allgemeine Abtheilung des §. 130. im jüngeren Reichs Abschiede an.

Diejenige, welche glauben, die erste Classe dörfe nicht eher abgelöset werden, als bis die Visitation 2c. vollendet sei, verstehen auch den Anfang des §. 130. von der ersten Classe allein. Es ist aber nichts weniger. Hier ist die übel verstandene Stelle: " Damit dann auch zum dritten, die alte überhäufte in groser Menge bestehende Revisiones dermalen ehist revidiret und expediret werden; so ist eine extraordinari Deputation aus denjenigen Ständen, welche mit qualificirten, der Cameralsachen erfahrnen Subjecten dermalen versehen, in so starker Anzahl, daß sie in vier abgesonderte Räthe vertheilet werden können, nemlich von vier und zwanzig Ständen verordnet, welche auf den ersten November dieslauffenden Jahres in — sich einfinden nächst Verrichtung der Visitation, vorderst dasjenige, was jetzo in puncto justitiæ geschlossen und etwa bis dahin noch nicht völlig zum Effect gebracht seyn mögte, werk-

stellig machen, und die Revisionsachen unter Hand nehmen und dann so viel möglich erörtern. — — »

Ich bezeuge feierlich, daß ich diese Worte, ohne alle Nebenabsichten, gelesen und wieder gelesen, und überdacht, aber dem ungeachtet dieselben nie auf die erste Classe allein habe ziehen können.

Es wird a) die **Deputation** angeordnet, nicht die erste Classe allein; sie soll b) aus **allen** Ständen bestehen, also ist immer noch nicht von der ersten Classe die Rede; sie / nicht nur die erste Classe, soll sich c) in vier abgesonderte Räthe vertheilen und d) **von** vier und zwanzig Ständen verordnete, **Deputation** soll sich den 1sten November einfinden und nächst Verrichtung — — erörtern. Nun, nachdem dieses alles festgesetzet, nachdem die Deputation angeordnet, ihre Geschäfte und der **Anfang** der **Deputation** bestimmet ist, nun wird erst die Abwechslung eingerichtet. Wie ist es möglich, daß man den Auftrag der Geschäfte auf die erste Claß allein zihen will?

II) Nimmt man nun zu allem diesem: 1) daß nicht nur der Monat, sondern sogar der Tag, der Abwechslung festgesetzet ist und man doch auch **schon** 1654 **vorausgesezt haben muß / daß ein Geschäfte**

schäfte sonst ebenfalls nicht auf einen gewissen Tag eingeschränket werden kann: 2) Daß Chur Mainz von selbst, ohne zu fragen, wie weit die Visitation gekommen sei, die andere Classe beschreiben: Daß 3) nach dem §. 131. die folgende Classen mit dem Termine, wenn gleich die vorherigen Revisores noch zu Speyer wären, einrücken sollen: Sihet man 4) die Reichstagshandlungen ein und erfähret dadurch, daß a) die Stände, als sie über die Zeit des Aufenthalts berathschlagten, niemals auf die Geschäfte sondern b) auf den Aufwand gesehen und nur, c) wie das Braunschweigische Votum sonnenklar bezeuget, wegen der Verzögerung, die bei dem Anfange der Deputation zu erwarten war, der ersten Classe ein Jahr zugemessen haben; so wird die obige Zergliederung des Reichs Abschiedes in ein völliges Licht gesetzet.

§. 149.

Die Gegengründe des Hochberühmten Herrn Hofrath Pütters, hat der geschickte Herr Verfasser der Anmerkungen, nach meinem Urtheile hinlänglich widerleget. In der neuen Pütterischen Schrift habe ich keine neue Einwürfe gefunden. Man scheinet unter andern darauf noch besonders zu bauen, daß, wenn von den

folgenden Claſſen die Rede iſt, nur der Reviſionen gedacht werde. Es heiſſe:

" Die Abwechslung ſoll von halben Jahren zu halben Jahren, **bis die Reviſiones alle erledigt,** fleißig continuiret werden. "

Allein 1) war kein weiterer Auftrag nöthig. Dieſen hatte die geſamte Deputation bereits erhalten, (vorh. §.) 2) gedachte man in der bemerkten Stelle offenbar nur deswegen der Reviſionen, weil von dem Ende der Deputation die Rede war und die Reviſionen, als das weitläufigſte Geſchäfte, angeſehen wurden.

§. 150.

Es iſt mithin auch den dürren Worten und dem wahren Sinne des Reichsabſchiedes zuwider, daß der erſten Claſſe unrecht geſchähe, wenn ſie von den Reviſionen ausgeſchloſſen würde. Die Reviſionen ſind ihr, ſo wie den folgenden Claſſen, aufgetragen, wenn ſie dieſelben, **nächſt** Verrichtung der Viſitation, vornehmen, und in ſo fern, (ſo **viel möglich**) in einem Jahre alles verrichtet würde.

§. 151.

Betrachtung über das Kaiſ.

Was ſoll man nun von dem Kaiſerl. Commißions-Decrete, welches die Friſt der

der ersten Classe bis auf den 2. Nov. verlängert hat, urtheilen? Commissions-Decret.

Der Herr Hofrath Pütter sagt: (*) "Noch kein Schluß der drei Reichs-Collegien, noch kein Reichsgutachten ist hierüber vorhanden; nur ein Kaiserliches Commißions-Decret hat diesen neuen Termin zur Sprache gebracht. Nun ist die Stelle des jüngsten Reichsabschiedes, worinn derselbe ein Jahr für die erste Classe widmet, in dem Verstande, daß solches ein unabänderliches Ziel sey, entweder klar, oder, wo man nicht der gegentheiligen Meinung beitreten will, doch wenigstens annoch zweifelhaft.

Ist jenes, so fragt sichs: Konnte ein Kaiserliches Commißions-Decret ohne vorgängiges Reichsgutachten

---

(*) In der bemerkten weiteren Ausführung der Frage: Ob die erste Classe der zur Cammergerichts-Visitation bestimmten ausserordentlichen Reichsdeputation nothwendig auf eine gewisse zum voraus festgesetzte Zeit abgelöset werden müsse? und ob solches dermalen auf den 2. Nov. 1768. thunlich und rathsam sey? Gött. 1768. im Jul. S. 11. ꝛc.

ten ein solch unwandelbares Ziel einseitig verrücken?

Oder, wenn das letztere ist, konte denn eine einseitige Kaiserl. Auslegung; oder überhaupt: Konnte hier eine einseitige Kaiserl. Vorschrift Statt finden.

— — Eine einseitige Erklärung von der Art von Seiten des Reichs für bekannt anzunehmen, könnte in der Folge vielleicht ein bedenkliches Beispiel geben. „

Die Wahrheit ist meine Führerinn. Ich will meine Zweifel, die mir, als ich nach der Wahrheit forschte, einfielen, hierhin setzen. Es sind nichts als Zweifel.

Das wissen wir alle, daß der Kaiser ein Gesetz nicht einseitig erklären kann. Ein jeder Schritt, welchen der Kaiser gegen dieses Grundgesetz unternimmt, befördert das Mißtrauen zwischen ihm und den Reichsständen, und ist gegen seine heilige Pflichten. Es fragt sich aber, hat der Kaiser eine einseitige Erklärung unternommen?

§. 152.

Ich stelle mir die Sache folgendermassen vor; vielleicht aber viel zu gekünstelt. Und ich bin für die strenge Abwechslung

der

der Visitationsclassen schon zu viel eingenommen, als daß ich Zweifel für eine Meinung ausgeben könnte. Der Kaiser verlanget eine sträckliche Befolgung des Reichsabschiedes. Die Reichsstände sind entgegen, weil die nothwendigen vorausgesetzten Umstände sich geändert hatten. Diesem widerspricht der Kaiser. Also müssen die klaren Worte des Reichsabschiedes befolget werden. (§. 144.) Der Kaiser behält mithin das Recht, auf der sträcklichen Befolgung des Reichsabschiedes, auf der jährlichen und halbjährlichen Abwechsluug der Visitationsclassen, zu bestehen. Erklären sich nun die Reichsstände, daß mit ihrem Willen die erste Classe noch länger, als ein halbes Jahr (ausser dem ersten) zu Wetzlar bleiben möge; so stunde ja dem Kaiser frei, entweder lediglich bei dem ersten Jahre zu beharren, oder nur in etwas nachzugeben. Wäre der Fall umgekehrt gewesen: Die Reichsstände hätten die Frist gar nicht, oder nur noch auf anderweitige drei Monate erstrecket wissen wollen; und der Kaiser hätte sie demohngeachtet auf ein halbes Jahr verlängert; dann hätte er eine einseitige Auslegung unternommen.

§. 153.

Ob es übrigens den Grundsätzen der Klugheit gemässer sei, daß die erste Classe

se noch länger zu Wetzlar gelassen werde, kann zwar der Herr Hofrath Pütter, ein Gelehrter von der ersten Grösse, und ein Mann, der eine stärkere Erfahrung, selbst in den neueren Geschäften, hat, besser beurtheilen, als ich. Es wird aber auch die Vermuthung, daß sowol der Kaiser, ein über mein Lob erhabener **Joseph**, als auch die gesamten preiswürdigsten Reichsstände die wahre Klugheit nach ihrer Ueberzeugung anzuwenden suchen, unangetastet müssen bleiben.

§. 154.

Von dem Deputations-Schema.

Die Frage: Ist das Deputations-Schema einer Veränderung unterworfen? Kann in verschiedener Absicht untersuchet und beantwortet werden. Ich will auch hier nur einige Anmerkungen, nach Anleitung der Clausula R. S. S. machen.

1) Ist es Reichskundig, daß in Ansehung einiger Reichsstände, wegen den veränderten nothwendig vorausgesetzten Umständen, eine Veränderung vorgefallen ist. Ausser diesen ereignen sich noch mehrere. Vielleicht aus folgenden, vielleicht aus andern Ursachen. Es sind 2) seit dem Jahre 1654. verschiedene Fürstliche Häuser ausgestorben, die im Visitations-Schema benennet sind, und deren Stim-

Stimmen auf dem Reichstage von den jezigen hohen Landesbesitzern fortgeführet werden. Kann dieses eine Veränderung verursachen?

Der Reichsabschied will: a) Die Deputation soll continuiret werden, bis es unter allen Ständen herumgelaufen ist. Unter Ständen versteht man aber nicht die Stimmen auf Reichsversammlungen, sondern die wirklichen Siz und Stimme habenden regierenden Reichsglieder. b) Die älteren Visitationen bis auf 1600. sind nie von andern, als wirklichen Reichsständen, vorgenommen worden. Ich rede, um in diesem Stücke eine Observanz zu zeigen, nur von denen, welche 1584. 1585. 1586. 1587. 1595. und 1600. geschehen sind. c) Bei der letzteren ausserordentlichen Visitation waren keine andere, als wirkliche Reichsstände. Was wegen Magdeburg vorgefallen ist, kann bei Neurod nachgesehen werden. Und diese Ausnahme hat besondere Ursachen. d) Erfordert die Eigenschaft des Visitationsgeschäftes, daß alle Stände daran Theil nehmen. Alle sind intereßiret. Diese Ursache fällt weg, wenn ein Stand mehrere Stimmen vertritt. Sind nun gleich e) in dem Visitations-Schema einige wenige Ausnahmen, so ist im Gegentheile bekannt, daß man damals nicht alles ganz

genau

genau eingerichtet und auf die Stände, die damalen mit qualificirten Räthen verſehen waren, vorzüglich geachtet habe. Und die Regel des Reichsabſchiedes muß übrigens feſtſtehen. Sind nun ſeit dem Jahre 1654. verſchiedene Häuſer ausgeſtorben; ſo hören die vorausgeſetzten nothwendigen Umſtände auf. Sie müſſen deswegen wenigſtens ſo lang zurückſtehen, bis die wirklich perſönlichen Reichsfürſten deputirt geweſen ſind.

§. 155.

Chur Böhmen kömt vor Chur Baiern zur Viſitation.

Daß Chur Böhmen ſtatt Chur Baiern in die zwote Claſſe kommen müſſe, will ich nicht beweiſſen. Die Gründe ſind in meiner Abhandlung ſchon ausgeführet. Ich würde ſie nur wiederhohlen. Und auch ohne Beweiß wird ein jeder, der unparteiiſch denket, Böhmen den Vorzug geben. Sobald dieſem wieder der Beſitz aller Churfürſtlichen Gerechtſame gegeben war, verſchwand das Baieriſche Jus quæſitum. Eben dieſen Grund führet der, um das deutſche Staatsrecht auf immer verdiente Moſer, in dem Staatshandbuche an. Nichts ſetzte man nothwendiger zum voraus, als daß Böhmen nicht zur Viſitation kommen würde.

Inhalt

Inhalt
der Abhandlung über die *Clausula rebus sic stantibus.*

Erster Abschnitt,
Von der Anwendung der Clausula rebus sic stantibus auf alle Gesetze und Verträge überhaupt.

§. 1. Erklärung der Clausula rebus sic stantibus.

§. 2. In den Gesetzen und Staatsschriften bezihet man sich sehr oft auf dieselbe. Sie hat verschiedene Namen.

§. 3. Ist schon in verschiedenen Schriften erörtert worden. Urtheil darüber.

§. 4. Zeigt die Ordnung der Abhandlung an, und §. 5 + 6. wird die Clausula näher bestimmet.

§. 7. Beweiß, daß ein Geschäfte mit seinem Zwecke stehe und falle; doch ist §. 8. nur von dem Hauptzwecke die Rede.

§. 9. Scheinbarer Beweiß, daß ein Vertrag aufhöre, wenn gleich nur des einen Contrahenten Endursache nicht mehr vorhanden ist.

§. 10. Wird widerleget und im

§. 11. Der erste Gegenbeweiß, im §. 12. die Widerlegung eines Einwurfes, im §. 13. der zweete, im §. 14. der dritte, im §. 15. der vierte, und im §. 17. der fünfte Gegenbeweiß vorgetragen wird.

§. 17. Ein, von dem Bündnisse zu Chambort entlehntes Beispiel.

§. 18. Anwendung der Regel: Contra eum est facienda interpretatio, qui clarius loqui debuisset.

§. 19. Der Beifall der Gelehrten wird angeführet.

§. 20. Beweiß, daß ein Geschäfte mit den nothwendigen vorausgesetzten Umständen stehet und fällt.

§. 21. Es ist aber 1) nur von den nothwendigen,

§. 22. 2) nur von den vorausgesetzten Umständen, deren Abänderung man nicht vorhergesehen, die Rede.

§. 23. Ein einiger nothwendiger Umstand kann die Verbindlichkeit aufheben.

§. 24. Der Vertrag des Hanseatischen Bundes mit Engelland wird bemerket;

§. 25. Nebst einigen Folgerungen.

§. 26. Das Römische Recht bestättiget die Clausulam ausdrücklich.

§. 27. Beispiel aus diesem Rechte von einem Erbschaftskauffe hergenommen.

§. 28. Die Clausula hat also auch bei den Verträgen Platz.

§. 29. Beispiele aus dem deutschen Rechte von der Einkindschaft, §. 30. von dem Wittume, §. 31. dem alten gerichtlichen Verfahren, §. 32. den Polizeigesetzen entlehnet.

§. 33. Bestättigung der Clausula R. S. S. aus dem Lehenrechte in den Gesetzen, §. 34. in der Lehensverfassung überhaupt, §. 35. in Beispielen, besonders in Ansehung der Lehensfähigkeit der Tauben und Stummen, §. 36. der gesamten Hand, §. 37. der Ritterdienste.

§. 38. Das Päbstische Recht und die Väter der Tridentinischen Kirchenversammlung bestättigen die Clausel.

§. 39. 40. 41. Wer die Clostergelübde beschworen hat, kann, nach dem Uebertrit-

bertritte zur protestantischen Religion, die ihm gebührenden Güter vindiciren.

§. 42. 43. Betrachtung über die Morganatischen Ehen.

§. 44. Die Geschäfte zwischen freien Völkern werden auch durch die Clausula R. S. S. bestimmet.

§. 45. Beispiele von den Europäischen Waagschaalen. §. 46. Von dem Rechte über die, durch Krieg eroberten Staaten. §. 47. Von dem Vertrage des Miltiades mit den Einwohnern der Insel Chersonesus hergenommen.

§. 48. Fortsetzung der Betrachtungen über die Clausula R. S. S. selbst. Es werden verschiedene besondere Wahrheiten gezeiget.

§. 49. I) So lang die Umstände noch vorhanden sind, dauret auch das Geschäfte noch.

§. 50. II) Wenn nur die, zu einer gewissen Bestimmung nöthigen Umstände aufhören; so ändert sich auch nur diese besondere Beschaffenheit des Geschäftes. Ein Beispiel aus dem Anhaltischen Staatsrechte.

§. 51. III) Die Clausula hat ipso jure ihre Wirkung; welches §. 52. und 53. mit zween Gründen bewiesen wird.

§. 54. Enthält die Widerlegung eines Einwurfes und §. 55. und 56. zwo Ausnahmen.

§. 57. Ob aber die Umstände nicht mehr vorhanden seyn, muß entschieden werden.

§. 58. IV) Die Clausula gehet auch auf die negotia consummata. Beispiel aus den Wild- und Rheingräflichen Erbschafts-Streitigkeiten.

§. 59. Wird näher erkläret und auf einen Kauff angewendet. Im

§. 60. werden Coccejus und Kopp widerleget.

§. 61. V) Der Clausula kann entsaget, oder

§. 62. sie kan ausdrücklich vorbehalten werden. Hierbei sind drei Fälle auseinander zu setzen.

1) Wenn man die Clausula überhaupt, oder 2) mit Bestimmung aller und jeder Fälle, oder 3) nur auf gewisse Umstände sich vorbehält.

Wird mit der Veränderung des Erzschatzmeisters und den pactis renunciativis der Töchter erläutert.

§. 63. VI) Von der Kraft des Geschäftes, wenn ebendieselben Umstände wieder

eintretten. Beispiel aus dem Anhaltischen Staatsrechte.

Zweeter Abschnitt,

In welchem von den Einwürfen gehandelt wird, die gegen die Billigkeit der C. R. S. S. und deren Anwendung sind gemacht worden.

§. 64. Kippings Absichten werden angezeiget;

§. 65 - 66. Dessen Bestimmung des Status controversiæ untersuchet, und im

§. 67. Die Hauptfrage erörtert.

Dritter Abschnitt,

Worinn die Fälle, bei welchen die Clausula R. S. S. keine Anwendung leidet, näher bestimmet werden.

§. 69. Allgemeiner Grundsatz, wann die Clausula unrecht angewendet werde.

§. 70. Einschränkung des Römischen Rechtes. Coccejus und Kopps Meinungen. §. 71. Des Verfassers Gedanken.

§. 72. Zergliederung des allgemeinen Grundsatzes. 1) Die Causa impulsiva ist von der Causa finalis unterschieden, und

§. 73. macht, wenn sie aufhöret, kein Geschäfte ungültig, weder als eine Ursache, §. 74. noch als ein Umstand §. 75. zumal wenn sie nur von einer Seite aufhöret.

§. 76. Betrachtung über die Churverein. Unter die antreibenden Ursachen gehöret:

§. 77. Die exceptio metus, welche keinem Frieden entgegen gesetzet werden kann, wie §. 78. erwiesen und §. 79. näher erkläret wird.

§. 80. Gelegenheits-Ursachen bestimmen nicht die Kraft des Geschäftes. §. 81. Beispiel aus dem Braunschweigischen Staatsrechte.

§. 82. Von den Nebenpuncten in Friedensschlüssen.

§. 83. Neue ähnliche Ursachen geben den Verträgen ihre Kraft nicht wieder;

§. 84. Wird eine Anwendung auf die Lehensverfassung gemacht, und Heumann widerleget.

§. 85. Die, nach den alten Gesetzen Lehensunfähigen, bleiben es auch heutiges Tages.

§. 86. Die zufälligen Umstände ändern die Kraft des Geschäftes nicht; auch

§. 87. eben so wenig die nicht vorausgesetzten, oder wenn sie nur zur Errichtung des Geschäftes erfordert würden §. 88.

Vierter Abschnitt,

Welcher eine nähere Anwendung der Clausula rebus sic stantibus auf die deutschen Reichsgesetze und die Staatsgeschäfte enthält.

§. 89. Einleitung in diesen Abschnitt.

Erstes Capitel, in welchem die C. R. S. S. auf die Vorzüge und die Rechte des Kaisers und der Reichsstände überhaupt angewendet wird.

§. 90. Bisheriges Verhältniß zwischen dem Kaiser und den Reichsständen; welches sich nach der heutigen Verfassung gänzlich ändern müste; §. 91. da besonders die kleineren Reichsstände zuviel in Gefahr kommen §. 92.

§. 93. Der Kaiser erhält seine Gewalt wieder, wenn die nöthigen Umstände aufhören; Er verlihret sie aber auch auf eben dieselbe Weise §. 94-95.

§. 96. Beispiel, von dem Ceremoniel und Titulaturen entlehnet.

Zwei-

Zweites Capitel / in welchem die C. R. S.S. auf die Reichsgesetze ins besondere angewendet wird.

§. 98. Allgemeine erwiesene Anwendung auf die Reichsgesetze, ins besondere in Ansehung der älteren und neueren Staats-Verfassung.

§. 100. Die Reichsgesetze verlihren bei veränderten Umständen auch ipso jure ihre Kraft.

§. 101. Wird ein Einwurf vorgetragen und beantwortet, im §. 102. die Wahl-Capitulation erläutert.

§. 103. Hält der Kaiser den Hauptzweck für verändert; so ist er nicht verbunden das Gesetz zu erneuern.

§. 104. Ist das Gegentheil; so darf und kann er sie aus eigener Macht erneuren; aber ändern kan er sie nicht, §. 105

§. 106. Kommen eben dieselben Umstände wieder; so erhalten die Reichsgesetze ihre alte Kraft.

§. 107. Ein, auf einen falschen Umstand gegründetes, Reichsgesetz ist von keiner Verbindlichkeit.

§. 108. Von der Unmöglichkeit ein Reichsgesetz zu befolgen.

§. 109. Von der göldenen Bulle. Sie kan entweder ausdrücklich oder durch die Umstände abgeändert werden; theils völlig, §. 110. theils nur in einigen Stücken; in Ansehung des Churfürstlichen Geleites §. 111. des Richteramts über den Kaiser §. 113. 114. 115.

§. 116. Von dem Recht den Kaiser zu crönen.

§. 117. Von der Reichsversammlung in der Wahlstadt.

§. 118. Neuere Begebenheiten 1741-1745.

§. 119. 120. Von den Concordaten mit dem Römischen Pabste.

§. 121. Von dem Landfrieden, ins besondere von dem Verfahren in Landfriedbruchs Sachen, §. 122.

§. 123. Von der Executions-Ordnung.

§. 124. Von dem Westphälischen Frieden, insonderheit von der antreibenden und §. 125. von der Endursache.

§. 125. 126. Nähere Anwendung der C. R S. S. auf verschiedene in Ansehung der Religions-Aenderung mögliche Fälle.

§. 127. Von dem Verfahren in Religions-Sachen.

§. 128. Vom Beweiß des Besitzstandes im Entscheid-Jahre. §. 130.

§. 130. Von der Garantie des Westphälischen Friedens.

Drittes Capitel, Anwendung der Clausula R. S. S. auf verschiedene Lehren des deutschen Staatsrechtes, besonders auf die jetzigen Reichs-Cammergerichts-Visitations-Angelegenheiten.

§. 132. 133. Betrachtung über die Austräge.

§. 134. Von den Ganerbschaften.

§. 135. Von dem Recht eines Catholischen Landesherren über seine protestantische Unterthanen;

§. 136. Dem Vertrage des Reichs Erb-Marschalls mit den Reichsstädten;

§. 137. Den Verträgen des Fürstl. Hauses Anhalt mit dem Erzstifft Magdeburg.

§. 138. Von dem Schutzrechte; §. 139. der Erhöhung der Landsteuren und der Apanage, §. 140.

§. 141. In Ansehung der R. C. Gerichts-Visitationssache werden verschiedene Fragen aufgeworfen;

§. 142. Es giebt auch in Rücksicht auf dieselbe kein Jus quæsitum als rebus sic stantibus.

§. 143. Ob die Umstände sich geändert haben,

ben, kann durch keinen richterlichen Ausspruch entschieden werden.

§. 144. Für den, der die Veränderung läugnet, streitet die Vermuthung.

§. 147. Von dem Einflusse der veränderten Umstände in die Rechte des Kaisers und der Reichsversammlung.

§. 146. 147. 148. 149. Beweiß für die strenge Abwechslung der Visitations-Classen.

§. 151. 152. 153. Betrachtungen über das dahin gehörige Kaiserliche Commissions-Decret.

§. 154. Von dem Deputations-Schema.

§. 155. Wird bemerket, daß Chur-Böhmen vor Chur-Baiern zur Visitation kommen müsse.

II.

Beiträge zur Erläuterung der Deutschen Leih-Güter.

II.

Beiträge zur Erläuterung der Deutschen Leih-Güter.

Allgemeine Beobachtungen über die Deutschen Leih-Güter überhaupt.

§. 1.

Gelehrte und gerichtliche Streitigkeiten sind schon, in einer ungemessenen Anzahl, über die Deutschen Baurengüter entstanden. Und sehr viele, ja fast die wichtigsten, bestehen in Logomachien. *Viele hierhin gehörige Streitigkeiten sind Logomachien.*

§. 2.

Es ist ein Fehler, wenn man aus Gütern, die zweierlei Benennungen haben, auch zweierlei Arten Güter macht. Man untersuche vor allen Dingen, ob nicht ein Gut, das gewisse Eigenschaften hat, zu einem andern kann gerechnet werden. Ist dieses; *Zweierlei Namen verursachen nicht zweierlei Güter.*

dieses; so bleibet es eine Erb- oder Zeit-Leihe, die in diesem Lande so, in einem andern wieder anders, genennet wird. Der Meyer, wird im Braunschweigischen ꝛc. der Landsidler, im Heßischen ꝛc. gefunden. Und gewiß in den wichtigsten Stücken kommen sie mit einander überein.

§. 3.

Haben Güter von ihrem Lehenherrn oder von dem Lehenmanne besondere Benennungen; so verdienen sie nicht deswegen für eine besondere Gattung angesehen zu werden.

§. 4.

Eben dieses ist zu sagen, wenn sie von ihrer physischen Beschaffenheit eigene Namen erhalten.

§. 5.

Ueber das nutzbare Eigenthum wird vergeblich gestritten.

Der Streit über das nutzbare Eigenthum ist ein unnützer Wortzank. Man halte sich, wenn man es nicht klar beweisen kann, an die Sache und nicht an die Redensarten.

§. 6.

Es giebt nicht viele allgemeine Regeln.

Unmöglich lassen sich viele allgemeine Regeln geben. Die Leihgüter unterstellen Verträge. Die Contrahenten reden es ab, wie es ihnen beiden am zuträglichsten vorkam.

kam. Man gedenke sich nun die vielerlei möglichen Arten, die aus der Versetzung der mancherlei wesentlichen und zufälligen Eigenschaften entstehen können. Bald wird ein Erbrecht zugestanden, und die Leibeigenschaft entweder ganz oder zum Theil damit verbunden; bald macht der Zins, die Dienste, die Gewalt des Besitzers, die Gerichtbarkeit, bald andere Stücke eine Veränderung.

§. 7.

Die Erklärungen gerathen selten.

Diejenigen sind öfters unglücklich, welche von den verschiedenen Baurengütern gewisse Erklärungen geben wollen. Sie finden die Natur derselben an verschiedenen Orten verändert. Nun sollen aber in einer Erklärung nichts als wesentliche Stücke gesetzet werden. Deren sind meistens gar zu wenige und sehr oft nur solche, welche auf alle, oder doch die mehresten, Baurengüter können angewendet werden.

Der Herr geheimde Rath Reinhard, dieser geschickte Rechtsgelehrte, untersuchte die Natur der Landsidelgüter. Er glaubte den wahren Grund gefunden zu haben und von allen andern Gelehrten abgehen zu dürfen. Hier ist seine Erklärung: (*)

Land-

(*) Aus den juristisch-historischen Ausführungen, Th. I. S. 211. §. IV.

Landsidelei ist ein Contract/ vermittelst wessen liegende Güter gegen einen beständigen Zins/ zu immerwährenden Genuß hingegeben werden.

Ich hätte kurz gesagt: Die Landsidelei ist eine Deutscht Erbleih. Denn wo ist doch nur in der Reinhardischen Erklärung eine, auch nur die geringste, differentia specifica?

§. 8.

Verschiedene Zinse berechtigen uns nicht, verschiedene Güter anzunehmen

Die Zinsgüter sind verschieden. Wie vielerlei können die Zinsen nicht sein? Wer wolte daher eine besondere Art Geld-Pfenning-Korn-Hafer-Medums-Güter rc. daraus machen. Genug, wenn unter der Rubric der Zinsgüter z. B. das Wort Medum erkläret wird.

§. 9.

Das meiste kömmt auf besondere Verträge und Gewohnheiten an.

Wir müssen also niemals ohne Noth eine besondere Gattung Güter annehmen, sondern sie suchen unter eine allgemeine Benennung zu bringen. Ich habe bei der wirklichen Justitz-Verwaltung einen sehr geringen Nutzen davon. Es kömmt bei solchen einzelnen Gütern alles auf den Contract, und meistentheils auf die Local-Gewohnheiten an. Wenigstens muß man nicht von der Benennung allein, sondern

von

von dem Inhalte des Contracts, der Schuldigkeit und der Rechte der Contrahenten, auf eine besondere Art Güter schliesen. Alles zufällige bei Seite setzen. So gilt es gleich; ob viel oder weniger Zins, ob er in Frucht oder in Geld, auf Johannis- oder Martins-Tag geleistet wird.

Von den Keppelischen Gütern im Nassauischen.

§. 10.

Zur Erläuterung dessen, was ich gesagt habe, will ich zwoer Arten Güter gedenken. Sie kommen in dem Nassauischen, theils auch in den angränzenden, besonders in den Wittgensteinischen, Landen vor. Die erste Gattung sind gewisse Lehengüter, welche, zum Beispiel, von dem adelichen Stifte Keppel, den Bauren gegeben werden. Die Eigenschaften und Rechte derselben sind folgende:

Von den Keppelischen Gütern.

1) Sie werden von dem Lehensherrn, und also in dem Beispiel, von welchem ich rede, Keppelische Güter, ihre Besitzer Lehenträger/ genennet.

2) Sie erhalten keine Leihbriefe, sondern werden nur in ein eigenes Register eingetragen, und müssen die Treue, doch ohne Eid, angeloben.

3) Es sind Erblehen. Sie gehen auf männlich und weiblich Geschlecht, und zwar dergestalt, daß das Kind, welches der Vater bei sich in das Haus verheurathet, das Gut bekömmt. Geschihet dieses; so zeiget es der Vater selbst bei der Aebtißin an. Der neue Lehenträger, der Sohn, wird in das Register eingetragen und erneuert die versprochene Treue.

4) Das Gut kann von dem Lehensträger weder veräussert, noch unter die Kinder vertheilet werden.

5) Es werden gewisse Zinsen, die Renten heissen, gewisse Handarbeiten, für welche letztere von dem Lehensherrn doch etwas gezahlet wird, geleistet.

6) Dem Lehensträger und seinen Descendenten kann das Gut nicht genommen werden, ausser 1) wenn er es nicht in Bau und Besserung hält; 2) wenn es durch seine Nachläßigkeit verschmählert wird; 3) wenn er die Renten so hoch läßt anwachsen, daß sie nicht wohl können bezahlet werden. Doch bleibet in allen Fällen den Erben ihr Erbrecht offen; wenn sie die rückständigen Renten entrichten, und das Gut wieder in Bau und Besserung bringen wollen. Stehen sie aber freiwillig ab; so wird ihnen, wie selbst dem vertriebenen Lehenträger, wenn er keine Erben hat, die Ober-

Besse-

Besserung bezahlet. 7) Die Lehensträger stehen eigentlich für keinem besonderen Gerichte. Haben sie aber etwas zu klagen, das die Leihe betrifft, oder wird gegen sie in Ansehung derselben Beschwerden geführet; so geschiehet es vor der Aebtißin, die mit dem Stiftsrentmeister, oder in wichtigern Dingen, auf andere Weise entscheidet. Alle andere processualische Fälle gehören vor die Landesherrschaft. Fände ich ein besonderes Gericht; so würde ich diese Güter unter die, unten vorkommenden, höfischen Güter rechnen.

Alle diese Eigenschaften haben auch die, besonders also genennten, Keppelischen Küchengüter; (*) ausgenommen, daß sie 1) von dem Stifte selbst nach Gefallen benutzet und zurückgenommen; 2) im Fall der Noth verkauffet werden können.

Von den Haubergs-Gütern.

§. 11.

Auf eine andere Gattung Baurengüter, bringen mich die hochberühmten Gelehrten, der Herr geheime Regirungs-Rath Estor und der Herr Professor Hofmann Von den Haubergs Gütern.

 mann

(*) Küchengüter heisen sie, weil die Renten und Zinsen zur Küche und der Oeconomie verwendet werden.

mann. (*) Es sind die Hauberge, welche im Nassau-Dillenburgischen und zwar in dem Freien, Seel- und Burbacher Grunde im Nassau-Siegenischen, in den Wittgensteinischen und einigen andern nah gelegenen Gegenden vorkommen. Unmöglich wird man sich einen Begriff davon machen können, wenn man nicht einen besondern Entwurf dieser Nahrungsart vor sich hat. Ich will versuchen, ob ich mich deutlich genug ausdrücken kann, und eine kleine Nachricht mittheilen. Sie wird auch in andern Fällen einigen Nutzen leisten, und ist zur Erläuterung der Nassauischen Landesordnung unumgänglich nöthig. Hier ist, was ich davon weiß.

§. 12.

Erklärung der Hauberge

Hauberge sind solche Berge, in welchen zu gewissen, öfter, als in hohen Waldungen wiederholeten, Zeiten Holz gehauen, aber zugleich, in dem Jahre nach der Hau, Früchte gepflanzet und dann zum Wiederaufwachsen des Gehölzes liegen gelassen werden.

Ich will diese allgemeine Erklärung näher zergliedern.

1)

(*) In der deutschen bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit / Th. III. §. 1936.

1) Gibt es keine Hauberge auf einem ebenen Boden. 2) Sind sie durch die Natur mit verschiedenen Gattungen Laubholzes, als Eichen, Birken, Erlen rc. bepflanzet. Die Art der Benutzung ist 3) diese: Wenn das, von selbst aufgewachsene Gehölze zu einer gewissen Grösse gekommen, und mithin ungefähr von der Zeit, da es niedergehauen ward, 15. bis 20. Jahre gestanden hat; so wird es abgehauen. Zwar werden die kleinen, auf der Erde stehenden, oder das Raumholz und die untersten, an den grösseren Bäumen befindlichen, Reiser, so weit man sie erreichen kann, mit einer Hiebe oder Heppe abgenommen, und zu Brennholz benutzet, 2) Die Rinden der Stangen oder grössere Bäume mit einem, sogenannten, eisernen Lohschäler gespalten und die Rinde mit einem andern, der von Holz ist, völlig abgenommen. Diese Rinde wird an den Gerber zum Loh verkauft. 3) Wird der, von Wurzeln durchwachsene Rase mit einer, 8-12. Pfund schweren, eisernen Hacke los und umgehacket. 4) Werden nun die gedachten grössern Bäume selbst, auf der Wurzel abgehauen. Diese dienen theils zu Brennholz, theils zum Verkohlen auf die Eisen- und andere Hämmer. Von diesen grösseren Bäumen aber werden 5) vorher noch die, in der Spitze übriggebliebenen, kleineren Aeste abgehauen, die stär-

Ihre Bearbeitung.

keren gleichfalls zu Brennholz aufbewahret, die schwächeren bleiben auf den Bergen zum fernerem Gebrauche (wie gleich gemeldet wird,) liegen. Es werden nemlich 6) diese schwächeren Reiser unter den Rasen gemenget und alles nach einer gewissen Ordnung zu Asche verbrennet, welche gegen den Herbst zerstreuet und auf diese Weise ein vortreflicher Dünger bereitet wird. Nun wird 7) wenn alles Holz weg ist, der benutzte Berg ein auch zwei Jahre lang auf eine andere Art benutzet. Er wird mit einem sogenannten, von dem Vieh gezogenen, Hainhacke gebauet, und mit Frucht besäet. Sind 8) die zwei Jahre herum; so bleibet er wieder liegen, das Holz schlägt wieder aus; hat dieses Wachsen und Ruhen 15 bis 20. Jahr lang (*) nach

(*) Die beste Zeit ist überhaupt 18 = 20. Jahr. Werden sie eher gehauen, so ist das Holz noch nicht stark genug und der Boden bekommt nicht so viel Dünger von dem Laub u. s. f. Bleiben sie länger stehen, so verfaulen die Wurzeln, nachdem der Stamm abgehauen ist. Es heist deswegen in der Fürstl. Nassau-Catzenelnbogischen Polizey-Ordnung Cap. 9. §. 1. S. 99. soll kein Hauberg oder Hayn gehauen werden, der sey denn nach Gelegenheit 15. 16. oder 18. Jahre alt, und insonderheit auch darum, weil das Korn im alten Gebürge und Grunde, besser als in einem ohnzeitigen Berge, zu wachsen pfleget.

(nach dem letzteren Niederhauen zu rechnen) gedauret, so kömmt dieselbe Benutzung wieder vor, wie ich sie erzählet habe. Mittlerweile wächset in dem vierten fünften und sechsten Jahre eine Art klein Holz, Gemster genannt, welches weggenommen und entweder zu Streu in den Ställen, oder, nachdem es gedörret worden, zu Brennholz dienet. Im 8. 9. 10ten und folgenden Jahren, findet das Vieh auf diesen Bergen Büschen oder Haubergen eine vortrefliche Weide.

§. 13.

Nutzen der Hauberge.

Und dieses mag von der Oeconomischen Bearbeitung der Hauberge genug sein. Ich könnte noch mehreres hinzuthun, wenn ich nicht wüste, daß die Aufschrift meines Büchelgens juristische Abhandlungen erwarten läßt. Nur noch einige Worte von dem wahren Nutzen dieser Nahrungsart. Man kann nemlich einwerfen; warum werden diese Hauberge nicht in ordentliche Waldungen und Felder verwandelt, könte diese Einrichtung nicht einen grösseren Nutzen leisten? Ich habe selbst ehemals gezweifelt, bis ich die Sache näher untersuchte. Und die Vortheile sind ungefähr diese:

1) Wenn man theils ordentliche Felder aus diesen Haubergen machen wolte; so

würde die, in den dasigen Gegenden sehr leichte, Erde von den Haubergen durch die Regengüsse abgespühlet werden; welchem durch die Beibehaltung der Wurzeln vorgebeuget wird.

2) Die Erde ist schlecht und kann nur bequem eine gewisse Zeit Frucht tragen.

3) Der Dünger würde auf solche Berge entweder gar nicht oder doch nur sehr sparsam mit der grösesten Mühe können gefahren werden.

4) Wolte man sie in lauter Wälder verwandeln; so würde das Feld zur Frucht manglen; so aber hat

5) Der Bauer seine Frucht und sein Holz, das Vieh seine Weide, die Eisenhämmer die nöthigen Kohlen, der Gerber den Loh, der Verkäufer einiges Geld und die Unterthanen durch die Zubereitung der Kohlen und Hülfe bei dem Eisenhammer eine schöne Nahrung. Andere Vortheile zu geschweigen.

§. 14.

Theilung dieser Güter unter die Theilhaber.

Zur juristischen Betrachtung gehöret vor allen Dingen, die diesen Gütern eigene Theilung.

Man stelle sich deswegen einen ganzen Bezirk solcher Hauberge, die zu einem

Dorfe

Dorfe gehören, vor. In diesem ganzen Bezirke hat niemand ein gewisses ausgemessenes eigenes Stück; sondern das Recht zu einer gewissen Anzahl Schuhen, Ruthen u. s. f. in dem ganzen Dorf Hauberge überhaupt. Nun ist der ganze Hauberg in Häue, oder gewisse Theile eingetheilet; deren einer in diesem, der andere in folgendem, der dritte im vierten Jahre rc. umgehauen und benutzet wird. (Damit jedes Jahr Nahrung vorhanden ist.)(*) Soll nun ein Hau jetzt benutzet werden; so wird er vertheilet. Nemlich folgender Gestalt: Gesetzt, der ganze Haubergs-Bezirk des Dorfes hielte 4000. Ruthen. Dieses wäre auf 18. Jahre in 18. Theile vertheilet. Jedes Jahr würden mithin 222. Ruthen gehauen.

Man berechnet deswegen nach einer gewöhnlichen Rechnung: Dieser hat in dem ganzen Haubergsbezirk von 4000. Ruthen das

(*) Es verordnet in dieser Absicht die Nassauische Ordnung an bemeldtem Ort: "Soll eine jede Gemark durch die Schultheisen, Waldförster, und etliche Schöffen, die dessen Verstand haben, überschlagen, und nach Befindung in 16. 18. oder 20. Heuge ausgetheilet, dasselbe in ein besonder Buch verzeichnet, und fürters solche Austheilung der Heuge durch jedes Orts Schultheissen gehandhabet werden.

das Recht zu 20. Ruthen, wie viel hat er nun in dem jetzigen Hau der 222. Ruthen hält? Nun bekömmt er sein Theil durch das Loos zugemessen.

Er kann folglich einmal ein gutes, das anderemal ein schlechtes Stück bekommen.

Will jemand sein Antheil an dem Hauberge verkauffen; so verkauft er nicht dieses oder jenes Stück, sondern sein Recht zu einer gewissen Anzahl Ruthen.

In dem Siegenischen wird die Austheilung auf das Geld, welches ein jeder Besitzer abgeben muß, geschlagen. Daher entstehen die Redensarten, ein Albus, ein Pfenning Hauberge. Und ein Pfenning Hauberge wird bei einem Verkauffe, nachdem sie in dem Dorfe quæstions gut oder schlecht sind, mit 4 - 30. Rthlr. bezahlet.

§. 15.

Erklärung der Jähnen in den Haubergen.

Die Theile, in welche die Haubergs-Häue jedesmal fallen, werden an manchen Orten Jähne/ oder Gähne genennet. Es machte jemand über diese Benennung eine besondere Glosse. Die meisten Hauberger in dem freien - Saal- und Burbacher Grunde gehöreten ehedem den dasigen, theils ausgestorbenen, theils noch blühenden adelichen Geschlechtern. Diese wurden aus allgemeinen und besonderen Ursa-

chen

chen Ganerben genennet. Ein jeder Bauer hat von seinem **Ganerben** oder Adelichen ein gewisses Stück in der Leihe. Allein die Muthmassung gefällt mir nicht. Vielmehr glaube ich, weil ein Theilhaber bei der Theilung seinen gewissen abgemessenen oder **abgegangenen** Bezirk bekömmt, daß es so viel sein soll, als ein **Gang Hauberge.**

§. 16.

Verleihungen der Haubergs-Güter.

Das Eigenthum der Hauberge stehet theils der Landesherrschaft, theils denen von Adel, Stiftern, Kirchen, Pfarreien, z. B. der Kirche und der Pfarr zu Burbach, theils den Dorfschaften und den Besitzern selbst zu. Sind es eigenthümliche Hauberge; so können sie, wie andere Güther, vertheilet und veräussert werden. Sind es aber Lehen; so kömmt alles lediglich auf das Geding und einige Gewohnheiten an. Das Stift Keppel läßt einige seiner Hauberge selbst bearbeiten; andere gibt es, so wie oben von dessen Gütern überhaupt (§. 8.) gedacht ist, zu Erb- und Küchen-Lehen.

Die von Adel geben ebenfalls zu Erb- oder Temporal-Leihen. Der Inhalt der letzteren ist öfters dieser: Der Lehenträger muß das Holz umhauen, die Frucht säen, schneiden, binden und sonst die erforderliche

Arbeit

Arbeit verrichten. Der Lehensherr bekömmt denn alles harte Holz und die vierte Garbe Frucht. Alles übrige bleibet dem Lehenträger.

§. 17.

Dieses ist zum Verstande dieser Hauberggsgüter und der Nassauischen Landes-Ordnung genug. Man wird es ohne mein Erinnern einsehen, daß sie keineswegs für eine eigene Gattung besonderer Baurengüter anzusehen sind. Blos der Gegenstand macht einige nothwendige Abänderung der sonsten üblichen Erb- oder Zeitpachte.

III.

Einige Beobachtungen über die Güter zu Landsidelem Rechte.

§. 18.

Ein Landsidelleihbrief von 1472. Num. I.

Ich will über diesen deutschen Vertrag einige vermischte Anmerkungen machen. Ich lege unter Num. I. einen Landsideleihbrief von 1472. bei. Er ist zwar nicht der älteste, aber doch alt genug, und weitläufiger, als sie bis hierhin sind mitgetheilet

theilet worden, auch in allem Betrachte sehr merkwürdig. Ich habe ihn von einer vidimirten Abschrift genommen.

§. 19.

Der verlihene Hof veranlasset schwere Streitigkeiten.

Ueber den Besitz des gelihenen sehr beträchtlichen Hofes zu Dottenfeld, sind sehr grosse Streitigkeiten geführet worden, und dauren gewissermassen noch. In dem vorigen Jahrhundert wurden die Landsidler von dem Hofe entsetzt. Das Closter behauptete, daß, da nach Solmischen Rechten, der Herr das Gut nach Gefallen unter seinen eigenen Pflug nehmen könnte; die Besitzer des Dottenfelder Hofes, wenn gleich der Contract nichts bestimmte und selbst gegen den Herrn in diesem Stücke zu sein schiene, gegen die willkührliche Einzihung sich nicht setzen könnten. Die Landsidler wolten nicht weichen, wurden aber, dem Angeben nach, mit List und Gewalt vertrieben. Nachher kam eine Territorialstreitigkeit hinzu. Die Landsidler behaupteten, der Hof zu Dottenfeld läge in der Grafschaft Hanau. Die Regierung vertheidigte gleiche Grundsätze, und ließ das Closter vor das Hanauische Amt zu Bergen vorladen, auch, da es nicht erschien, in contumaciam verfahren. Das Closter wandte sich unterdessen an Chur Mainz. Dieses interponirete sich,

und

und so blieb die Sache im Widerspruche, und die Landsidler sind aus dem Besitze.

§. 20.

Von dem verlihenē Gute nach Landsidel-Recht.

Jetzt bekümmere ich mich nicht weiter um den Proceß, sondern sehe nur, was der Landsidelbrief an sich selbst enthält.

I) **Wird der Hof zu Dottenfeld nebst dem Zugehör / wie ihn ein Landsidler vormahls und bisher besessen hat, zu Landsidelem Rechte verlihen.**

Wir haben also einen wahren Landsidelvertrag. An sich selbst gehöret er schon in die älteren Zeiten, aus welchen die ursprüngliche Eigenschaft der Güter am besten kann beurtheilet werden. Er verdienet aber noch mehrere Aufmerksamkeit, da eben dieser Hof vormahls und bis auf das Jahr 1472. landsidelsweise ist besessen worden. Und ob ich gleich keine weitere Nachrichten habe; so ist doch zu vermuthen, daß er den vorhergehenden Landsidlern unter eben denselben Bedingungen ist gegeben worden. Wenigstens ist in Ansehung des Besitzes kein Unterschied. Davon zeugen die Worte des Vertrages.

Der Hof ist ein sehr beträchtliches Stück, und soll gegenwärtig 100000. Gulden werth sein.

Er

Er wird zu Landsidelem Rechte verlihen. Unter diesem Ausdrucke werden bekanntermassen die damaligen Landesgewohnheiten verstanden, welche in der dasigen Gegend beobachret wurden. Wir können also wohl vorzüglich auf die Hanauischen, Solmischen und Friedbergischen Landsideleien schliesen.

§. 21.

II) **Werden belihen Seipp / seine Hausfrau und seine rechte Erben.**

Eine ausdrückliche Erbleihe. Etwas besonders ist es, daß Seipp und seine Hausfrau belehnet werden. Es geschihet nicht in allen Landsidelbriefen und kann keine andere Wirkung haben, als daß, nach des Mannes Tode, die Frau in eigenem Namen das Gut besitzet; ob es gleich nicht auf ihre / sondern auf seine / des Mannes, natürliche eheliche Kinder fällt. In einem Reversal, vom Jahre 1345. (*) heißt es: " Wer daz Shache, daz ich abe ginge: kümmet dan mine eliche Wirten und bidet sie umme daz vorgenannt Lant: so sollen sie iz ire Lehen umme zweene Schillinge Penninge, zu Furhure und umme **Erbrecht der Landsidler.**

den

(*) Bei dem Herrn Geheimenrath Reinhard in den Ausführungen / S. 261.

den vorgen. Pach. Ginge aber auch min Wirten ab und storbe, findent si dan minre Kinder einen also biderbe, so sollen sie ime daz vorgenannt Lant wider lihen. „ Uebrigens bestättiget nun zwar dieser Contract, daß der Landsidler eigentlich ein Erbpachter sei. Der grosse Streit über die heutigen Landsidelleihen auf 6. 9. Jahre wird aber dadurch keinesweges entschieden. Er ist bekannt.

Einige unter unsern grösseſten Gelehrten, als der Herr Reichscammergerichts-Beisitzer Freiherr von Cramer und der Herr Geheimerath Reinhard (*) behaupten, die Bestimmung der Landsidelei auf gewisse Jahre müsse als nichtig angesehen werden. Ihre Gründe sind ungefähr diese: 1) Trette die Billigkeit auf des Landsidlers Seite; 2) würde durch die gegentheiligen Grundsätze der Landessteuerstock geschmählert. 3) Wären alle Verträge, welche mit dem Wesen eines Geschäftes nicht bestehen könnten, nichtig. Da nun aus den ältesten Landsidelbriefen die ursprüngliche Erblichkeit dieser Güter erwiesen sei; so müsten die natürlich gewöhnlichen

(*) Jener/ in den unvorgreiflichen Gedanken von der im Oberfürstenthum Hessen und im Solmischen üblichen Landsidelei, S. 16 ꝛc. §. 13. ꝛc. Dieser, am angeführt. Ort S. 224. §. 10.

chen Clauseln nicht geachtet, sondern gegen dieselbe der Landsidler in den vorigen Stand Rechtens eingesetzet werden. Selbst stehe 4) eine etwaige Observanz nicht in dem Wege. Sie sei irrig. Quod non ratione, sed errore primum introductum, deinde consuetudine obtentum est, in aliis similibus non obtinet. (*)

§. 22.

Mich überzeugen sie nicht. Von der Billigkeit wird unten etwas vorkommen. Hier erinnere ich nur, daß die angegebene Billigkeit das billige Recht des Gutsherrn nicht verdringen müsse.

Landsidelleihen auf 6 bis 9. Jahren sind dem ungeachtet ebenfalls gültig.

Aus dem zweeten Grunde folget weiter gar nichts, als daß auf schickliche Mittel gedacht werden müsse, durch welche weder dem Steuerstocke, noch dem Bauren, noch dem Gutsherrn zu viel geschihet. Soll aber deswegen einem andern sein wohlerworbenes und ihm zuständiges Recht entzogen werden, weil man diese, als Baurengüter, einmal mit Steuern beleget hat? Gewiß kein landesherrliches, vielweniger ein deutsches Recht gehet so weit. Niemand darf seine Befugniß wegen der Convenienz, aus politischen Ursachen, ausser im höchsten Nothfalle und doch so, daß

(*) Cramer S. 32. am Ende.

ihm der Schade auf andere Weise wieder ersetzet wird, entzogen werden.

Auf den dritten Grund kommt also die ganze Sache an. Der unsterbliche Herr von Buri hat ihn unter andern bereits ausführlich widerleget. (*) Und ich wundere mich, daß der Herr Geheimerath Reinhard auf dessen Gründe gar nichts geantwortet hat. Folgendes will ich nur erinnern:

1) Zeigen einige alte Landsidelleihen, daß sie keinesweges nothwendig haben unwiederruflich erblich sein müssen. Einige konnten entweder nach Gefallen, oder, wenn die Zeit verflossen war, aufgekündiget werden. Im Jahre 1420. wird dem Closter Arnsburg vorbehalten: " Me ist, wann die vorgenannten geistlichen Herrn von Arnsburg, die obgenannten Gute zu Eberstatt frey hergebracht hant, — und herumb wer is die obgenannten zween Landsideln, oder ihr einer uf den ehegenannten Guten verdürben, storben, oder sich also unfreundlich betrügen / daß die vorgenanten geistliche Herrn sie nicht geleyden könnten / oder sust wie es anderst queme / daß sie weder der oder ander Landsidel uff demselben Gutern nicht

(*) In der Erläuterung des Lehnrechtes S. 1042. ꝛc.

nicht haben wulden / daß sollten sie Mögende und Macht haben und gänzlich an ihn stehen. — „

Im Jahre 1471. und 1485. (**) wird dem Herrn vorbehalten, das Gut über kurz oder lang wieder zu sich nehmen zu können.

Also trift man selbst in den älteren Zeiten Landsidelleihen an, so wie sie, dem obigen Angeben nach, erst in den neueren Zeiten erfunden sein sollen. Gesetzt aber auch, diese Clauseln seien erst in den neueren Zeiten hinzugekommen; so ist ja

2) dieses nicht der erste Fall, daß die älteren durch die neueren Verträge abgeändert werden. Der ganze Landsidelhandel beruhet auf Gesetzen und Gedingen. Von jenen ist jetzt nicht die Rede. Sollen aber diese die Richtschnur sein; so muß ja der letzte und nicht der erste Wille entscheiden. Ist es denn wohl ein Widerspruch, wenn wir eine alte und neue Art der Landsidelgüter annehmen? Hatten die Lehen sonsten nicht eine andere Natur als jetzt? Die Bauren hatten offenbar in den

(*) Freiherrn von Cramer rechtliches Gutachten die Solmischen Landsidelleihen betreffend in den Beilagen S. 34.

(**) Buri S. 1375 und 1387.

älteren Zeiten geringere Rechte, als jetzt: wer wolte ihnen aber wohl die neuerdings erlangten Rechte absprechen?

3) Betrachte man die offenbare Unbilligkeit der gegentheiligen Lehre. Alle ältere Landsidelbriefe bezeugen, daß der Pacht nach dem Ertrage des Gutes eingerichtet war. Es gehöret alsó dieser Umstand zum Wesen der Landsidelleihe. Sollte man nicht schliesen, daß diese Eigenschaft auch noch heutiges Tages Platz haben musse? Nein antwortet z. B. der Herr Geheimerath Reinhard: (*) " Dann obwohl ehedem der Zins dem Ertrage proportionirt war; so seind doch die Güter heut zu Tage in ganz anderem Baustand, mithin der Zins sehr gering, nach andern Pachten. „ Also, wenn es um den Vortheil des Gutsherrn zu thun ist; so sollen die älteren Zeiten den neueren, wenn aber die Frage von dem Nutzen des Landsidels entstehet, diese jenen vorgehen. Heißt das die Billigkeit beobachten?

§. 23.

III) **Für einen jährlichen Pacht von 125. Achtel Korn.** Nimmt man die Dienste, welche der Landsidler leisten solte, und die übrigen ihm aufgelegten Kosten

---

(*) Am angeführten Ort S. 237. §. 17.

Kosten hierzu; so war es gewiß eine hohe Abgabe; ob sie gleich nach der heutigen Verfassung sehr gering wäre. Daß der Pacht proportionirt sein müsse, bezeugen alle ältere Landsidelleihen. Nach der Beilage Num. III. wird ein Hof um 98. Gulden Landsidelsweise verlihen, und nachher für 2000. Gulden eigenthümlich verkauft.

§. 24.

Erhöhung des Pachtes wird verbotten.

IV) **Der Pacht soll niemals erhöhet werden.** Einige Landsidelbriefe enthalten eben diese Bedingung. Andere setzen die Abgabe in den ersten Jahren niedriger, als in den folgenden. Bei meinem Vertrage darf man sich aber um so weniger hierüber wundern, als der Hof schon vorher verpachtet und gebauet war, mithin leicht ein Ueberschlag konnte gemacht werden, wie viel der Ertrag ungefähr sein würde.

Ob der Pacht noch jetzt proportionirt sein müsse?

Es fragt sich hierbei: Ist es billig, daß der Pacht in den neueren Zeiten erhöhet werde? Ich glaube, die Gerechtigkeit rede für den Gutsherrn. Das Gut gehörete ihm ursprünglich. Da er es Landsidelsweise hingab; so war sein und des Landsidlers Wille auf einen proportionirten Pacht gerichtet. Ja, die Landsidelleihe ist eben daher entstanden, daß der Eigenthümer sein Gut nicht selbst, son-

 dern

dern durch einen andern bauen, diesem hingegen für seine Mühe und sich selbst allen möglichsten Nutzen vorbehalten wolte. Es verlihret also der Landsidler gewiß nichts bei einer Erhöhung des Pachtes. Die Clausula rebus sic stantibus ist auf der Seite des Gutsherrn. Man werfe nicht ein, was ich §. 22. Num. 3. gesagt habe. Dort war die Rede: Ob die ältere Verfassung durch einen **ausdrücklichen** Vertrag abgeändert werden könne.

§. 25.

V) Der Pacht soll nie verringert werden.

Er soll auch niemals verringert werden.

Der billige Grund liegt theils in dem vorigen §. theils darinn, daß der Schade, welchen der Landsidler etwa in dem einen Jahre leidet, in dem andern ersetzet wird. Es ist deswegen gewiß genug, wenn nur, so fern eine gemeine Landnoth entstehet, ein Nachlaß geschihet. Etwas ähnliches finde ich in einem Vertrage von 1508. (*) verordnet: " Auch ob Hagel, Mißwachs oder Herren Noth gedihn, do GOtt vor sey, so sollen wir vorgenannte Landsidel oder unser Erben den obgenannten Herrn doch geben den Pfacht nach erber Leudt Erkent-

(*) Jo. Ad. Kopp *de jure pignorandi convent.* S. 17.

Erkentnyß, die Wir auf beyde Partheyen darüber kyessen wurden. „

§. 26.

VI) **Der Landsidler soll nichts veräussern / ja nicht einmal an andere vermiethen.**

So viel ich weiß, ist dieses der einige Leihbrief, in welchem dem Landsidler eine anderweitige Verpachtung der Güter ausdrücklich untersaget wird. Er giebt einen Beweiß, wie wenig man den Landsidler zum Domino utili machen dörfe. Recht des Landsidlers in Ansehung des Gutes selbst. Er soll nicht vermiethen,

Die Frage selbst ist bestritten. Lynker und Ludwig gestehen dem Landsidler das Recht zu vermiethen nicht zu. Herr von Buri ist ihm günstiger. Und, was der Freiherr von Cramer und der Herr Geheimerath Reinhard vertheidigen, kann man schon errathen.

Nun glaube ich zwar selbst nicht, daß man den Landsidler heutiges Tages so stark einschränken kann; ob sich gleich der Grund leicht finden ließ. Der Landsidler soll überhaupt sorgen, daß nichts in fremde Hände komme, und dadurch etwa mit der Zeit wirklich veräussert werde. Dieses will auch das Solmische Landrecht, §. 31. welches sonsten die Aftervermiethung nicht untersaget.

Unterdessen mache man hieraus nur diesen Schluß, daß dem Landsidler in den ältesten Zeiten die engsten Schranken haben gesetzt werden können/ und mithin auf eine **unabänderliche wesentliche** Natur der Güter nicht so leicht geschlossen werden müsse.

§. 27.

nicht eigenmächtig bauen.

VII) **Der Landsidler soll keinen neuen Bau ohne des Probstes Einwilligung anfangen.**

Dieser Umstand beweiset abermals die Richtigkeit des **Solmischen** Rechtes, und wie wenig man dem Landsidler ein gewisses Eigenthum zuschreiben könne; zumahl da in mehreren Verträgen eben dasselbe verordnet wird. (*) Die Ursache ist, wie die Anlage III. bemerket, damit der Herr desto leichter das Gut einzihen, und nicht so viel für Besserung bezahlen dörfe.

§. 28.

Bei dem Bauen aber Dienste leisten und das Gut im Stande erhalten.

VIII) Erfolget die Einwilligung des Probstes; **oder will dieser aus freiem Willen bauen; so soll der Landsidler alles Holz beifahren / Holz und Stroh zum Bau und den Arbeitsleuten die Kost**

(*) Buri S. 1005.

Kost geben, welches ihm denn in der Besserung zu gut kommen soll.

IX) Alle Bäue/ alles Gut/ das baulich ist/ soll er nach Landesgewohnheit in Bau und Besserung halten.

Auch dieses verordnet das Solmische Landrecht. Er hat also, wie schon von andern ausgeführet ist, nicht den legem meliorationis. Ja er darf nicht einmal, wenn er schon wolte, ohne Bewilligung des Herrn in der Einrichtung des Guts eine Veränderung vornehmen. Ein abermaliger sehr starker Beweiß, daß er kein Miteigenthümer ist. Der Probst soll, nach Gefallen und er gar nicht bauen dörfen. Der Herr Geheimerath Reinhard räumet zwar auch dem Landsidler in diesem Stücke sehr viel ein, und glaubt, es sei widerrechtlich, demselben das Recht, das Gut zu verändern, abzusprechen. (*) Sein erster Grund ist aus dem Virgil genommen. Der Landmann muß bessern. — Wir widersprechen diesem nicht. Es ist nur die Frage: Ob es der Landsidler ohne des Gutsherrn Bewilligung unternehmen soll? Der Zweete soll in denen Landsidelbriefen liegen, welche die Vergütung der Besserung dem Landsidler zu gute vorbehalten.

(*) Am angeführt. Ort S. 234. rc. §. 16.

halten. — Mein Vertrag kann uns aber belehren, wie beides ganz füglich neben einander bestehet. Die Besserung, welche mit des Herrn Wille geschihet, oder welche auch ohne des Herrn Wille nothwendig gemacht werden muß, bekömmt er ersetzet.

§. 29.

Die Besserung nicht verkauffen.

X) Er soll der Besserung niemand insetzen/ verpfänden noch verschreiben.

In diesem Stücke bestimmet mein Vertrag die Rechte des Landsidlers viel genauer, als das Solmische Landrecht. Dieses erlaubet jenem die Besserung zu verkauffen, doch daß der Leihherr den Vorkauf habe; verbeut ihm aber das **Landsidelrecht** selbst zu veräussern. Der Herr von Buri hat deswegen schon ganz recht erinnert, daß dieser Unterschied der Solmischen Ordnung nicht wohl beisammen bestehen könne. (*) Denn obgleich die Besserung ein wahres Eigenthum des Landsidlers ist; so kann sie doch in den meisten Fällen von dem Gute nicht getrennet werden. Sie liegt in diesem selbst. Der Landsidler könnte wohl einem Gläubiger dieselbe zur Sicherheit verpfänden, doch niemals so, daß sie an einen dritten ohne des

(*) Im Lehnrechte S. 1016. 1017.

des Leihherrns Einwilligung verkauffet würde.

§. 30.

XI) **Der Landsidler soll alle Lasten, die auf dem Hofe liegen, tragen und bestreiten.** Alle Lasten tragen,

Auch dieses will das **Solmische Landrecht.** Ich kann es für nichts anders, als eine Vermehrung des Pachtes ansehen.

§. 31.

XII) **Der Landsidler verspricht 1) getreu und hold zu sein und Schaden zu warnen. 2) Jährlich ein Fastnachtshun und 3) ein Besthaupt nach des Besitzers Tode, welches mit acht Pfund Wachs vergütet wird.** getreu und hold sein und ein Fastnachtshun liefern.

Herr Reinhard glaubt: Die Verpflichtung zur Treue sei etwas zufälliges; weil sie nur in einem Landsidelbriefe bei Ayrmann in *Anal. Hass. coll.* III. S. 110. versprochen werde. Gegenwärtiger Vertrag ist der zweete dieser Art, und der erste bekannte, in welchem der Landsidler verspricht getreu und hold zu sein, Schaden zu warnen. Ich will es deswegen selbst nicht für etwas allgemeines ausgeben. Man gestehe unterdessen nur dieses ein, daß das, so sehr getadelte, Solmi-

sche

sche Recht auch in diesem Stücke den ältesten Verträgen gefolget ist, und sich derselben Worte, die in meinem Vertrage stehen, bedienet habe. Sonsten versprechen die Landsidler, was auch andere verheissen, sich als **getreue Hofmänner** zu betragen.

§. 32.

Mittel, um den Pacht zu erhalten.

XIII) **Wird der Landsidler in der Pachtliferung säumig; so hat das Closter das Recht sich an allen seinen Sachen/ wo und wie es will/ zu erhohlen.**

Noch günstiger ist der Landsidelbrief bei Kopp, wo es heißt:

„Und als dicke wir egenannten Lantsidel — die vorgeschrieben Zeit versessen, — also mogen Sie — uns pfenden uff irn eigen Hoeff ader anderßwo jn Stetten ader in Dorffern ader in Felde mit ader an Gericht unßer Pfand und Gut angreyffen nemen und versetzen ader verkeuffen — als lange byß das sie on allen jren Schaden ußgericht und wohlbezahlt worden."

§. 33.

Kauff bricht die Landsidelleihe.

XIV) **Der Landsidler oder seine Erben sollen von dem Hofe nicht vertrieben werden/ weder** a) **um libern**

Land-

Landsidel noch b) um höheren Pachts willen; (dieses sind alte gewöhnliche Clauseln) es sei denn/ daß 1) jener nicht hielte/ was er versprochen hat/ oder 2) das Closter die Güter zu Grund verkaufen wolte.

Dieses letztere, daß Kauf die Landsidelleih breche, hat man noch in keinem der älteren Briefe gefunden. Daß es der Freiherr von Cramer und Herr Reinhard läugnen, darf ich nicht erst erinnern.

Buri, der dem Solmischen Rechte sonst gröstentheils folget, glaubt, daß der Verkauf des Gutes nichts als eine Veränderung des Leihherrns bewirke, und der Landsidel aus dieser Ursache nicht vertrieben werden könne.

Das Solmische Recht kömmt aber auch hierin mit meinem Vertrage überein.

Und so viel ist gewiß, daß 1) der Zweck des Landsidelgedinges von Seiten des Leihhern bei der Veräusserung aufhöret: 2) Wenn man diesem die Macht, das Gut nach eigenem Gefallen wieder unter seinen eigenen Pflug nehmen zu können, zugestehet, auch der Landsidler durch den Verkauf mittelbar gezwungen werden könne, das Gut zu verlassen; und daß 3) wo das Solmische Recht gilt, der Kauf allerdings die Landsidelleih breche; da

da wir nun wissen, daß es selbst in den ältesten Zeiten hat ausbedungen werden dörfen.

Aber nicht in allen Fällen.

Sonsten bin ich ebenfalls der Meinung, daß der Verkauf nicht die Landsidelleihe breche. Denn wenn gleich der Zweck des einen Contrahenten aufhöret; so dauret doch die Absicht des Landsidlers noch. Und in diesem Falle leidet die Clausula rebus sic stantibus keine Anwendung, wie in dem ersten Stücke dieser Beiträge ausführlich ist gezeiget worden.

§. 34.

Ob der Gutsherr das Gut unter den eigenen Pflug nehmen könne?

Eben so denke ich von der Frage: Ob dem Gutsherrn freistehe, das Gut nach Gefallen wieder unter seinen eigenen Pflug zu nehmen? Wird ihm dieses Recht in dem Vertrage vorbehalten, oder geben es ihm die Gesetze, als wie das Solmische Landrecht; so kann ihm dasselbe nimmermehr abgesprochen werden. Der Landsidler hat 1) alle seine Rechte ursprünglich von dem Gutsherrn. Dieser konnte also nach Gefallen eine Bestimmung hinzuthun. 2) Dienen einige alte Urkunden, (§. 22.) in welchen dieses Recht ausdrücklich vorbehalten wird zum Beweise. In der Beilage unter Num. III. wird als bekannt angenommen, daß Landsidelsrecht die Befugniß, das Gut wieder unter den eigenen

eigenen Pflug zihen zu dörfen, in sich begreiffe. 3) Müssen die Verträge gehalten sein, die das Gut zu Landsidel-Gut nach Willkühr machen können.

Schweiget aber der Vertrag; so weiß ich auch keinen Grund zu finden, aus welchem ich dem Gutsherrn ein solches Recht zuschreiben könnte. 1) Ist es ein deutscher Erb- oder auf gewisse Jahre bestimmter Pacht, der keinesweges nach Römischen Grundsätzen zu beurtheilen ist. 2) Bestättiget eine Ausnahme die Regel. Stehet also in einigen Verträgen, daß der Herr die Befugniß habe, aus dieser oder jener eigenen Ursache das Gut einzuzihen; so ist es für eine Ausnahme anzusehen. 3) Ist kein Grund vorhanden, der zum Beweiß des Gegentheils dienen könnte.

* * * * * * * * *

Uebrigens bemerke ich noch dieses: Daß die Erblichkeit der Landsidelei diesem Rechte nicht nothwendig widerspreche, wie andere glauben, und deswegen das Römische Recht tadeln. Der Erbe erbt das Gut, so wie es sein Vater besessen hat: also auch unter der Bedingung, daß es von dem Gutsherrn unter den eigenen Pflug genommen werden könne. Deswegen erbt er aber doch.

§. 35.

Besonderes Landsidelgericht.

XV. Entstehet zwischen dem Probst und dem Landsidler des Hofes halber Streit; so soll ein besonderes Landsidelgericht angeordnet werden.

Hierzu wählet der Prost zween, und der Landsidler zween andere Männer. Sind die Stimmen in diesem Gerichte gleich; so sollen die Schiedsmänner einen fünften wählen.

So viel ich weiß, ist dieses wieder der einige Vertrag, in welchem ein eigenes Landsidelgericht verordnet wird. Oben (§. 25.) wird nur die Erkenntniß über den, zur Zeit eines Mißwachses zu entrichtenden Pacht, erbern Luden aufgetragen. Sonsten giebt es wohl allgemeine Landsidelgerichte. (*)

§. 36.

Aus allem diesem erhellet, daß das **Solmische Landrecht** mit meinem Vertrage in den meisten Stücken übereinstimmt. Enthielte der letztere noch die Befugniß das Gut unter den eigenen Bau zu zihen; so glaubte ich, er oder ein ähnlicher Vertrag sei bei Abfassung des ersteren zum Grunde geleget worden.

§. 37.

(*) Am angeführten Ort S. 1025 §. 16.

§. 37.

Meine Meinung im Ganzen ist also die, welche der Herr von Buri, der Hr. geheime Regierungsrath Estor und Hr. Professor Hofmann (*) und Herr Professor von Selchow, vertheidiget haben. Ich sage mit dem letzteren: (**) " Landsidelia est species locationis, qua colono prædia rustica ad certum tempus vel in perpetuum sub pensione annua & promissione fidelitatis, præstatione promissi census & operarum utenda fruenda conceduntur, scriptura ut plurimum desuper confecta. "

Nur würde ich noch hinzusetzen, daß der Pacht mit dem Ertrag des Gutes in einem Verhältnisse stehen müsse.

(*) In der Bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit der Deutschen Th. I. S. 789. und Th. III. S. 852. ꝛc.

(**) In den *Elementis juris Germanici* §. 396.

IV.

Erläuterung der sogenannten Höfischen Güter.

* * * * * * * *

§. 38.

Bisheriger irriger Begriff von den Höfischen Gütern.

In den Lehrbüchern sind diese Höfischen Güter noch nicht behörig erläutert. Man hat sie a) mit einer andern Gattung, den Huben- oder Hufen-Gütern vermischet. Und dieses haben selbst diejenigen Gelehrten gethan, welche sonst die richtigsten Meinungen vertheidigen. Daß Huba, Hufe, einen gewissen Bezirk Feldes bedeute ist keinem Zweifel unterworfen. Daß auch daher gewisse Bauern Hübner, Hüfner, Vollhüfner genennet werden, läugne ich gar nicht. Daß sie aber mit unsern Hübnern, oder vielmehr Höfnern, Höfischen Männern, zu verwechslen seien, ist der wahren Beschaffenheit der Sache nicht gemäß.

b) Haben die meisten, Dinghof und Hubengüter, für zwo Gattungen angesehen. Sie sind es aber nicht, ausser wenn

man

man Dinghof in der allgemeinen Bedeutung nimmt, und darunter alle eigene Gerichte verstehet. Aus eben der Ursache, aus welcher die Besitzer Hübner genennet werden, heissen die Gerichte, für welchen sich diese stellen müssen, Dinghöfe. Und diesen letzten Fehler hat auch schon der berühmte Herr Professor von Selchow vermieden.

§. 39.

Ich will jetzt erst die Gegenden, in welchen sich diese Höfischen Güter befinden, und zugleich die Quellen, deren ich mich bedienet habe, anzeigen.

Quellen, nach welchen diese Abhandlung geschrieben ist.

1) Giebt uns Johann Schilter von solchen Höfischen Gütern in dem Elsaß Nachricht. (*) Dessen Abhandlung ist zwar von sehr geringer Erheblichkeit; die Urkunden aber sehr brauchbar. Ich habe sie nur, da sie in den meisten Händen sind, mit andern Nachrichten verglichen.

Nach Schilter schrieb Herrmann Adolf Meinders eine Abhandlung *de jurisdictione colonaria & curiis dominicalibus.* (**) Er wußte aber von seinem

(*) *De curiis dominicalibus Vulgo* von Dinkhöfen Argent. 1691. und im *Comment. ad J. F. A.* S. 548. rc.

(**) Kam zu Lemgow 1713. 4. heraus.

Vorgänger nichts, wirft alles untereinander, unterscheidet von den Hübnern die Leibeigenen überhaupt nicht genau und trägt zur Erläuterung dieser Güter sehr wenig bei.

2) Hatte das ehemalige Stift Limburg in den Reichsfreien Dörfern Sulzbach und Soden wie auch in Schneidheim alt- und Neuenhain Höfische Güter, die an die Kirspels- oder Dingmänner verlihen werden. Es ist damit ein Höfisches Gericht und des Stiftes Fronhof in Sulzbach verknüpfet. Diese habe ich aus der unten (*) angeführten Deduction kennen lernen. Den, daselbst befindlichen Be-
Num. III. richt, lege ich unter Num. III. bei.

3) Verleihet das St. Bartholomä-Stift zu Frankfurt am Main, in denen, nah bei Frankfurt gelegenen Flecken und Dorfschaften, Hochstadt, Vilbel, Bergen, Ursel, Stierstadt, Bommersheim rc. an viele Personen solche Höfische Güter. In dem zweeten Theile des ersten Tomes des Senkenbergischen *Corp. juris Germ.* finde ich unter Num. V. die erste und einige Nachricht. Ich theile zwar un-
Num. II. ter Num. II. einen Erbleihbrief mit, aus welchem

(*) Die Reichsfreiheit der Gerichte und Gemeinde Sulzbach und Soden/ bei Moser im Staatsarchive Th. 9. S. 5.

welchem aber keine besondere Eigenschaften können ersehen werden, und welchen ich nicht ganz zuverläßig für einen Höfischen Leihbrief ausgeben kann.

4) Haben die Herrn zu Isenburg und Grenzau zu Grenzhausen eben dergleichen Höfische Güter, und über deren Besitzer sehr ansehnliche Rechte. Sie sind mir ebenfalls aus dem angeführten *Corp. jur.* Num. IX. bekannt geworden.

5) Verleihet der Abbt zu St. Jacobsberg bei Mainz, solche Höfische Güter zu Geinsheim. Herr Buri giebt uns zwo dahin gehörige kurze Urkunden. (*)

6) Hat der Graf zu Solms-Rödelheim in einem, zu der Grafschaft Hanau gehörigen Orte, Hochstadt, (wo auch das Bartholomä Stift zu Frankfurt dergleichen besitzt) Höfische Güter, ein Höfisches Gericht und Höfische Männer. Die Nachricht, welche ich hiervon besitze, bestehet in einem Auszuge, den ich mir aus einem alten Gerichtsbuche, dessen Abschrift nicht verwilliget werden wolte, gemacht habe.

Auch sollen die Grafen von Hanau in einem Churmainzischen Dorfe dergleichen

(*) Im Lehnrechte, S. 079. ꝛc.

Güter haben. Ich habe aber jetzt noch keine nähere Nachricht davon.

* * * * * * * *

An der Erläuterung dieser Güter habe ich ein desto grösseres Vergnügen gefunden, als die wesentlichen Eigenschaften gar nicht von einander unterschieden sind.

§. 40.

Erklärung der Höfischen Güter.

Es sind wenige deutsche Leihgüter, welche so genau miteinander übereinkommen, als diese Höfischen. Ich glaube deswegen eine allgemeine Erklärung geben zu können. Es sind

> **unwiederruflich erbliche Güter/ deren Besitzer das nutzbare Eigenthum haben/ dem Oberherrn aber die Treue verheissen/ zu Zins und Diensten/ zu Erneuerung der Leih und nach des Mannes Tode zum Besthaupte verbunden sind/ und sich vor des Herrn eigenen aus ihnen aber besetzten Gerichten stellen müssen.**

Jetzt will ich 1) die verschiedene Benennung und deren Grund anführen, 2) die nähere Eigenschaften nach der gegebenen Erklärung untersuchen.

§. 41.

Die Güter heissen Hof= Höfische= Hubengüter auch Lehen; die Besitzer Höfner, Höfer, Höfische Männer, Hübner, Dingmänner und zuweilen Lehenmänner; der, welcher sie verleihet, Hofsherr, Herr. Schilter nennet ihn irrig Hubhofsherr. Grund ihrer Benennung.

Der Grund dieser Benennung liegt nicht in dem Gegenstande, der zur Leihe gegeben wird, sondern in der Ursache des Gedinges. Sie werden Höfische Güter genennet, weil sie Theile gewisser, zu einem Hofe gehörigen Güter sind, und von diesem Hofe oder von dem Besitzer desselben also hingegeben werden. Daß dieses Wahrheit sei, will ich beweisen.

1) Rühren die, mir jetzt bekannten Höfischen Güter von einem gewissen Hofe her. a) In dem Salbuche des Closters Ebersheim heißt es: (*) " Und soll dirre Hof han zweine Staffelsteine unde einen Stock. "

b) Im Grussenheimischen Hofrecht lesen wir: (**) " Dis ist des Hofes recht zu Grussenheim. Zu dem ersten so sprichet men eine Appete von Ebersheim Munster Twing und Banstock und Stein.

(*) Bei Schilter am angeführt. Ort S. 580.
(**) Eben das. S. 591.

Und einen frigen **Hof** mit allem sine Begriffe. Dirre **Hof** ist alſo gelegen — waz ein man het geton **uſſewendig des Hofes**. — „

c) Die Rechte des Hofes zu Eckhebolzheim (*) enthalten dieses: " So ist zu wissen, daß das Closter zu Strasburg hat einen **Hof** inn dem Dorf zu Eckhebolzheim, inn demselben Hoffe handt die Herren zu St. Thoman **gericht** und **Gedinge** — — und welcher **Huober** in denselben Hof gehöret. „

Wie deutlich wird der Hof, **in welchen** die Hübner gehören, und von dem Hofe das Höfische Gericht unterschieden.

Eben so klar wird diese Wahrheit aus den übrigen mir bekannt gewordnen Höfischen Gütern.

d) Von dem Gerichten über die Frankfurtischen Probsteigüter wird gesagt: (**) " Ein Probst hat ein **weltlich Gericht im Fronhoff** zu Frankfurt, daran sollen sitzen und seynd gesessen vierzehn Schöffen. „ Ferner: " Ein tausend vier hundert fünff und achtzigsten auf Freytag nechst nach Egidii als ein **Dingtag** und ein **Höfisch** Gerichts-

---

(*) A. d. O. S. 605.
(**) Senkenberg *Corp. J. G.* S. 15.

Gerichtstagck in unser Probsteien Hof zu Frankfurt gehalten worden. „ (*)

e) Die gedachten Limburgischen Höfischen Güter sind unmittelbar mit dem, in Sulzbach befindlichen Fronhofe, verknüpfet. Und Fronhof ist bekanntermassen so viel als Herrnhof.

f) Bei den Isenburgischen Gütern zu Grenzhausen kömmt der **Hofsherr** vor, und dann wird verordnet: (**) „ Doch so ein Gut durch einen Höffer und Hauptmann verkaufft werden sollt, soll derselbig schuldig seyn, solches erstlich **am Hoff**/ das ist, **meinem gnädigen Herrn von Isenburg**/ anzubieten. „

2) Sind mit solchen Höfen, zu welchen die Höfner gehören, verschiedene andere Gerechtigkeiten verknüpfet. Ich schliese hieraus: Daß die Hübner und Hubengüter nicht dem Hofe, sondern dieser jenen den Namen gegeben habe.

3) Besitzen nicht alle, ja sogar nur die wenigsten, eine Hube Landes. Wer nur ein einiges Stück Höfisches Gut besitzet, ist ein Höfner. Wie kann also der Besitzer von der besessenen Hube, von dem Gute also sein genennet worden?

4) Heißt

(*) Eben daselbst S. 16.
(**) Am angeführt. Ort S. 44. Num. 12.

4) Heißt das Gericht der Dinghof / oder Hofding und Hofgericht.

5) Werden die Besitzer nur selten Hübner, meistentheils Höfische Männer, Höfner, Höfer genennet. Daß sie zuweilen Hübner heissen, kömmt von der verdorbenen Aussprache her, so wie selbst das eigentliche Wort, Huba, Huf Hube. Die gemeine Mundart verändert Hof in Huf, Höfner in Hüfner, Hübner. Zu Hochstadt kömmt das Gericht immer unter dem Namen Höfisch Gericht vor; obgleich die Besitzer fast beständig Hübner genennet werden.

* * * * * * * *

Nach dem was ich bisher gesagt habe, kann man die, sonst gründlichen Gedanken des unsterblichen Herrn von Buri beurtheilen. Er sagt: (*) " Ob nun gleich das Wort Huba, oder Hufe allen Aeckern und Feldern, in so ferne sie eine gewisse Grösse haben, zukommen kann, und dieserwegen der Name Hubarius, an und vor sich gleichfalls allgemein ist, und allen Besitzern einiger Ländereien beigeleget werden kann; so ist doch zu merken, daß man einige Bauern vielleicht deswegen, weil man ihnen eine ganze Hufe, und

(*) Im Lehnrechte S. 972. ıc.

und also eine grössere Anzahl Aecker wie denen mehresten eingegeben, insbesondere Hubarios, Hüber, Hüffner, Vollhüffner, und ihre Güter in dieser Absicht auch vor andern Huben Güter geheissen hat. Was die Beschaffenheit dieser Güter betrift, so ist leicht zu erachten, daß sie, wie andern Baurengüter von gleicher Benennung an allen Orten nicht einerlei Natur haben. Unterdessen, weil sie doch in vielen eine grosse Aehnlichkeit miteinander haben, so. — „

Nach meinen Gedanken ist alles dieses ohne Grund. Hübner, Vollhübner sind eine ganz andere Gattung der Bauersleute, die nicht von der Art, wie sie das Gut besitzen, sondern von der Grösse ihres Besitzes also genennet werden, und gar nicht unter den deutschen Leihgütern stehen sollten. Mit dem vollkommensten Rechte haben deswegen der Herr geheime Regierungsrath Estor und der Herr Professor Hofmann bemerket, (*) daß die Hubengüter in verschiedener Bedeutung genommen würden.

Die Höfischen Güter, wovon Buri redete und ich reden will, haben einerlei wesentliche Eigenschaften.

Diese

(*) In der Bürgerl. Rechtsgel. Th. III. §. 1912.

Diese Eigenschaften will ich nach meiner oben gegebenen Erklärung untersuchen.

§. 42.

Ich habe sie

Sind unwiederrufliche Erbgüter,

1) **unwiederrufliche Erbgüter** genennet.

Daß sie a) **unwiederruflich** sind, lehret theils die Anlage unter Num. III. nach welcher dem Oberherrn nur in dem Falle, wenn das Gut nach Landsidelrecht hingegeben ist, frei stehet, dasselbe an sich zu zihen; theils die vorzüglichen Rechte des Höfners, die in der Folge sollen bemerket werden.

wann sie können eingezogen werden.

Nur in zween Fällen kömmt das Gut an den Hofherrn zurück. 1) Wenn die Zinsen aufgewachsen sind, und die Erben den Rückstand nicht abtragen wollen: (*) 2) Wenn gar keine Erben vorhanden sind. Von der Strafe der unterlassenen Lehenserneuerung handele ich in dem §. 46.

b) Sind sie **Erbgüter**. Sie gehen auf alle Erben; sie mögen von dem ersten Erwerber abstammen oder nicht. Das Solmische Gerichtsbuch zu Hochstadt und die

(*) *Corp. Jur. Germ.* S. 34. und S. 35.

die übrigen Verordnungen und aufgezeichneten Gewohnheiten bezeugen dieses.

Die Eigenschaften eines Höfners werden 1) überhaupt in dem Fronhöfischen Rechte zu Frankfurt also bestimmt: (*) " Ein Probst oder sein geschworner Schultheiß mag zu seinen Schöffen allen oder eins Theilß in seinem Hof zu Höfischen Leuthen empfangen, und aufnehmen jegliche fromme Leuth, wer die seyn oder von wem die kommen, so fern der oder dieselbe keinen nachfolgenden Herrn hat, oder haben mögen, ausgescheiden vierhende Leuth nemblich Pfaffen, Edelleuth, unverrechnete Amtleuth oder Kellner und verurtheilte Leuthe. Der Gennsheymer Weisthum will (**) — falle der sin Hufe vergiften wille die niemandt vergiften er sy dann tügliche dem Hubrecht gnunk zu thune und die Gericht daselbst zu verandelagen. — "

2) **Ordentlicher Weise erben zwar nur die Männer, doch sind die Weiber nicht nothwendig ausgeschlossen, wann sie statt ihrer jemand bestellen, der im Höfischen Gerichte erscheinet.** Nach dem Höfischen Gerichtsbuche zu Hochstadt sind die Weiber erbfähig. Im Frank-

(*) Eben daselbst S. 15.
(**) Bei Buri S. 979. Num. I.

Frankfurtisch-Fronhöfischen Rechte heißt es: (*) " Item wann ein Höfischer Mann oder Frau ihren Pfächte verhielt — " weiter: (**) " Ob eine Fraue Hövische Güter inhabende. — " Die alte Nachricht das Hubgericht zu Grinsheim betreffend, enthält folgendes: (***) " Item were auch sache, das Hupgut an Wyddefrawe, Kinde, Kircher oder an jemant, der zu Gericht nit dugeliche were, erpfalshalp kommen würde, dieselben sullen jn yre stait dugeliche Dingkmann geben. — "

3) **Die Erben haben auf dem Gute ein ausserordentlich vollkommenes Recht.** Wenn schon ihr Erblasser die Zinsen nicht bezahlet hat, so kann den Erben das Gut dem ungeachtet nicht entzogen werden, wenn sie den Rückstand abtragen wollen.

§. 43.

Der Höfner ist dominus utilis.

II) **Die Höfer haben das nutzbare Eigenthum.**

Das volle Eigenthum kann man ihnen nicht zuschreiben; indem a) das Gut in einigen Fällen an den Hofherrn zurückfällt. b) Die

(*) *Corp. jur. Germ.* S. 34.
(**) Eben daselbst.
(***) Bei Buri Num. 2. S. 980.

b) Die Veräusserung einigermassen eingeschränket ist und c) der jedesmahlige Besitzer von neuem muß belihen werden; wie alles dieses in der Folge gezeiget ist.

Daß sie aber das nutzbare Eigenthum und zwar in dem höchsten Grade besitzen, erhellet aus ihren Befugnissen, die ich nun anzeigen will.

Seine Rechte insbesond. 1) zu benutzen,

1) Ist das Recht das Gut zu benutzen nirgends eingeschränket. Der Höfer kann dasselbe nach Gefallen verbessern und ändern.

2) zu veräussern.

2) **Hat er die Macht das Gut zu veräussern.** Er muß zwar vorher um Erlaubniß anhalten, die ihm aber von dem Hofherrn nicht abgeschlagen werden darf. Sucht er die Einwilligung gar nicht; so verfällt er a) in eine Buse. Nach dem Höchstädter Gerichtsbuche bekömmt in diesem Falle der Herr Graf von Solms-Rödelheim als Höfischer Herr, 11. **Schilling Strafe** und das Höfische Gericht eine Buse, die von ihm selbst bestimmet wird. In dem Fronhöfisch-Frankfurtischen Recht heißt es: (*) " Ist gefragt diejenige, die Fronhöfische Güter kauffen und sich nicht lassen gerichtlich weren, wie man

(*) *Corp. jur. Germ.* S. 35.

man es mit den halten soll. Ist gewiset, wer Güter verkaufft, der soll das dem Gericht verkündigen und der Käuffer soll sich am nechsten Gericht nach dem Kauff ihn solch Gut lassen weren, wer das nit thete der solle den Herrn und dem Gericht die **Buß verfallen sein.** „ Doch bleibt, b) wie aus dem vorigen unmittelbar folget, der Verkauff in seinen Kräften. Uebrigens ist c) ein **jeder Höfer** verbunden, bei dem Höfischen Gerichtstage, alle etwaige Veräusserungen, die ihm bekannt sind, sie mögen vorgenommen sein von wem sie wollen, anzuzeigen. Unterläßt er dieses, so verfällt er in eine theils bestimmte, theils unbestimmte Buse.

Dieses ist allgemein. Nur finde ich einige Abweichungen. Bei dem Dinghofe zu Ebersheim und zu Grusenheim (*) so wie zu Grenzhausen (**) hat der Hofsherr den Vorkauff. Vielleicht kömmt ihm eben dieses Recht an andern Orten zu. Meine Nachrichten reichen in diesem Stücke nicht hin.

Nach dem Gensheimer Weisthum soll die Veräusserung **nur aus wichtigen Ursachen Platz haben.** (***) Aber dieses

(*) Bei Schilter, S. 586. 592.
(**) *Corp. jur. Germ.* S. 44. Num. 11.
(***) Bei Buri, S. 979. Num. 1.

dieses ist offenbar eine Ausnahme von der Regel. Alle andere Nachrichten widersprechen.

Ueberhaupt kann weder der Höfer noch seine Erben jemals wider Willen vertrieben werden; sie haben mithin ein beständiges dingliches Recht auf das Gut und dessen eigenthümliche Benutzung. Ja ich glaube, daß keinen Besitzern deutscher Leihgüter ein grösseres Recht, als unsern Höfischen Leuten zukömmt.

§. 44.

III) **Die Höfer müssen dem Lehenherrn die Treue verheissen.**

Er muß die Treue verheissen

Die Solmischen Hübner zu Hochstadt leisten nach meinem Auszuge **Handgelöbniß.** Der Schultheiß und die Schöffen aber schwören einen förmlichen Eid der Treue. Der Hubereid nach dem Frankfurt-Fronhöfischen Rechte enthält folgendes: (*) " Der empfangen wird soll einem Probst oder Schultheiß geloben und zu den Heiligen schwören, eines Probsts als seines Herrn Schaden zu warnen: St. Bartholomesstift und Probst und seiner Probsteyen Bestes zu werben, getrew

 hold

(*) *Corp. jur. Germ.* S. 15.
(**) Eben das. S. 17.

hold und gehorsam zu seyn, den Hoff und Gericht zu jechlicher gebührender Zeit zu suchen, zu rügen, was rugbar ist, den Herrn ihr Zins u. Recht zu gebührlicher Zeit zu geben, und alles das thun, was einem Höffischen Mann von Recht und Gewohnheit wegen zu thun gebühret. „ Der Schultheiß schwöret aber noch ihsonderheit: " — Das Höffisch Gericht treulich zu handhaben und den armen gleich dem Reichen Recht und Gleich lassen wiederfahren und geschehen. „ Bei Schilter (†) findet sich auch der Ebersheimer Hubereid. Die Grenzhausischen Höfner haben Pflicht und Eid auf sich. (*)

§. 45.

Ob nun gleich der §. 44. abgeschriebene Eid die allgemeine Treue zugleich fordert; so gehet er doch nur vorzüglich auf das, was ein Höfer in Ansehung seines Gutes, des Gerichtes und desjenigen **Schadens / der etwa an dem Höfischen Gute / es mag von ihm selbst / oder von einem andern besessen werden / geschiehet / zu beobachten hat.**

§. 46.

(†) *Corp. jur. Germ.* S. 580.

(*) Eben das. S. 45.

§. 46.

Erfüllet der Höfische Mann seine Pflichten nicht; so kann er keinesweges von dem Gut getrieben werden, sondern er wird gestrafet und zwar auf verschiedene Weise. Wenn er an dem Gerichtstage die von andern geschehene Veräusserung nicht anzeiget; so zahlt er dem Herrn und dem Gericht eine Buse. Wer des Hofsherrn in Ansehung des Guts geschehenen rechtmäsigen Befehl verachtet und nicht befolget, den sollen des Herrn Knechte holen und in den Fronhof führen und in den Stock schlagen, sein armes Priesen vor seinen Händen zusammen binden und ein Laub Brodts in ein Vlesegl vorhenken, darin soll er sitzen so lang er sich mit der höchsten Buß ablegt.„ (*) Der Grenshäuser Weisthum ist strenger: (**) „ Wann der Hofschultheiß auß einiger Ursachen Güter verbötte und derselbiger Ungehorsam solch Verbott nicht einhielte, denselbigen wäre über gemeine Hofswetten besser Gnad als Recht. „ Von dieser seltenen Schärfe werde ich unten noch etwas reden. Strafe eines treulosen Höfners.

(*) *Corp. jur. Germ.* S. 35. Die höchste Bus ist ein Pfund Pfenning und ein Hälbeling S. 34.

(**) Eben das. S. 44. Num. 12.

§. 47.

Erneuerung der Leih.

IV) Muß die Leih erneuret werden.

Es geschihet aber 1) nur bei Veränderung des Besitzers. 2) Die Zeit, binnen welcher die neue Belehnung zu suchen ist, ist nicht an einem, wie an dem andern Orte, bestimmet. Nach dem Fronhöfischen Recht zu Frankfurt soll es, so fern das Gut verkauft wird, am nächsten Gerichtstage geschehen. Der Grenzhäuser Weisthum verordnet: (*) " So durch Versterben eines Hauptmanns solches (die Belehnung zu suchen) den Erben und Nachkommen zu thun gebühret, sollen sie in dem, biß der Mann begraben, und in gebührlicher Zeit nach christlicher Ordnung begangen, nicht gefähret sein, jedoch, daß darzwischen und ehe darnach die Empfängniß geschehen, die gerende Güther nicht verwendet noch veräussert sollen werden. So aber daß von wegen eines Kauffs oder einiger anderer Verlassung von dem Hauptmann beschehen noth seyn würde, solle stracks wie vorgemeldt, von dem verlassen Guth, ehe die Empfangung wiederum geschehen, durch den, dem es verlassen, nichts gebrauchet werden. "

3) Was

(*) *Corp. jur. Germ.* S. 43. Num. 4.

3) Was bei dieser Lehenserneurung dem Hofherrn und dem Gerichte bezahlet werde, finde ich nicht so genau bestimmet. Meistentheils ist es etwas geringes. Nach dem Fronhöfischen Rechte zu Frankfurt sind es drei viertel Weins. Der Grenzhäuser Weisthum ist aber auch hier wieder strenger als andere Höfische Rechte. Er verlanget bei jeder Lehenserneurung, sie geschehe um eines Erbfalles oder Verkaufs willen, ein Besthaupt.

4) Sucht der Höfner binnen der gewöhnlichen Frist die Lehenserneurung nicht; so zahlet er eine Buse, behält aber sein Gut.

Dies verordnet das Solmische Gerichtsbuch zu Hochstadt und das Fronhöfische Recht zu Frankfurt in den Worten: (*) " Ist gewiset, wer Güter verkaufft, der soll das dem Gericht verkündigen und der Käuffer soll sich — in solch Gut lassen weren, wer das nit thete der solle den Herrn und dem Gericht die Buß verfallen sein. „

Nur der Grenzhäuser Weisthum ist hier abermals scharf: (*) " Im Fall aber selbige obangeregte oder schuldige Em-

(*) Im *Corp. jur. Germ.* S. 15.
(**) Eben das. S. 43. Num. 5.

pfängnüß oder verfallenen besten Haupts Verthädigung hinterlassen würde, soll mein gnädiger Herr Macht haben, sich an das Guth zu halten, biß ihrer Gnaden solches wieder abgewilliget würde; indem der Nachläßig und Säumig besser Gnad als hohen Rechtens bedörfte.„

Doch lehret der Zusammenhang, daß dem Höfner auch zu Grenzhausen das Gut nicht genommen, sondern, sobald er eine Buse bezahlt, wieder eingeräumet werde.

§. 48.

Ihre Abgaben und Zinsen.

V) Sie müssen gewisse Abgaben entrichten.

Diese heissen 1) **Zinsen**/ auch zuweilen **Pfacht**/ liegen 2) auf den Gütern, und sind nach deren Besitze, aber nicht aller Orten gleich, bestimmet; übrigens gering. Sind mehrere Höfer an einem Orte; so ist auf sie gemeiniglich eine Summe überhaupt geleget, welche denn unter sie verhältnißmäßig getheilet wird.

Der Zins, welcher von den Solmischen Höfern zu Hochstadt gelifert wird, bestehet in Geld und Wein, weil viele Höfische Güter aus Weinbergen bestehen.

3) Ist der Höfer in Bezahlung des Pfachtes nachläßig; so bleibt zwar ein für

allemal gewiß, daß er deswegen nicht vertrieben werden kann; es sei denn, daß andere Mittel nicht hinreichen, ihn zu Beobachtung seiner Schuldigkeit zu bringen. Diese Mittel sind mancherlei. a) Nach den meisten Beispielen, welche Schilter gelifert hat, wächst der Zins. Der Hofherr darf b) den Höfer pfänden, und aus dem Pfand eine Strafe nehmen. " Wann ein Höfischer Mann oder Frau ihren Pfächte verhielt oder verseß — — der oder dieselben verliesen darum die Buß, die soll man pfenden uff und mit den Höffischen Gütern, ob man die darauf findet. Ist des nicht, so such man sie uf andern Enden und Güthern, und sollen der Schlaifen folgen, und wo sie des ihren ankommen pfänden, und ob sie Pfand wehreten, so verliesen sie die höchste Bus —„ (*) Erhält nun durch diese Mittel der Herr den Zins nebst den Kosten und allem Schaden nicht, wollen ihn auch die Erben nicht entrichten; Dann stehet dem Herrn erst frei das Gut einzuzihen.

Eine bestimmte Ausnahme finde ich in dem Dingrechte des Hofes zu Eckhebolzheim: (**) Nach demselben wächst, wie vorher erwähnet ist, der Zins oder der

 Höfer

(*) *Corp. jur. Germ.* S. 34.
(**) Bei Schilter S. 607.

Höfer wird vielmehr in eine Buse verdammt, und ein Jahr und Tag zu Beobachtung seiner Schuldigkeit frei gelassen. Ist aber dieses ohne Frucht verstrichen; so nimmt der Hofherr das Gut. 4) Zu den Zinsen rechne ich das Faßnachtshun/ welches jährlich einmal von jedem Besitzer abgegeben werden muß. Diese Pflicht ist völlig allgemein. Mein Auszug aus dem Solmischen Gerichtsbuche bestättigt sie. Von den Sulzbachischen Höfern zeuget die Beilage Num. III. von den Cappelischen die Dingrotul bei Schilter. (*) Von den Höfern der Probstei zu Frankfurt heißt es: " Item jährlichs ein jeglicher Höfischer Mann, der dem Probst mit dem Leib angehöret, giebt ein Faßnachtshun. (**)

5) Kann man unter die Abgaben das Besthaupt rechnen. Dieses ist wieder unstreitig eine allgemeine Schuldigkeit. Die Solmischen Höfner zu Hochstadt, die im Mainzischen, (***) die im Elsaß, (†) die Prostei Frankfurtischen Höfner, (††) die Isenburgischen zu Grenzhausen,

---

(*) Bei Schilter S. 599.

(**) *Corp. jur. Germ.* S. 15.

(***) Nach der Urkunde bei Buri S. 979.

(†) Dinghof zu Ebersheim, bei Schilter S. 582.

(††) *Corp. jur. Germ.* S. 15.

sen, (*) die Limburgischen zu Sulzbach, (**) haben diese Last auf sich.

Es wird aber a) nur gegeben, wenn der Mann stirbt; sollte auch die Frau in eigener Person eine Höfische Frau gewesen sein. (***) b) Bestehet es, wie sonsten entweder in dem besten Stück Vieh, oder wenn keines hinterlassen ist, in dem besten Kleide. Zu Hochstadt wird es mit einer gewissen Summe vergütet. Nach dem Fronhöfischen Rechte zu Frankfurt " giebt ein jeglicher Höfischer Mann zu seiner Zeit allein dem Probst ein Besthaupt, oder sollen sich dessen Erben mit einem Probst deßhalben vertragen, und ein Probst oder sein Befehlhaber mögen solches beschwerd hoch und nieder schätzen und setzen und anders niemand — (†) Item von Besthäuptern gefällt itzund von einem ein Gulden, (††) wie es der

(*) *Corp. jur. Germ.* S. 43. Num. 5.
(**) Beilage III.
(***) *Corp. jur. Germ.* S. 34. und die angeführten Stellen.
(†) Eben daselbst S. 15.
(††) Dieses scheinet sehr gering angesetzet zu sein. Es ist aber theils von den älteren Zeiten die Rede; theils sind die Besthäupter in der dasigen Gegend selbst für die Leibeigenen überhaupt sehr gering geschätzet; z. B. in dem Bornheimer Berge in der Grafschaft Hanau.

der Grav von Königstein geordnet hat. „ (*)

Sind die Erben in der Liferung des Bestenhauptes oder dessen Vergütung säumig; so hat wie sonst eine Buse statt. Der scharfe Grenzhäuser Weißthum, will aber auch hier wieder mehr von Gnad, als von Recht für den Höfer wissen. (**)

Mit den Höfischen Zinsen werden auch wohl andere belihen. So tragen die Herrn von Schelmen zu Bergen im Hanauischen von der Probstei zu Frankfurt ein Fuder Wein und sechs Achtel Weyß auf den Fronhöfischen Gütern zu Hochstadt als ein Mannlehen.

§. 49.

Sind zu keinen Frohnen verbundē.

Daß aber alle Höfner Diensten und Frohnen leisten sollten, kann ich nur in so fern zugeben, als ein jeglicher verbunden ist, bei dem Höfischen Gerichte zu erscheinen, sich zu einem Schöffen wählen zu lassen, mithin Gerichtsdienste zu leisten; die Frankfurtischen Probstei- die Solmischen Höfner zu Hochstadt, die zu Sulzbach wissen nichts von Dienst und Frohnen. Die aber, von welchen Schilter Nach-

(*) *Corp. J. G.* S. 19.
(**) Eben das. S. 43. Num. 5.

Nachricht giebt und die Isenburgischen zu Grenzhausen, sind zu gemessenen und bestimmten Diensten verpflichtet. Erfüllen sie hier ihre Schuldigkeit nicht; so werden sie gepfändet; so wie es in anderen Arten der Nachläßigkeit zu geschehen pflegt.

§. 50.

VI) **Stehen alle Höfer vor einem eigenen Gerichte.** Höfisches Gericht.

Es heißt Höfisch Gericht, Hofgericht, Dinghof, Hubending, Hofpflichtstag.

§. 51.

Es bestehet überall aus einem Schultheiß, der im Elsaß auch zuweilen Hochhuber heißt, und einigen Schöffen. Die Anzahl der letzteren ist verschieden. An dem Limburgischen Gerichte zu Sulzbach sind deren zwölf; zu Hochstadt in dem Hanauischen sieben; im Fronhofe zu Frankfurt vierzehen. Zu Grenzhausen sind zween Schultheissen, ein Weilburgischer und ein Isenburgischer, und sieben Schöffen. Anzahl der Schöffen.

§. 52.

Sowol der Schultheiß, als die sämtlichen Schöffen werden von dem Hofherrn bestellet, vereidet und in Pflichten genommen. Wer sie wähle.

§. 53.

§. 53.

Ihre Beschaffenheit.

Sie müssen insgesamt Höfische Männer sein. Hat der Herr nur an einem Orte dergleichen Güter; so sind auch Schultheiß und Schöffen an demselben Orte. Sind sie an mehreren Orten zerstreuet; so werden aus jedem ein oder mehrere Schöffen genommen, und das Gericht im Ganzen bestellet. So sitzen an dem Limburgischen Gerichte in Sulzbach, Schöffen aus Sulzbach, Soden, Neuenhain und Schneidhain; zu Frankfurt, aus Ursel, Stierstadt, Steinbach, Eschborn, Vilbel, Hochstadt rc.

§. 54.

Ihre Belohnung.

Sie haben gewisse, obgleich geringe, Vortheile zu geniesen. 1) Bekommen sie an allen Orten einen Theil der Buse, 2) Erhalten sie bei Erneurung der Leihe einen bestimmten Nutzen, (§. 42.) 3) bekommen sie von andern Urkunden und Bemühungen etwas bezahlet. Ehemals hatten an diesen Gefällen zu Frankfurt der Schultheiß zween, und alle Schöffen einen Theil. Es ist aber abgeändert und leztere bekommen es allein; es sei denn, daß sie es verzehren wollten. In diesem Fall hat der Schultheiß das Recht mit zu essen und zu trinken. Dagegen hat 4) der Schultheiß noch einige vorzügliche Einnah-

Einnahmen wie zu Hochstadt. Der Schultheiß zu Ursel hat alle Jahr einen Rock und zwo Kappen.

§. 55.

Dagegen haben sie auch vorzügliche Pflichten zu erfüllen. 1) Müssen sie, wie bereits oben erinnert ist, besonders schwören, da andere Höfner nur Handgelöbniß leisten; 2) bei dem Gerichte und zwar an einigen Orten öfter als die übrigen Höfner erscheinen; 3) hier auf ihre Kosten zehren. 4) Hat der Schultheiß öfters noch besondere Beschwehrden. Nach Hochstadt kömmt jährlich ein Abgeordneter von dem Herrn Grafen zu Solms, welchen der Schultheiß bewirthen und dessen Pferd das Futter erhält. Ferner giebt er jährlich ein Imbs oder Mahlzeit. Bei diesem erscheinen 3. Gerichtsmänner oder Schöffen mit einem Habicht (*) und Knecht. Ihre Pflichten.

§. 56.

(*) Dergleichen besondere Bedingungen sind nicht selten. Im Fronhöfisch-Frankfurtischen Recht heißt es: « Ein Vogt, wenn der mit einem Probst von der Probstei wegen --- zue handlen hette, soll er kommen mit 11. Pferden und einem Mule, soll haben einen Habich und darbei einen einaugichten Hund, seinen

§. 56.

Ort der Bestimmung.

Das Gericht kömmt theils in dem Hofe zusammen, wie zu Frankfurt, theils auf freiem Felde. In Sulzbach wird es unter der hohen Linde gehalten. Nach Hochstadt kömmt zur Zeit des Gerichtstages ein Commissarius des Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim. Dieser, der Schultheiß und Schöffen zihen mit bestimmten Feierlichkeiten auf eine, nahe an dem Flecken gelegene Wiese, Grosschlag genannt, an welchem Orte ehedem ein Dorf oder ein Hof gleichen Namens gestanden hat. Hier werden Tisch und Stühle aufgestellet und das Gericht unter freiem Himmel gehalten.

---

seinen Pferden soll man Fuder geben biß über die Naslöcher und Stroh biß an den Bauch, dem Habich ein Stangen oder Rick hinter den Pferden machen. Und sollen die Hunde bei dem Habich hinter den Pferden liegen. Dem Vogt (dem Grafen zu Königstein) soll man decken einen Tisch mit einem weissen Tuch, und darauf ein Semmelbrod, und ein weissen Becher mit Wein setzen, will er dabei etwas fürters haben, soll er es selbst bestellen. Dem Vogt soll man ein Bett bestellen --- darbei ein Feuer ohne Rauch bereiten .. --- *Corpus jur. Germ.* S. 16 bis 17.

§. 57.

Die Gerichtstage richten sich nach der Menge der Güter und der vorkommenden Händeln. Im Elsasse wird das Gericht jährlich ein- bis viermal gehalten. Sonsten sind drei Gerichtstage im Jahre das gewöhnliche. Dies verordnet das Solmische Gerichtsbuch zu Hochstadt; ob man sich gleich gegenwärtig mit einem einigen begnüget. Das Höfische Gericht zu Frankfurt wird ebenfalls dreimal und zwar, als ein ungebotten Ding, ohne nämlich dasselbe besonders anzusetzen, gehalten. Kann auf dem jedesmaligen Gerichtstage nicht alles ausgemacht werden; so ist 14. Tage darauf das After- oder Nachgericht. Gerichts-tage.

Zu Sulzbach ist alle Jahr dreimal das feierliche Gericht, bei welchem alle Höfer erscheinen. Alle 14. Tage aber muß der Schultheiß mit dem Büttel unter die grosse Linde gehen, und erwarten ob jemand klagen will. Geschihet es; so wird über 14. Tage das Gericht mit den Schöffen besetzt.

Zu Grenzhausen sind 4. jährliche Gerichtstage.

§. 58.

Bei dem Gerichte müssen alle Höfner, unter einer gewissen Strafe erscheinen. Gericht-barkeit.

Q Das

Das Fronhöfische Recht zu Frankfurt verordnet, einen solchen Ungehorsamen, der sich bei dem Gerichte nicht einfindet, auf einen weissen Gaul hinterrücke zu setzen, also in Fronhof gen Frankfurt zu lisern, und also uf Stund in den Stock thun schlagen, und darinnen Ihn strafen, so lange einem Probst oder Schultheiß geliebet gefänglich zu halten und noch dazu 60. Schilling Strafe geben. „ (*)

Kein Höfer soll aber zu dieser Zeit gepfändet oder gefangen genommen werden. Alles, was ihnen von Veräusserungen, oder sonst von ungerechten Handlungen bekannt ist, müssen sie bei Strafe des Ungehorsams anzeigen.

Uebrigens hat es mit diesen Gerichten dieselbe Beschaffenheit, wie mit andern eigenen, oder aus dem Eigenthum herrührenden Gerichten. (**) Sie betreffen nur die Streitigkeiten, welche in Ansehung der Güter entstehen. Es ist nirgends schöner bestimmt, als in dem Grenzhäuser Weisthum: (***) « — Im eigen Hofgericht

(*) *Corpus jur. Germ.* S. 33.

(**) Freiherr von Senkenberg von der Kaiserlichen Gerichtbarkeit, S. 1. bis 4. §. 1. und 2. Und die Vorrede zum *Corp. J. G.* Part. I. S. 3. rc.

(***) Eben das. S. 43. Num. 7.

gericht gehören alle Sachen, nichts ausgenommen, so Erb und Erbzahl und sonst alle und jede andere liegende Güter binnen Grenzhäuser und Hilgeroder Gericht und Klockenschall gelegen, berühren thun mit allen ihren Anhang, wie die geschaffen seyn mögeu, also, daß so auch von blossen Schaden wegen, der doch von Hofsgütern seinen Ursprung genommen und derwegen geklagt wurde, solches allein bei dem Hof gesuchet werde. „

Zuweilen giebt es aber auch in Ansehung dieses Punktes eine Ausnahme. bei dem höfischen Gerichte zu Sulzbach sollen, nach der Anlage III. auch andere Injurien und Schlägereien vorgenommen werden. Vielleicht liegt in der Vogtei über den Fronhof zugleich der Grund.

§. 59.

Das Gericht wird im Namen des Hofherrn geheget, an dessen Statt der Schultheiß zu ge- und verbieten hat. Es kann Strafen und Busen ansetzen, wie das höfische Gerichtsbuch zu Hochstadt, das Fronhöfische Recht zu Frankfurt, und zu Sulzbach bezeuget. Hier ist aber zuweilen bestimmet, wie hoch die Strafe sein darf. Das Sulzbachische Gericht darf nicht über 11. S. einen zu 9. Pfenning gerechnet, gehen. Um die Strafen einzutreiben, schi- Gewalt des Gerichtes.

cken die Gerichte Execution aus, stellet Pfandungen an. Einige, als die zu Franfurt und zu Sulzbach haben einen Stock, um die Ungehorsamen zur Strafe dahin zu bringen und zu züchtigen. Die Verachtung der ergangenen Befehle wird sehr hoch angesehen. Nach dem Grenzhäuser Weisthum verdienet der Ungehorsame mehr Gnad als Recht.

§. 60.

Berufung von den Aussprüchen des Höfischen Gerichtes.

Die Apellation von dem höfischen Gericht gehet an den Hofherrn, wie zu Grenzhausen an den Grafen zu Isenburg, zu Sulzbach an den Abbt, nun an Churmainz. Dieses kann die Lehren von der Apellation in Lehenssachen erläutern.

§. 61.

Neuere Verfassung dieser Gerichte.

In den ältern Zeiten hatten diese, so wie andere eigene Gerichte, ein grösseres Ansehen, als in unsern Tagen. Man hat sie nicht genug von den Landesherrlichen, oder den ehemaligen Freigerichten unterscheiden, und sie deswegen als ein, der Landeshoheit nachtheiliges Recht angesehen. Die Reichsstadt Frankfurt hat wegen dem dasigen Fronhöfischen Gerichte Streitigkeiten erreget. Sie sind heutiges Tages fast in eine blosse Feierlichkeit verwandelt. Der Berufung an den Hofhern setzet man

das,

das, hierhin gar nicht gehörige, Jus de non evocando entgegen. Wir dörfen also nicht lang nachforschen, warum ehemals z. B. zu Hochstadt jährlich drei, nun einmahl Gericht gehalten, warum sonst viele, jetzt nur wenige, Klagsachen vorkommen, und an manchen Orten das Meiste in dem Ab- und Zuschreiben der Güter bestehet.

§. 62.

Nun will ich noch einige vermischte Anmerkungen hinzuthun.

Sind es geistliche Stifter, welche die Güter verleihen; so hat das Hofgericht mit seinen Höfnern meistentheils einen Vogt. Die mehresten von Schilter beigebrachten Urkunden beweisen es. Bei dem Fronhofe zu Frankfurt, ist ein zeitiger Herr zu Königstein Schutz und Schirmherr. Zu Sulzbach ist es ebenfalls der Graf oder Herr zu Königstein. Vogt des Gerichtes.

Dieser Vogt hat bei den Höfischen Gerichten verschiedene Gerechtsame, die jedoch nicht allgemein sind. 1) Bekömmt er einen Vogtpfenning, z. B. zu Frankfurt von jedem Hübner, so oft Gericht gehalten wird; auch 2) noch andere Zinnse ohne die Lehngüter, welche er als Vogt besitzet: 3) an einigen Orten, wie

zu Sulzbach, zu Cappel, das Faßnachtshun und einige andere Bewirthung. (*) 4) Bestellet er auch einen Schultheiß, welcher mit dem Höfischen zugleich das Gericht besetzet. So verhält es sich zu Sulzbach nach der Anlage III. und zu Frankfurt (**) und zu Ebersheim. (***) 5) Wird das Gericht in seinem und des Hofherrn Namen geheget. Dagegen muß er 6) nicht nur das Gericht sondern auch alle und jede Höfer schützen.

§. 63.

Einlösung eines heimgefallenen Guts.

Unter die willkührlichen besondern Eigenschaften gehöret, daß ein dem Hofherrn zurückgefallenes Gut, binnen einer gewissen Zeit gegen Bezahlung einer Wette oder Buse wieder kann eingelöset werden. Die Artolzheimischen und Wrazhovner Höfer haben unter andern dieses Recht. (†)

§. 64.

Der Höfer kann frei heurathen.

Der Herr von Buri glaubt: (††) ein jeder Höfner müsse seine Genossinn, d. i.

(*) S. die Nota zum §. 54. und die Urkunde bei Schilter S. 585.
(**) *Corpus Jur. Germ.* S. 16.
(***) bei Schilter S. 585.
(†) bei Schilter S. 594, 603.
(††) S. 978.

d. i. die mit ihm zu einem Hofe gehöret, heurathen. Allein dieses ist keinesweges allgemein. Es wird weder zu Hochstadt, noch zu Frankfurt, noch zu Sulzbach, auch nicht zu Grenzhausen erfordert. Ja, selbst die Natur der höfischen Güter stehet einiger massen entgegen. Die Gerechtigkeiten sowohl des Hofherrn, als des Höfners haften auf den Gütern. Es scheinet vielmehr

§. 65.

Die Höfer nicht Leibeigen.

eine andere Frage damit verwandt zu sein. Können die Höfner für Leibeigene gehalten werden? Ich glaube es nicht. Nur in Ansehung des Guts, ist der Höfner dem Hofherrn verbunden, nicht in Ansehung seiner Person. Veräussert er seine Güter so höret alle Verbindlichkeit auf. Dieser einige Beweiß ist hinreichend. Darin, daß ein Bauer mit seinem Leibe verhaftet ist, wenn er gleich keine Güter besitzet, bestehet das Wesen der Leibeigenschaft. Die Höfer heurathen ohne Einwilligung. Sie zahlen keinen Klauenthaler. Sie können nach Gefallen an einen andern Ort zihen, sie bekommen keine Laßbriefe, u. s. f. Das Besthaupt, welches die Höfer lifern, ist keinesweges ein Beweiß der Leibeigenschaft. Es ist längst erwiesen, daß auch freie Bauern öfters dazu verbunden sind.

Es heißt zwar von den Frankfurtischen Probsteihöfnern: (*) „Item Jährlichs ein jeglicher Höffischer Mann, **der dem Probst mit dem Leib angehöret**, giebt ein Faßnachtshun. Es kann aber dieses vielleicht von einigen, die ohnehin Leibeigen sind, verstanden werden; wie es dann selbst aus den Worten zu fliesen scheinet; oder der Sinn dieser Redensart muß hier anders genommen werden, da alle übrige Eigenschafften aller Probsteihöfner widersprechen.

Die Redensart: " **sie sind dem Probst und dem Gotteshause gemannt** „ (**) heißt, wenn sie vorkömmt, eben so viel, als sie sind Männer oder Lehenleute, Höfner geworden, und haben sich in solcher Eigenschaft zur Treue verpflichtet.

In dem Dingrotul zu Cappel (***) werden sie ausdrücklich von den eigenen Leuten unterschieden.

§. 66.

Von dem Lehenträger. Erben mehrere ein höfisches Gut; so bestellen sie einen Lehenträger, wie bei den eigent-

(*) im *Corpore Jur. Germ.* S. 15.
(**) bei Buri S. 979. im II. Auszug.
(***) bei Schilter, S. 598.

eigentlichen Lehen gebräuchlich ist. Er heißt Hauptmann wie zu Grenzhausen und zu Frankfurt, oder Lehenträger, Vorträger.

§. 67.

So wie der Herr von Ludwig ehemahls aus einem solchen höfischen oder Hofgericht ein Fürstl. Hofgericht gemacht hat; (*) so wollte man zu Sulzbach vielleicht eine gewisse Landesherrlichkeit daher erzwingen, welchem aber in der Deduction, aus welcher die Anlage III. genommen, hinlänglich begegnet ist.

Höfisch Gericht macht keinen Landesherrn.

§. 68.

Wie endlich diese höfischen, von den Landsidel-Gütern unterschieden seien, sihet ein jeder leicht ein. Bei nahe ganz frei handelt der Höfer, und sehr eingeschränkt der Landsidler.

Unterschied der höfischen vor andern Leibgütern.

Die Besitzer der Haeves, Hof oder Havesgüter im Stifte Essen (**) sind leibeigen und gehen von unsern höfischen Männern ganz ab.

Die Hofleute, Hofheurige im Clevischen, wo sie auch Läte genennet werden,

(*) Senkenberg von der kaiserlichen Gerichtbarkeit S. 57 not 9.
(**) bei Buri S. 1085.

sind Leibeigen und besitzen nicht die vorzüglichen Rechte unserer Höfner. (*)

Beilagen.

Num. I.

Johann Hedderich, Probst zu Ilmstait, giebt an Seippen den Hof zu Dottenfeld zu Landsidelen Rechten. 1472.

Wir Johann Hedderich, Probst zu Ilmstatt, bekennen und thun kund öffentlichen Kraft dieses Briefs vor uns und unser Convent, Kloster und Nachkommen, daß wir denen ehrbaren Leuten Seippen Seiplichen Sohne zu Dottenfeld Anna seiner ehelichen Hausfrau und ihren rechten Erben des genannten Klosters Hof und Güter darin gehöre zu Dottenfeld, es seie Acker, Wiesenwerck und anders was ein Landsiedel desselbigen Hofs, sich solcher Güter vormals bisher gebraucht

(*) die Cleuischen Verordnungen und Urkunden bei dem H. V. Ludwig im *Jure clientelari* S. 243. n. 3. 4. S. 279. not. 1. S. 291. lit. d.

hat, ausgenommen des obgenannten Klosters Wald daselbst gelegen, recht und redlich zu Landsiedelen Rechten geliehen han und leyhen in Kraft dieses Briefs nemlich vor 125. Achtl. Korns guter dürrer Frucht Kaufmannsgut Erfurtermaas jährliches Pfachte des obgeschriebenen Korn und gelobe ich Seipp abgenannt vor mich und meine Erben dem obgenannten Probst seinen Nachkommen und dem Kloster — — alle Jahr und ein jedes Jahr besonders zwischen den zweyen unser lieben Frauen Tagen assumtio et nativitas genannt — — bezahlen gen Erfurt oder gen Ilmstat wo ich von ihnen bescheiden werde auf mein und meiner Erben Angst Arbeit und Mühe Kosten und Schaden, und ob alle Arm werden, aber geschehe (da Gott für sey) das soll uns und unserm Kloster kein Schaden bringen, es wäre dann Sach daß eine gemeine plage, darumb turckel weil Gronau und Vilbel wäre, auch soll ich und meine Erben dem Ehr genannten Probst und seinen Nachkommen alle Jahr geben ein Faßnachthun und ein Besthaupt so dick dasselbig fällig wird, solch best Haupt soll ich aber meine Erben ablösen mit acht Pfund Wachs, auch soll ich und meine Erben den vorgenannten Hof darein gehörent Reit und Gerecht thun offen und bauen und in wesentlicher Ding halten, als Landgewohnheit ist und desselbigen

bigen Hofs Acker kein wüst oder Ellern lassen liegen, der baulich ist auch aus denselbigen Gütern niemand nicht verleihen noch der Besserung niemand einsetzen verpfänden oder verschreiben es wäre dann mit des Probst oder dessen Nachkommen Wissen oder Willen geschehen, wär es aber darüber als daß sich solche Güther in fremde Hände finden; so soll ich und meine Erben solche Güter mit aller Spor wiederstellen und quittiren als Lands Gewohnheit ist, und solcher versetzte Verpfändung oder Verschreibung keine Macht haben. Auch soll der Probst obgenaunt oder seine Nachkommen mich oder meine Erben umb liebere Landsiedel oder höhere Pfacht von dem Ehrgenannten Hof und Guter nit treiben, sie wollen dann die Güter zu Grund verkauffen, es wäre dann Sach daß ich und meine Erben nit enthielten die Beredung noch Entscheid dieses Briefs. Auch so gered ich und meine Erben dem vorgenannten Probst und deren Nachkommen getreu und hold zu seyn ihren Schaden zu wehren zu Tag und Nacht auch selber keine zu thun noch schaffen gethan werden so fern mich Macht und Kraft trägt. Es ist auch abgeredt, daß der Hofmann uff dem Hof keinen neuen Bau machen soll, es sey denn mit des Probst Willen und Wissen es wäre dann Sach, daß das Closter uff den Hof neue Bäue machen

chen werde so soll ich oder meine Erben alle Holzfahrt dazu thun und den Arbeitern und den Würckmännern zu essen geben und der Probst, oder seine Nachkommen den Lohn und alle das Holz darzu thun, und wann solch Bau aufgericht ist, so soll ich und meine Erben dann fürters bestellen zu Decken und zu Kleiben schaib und Stroh genug darzu geben. Das soll mir und meinen Erben in der Besserung zu gut stehen und solchen Bau soll förderlich gehalten in Dach, und Wänden auch soll ich und meine Erben thun alles, das den ehrgenannten Hof und Gut mit aller herkommen gebührlichkeit zustehet das vergehen und vorstehen und was von des Hofs wegen der Kirche zu Vilbel zu bauen zustehet, nach Gebührlichkeit soll ichs thun ohne des Closters Schaden ausgeschieden des Dienstes der ein Probst zu Jllmstadt Jahrs gebührt zu thun, zu Königstein unsern gnädigen Junker von Eppstein doch zu sochem Dienst soll ein Hofmann zu Dottenfeld Jahr einen freundlichen starken Knecht thun, der zu der Arbeit tüchtig seye auch der Hofmann obgenennt oder seine Erben soll sich gebrauchen zu seinem Viehe alle Weyd in des obgegachten Closters Wald zu Dottenfeld ausgeschieden der Aecker daselbst, doch da ein redlich Eckern wird, so soll der Hofmann ietzund genannt darein treiben achtzehen Schwein und ein Hofmann

zu

zu Gronau zwölf Schwein nach laut seiner Geschreibung und der Probst zu Illmstadt so viel als er will, nachdem das Ecker getragen möge, dieselbige Schwein soll der Hofmann bestellen zu hüten der gewarten aus und eintreiben und all sein bestes darzu thun, den Schweinhirten soll der Hofmann zu essen geben, ein Probst den Lohn geben, wäre es aber Sach daß ein Probst oder seine Nachkommen in den Eckern selbsten keine Schweine thun wollen, so mögt er oder sein Kloster das Eckern verkauffen uck soviel Schwein als das Eckern erleiden mögte derselbige Schwein soll der Hofmann gewarten und die behüten gleich als hätte der Probst sein eigen Schwein und wann ein Probst mit solchem Viehe ausschlägt so soll dann den Hofmann das Jahr niemandt tragen oder drängen an den Affter Ecker, auch so soll der Hofmann oder seine Erben sich gebrauchen der Uhrhölzer in dem vorbenannten Wald zu brennen uff dem Hofe und auch des Waldes zu bauen nach nothdurft uff den Hof und keines vergeben noch verkauffen. Es soll auch der Hofmann oder seine Erben uff sein Angst, Kosten Müh Arbeit und Schaden alle Gräben machen das Feld und umb den Hof und Dartten kein Besserung fordern es ist auch beredt daß Seipold oder seine Erben alle Jahr Düngen soll uff des vorgenannten Hofs Aecker

wo er dann der nöthigst ist und auch die uff dem um besten liegen als fern dies Hofmistrecht nach Landesgewohnheit, auch wäre es sach das obgemeldete Hofmann oder seine Erben säumig würden und dem obgenannten Probst das Korn nicht bezahlt und gebe als hier obgeschrieben stehet, so möchte der Probst oder sein Kloster greiffen zu des Hofmanns oder seiner Erben Pfände und Güter in Haus, Hof, Scheure wo und an welchen Ort sie das wüst oder finden und in ihren Gewalt nehmen und die versetzte vor solche obgeschrieben Korn und vor alle mögliche Kündliche Kosten und Schaden der darauf ergangen wäre ohne enttrag des oftgenannten Hofmanns oder eines jeglichen von seinetwegen. Alle punkten und Articul die hier vorgeschreiben stehen gered und gelobe ich vorgenannt Seipp vor mich und meine Erben in guten treuen und glauben und an Eydes Statt ganz stet und fest zu halten in alle Maas als obgeschrieben stehet, ohne eintrag behelf, geburt, Freyheit, gerecht: beyden Geist oder weltlichen, wie sie erfunden werden mögen nichts ausgeschieden, die dem Kloster hinterlich oder schädlich möchte sein und mir fürderlich. Sonder hätte mein Herr Probst vorgenannt oder sein Closter mit mir oder meinen Erben des Hof und Güter halber einige Gespeen wie obbeschrieben stehet des sollen wir beide

de Partheien ein jeglicher zween Mann geben, die vier sollen uns entscheiden und richten nach laut unser beides Brief. Mögt denn die vier nit gar eins seyn, so sollen dieselben vier nehmen ein unbedacht-ten fünften der nit von Partheien sey und wie die uns alsdann solches Gespeens nach unser beyder Partheien Brief darüber geben entscheiden dabei soll es bleiben als nach Landesgewohnheit und wir Partheien ein gutes Genügen sollen hahn und darü-ber keiner den andern höhnen, bedrängen ausgeschroden alle gefährte Arglist und bö-se Feinde und Freund darbei gewest Herr Ebert von Schuden Pastor zu klein Car-ben, Herr Schmitt von Markobel Pfar-rer zu Dorfelden Herr Johann Stumpel Pfarrer zu Reichel Peter Schwindt Cent-gräf zu Gronau Hans Gräbe zu Illm-stadt und Herz Gräbe Hofmann zu Gro-nau und der zu Urkund so han wir Johann Heddrich Probst iezzt genannt unser Probstei Insiegel vor uns und unsern Nachkommen wissentlich ohn diese Brief than datum et actum anno incarnatio-nis Domini millesimo quatringente-simo duo septuaginta feriae tertiae post festum sanctorum Martyrum.

Num.

Num. II.

Das Bartholomä Stift zu Frankfurt am Main giebt einige Weingarten an Michel Schäfer zu Hochstadt als eine Erbleih. 1605.

Wir Dechannt und Capitul zu Sanct Bartholomes Stifft zu Frankfurt thuen kund für uns und unsere Nachkommen öffentlich mit diesem Brief, daß wir mit wohlbedachten Gemüth erblichen verliehen haben und verleihen hiermit in Krafft dieses Brieffs, den Erbaren Michel Scheffern von Hochstatt Eva seiner Hausfräwen, deren Erben und Erbennen, waser Präbendt St. Thomae Weingarten in gedachten Hochstadt, in der Pfaffen Röde gelegen, stossendt uff einer seitten an den Weingarten unser Präbendt St. Jacobi und an den gemeinen Floßgraben und Stadt, folgender gestalt, das er Michel oder seine Erben denselben Weingarten so frey geistlich Gutt ist, und fünff vierthel haltend, nach seinen Gefallen möge geniessen und gebrauchen und hergegen Jährlichen und jedes Jahr besonder uff Martin Ein gulden zwölff schillinge Zinß gedachter Präbendt possessori (wel-

che jetziger Zeit besitzt vnser Mit Capitular vnd Scholasticus Georg Erstenberger) lieffern vnnd geben soll, Im Fall er aber säumig vnd angeregten Zinß zur gesetzten Zeit alhero in des possessoris Behausung nit liefferte, noch allen darauf gewandten Kosten erstatten und erlegen wärdt; alsdann sollen wir oder possessor desselben Weingarten oder was gedachter Michel Scheffer darauf gemacht, wiederum zu nemen gutt Fuge vnd Macht haben, vngehindert seiner oder menniglichen, wann aber gedachter Michel Scheffer oder dessen Erben angeregten Zinß abzulegen begerten, ist solches auch verwilliget vnd gestattet worden, das er vor ieden Schilling Ein Gulden Frankfurter Wehrung erlegen soll, welches in einer Summa thuett, dreissig Sechs Gulden, Arglist vnd geferde genzlich hierinnen ausgeschlossen. Dessen zu mehrerer Versicherung haben, Wir Dechant vnd Capitul obgemelt, vnsers Stiffts Insiegel so zu Sachen gebrauchen hieran gehengt, So geschehen den Sechs vnd zwanzigsten Tag July Ein Dausend Sechs hundert und Fünfften Jahr.

Num.

Num. III.

Bericht Peter Fänkensessers, Limburgischen Schaffners zu Dörkheim an die Verwaltung zu Heidelberg dd. 30. Mart. 1570. aus einer alten Handschrift. (*)

Es hat Kloster Limburg zu Sulzbach ein eigen Gericht, wird genannt das Hösische Gericht, mit 14. ansehnlichen Männern besetzt, deren zum Theil in Sulzbach, Neuenhain, und Schneidhaim, wo der Limburgische Schultheiß mit Rath der Schöffen will gesucht und gezogen werden, über solch Gericht ist der Graff zu Königsten ein Fauth und Handhaber, deßwegen auch der Königsteinische Schultheiß zu Neuenhain als Handhaber des Gerichts

(*) Ist genommen aus der, von dem Herrn Reichs-Hofrathe von Mos[e]r verfertigten Deduction: die Reichs-Freyheit der Gerichte und Gemeinden Sulzbach und Soden gegen die neuerliche Chur-Mainz- und Frankfurtische Vogtey- und Schutzherrliche Eingriffen erwiesen und vertheidigt, 1754, fol. II Cap. § 12. welche bei dem H. Etats Rath Joh. Jacob. von Moser, in dem Reichsarchive, 1754, th. 9. S. 505. stehet.

richts alle Gericht Tag neben den Limburgischen Schultheissen zur linken Hand sitzen thut, und wird solch Gericht erstlich in Nahmen Limburgs alß rechten Eigenthums-Gerichts-Herr und dann auch in Nahmen Königsteins alß Fauth und Handhaber beheget, und in Sulzbach unter der hohen Linden fast alle Donnerstag, alle 14. Tag einmahl gehalten.

Ob auch keine Gerichtliche Handlung vorhanden, daß den Schöffen das Gericht zu besitzen angebotten wird, so müssen doch alle Donnerstag durchs Jahr aus der Limburgischen Schultheiß und Büttel unter der hohen Linden erscheinen, und biß auf den Mittag warten, in Fall eine Klag vorkäme, dieselbe anhören, an nechsten Gerichts-Tag den Beklagten fordern, und darunter Recht sprechen.

Diesem Gerichts-Stab sind unterworffen diejenige in Sulzbach, Soden, Schneidheim, Alt- und Neuenhain, so Gütter in der Fauthey liegen haben, die Fauthey ist ein sonderlich weitläufftige Revier und Gemarck der Dörffer, welcher darin Gütter hat, viel oder wenig, den nennet man einen Kirspels-Mann oder Dingmann, der nun ein solcher ist, der muß nit allein, was strafbahr ist, es sey Injurien, Schlägerey rc. in den Höfischen Gericht Recht suchen, geben und nehmen, wo

wo auch ein Dingmann etwas kauft oder verkaufft, so muß vor solchem Gericht unter der hohen Linden die Aufgab und Wehrschafft beschehen. Von diesem Gericht hat man in des Abts **Hof-**Gericht zu appelliren, daher es das **Höfische** genennet wird. In Winters Zeiten, oder wann Unwetter einfällt, insonderheit zu den dreyen Jahrgedingen, der Zeit alle Dingleuth zu Hauff kommen, und was inmittelst vor Straffbahres beschehen, soll angezeigt werden. Es sind auch alle Frevel und Bussen, deren doch einer nit über ein Untz-Heller, (thut 12. ff. ist eins 9. pf.) im Brauch nit ist, dem Gericht zu verzehren, zuständig, das haben sie vom Stifft Limburg von Gnaden des heiligen Creutzes hergebracht, nur hat das Closter Limburg alß Gerichts Obrigkeit und der Graff zu Königstein als Fauth und Lehn-Träger dieses Gerichts ferners nichts zugeniessen, dann was ein jeder Dingmann vermög Weißthums schuldig dem Graffen alle Jahr ein **Huhn**, und dem Abt zu Limburg das **Best-Haupt**, so ein **Dingmann** stirbet.

Ferner haben auch die alten Beständer den Wein-Zehend in der Bächarden laut eingelegter Bestandnuß gehabt, dann in jüngster Tractation mit dem Franckfurtischen Gesanden weiters dann von

Fruchtzehenden Meldung beschehen, welchermassen um Frankfurth den halben Theil Zehend, auch der Limburgische Hof samt 22. Achtel Holz Habers zu Landsiedel-Rechten verliehen, das haben Ew. Herrl. aus solcher Verleyhung Revers Abschrifft, so ich beym Pfarrherrn zu Sulzbach bekommen, hierbey liegend zu vernehmen.

Und hat das Wort Landsiedels-Rechten diesen Verstand, also wann der Lehe-Herr das verlehnte Gut zu seiner Nothdurft wieder zu sich nehmen, und dem Beständner seine Besserung erhalten wollte, so ist der Beständer die Gütter zu Landsiedel-Rechten Bestandsweiß angenommen, dem Leyher jederzeit einzuräumem schuldig, wie dann die Franckfurter den Limburgischen Hoff auch mit 187. fl. 15. ß. ausgelegter Besserung angenommen und derowegen ihnen in bemelten Hoff keinen Bürgerlichen Bau zu thun in der Beständniß mit Vorwortten ausgedingt, damit die Besserung nit so hoch gesetzet, und Closter Limburg solchen Hoff und angehörige Gütter samt darin fallender Frucht wieder an sich zu bringen hätte, derowegen es kein rechtmäßiger immerwährender Erbbestand wie es die von Franckfurth anziehen wollten, seyn kann. Es sind auch der Graffe zu Königstein, und die Stadt Franck-

Franckfurth am Kayserlichen Cammer-Gericht zu Speyer Rechthängig wegen der Grundelbach zu Sulzbach, wollen die von Sultzbach alß Oberherrn des Dorfs ihnen die Fischerey zueignen, und der Graf zu Königstein alß Limburgischen Lehenträger der Fauthey, der ents gebührt aber keinen Theil, sondern laut Beweiß, hiebey liegend, einen jeden Dingmänn von Gnaden des Heil. Creutz zu, doch ihnen von beyden Partheyen, insonderheit den Sulzbächern durch die von Franckfurth nit gestattet, dessen sie sich wohl zu beschwehren, aber umb Unterthänigkeit gedulten müssen, welches alles Ew. Herrl. ich hiemit nit verhalten sollen noch wollen, und thue mich darin allen gehorsam jederzeit befehlen.

Datum Dürckenheim
den 30ten Martii
Anno 1570.

In eben dieser Deduction werden zwar noch einige alte Urkunden angeführet und unter Num: 74. und 75. beigedruckt. Ich kann sie aber nicht mittheilen; da ich die Deduction nicht besonders besitze, und Herrn Etatsrath Moser im Staatsarchive die Urkunden weggelassen hat.

Ich will deswegen nur noch eine hierhin gehörige Stelle aus der Deduction selbst abschreiben. Es heißt:

§. 13. S. 508.

„Zu diesem Höfischen Gericht und des Fauths Bequemlichkeit gehörte der Frohnhof in Sulzbach, mit denen dabei befindlichen Gütern; welche von alten Zeiten her theils von Franckfurter theils von Sulzbacher Bürgern Bestandweis benutzet worden. An. 1430. verliehe Abt und Convent zu Limburg diesen Hof dem Magistrat zu Franckfurt um 98. Gulden Gült zu Landsidel-Recht, An. 1445. aber überliesse er solchen dem Magistrat eigenthümlich, doch auf Wiederkauf, um 2000. Gulden Hauptgeld. Als darauf Churpfalz die Limburgischen Stiftsgüter secularisirete, wurde dem Magistrat An. 1587. die 2000. fl. anerboten, der Hof aber zurück verlangt. — — „

Da es nachher — zur würklichen Abtrettung des Fronhofs kam — wurden die auf dem Hof hafftende Wegdienste reguliret, wegen des zum höfischen Gerichts gehörigen Stocks Vorsehung gethan. — —

In dem Vergleich von 1656. Verabredeten Churmainz und Franckfurt Art. 6. wegen des Fronhofs: " So verbleibet uns, dem Ertzbischoff und Churfürsten unser freyer Fronhof und das Höfische Gericht zu Sulzbach mit allen seinen Recht und Gerechtigkeiten — — nach Ausweisung

sung des Weisthums vom Jahr 1400. Vogtei Buchs.„

Innhalt

Der Beiträge zur Erläuterung der deutschen Leihgüter.

I. Allgemeine Beobachtungen.

§. 1. Viele dahin gehörige Streitigkeiten sind Logomachien. §. 2. rc. Zweierlei Namen verursachen nicht zweierlei Güter. §. 5. Ueber das nutzbare Eigenthum wird vergeblich gestritten. §. 6. Es giebt nicht viele allgemeine Regeln. §. 7. Die Erklärungen gerathen selten. §. 8. Verschiedene Zinnse berechtigen uns nicht verschiedene Güter anzunehmen. §. 9. Das meiste kömmt auf besondere Verträge und Gewohnheiten an.

II. Von den Keppelischen Gütern im Nassauischen.

§. 10. Ihre besondern Eigenschaften. Sie kommen dem höfischen Gütern sehr nahe.

III. Von den Haubergsgütern.

§. 11. Gegenden, in welchen sie angetroffen werden. §. 12. Ihre Erklärung oeconomische Bearbeitung. §. 13. Nutzen dieser Nahrungsart. §. 14. Ihre Vertheilung unter die Eigenthümer. §. 15. Erklärung der Redensart: **ein Jahr Hauberge**. §. 16. Verleihung der Haubergsgüter auf Erb- und Zeitpacht.

IV. Einige Beobachtungen über die Güter zu Landsidelem Recht.

§. 18. Wird ein merkwürdiger Landsidelleihe Brief von 1472. angeführet und §. 19. die darüber entstandene Streitigkeit erzählet; und nach Anleitung dieses Vertrages §. 20. von der Clausul: **nach Landsidelem Rechte**, §. 21. von dem Erbrechte der Landsidler. §. 22. von Lansideleihen auf 6. — 9. Jahre gehandelt und dieselben als gültig vertheidiget. §. 23. 24. 25. von der Erhöhung und der Verminderung des Pachtes. Er muß noch heutiges Tages proportionirt sein. §. 26. Der Landsidler soll nichts veräussern, **nichts vermiethen**, §. 27. nicht eigenmächtig bauen, §. 28. bei dem Bauen aber Dienste leisten. Das Gut im Stande halten, §. 29. **die Besserung nicht verkauffen**, §.

30. al-

30. alle Lasten tragen, §. 31. getreu und hold sein: ein Faßnachtshun lifern und das Besthaupt geben. §. 32. Entrichtet er den Pacht nicht; so greift der Gutsherr nach seinen Sachen oder treibt ihn von dem Gut. §. 33. **Kauff Bericht Lansidelleihe.** Doch nicht in allen Fällen. §. 34. Erlaubt es der Landsidelvertrag: so stehet dem Herrn frei, das Gut unter eigenen Pflug zu nehmen. §. 35. gewillkührtes Landsidelgericht. §. 36. Aus dem vorhergehenden wird das Solmische Reicht vertheidiget §. 37. die Estorische, von Selchowische und andere gleiche Meinungen gebilliget.

IV. Erläuterung der sogenannten Höfischen Güter.

§. 38. Bisheriger irriger Begriff von den höfischen Gütern. §. 39. Quellen nach welchen die gegenwärtige Abhandlung geschrieben ist. Gegenden wo die höfischen Güter vorkommen. §. 40. Erklärung derselben. §. 41. Ursache ihrer Benennung liegt in dem **Gegenstande** der zur Leihe gegeben wird. §. 41. Sind unwiederrufliche Leihgüter. Fälle, wenn sie können, eingezogen werden. §. 42. der Höfner ist dominus utilis. Er hat das Recht das Gut nach freien Willen 1) zu benutzen, zu wer-

veräussern, doch kömmt an einigen Orten dem Herrn der Vorkauff zu. §. 43. Er muß die Treue verheissen und entweder schwören oder deswegen Handgelöbniß abstatten. §. 45. Strafe eines treulosen Höfners bestehet theils in Gefängniß theils in einer Buse. §. 46. die Leih wird erneueret und Leihenwaare bezahlet. §. 47. Ihre Abgaben und Zinnsen auf den Gütern, und bestehen in verschiedenen Stücken. Dahin gehöret das Faßnachtshun und das Besthaupt. Gegen die Nachläsigen haben verschiedene Mittel, niemals aber die Einzihung des Guts, Platz. §. 48. Sie sind zu keinen, als den Gerichtsdiensten verbunden; und stehen §. 49. vor einem eigenen Gerichte; welches §. 50. aus einem auch zween Schultheissen und 6. bis 12. Schöffen bestehet, die §. 51. der Hofsherr bestellet. §. 52. Sie müssen insgesamt höfische Männer sein, bekommen §. 53. Besondere, aber kleine Belohnungen; haben dagegen §. 54. vorzügliche Pflichten und Beschwerden auf sich. §. 55. Das Gericht versammlet sich meistentheils auf freiem Felde und §. 56. zwar des Jahrs dreimahl. §. 57. dessen Gerichtbarkeit und §. 58. Gewalt. §. 60. Berufung von den Aussprüchen des höfischen Gerichtes. §. 61. Neuere Verfassung desselben.

§. 62.

§. 62. dessen Vogt. §. 63. Einlösung eines, dem Hofherrn heimgefallenen Guts ist nich überall verstattet. Uebrigens können §. 64. die Höfer frei heurathen auch ausser dem Hofe und sind, wie §. 65. gezeigt wird, nicht leibeigen §. 66. von dem Lehenträger. §. 68. Höfisch Gericht macht keinen Landesherrn. §. 69. enthält den Unterschied der höfischen von andern Leihgütern.

Beilagen. Num. I. Johann Hedderich Probst zu Illmstadt giebt an Seippen den Hof zu Dottenfeld zu Landsidelem Rechte anno 1472.

Num. II. Das Bartholomäi Stift zu Frankfurt giebt einige Weingarten an Michel zu Hochstadt als eine Erbleih. anno 1605.

Num. III. Bericht Peter Fränkensessers, Limburgischen Schaffners zu Dörkheimb an die Verwaltung zu Heidelberg. anno 1570.

III.

III.

Nachlese zur Erläuterung des Lehenrechtes.

I. Nachtrag

Zur Erläuterung der Lehen von den Lehenträgern, in welchem besonders ihre ältere und neuere Beschaffenheit gezeiget wird.

§. 1.

Unterschied der Pflichten des Lehenmannes.

Alles, was ein Lehenmann schuldig ist, kömmt ihm zwar in Ansehung des Lehengutes zu. Und in diesem Betrachte können alle seine Pflichten dinglich genennet werden. Unterscheidet man sie aber genauer; so leistet er einige in Person. Die Kriegs- die Gerichts-Dienste, den Empfang der Belehnung 2c. andere erfüllet er in der genauesten Rücksicht auf das Gut

selbst.

selbst. Er muß es verwalten, nicht verschlimmern; Er kann Lehenstücke vermiethen, u. s. f. Jene nenne ich denn **persönliche** und diese **dingliche Pflichten.**

§. 2.

Soll ich einen Lehenträger nach seinem Ursprunge oder vielmehr nach seiner nachher erlangten eigentlichen Beschaffenheit bestimmen; so nenne ich ihn einen **lehensfähigen Mann, welcher für einen andern Lehensbesitzer die persönlichen Lehenspflichten überhaupt leistet.** Erklärunng des Lehenträgers.

§. 3.

Zu der Zeit, als man noch die Lehen hauptsächlich als einen Sold ansah, konnte man aus zween Ursachen, theils gar nicht, theils nur selten, an einen Lehenträger gedenken. Die Lehen musten 1) von Kriegspersonen **verdienet** werden und 2) waren mit dem Genusse des Lehens sehr grosse Beschwerden verknüpfet. Vortheil und Last sollten in einem Verhältnisse stehen. Was sollte da einen, sonsten ebenfalls Lehenfähigen Mann bewegen, das Lehen eines andern zu verdienen? Ursprung

§. 4.

Die Zeiten änderten sich aber sehr bald. und

So

So wie man die, mit geistlichen Pfründen verbundene Pflicht, öfters andern um einen geringeren Genus überläßt, und den grösseren sich selbst vorbehält; so sah man nach und nach die Lehen, welche ohnehin beneficia genennet wurden, als einen Vortheil an, und vergaß die Leistung der Dienste, als eine weit geringere Beschwerde.

§. 5.

älteste

Wer in der Fränkischen Monarchie eigene Güter besaß, war schon vorzüglich zu Kriegsdiensten verbunden. Die Geistlichen erwarben viele eigene Güter, mit der darauf haftenden Schuldigkeit im Kriege zu dienen. Hier fanden sie schon ein leichtes Auskunftsmittel. Die Gesetze kamen ihnen zu statten. **Karl**, der grosse verordnete: (*) Reliqui (die Geistlichen) qui ad ecclesias suas remanent, *suos homines* bene armatos nobiscum, aut cum quibus jusserimus dirigant.

§. 6.

Beschaf=

Sie erwarben Lehen oder beneficia. Nun waren sie noch stärker zum Kriege verpflichtet. Aber auch hier halfen sie sich auf

(*) im Capit. a. 803. bei Baluz T. I. S. 409.

auf die leichteste Art. Sie ist eben die vorige. Sie sendeten Männer an ihrer Statt. Daher verordnet Ludwig, der Fromme: (*) Abbates et abbatissae, si plenissime homines suos non direxerint, ipsi suos honores perdant et eorum vasalli et proprium *beneficium* amittant.

§. 7.

Dieses war der älteste und I. Zustand der Lehenträger, welche heutiges Tages diesen Namen nicht verdienen. Waren die Kriegsdienste geleistet; so konnte das Uebrige von den Geistlichen auch besorget werden. Nicht die Lehenträger, sondern die Geistlichen und wahren Besitzer erhielten das Lehen. fenheit

Noch in dem mittleren Zeitalter kommen hiervon Beweise vor. Das Oesterreichische Landrecht aus dem dreizehenten Jahundert verordnet: (*) " Wann ein Lantsherr hervart gepeutet durch des Landes noth so soll ain yeglich Man varen mit seim Herren des behauster Mann er ist, welich sentmessig Man hiehaim bleibt der soll dem Herren von dem er Lehen hat vnd

(*) bei eben demselben T. II. S. 360.

(**) bei dem Freiherrn von Senkenberg in der Abhandlung *de collatione legum germ.* im Anhange II. §. 27. S. 232.

vnd der die Herfart vart allen den Zins halben geben den das Gut ein Jahr vergelten mag der auf dem Gut ist, das von dem Herrn Lehen ist. Ist er **aber ein ain Burger der nicht Lehenmessig ist oder ein Gabner die sullen im den Zins gar geben den es das Jahr vergelten mag**. „ Die Frau empfieng ihre, aus Lehen bestehende, Morgengabe selbst und schwur den Lehenseid, wie im folgenden erkläret wird: (*) " Es soll auch ain yegliche Frau **ir Margengab behaben mit irm Aid** auf irn prüstlein vnd soll die haben nach des Lants Gewohnheit als Recht ist — „

§. 8.

II. Neuerer Zustand.

Es ereignete sich aber sehr frühzeitig eine Aenderung. Der Vasall sollte, ausser den Kriegdiensten noch mehrere persönliche Pflichten erfüllen. Mehreren Lehensunfähigen Personen ward allmählich hier und da der Besitz eines Guts zugestanden. Ganze Gemeinschaften erhielten Lehn, und sollten doch nur **einen Besitzer** vorstellen. Man übertrug also anderen Lehensfähigen Personen

in den mittleren Zeiten.

II. **in den mittleren Zeiten** öfters alle **persönliche** Pflichten; die **dinglichen**

(*) eben daselbst §. 29. S. 234.

chen wurden lediglich von den Besitzern selbst erfüllet, ausser was etwa die Vögte auch hierbei zu sagen hatten.

Die älteren Urkunden dienen zum Beweise.

Ludwig der zweite giebt dem Abt zu St. Johann und St. Maximin gewisse Lehenträger auf folgende Weise: (*) — notum fieri cupimus, qualiter nos ex abbatia St. Iohannis et St. Maximini, — — ubi Haricho Abbas praeesse uidetur, quasdam curtes, villas et possessiones, scilicet sexcentos quinquaginta sex mansos, ut verius computari potuit, a praefato abbate *in beneficium accepimus* et his fidelibus nostris, EZZONI videlicet Palatino Comiti et Henrico Duci nec non Ottoni Comiti ea conditione beneficiauimus, ut *quia praefatus Abbas jam Senis confectus, commode nobis* domi militiaeque seruire non poterat, ipsi et heredes, qui haec beneficia habent, *pro eodem Abbate* suisque successoribus Curiam *Regalem petant et in expeditionem eant:* Abbas vero suique successores *a Curia Regia et ab omni expeditione* omnino sint liberi, nisi in Moguntinensem seu Metensem aut Coloniensem Ciuitatem, ad generale concilium aut colloquium aliqua necessitate cogente fuerint incitati.—

Beweiß K. Ludwig II. belehnet die Lehenträger des Abbtes zu St. Johann und St. Maximin.

Man muß hier den Schluß nach der Ursache erklären. Weil der Abt die **Hof- und Kriegsdienste** nicht bequem leisten kann; so wird den Lehenträgern aufgetragen, für den Abbt **diese** Dienste, mithin nur die persönlichen Pflichten, zu leisten. Der Zweck ist quod abbas et successores *a Curia Regia et ab omni expeditione* liberi sint. Das Uebrige bleibt ihm also überlassen.

§. 9.

K. Carl IV. belehnet den Lehenträger der Landgräfinn Catharina in Thüringen.

Kaiser Carl IV. verleihet 1367. der Landgrävin Catharina in Thüringen ihre Elterliche Erb- und die, von ihrem noch lebenden Gemahl, Friedrich, herrührende Leibgedingslehen folgender Gestalt: " wann sie auch über die ehgenannt erblichen Lant, Herrschafft und Güter zu **Vormund und Verwesern gekohren** hat den — — Friedrich Burggraf zu Nürnberg, daß derselbe sie an denselben herrschafften **vertreten / versprechen** und verwesen sulle, des hat uns der obgenannt unser Ohme fleizz gebeten daz wir als ein Römischer Kayser **unsern** Gunst und guten Willen darzu geruheten zu geben, **demselben** Burggraven Friedrich **als eynen Vormunden** die — Herrschafften genediglich **zu verleihen** und in der egenannten unser Schwester zu einem Vormund zu machen und zu setzen. Nu haben

haben wir durch treue — Dienst — unsers Ohems — seine Bete gnediglich erhöret und haben ihm alle solche Slozz und Herrschafften — **als einem rechten Vormund zu Vormundschafft** Geliehen und gereichet, Leihen und reichen die ihm und setzen und geben und machen ihn der ehgenannten unser Schwester — zu einem " **rechten Lehnträger und Vormund**, also wär das Sache, daß an dem ehegenannten unserm Ohem (dem Gemahl der Landgrävin) von Todes wegen icht geschehe, daß der ehgenannte Burggeaf, **wann er von der ehgenannten unser Schwester ernannt würde** / sie in denselben ihren Erben und Landen — vertretten, versprechen sulle und möge — " (*)

Bald darauf, im Jahre 1379. belehnet Kaiser **Wenzeslaus** eben diese Landgräfin mit den vorgedachten Landen schrifftlich, ohne eines Lehenträgers zu gedenken, und zwar so, daß sie selbst in Person die Belehnung empfangen sollte, wenn sie an dem Kaiserlichen Hofe gegenwärtig sein würde.

Sie selbst wird aber von K. Wenzeslaus beliehen.

Auch aus dieser Urkunde erhellet zwar, daß man schon in den damahligen Zeiten die Fiction, nach welcher die Lehen dem

(*) bei **Lünig** im *Corpus Juris feud.* T. I. S. 587. n. 21.

(**) eben daselbst n. 22.

Lehenträger verlihen werden, angenommen, dem ungeachtet weiter nichts als die persönliche Vertrettung gewisser Pflichten verlanget hat; zumahl da der Lehenträger hier seine Pflicht nicht eher erfüllen soll, bis er von der Besitzerinn ermahnet wird.

§. 10.

Beweiß durch die Belehnung der Gräfinn Lutarde zu Regenstein, von 1424.

Dem eigentlichen Zwecke, welchen man bei dem Lehenträger hatte, ist die Belehnung der Gräfin Lutard zu Regenstein vollkommen gemäß. „Wir Johann, heißt es, (*) Bischoff zu Halberstädt bekennen — daß wir Graf Ulrichen zu Regenstein — Gemahlinn Lutarde mit den — Gütern beliehen haben „ und beleihen sie damit zu ihrem Leibe — **das geruhlichen zu gebrauchen** als Leibgeding Recht und Gewohnheit ist. Und geben ihr **darüber zu Vormunden** den — Georgen Fürsten zu Anhalt — und Graf Vollraden zu Mannsfeld und Protzen Herrn zu Querforde, die sie das mögen getreulich vormunden und vertheidigen, wo sie das bedarf. — „ Die Urkunde ist vom Jahre 1424.

Durch ein Privilegium den

Gleiche Absicht hatte der Freiheits-Brief von 1510. in welchem Kaiser Max I. denen

(*) Sie stehet bei Lünig im Reichsarchiv, *Spicileg. Secul.* Tom. II. S. 1722. n. 12.

denen, dem geistlichen Stande gewidmeten Fürsten Magnus und Adolf zu Anhalt erlaubet die väterlichen Lehen zu behalten, doch so, " Daß die Lehen durch Person den Lehen gemäß vermahnet und zu Lehen empfahen, auch davon gewöhnliche Pflicht, Dienst und Gehorsam geleistet werden. (*)

Fürsten Magnus und Adolf zu Anhalt ertheilet 1510.

§. 11.

Die Fictio, welche schon in diesem Zeitpunkte zuweilen, wie besonders §. 8. vorkömmt, wird aber nun noch weiter getrieben. Der, bisher gewissermassen noch veränderliche Begriff von einem Lehenträger wird bestimmter. Man sihet

III. Die Pflichten eines Lehenträgers werden bald noch mehr ausgebreitet.

III) **den Lehenträger** zuweilen völlig als den wahren Vasall, **der** persönliche und **dingliche Pflichten leisten** soll/ an.

§. 12.

Die Ursachen dieser besonderen Meinung liegen gewissermassen in dem ältesten Gesetze, das allen Lehensunfähigen den Besitz der Lehen aberkannte, das aber auch längst, wenigstens was die Ausübung betrift, veraltet ist, und nicht einmal in den vergangenen Zeiten eine solche Art der Lehensträger veranlaßte.

Ursachen dieser abermaligen Veränderung

(*) Bei Lünig im *C. J. F.* T. I. S. 847.

Hauptsächlich aber glaube ich den Grund in einer gewissen Gattung der Lehensträger zu finden, die wegen ihrem eigenen Verhältnisse, auch eigene Rechte haben musten und von welchen man fälschlich auf die übrigen geschlossen hat.

§. 13.

1) Ursache war der Mann, seiner Frau Lehenträger

1) Zähle ich dahin den Mann, welcher die Lehen seiner Frau für diese, als wahrer Lehensträger, empfängt. Die genaue Verbindung, in welcher er mit seiner Frau stehet, legt ihm die allgemeinen Pflichten als Lehenträger, und besondere in Ansehung des Guts selbst auf. Daher lesen wir im Allemannischen Lehenrechte: „Der Man sol die Gewer han vor der Frowen und mag su wol das Gut mit rechte nießzen lan.„ (*) Obwohl bei dieser Stelle, nach Anleitung der Analogie und des Sächsischen Rechtes, noch manches zu erinnern wäre.

§. 14.

2) Der Lehenträger eines gemeinschaftlichē Lehens.

2) Gehöret dahin der, welcher mit andern ein Lehengut gemeinschaftlich als wahrer Vasall besitzet, und den Lehenträger der übrigen wahren Mitvasallen vorstellet.

(*) Bei Senkenberg im *Corpore juris Germanici*, T. II. Sect. II. S. 103. §. 2.

stellet. Auch hier haben wir einen Lehenträger, aber einen solchen, der wirklichen Theil an dem Lehen hat. Dieser hatte also nothwendig noch besondere Pflichten, die man nicht auf andere anwenden muste.

§. 15.

3) Wenn die Ausübung aller Pflichten dem Beliehenen nothwendig muste überlassen werden.

3) Mögen die Lehen, welche von dem, der sie empfangen hat, auch nothwendig gänzlich müssen verwaltet werden, Gelegenheit zu einem falschen Schlusse gegeben haben. Von dieser Art ist die Belehnung, welche Kaiser Friedrich III. Hans Wiechpalmen im Jahre 1466. ertheilete. Der Abbt zu St. Gallen hatte den Blutbann zu Rorschbach pfandweise ein. Mit diesem ward gedachter Wiechpalm belihen, „ daß er, anstatt des Abbtes und seines Gotteshauses, hinführo von Uns und dem Reiche Lehnweiß inne haben — richten — als sich nach Recht gebühret — auch uns und dem Reich davon getreu, gehorsam und gewärtig sey zu dienen und zu thun, als Ihm von solcher Lehnwegen gebühret. „ (*)

Belehnung Weichpalms für den Abbt von St. Gallen. 1466.

§. 16.

Beweiß durch einige Urkunden.

Alles dieses und vielleicht auch noch 4) die Lehenträger der Gemeinschaften mögen

(*) Bei Lünig im *Corp. jur. feud.* T. I. S. 494.

den Anlaß zu einem Schluß auf die übrigen gegeben haben; wovon ich einige merkwürdige, obgleich schon gedruckte, Unkunden als einen Beweiß vorlegen will. Eine schreibe ich völlig ab: (*)

Conradt Quirin von Carbē wird als Lehenträger der Annen Rotzmännin beliehen und der halbe Theil der Früchte ihm überlassen, von 1583.

" Ich Conradt Quirin von Carben bekenne In und mit diesem Brief, daß die Wollgeborne Herren, Herr Philipps Graf zu Hanau und Herr zu Lichtenbergh ꝛc. Der Ellter, sodann Herrn Johann Graf zu Nassau, zu Catzenellnbogen, Vieanden und Dietz, Herr zu Beylstein und Ludwig von Sayn, Graff zu Witgenstein und Herr zu Hombergh ꝛc. Hanauische Münzenbergische Vormünder meine gnedige Herren **Mich als Lehentragern anstatt und von wegen der** Edlen und Tugendsamen Frawen **Annen Rotzmännin**

(*) Sie ist aus der unterthänigen *Supplication pro restitutione in integrum* -- -- in Sachen Ihro Königl. Majestät in Schweden / als regierenden Hrn. Landgrafen zu Hessen-Cassel *modo* Herrn Landgraf Wilhelm zu Hessen / als regierenden Herrn Grafen zu Hanau Hochfürstl. Durchlaucht *contra* Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz *Mandati de non amplius turbando sine Clausula*, sodann die Herrn Grafen zu Solms-Braunfels ꝛc. Folio genommen und S. 60. Num. 17. befindlich.

nin von Eillfeldt, meiner freundlich lieben Schwiegerfrawen nachvolgenter massen und Gestalt, wie von Wortten zu Wortten hernach geschrieben sthett, belehnet haben: Wir Philipps Graf zu Hanau ꝛc. sodann Wir Johann Graf zu Nassau ꝛc. und Wir Ludwig von Sain, Graf zu Wittgenstein ꝛc. bekhennen als Vormunder weylandt des Wohlgepornen Philipps Ludwigen Graffens zu Hanau und Rienegh, Herrns zu Mintzenbergk. Unsers freundlichen lieben Vetters und Schwagers seeligen Gedechtniß nachgelassener beyder Söhne Philipps Ludwigen vnndt Albrechten Graffen zu Hanau Inn vnd mit diesem offenen Briff, Nachdem durch weylandt Hartmanns, auch Henrichs und Henrichs und Christoffels aller von Moschenheim Gebrüder und Vettern neulich und kürzlich nach einander erfolgtem tödlichen Abgang Ihre von der Grafschafft Hanau getragene Lehen obwohlermeltten Unserm freundlich lieben Vettern und Schwagern Philipp Ludwigen Grafen zu Hanau aperiret und heimgefallen seindt. Vnd aber Anna Rotzmennin von Eillfeldt obgedachts Harttmanns von Moschenheim seligen hinterlassene Witwe bey gemeldter Unserer Pfleg-Sonen Herrn Vattern seligen und desselbigen gewesenenn Vormundern, durch fleißige Pith undt Anhaltten sovil erlangt hat, das dieselbige

aus sondern Gnaden Ir bewilligett undt zugelassen haben die Lehenstück, so bemelter Ir Jungherr Hardtmann von Moschenheim seliger für seinen Theyll ingehabtt und gebraucht hatt, (wie hernach in specie vormelt werden soll) die Zeitt Jres Lebens, so lang sy In Irem Wittwenstandt verpleiben wird, Widdhumweis zu genissen und zu gebrauchen, doch daz sy denselben einen vom Adell stellen soll solche Lehenstügh, so lang sie im Leben seyn und Iren Wittwenstandt unverrücktt pleiben lassen wird zu entpfahen, zuvermannen und zu verdhinen und an die gemeltte Witwe hirzu / Conradt Quirin von Carben Ihren Dochter Man verordnet und dargestellet hat / lauth eines derwegen fürbrachten undt ubergebenen Gewaldts; Das wir solchem allem nach, uf jtzt abermalen beschehen Ersuchen Innhamen mher besagter unseren Jungen Vettern und Pflegsöhnen Graff Philips Ludwigen und Albrechts zu Hanaw ꝛc. Ihne den vesten unsern liben getrewen Conradt Quirin von Carben an stadt und von wegen vorbenanter Witwin seiner Schwieger-Frawen und als Lehentragern obgesetzter Gestaldt, und anders nicht / nemlich so lang sy die Witwe in Leben und In ihrem Wittwenstandt beharren wirdt, mit der Nutzung und Gebrauch uff dem halbenn Theill deren

ren hernach benannten Stůgh und Gůter/ wie solcher vilgedachter Jr Jungher seliger Jngehabt und gepraucht hat; aus sondern Gnaden belehnet haben. Jnn wölcher Belehnung der vbrig Theille so weilandt Henrich vnd Christoffell von Moschenheim selige in Jrem Geprauch gehabt, nicht gemaindtt noch mit eingerechnett, sondern wohlermeldten vnsern Vettern vnd Pflegsönen von Hanaw frey bleiben, vnd hiermit austüglich vorbehalten seyn soll, vnd sein dies die obgeregte Stück vndt Güter mit Nahmen vnd zum ersten zwey Sechste Theill an dem Zehenden zu Treisa bey Mintzenbergh gelegen Jtem zwo Hub Lands vngefehrlich in Treiser Feldt gelegen, Jtem vierzehen Morgenn Wisen vnd Ecker gelegen vnther Mintzenbergh für dem Eich Lho Jnnwendig des Walds vnd dazu alles in den Voithoff zu Treiß gehört vnd darinn gefelt, zu Jhrem Theill, es seien Wiesen und Ecker nichts ausgenommen zu Langen Lho gelegen. **Vnd wir leihen Jhme als Lehenträger von gemeldter Witwin wegen derselbigen Güter Nutzungen zum halben Theill wie gemeltt, die Zeit Jres Lebens** vnd vnverenderten Witwenstuhls. Derwegen dann Er schuldig sein soll, **solche Lehen von gedachter seiner Schwieger-Frawen wegen von uns und wolermeldter vnserer Vettern vnd Pflegsönen**

sönen / zu entpfahen, wie er auch vnns in Trewen gelobt vnd zu GOtt vnd seinem heiligen Wortt geschwo- ren hat / vns als Vormundern vnd gemelten vnsern Vettern vnd Pfleg- sönen getrew / holdt / verbunden und gehorsam zu seyn vnsern vnserer Vet- tern vnd der Graffschafft Hanaw Schaden zu warnen vnd Bestes alle- zeit getrewlich zu werben auch von dieser Belehnung wegen unser / vnse- rer Pflegsöne vnd der Grafschafft Ha- naw Mann sein / solche Lehen tra- gen / entpfahen vndt verdhinen so oft es die Nothdurft wird erfordern / auch nach Absterben vilgedachter seiner Schwiger- Frawen, oder Verrückung ihres Witwen- stuhls obspecificirten Lehenstughen vnd Gü- tern auch derselbigen Nutzungen alspalt ab- sthen vnd vns gemelten vnsern Vettern vnd Pflegsönen, oder dessen Erben vngehindert folgen lassen: Vnd sunsten alles das thun, daß getrewe Mann vnd Lehentrager Ihren Herrn von solcher Belehnung wegen / durch Recht und Gewohn- heit schuldig vndt pflichtig seind zu thun. Vnd wir haben in dieser Leihung vorbehalten vnd außgenommen vns als Vormundern vnsern Pflegsönen, Oheren Mannen vnd sunsten einem yzlichen sein Recht. Zu Vrkhund haben wir vnser Vormundschafft Insiegel wissendlich ahn

disen

disen Briff thun henghen. Der geben ist vff Mittwochen den funfzehenden Monattstag May ihm funfzehenhunderten drey und achtzigisten Jhar. Vnd dieweil ich Conradt Quirin von Carben als Lehentrager von mhergemeldter Frawen Annen Rotzmennin von Eillfeldt Witwe Meiner freundlichenn lieben Schwiger-Frawen wegen lauth des instruirten Lehenbriefs belehnet bin, so gerede vnd versprech Ich, wie Ich auch zu GOtt vndt seinem heiligen Wortt geschworen hab, alles vnd Ides was solcher Lehenbriff innheltt vestiglich zu haltten, die Lehen zu verdhienen, zu vermannen vnd zu entpfahen, so dick das Noth sein wirdt vndt fürther alles das zu thun, daß getrewen frommen Mann pillich zu thun gepürth. Deß zu Vrkhundt hab Ich Conradt Quirin obgenannt, mein Ingesigel an disen Briff gehanngen geben vff Tag und Jhm Jhar wie vorsthet. „

* * * * * * * *

Aus einer andern wichtigen Urkunde, in welcher die Pflicht des Lehenträgers auf das Höchste getrieben ist, mache ich einen Auszug. Sie ist von Jahre 1667. (*)

„ Ich

(*) Genommen aus einer Deduction: Das Recht des Marggrävlichen Gesamthauses

Gustav Ferdinand von und zu Mentzingen wird für die Grävinn Maria Eleonora zu Eberstein und zu persönlichen und dinglichen Pflichten verbunden. 1667.

" Ich Gustav Ferdinand von und zu Mentzingen thun kund und bekenne hiemit. Demnach Weylandt der „Hochgebohrne Graffe und Herr, Herr Casimir Graffe zu Ebersstein — — als letzter solch seines Gräfflichen Ebersteinischen Stammes — ohne hinterlassung einiger ehelichen männlichen Descendenten, zeitlichen Todes verblichen, dadurch das von Ihro Gnd. — von dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Eberhardten Herzogen zu Würtenberg — — getragenen Männlichen nahmlichen Gochsheim — apert worden und heimgefallen und darauf — hochgedacht Ihrer Fürstlichen Durchlaucht die Hochgeborne Grävin und Fraw, Fraw Maria Eleonora Gräfin zu Eberstein — Wittib als — confirmirte Fraw Vormünderinn ihrer Gnd. mit hochbesagt deroselben seelig verstorbenen Herrn Gemahel ehelich erzeugten — Fräwlein Albertinä Sophiä Esther — auf erlangte Consens und Verzüg derer hierbey intereßirten Gräflichen nechsten Agnaten, alle Dero unmündigen Fräwlein und Pupillen anerstorbenen disseits Reihns — eigenthümliche

---

hauses Baden überhaupt wie auch der Badendurlachischen Linien insonderheit auf die Gravschafft Eberstein das Städtlein Gemspach und die Dörfer Staufenberg / Scheuren und Neuburg / Beilage XLVI. S. 65. rc.

che Landt vndt Leuth — — — in Vormundschaffts Nahmen dergestalten aigenthümblichen anerbotten vnd überlassen, daß dagegen alle solche Eberssteinische Landt vndt Leuth, Guetter und Gefäll — mit vnd neben denen durch den Todesfall letzt verstorbenen Herrn Graffen Casimirs, Graffen zu Ebersstein — heimgefallenen — Lehen-Stückhen — vorerwehnt Dero Vormündigen Gräfflichen Fräwlein vndt deroselben künftigen ehelich männlichen Leibeserben und Descendenten — mit Vorbehalt des dominii directi zu einem rechten **newen Mannlehen** aufgetragen vnd angesetzt werden mögten.

Hochgedacht ihre Fürstl. Durchlaucht auch — hier — ein — eingewilliget — **vnd darauf ihrer Fürstl. Durchlaucht von hochbesagter Gräfflichen Ebersteinischen Fraw Wittib**, in Vormundschaffts-Namen **ich Gustav Ferdinand** von und zue Mentzingen **zu einem Lehenträger ernennet und vorgestellet worden:** daß vor hoch ermeldt Herrn Eberhardts Herzogen zu Württenberg ꝛc. Fürstl. Durchl. solchemnach **mir — als Trägern Hochermeldten Frawen Mariä Eleonorä — — zu einem rechten newen Mannlehen** gelihen haben die Stadt Gochsheimb — — auch alle andere disseits Reihns gelegene bisher gewesene Eberssteinische allodialia — — — —.

Vndt soll ihrer Fürstl. Durchl. ich Gustav Ferdinandt von vnd zu Menzingen im Nahmen wie obsteht/ vorgemeldte Lehen getrewlich tragen vnd davon thuen vnd verbunden seyn/ als ein Lehenmann seinem rechten Lehenherrn schuldig und verpflichtig ist zu thuen/ ihrer Fürstl. Durchl. getrew undt hold seyn/ derselben Schaden warnen vnd wenden/ das beste werben vnd schaffen/ nach bestem Vermögen, Vrtheil zu sprechen/ mit Ihrer Fürstl. Durchl. Mannen, da ich dazu erfordert vnd ermahnet würde/ verschwigen Lehen, da ich dieselbe wissen vnd erfahren sollte/ ihrer Fürstl. Durchl Dero Erben vnd Nachkommen jederzeit zu wissen thun, vnd sonderlich/ so ihre Fürstl. Durchl. Dero Erben vnd Nachkommen/ Lands vnd Leuthe/ von jemand/ wer der wäre, „ vberzogen oder bekrieget werden wollten oder wurden/ daß ihrer Fürstl. Durchlaucht von dieser Lehen wegen wider männiglich/ vnd zwar so lang vnd biß die dieser Zeit noch entzogene vnd in lite hangende halbe Graffschafft Eberstein wieder in Poßeßion vnd Nutznießung gebracht werden möchte, allein mit drayen raisigen zuem Streit wohl ausgerüsten Pferden vnd Mannen/

zue=

zuezuezihen / helffen Landsrettung zurthuen / damit zue gewartten vnd zue dienen / auf ihrer Fürstl. Durchl. oder Deroselben Erben vnd Nachkommen jederzeit Erfordern / wider männiglich / ohne alle Irrung vnd Einrede, schuldig und verbunden sein: dabeneben auch die Gebäu vndt Lehenguetter in gueten wesentlichen Bäwen vnd Esse erhalten vnd vor Abgang verhueten: desgleichen auch die Lehen führohin auf jedte begebende Fälle, von denen Lehensinhabern vnd oberwähnter Fräwlein Albertina Sophia Esther / Graffin zu Eberstein " erfolgenden ehelichen männlichen Leibeserben in absteigender Lini / von ihrer Fürstl. Durchl. Dero Erben vnd Nachkommen zur Mannlehen empfangen, getragen / vnd wie sich gebühret / bedienet; sich aber über lang oder kurz einige differentia oder irrige Spähn dieser Lehn halber / zwischen Ihrer Fürstl. Durchl. Dero Erben und Nachkommen / vnd künftigen männlichen Lehensinhabern ereignen möchten / selbige von ihrer Fürstl. Durchl. Landthofmeister Canzler vnd Räthen, ohne fernere Weigerung oder Appellation / außgeübet werden sollen /

len, alles bey den Aydten ihrer Fürstl. Durchl. ich Gustav Ferdinandt von vnd zue Mentzingen als Träger von wegen vnd im Nahmen Frawen Mariä Eleonorä — als Kaiserlich confirmirten Vormünderin Dero unmündigen Gräfflichen Fräwleins / Fräwlein Albertina Sophiä Esther, leiblich zu Gott dem Allmächtigen geschworen hab / alles getrewlich vnd ohne Gefährde. „

* * * * * * * *

§. 17.

Aus beiden Urkunden, besonders aus der letzteren, die auch sonst noch verschiedene andere merkwürdige Wahrheiten enthält, wird der Beweiß meiner vorgetragenen Meinung gefolgert werden können. Der ganze Umfang aller persönlichen Lehenspflichten wird den Trägern aufgegeben und ausser diesem erhält, nach der ersten Urkunde, Conrad Quirin von Carben den halben Nutzen der Güter; ob er gleich das ganze Lehen nicht in seinem Namen, sondern allein für die Fraw von Moschenheim empfängt. In der letzteren wird dem Gustav Ferdinand von Mentzingen die Aufsicht über die Güter / die Erhaltung der Bäue und über-

haupt

haupt die dienstliche Pflicht (§ 1.) aufgegeben.

§. 18.

Dieses sei genug von dem Ursprunge und der Veränderung, welche sich in Ansehung der Lehenträger zugetragen hat. Der ehemalige geschickte Rechtsgelehrte Franz Carl Conradi hat in der schönen Streitschrift *de provasallis* auch von dieser Sache gehandelt. Man wird aber den Unterschied zwischen seinem und meinem Vortrage, ob ich ihm gleich in keiner Hauptwahrheit widerspreche, leicht wahrnehmen. Jetzt will ich nur noch einige vermischte Anmerkungen machen.

§. 19.

Unterschied des Lehenträgers und der Bevollmächtigten.

In dem ersten Zeitpunkte (§. 3—7.) wurden die Lehenträger unter den substitutis, unter den mandatariis, begriffen. Nachdem man aber jene als diejenigen angesehen hat welchen **persönliche** Pflichten **überhaupt** übertragen sind; so konnte man den, welcher **nur zu einem und dem andern Dienste/ auf eine gewisse Zeit/** verordnet war, leicht von dem ordentlichen Lehenträger unterscheiden.

So **empfängt** 1653. Graf Johann Veit von Hohen Waldeck, als **Lehenträ**-

 ger

ger des Bischoffs zu Chiemsee, **die Lehen** bei dem Grafen zu Ortenberg, durch seinen **Bevollmächtigten**, Wolf Gernauer. (*) Die Reichsstadt Frankfurt trägt von dem Stift zu Fulda das Schloß Bonames nebst Zugehörung zu Lehen. Im Jahre 1640. ward der Vertrag wegen Empfangung dieser Lehen erneuret und verordnet: „ daß — jederzeit zwei des (Raths) Mittels **von den alten erbaren Geschlechtern zu Lehenträgern** geordnet, und ihres theils die Lehen uff alle sowohl an ihrer, als des Lehenherrns Seiten sich begebende Fäll recognosciret werden, jedoch aber dabei sie die **verordnete Lehenträger** nit pflichtig seyn solten, wann sie nit ultro und freywillig sich dazu verstehen wolten, **sich in Person** bey Ihr Fürstlichen Gnaden Fürstl. Lehenhof zu stellen, sondern sie nun hinfüro und zu ewigen Zeiten, die ihnen dieser Lehenhalber obliegende herkommene Schuldigkeiten **durch einen oder mehr Gevollmächtigten** — eine redliche unverleumte Person, jedesmals verrichten und „ ablegen mögen. — Gleichwohl mit dem Unterschied, daß die gewöhnliche Reversalien **sowohl von Burgermeistern und Rath** und den beyden **Lehenträgern**/ vermög Herkommens, **als** auch

(*) bei Lünig C. I. F. T. III. S. 75.

auch von den Gevollmächtigten selbsten respective mit gemeiner Statt-Insiegel und der andern Privatpettschafften bekräfftiget werden sollen. „ (*)

§. 20.

Die obigen Urkunden belehren uns, daß man, besonders in den neueren Zeiten, bey der Belehnung des Lehenträgers sorgfältig bestimme, in welcher Eigenschafft derselbe die Lehen empfange. Zuweilen ist es höchstnöthig. So hat die Academie zu N. mit dem Herrn von Nagel einen Rechts-Streit über die Frage: ob den letzteren Anherrn die, von der Frau herrührenden Lehen, als Mitbelehnter oder als ihr Lehenträger, empfangen habe. Da sie im ersteren Falle ihres Anherrns facta erkennen und halten müsten.

Erwähnung eines Rechtsstreites zwischen der Academie zu N. und den Herrn von Nagel.

Bei Schnannat (*) stehet eine dahin gehörige Stelle: „ Henricus Philippus de Nagel in Bisses, *provasallus uxoris* suae Clarae Elisabethae natae de Buchenaû investitur de *feudo ejus dotali* super bonis in Buchenaû anno 1679. constituto, postquam jam antea *per si-*

(*) bei Moser im Reichsstädtischen Handbuche Th. I. S. 603. ꝛc.

(*) im Fuldaischen Lehenhofe S. 135. Ausg. 1726.

multaneam investituram villam Bisses cum attinentiis *impetrasset.* Utrumque feudum transmittit anno 1682. in minorennes liberos suos.

Daß der Mann mit den Lehen seiner Frau zugleich, als wahrer Vasall belehnet werden können, davon zeuget selbst das oben angeführte Alemannische Lehenrecht. Wenn nun Schannat hier in Ansehung der Buchenawischen Lehen und des Gutes Bisses einen genauen Unterschied macht, und bei jenem den Herrn von Nagel, als Lehenträge hier aber als Mitbelehnten ansiehet; somüßte, wenn man auf beyde Güter dem Mannnur die Rechte eines Lehenträgers einräumen wollte, durch die Lehenbriefe ein anders bewiesen werden.

§. 21.

Der Lehensherr bestellet eigentlich den Lehenträger.

Aus den beigebrachten Urkunden, und der Analogie des Lehenrechts, scheinet mir eine bestrittene Frage: **wer den Lehenträger ernenne?** leicht entschieden werden zu können. Die meisten bestättigen, daß ihn der Lehensherr bestellet, oder wenigstens in den vorgeschlagenen gewilliget habe. Und eben dieses will die Analogie; da die Zulassung eines Lehenträgers, nach dem Ursprunge betrachtet, sich mehr auf Gnade als auf Recht gründet.

II. Nach-

II.

Nachtrag.

Zu dem Beweise, daß der niedere Adel von dem Recht, Lehen und Afterlehen zu reichen, nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.

§. 22.

Die Chronologie des Lehenwesens, muß uns bei der wirklichen und praktischen Bearbeitung des Lehenrechtes in den wichtigsten Stücken den Weg zeigen. Wir verfallen in die grössesten Fehler, wenn wir von den ältesten auf die mittleren, und von diesen auf die neuesten Zeiten überall schliessen wollen; aber in eben so starke, wenn wir jene in vielen Fällen übergehen. Eine gerechte Mittelstrase wird uns vor allen Vorwürfen sicher stellen.

Die Chronologie des Lehenrechts verdienet eine genaue Untersuchung.

§. 23.

Wer alle heutige Arten der Lehen, die dem ersten Zwecke nicht vollkommen gemäß sind, verwerfen und sie nur in die Nachbarschaft verweisen wolte, der würde offenbar fehlen und wenigstens bloß um

Heutiges Tages trifft man andere Lehen.

Worte, ohne den geringsten Nutzen hoffen zu können, streiten.

§. 24.

als in den älteren Zeiten an.

In dem Anfange würde es lächerlich gewesen sein, wenn man von einem Lehen ohne Kriegsdienste hätte reden wollen. Diese waren der Anlaß und der ganze Zweck. Aber nachdem durch dieses erste Kriegslehenwesen **ein besonderes Lehenrecht** entsprungen ist, und der erste und älteste Zweck heutiges Tages von geringer Erheblichkeit ist; so stehet nun nichts entgegen, daß wenn ich ein Gut, als ein Lehen, nach Lehenrecht, aber ohne Kriegsdienste zu bedingen oder zu fordern, geben will. Es ist wahr, es ist kein eigentliches **altes** Lehen; hat es hingegen alle **übrige Leheneigenschaften**; so mag es denn meinetwegen ein neu geartetes Lehen heissen. In der Anwendung werde ich nicht den geringsten Nutzen von einer solchen Wortstreitigkeit erhalten.

§. 25.

1) Beweiß.

Aus diesem Grunde könnte man schon vertheidigen, daß der niedere Adel Lehen geben könne. Ein solcher ziemlich alter Lehenbrief vom Jahre 1322. kömmt bei Hrn. Gerken vor: (*)

In

(*) Im *Diplomatario veteris Marchiae*, T. I. S. 45. 2c.

In nomine domini amen. Quoniam omnia memorialiter retinere & nullius obliuiſci potius diuinitatis eſt quam humanitatis. Idcirco expediens & diſcretum fore dignoſcitur ne ea, quæ aguntur in tempore ſimul labantur temporis cum progreſſu ut literarum & virorum ydoneorum teſtimonio perhennentur. Hinc eſt, quod nos *Hinricus miles de Rochou* dictus una cum filiis noſtris videlicet Wychardo, Bete-Kino nominis ejusdem ad notitiam uniuerſorum quibus preſens ſcriptum exhibitum lectum fuit — quod viro diſcreto *Alberto dicto Wokkenſteyl* tum temporis in Brandenburg monetario ac ſue conthorali Benedicte, domine reuerende nec non ſuis ueris & legitimis heredibus, imo ſi quod tamen abſit predictus Albertus ſine heredibus *ſexum ducentibus ſeu habentibus virilem* ab hoc ſeculo emigraret, *extunc ſuis filiabus* ſucceſſionem bonorum Conradi dicti de Heſſene quod uulgariter *Anegeuelle* nuncupatur, videlicet XIV. fruſta redituum in ciuitate Stendal ſita in moneta *titulo contulimus* pheodali pariter & conferimus in his ſcriptis omni dolo procul moto & occaſione qualibet profligata. Pro qua ſcilicet collatione Albertus ſepedictus nobis XXVIII. Mareas argenti Brandenb. &

Henrich von Rochou belehnet Albert Wokkensteil 1322.

& ponderis ejusdem beneuole tribuit largiendo. — — Datum &c.

Unterdessen da diese Gründe nicht besonders auf den niedern Adel, sondern zugleich auf jedermann angewendet werden könnten, und diese Lehen doch allemal uneigentliche Lehen sind; so sind andere Beweise nöthig.

§. 26.

2) Beweiß.

Den stärksten hat man bis hierhin, und zwar mit Recht in den Afterlehen gesuchet. Ausser denen von andern bereits beigebrachten Leihbriefen, theile ich hier einen von dem Original abgeschriebenen vom Jahre 1594. mit:

Henrich und Johañ Walther von Pfraunheim belehnen Gernañd von Schwalbach, aus dem Original 1594.

Wir **Henrich** vnd **Johann Walther von Pfraunheim**/ Gebrüdern: Thun kundt vnndt bekennen offenbar mit diesem Brief für vns vnsern Erbenn und Erbnehmenn, daß wir dem edlenn, streng und vesten, **Gernannden vonn Schwalbach**/ Churfürstlichenn Mainzischenn Rath vnd Oberamtmann der Herrschaft Königstein vnd seinen Erbenn solche Güeter vnd Erbschafft, mit Nahmen das Dorf Heddernheim, mit Gerichten, Rechtenn, Zehendenn vnd aller Zugehör, den Zehendenn zun Niederursell vnd was vnsern Vor- vnd Eltern

tern vnd wir vonn der Dhumprob- stey Mänz gesucht vnd ohne ersucht, wie das Nahmen haben mag, zue Le- hen gehabt, vnnd noch habenn oder ha- benn sollen, nichts ausgescheiden, zu einem Afterlehenn gelichenn habenn, vnnd thun das in kraft dieses Briefes, dergestalt, das er Gernanndt vonn Schwalbach vnnd seine Erbenn hinfüro, so oft es noch geschehenn wird vnnd von der Dhumprobstey Mänz wir gemah- net vnnd zum Dienst erfordert werden, Alsdann vff erfordern solches vermann- nen vnnd bedienen vnnd das thunn sol- sollen das mann von solcher Lehn wegen zue thun schuldig ist, vnnd pillich thun soll ohne alles Geferthe, zur Urkundt dieses habenn wir obgenante Gebrüdere für vnns vnnd vnnsern erbenn vnnsere Siegell hieran getrüecket. Geschehenn den zwölftenn Tag Monatts Decembris anno Fünfzehen hundert Neunzig vnndt vier.

§. 27.

Beispiele beweisen zwar das Recht selbst, zumal das allgemeine Recht, nicht. Wenn aber hier ein Mainzischer Rath von Mainzischen Vasallen belihen, wenn der Einwilligung des Oberlehenherrn gar nicht gedacht wird; wenn endlich eine sol- che

Daraus folget das Recht Af- terlehen zu reichen wie es denn

che Handlung öffenlich geschehen ist, und wenigstens bei der ersten Dienst Erfordezung bekannt werden müste; sollte man auf diese Weise von dem Beispiele nicht auf eine Gewohnheit schliessen können? Ohnehin liegen in den allgemeinen Lehenrechtsbüchnern die stärksten Gründe.

§. 28.

i) Von der Analogie,

I) erlaubt die Analogie des Lehen-Rechts die Afterlehen gewissermassen, wenn sie gleich sonsten alle Veräusserung untersaget. So wie der Oberlehenherr, durch die Austheilung der Güter seinen Zweck, die Kriegsdienste erhält; so macht sich der Vasall die Unteraustheilung geschickter, die Kriegsdienste dem Oberherrn zu leisten.

da zwischen der Veräusserung und der Afterbeleihung der wichtigste Unterschied ist.

Zwischen der Veräusserung und der Afterbeleihung ist der wichtigste Unterschied. a) Bei jener verlihret der Lehenherr seinen Vasall, bei dieser nicht. b) Durch jene wird die Consolidation verändert; Nur alsdann, wann der neue Besitzer mit seinen Nachkommen abgestorben ist, kömmt das Lehen an den Herrn zurück: durch diese wird eben dieselbe Art der Consolidation erhalten. c) durch die Veräusserung einiger Lehensstücke macht der Vasall, da er sich die Einkünfte auf die folgenden Zeiten vermindert, zu den Diensten immer untüchtiger. Durch die Afterbeleh-

belehnung wird er, wie gesagt geschickter seine Pflichten zu erfüllen. d) Bei dieser wird der Hof des Oberherrn ansehnlicher; er bekömmt mehrere Vasallen; bei jener findet sich das Gegentheil. e) Jene kann beständig vermieden werden; Diese ist zuweilen, wenn mehrere Ritter-Dienste zu leisten sind, unentbehrlich. f) Durch jene erhält nur allein der Verkäuffer einen Nutzen und die Lehenserben den Schaden; durch diese wird auch der Vortheil der Nachkommen befördert, u. s. f.

§. 29.

2) den alten deutschen Lehengesetzen.

II) Alle deutsche Lehenesammlungen stimmen hiermit überein. Das Sächsische (*) und das Alemannische Lehenrecht (**) entscheidet deutlich. Nach dem letztern sind gewisse Fälle bestimmet, in welchen die Afterbelehnung erlaubet, und in welchen sie verbotten ist. Jenes gilt überhaupt, und dieses nur alsdann, wenn der Vasall, dem Herrn zur Fluchtsal, die Afterbelehnung unternimmt, nämlich wenn er es thut, weil er krank ist, oder das Land räumen will, oder wenn er den Lehenherrn um die Erlaubniß gebeten und eine abschlägliche Antwort erhalten hat.

(*) Art. XIV.
(**) C. 107.

hat. Diesen letzteren Unterschied beobachtet auch das *Jus feudale* ex moribus Bauariae. (*)

§. 30.

3) dem Longobardischen Lehenrechte bestärket wird.

III) Das Longobardische Lehenrecht ist, wenn man die Wahrheit, und die Worte nicht nach unsern etwa angenommenen Grundsätzen auslegen will, ganz klar. Kaiser Friedrich, nachdem er allen Verkauff des Lehens, alle Verpfändung untersagt hat, da er den Vasallen alle Mittel, wodurch sie gegen diese Verordnung handeln könnten, benehmen will, verordnet endlich: *Callidis insuper machinationibus* quorundam obuiantes, qui precio accepto, quasi sub colore inuestiturae, *quam sibi licere dicunt*, feudum uendunt et in alios transferunt: ne *tale figmentum vel aliud* ulterius *in fraudem* hujus nostrae constitutionis excogitetur, modis omnibus prohibemus.

Der Kaiser will 1) hier allen callidis machinationibus vorbeugen, er sucht allen Ausreden zuvor zu kommen, er redet von der subinfeudation, quam sibi licere dicunt vasalli. Sollte dieser Kaiser, wenn er die Afterbelehnung hätte verbieten wollen, nicht auch in diesem Stücke deutlich

(*) II. F. LV. pr.

lich geredet haben? Er unterläßt dieses. Er unterstellet 2) die Afterbelehnung und untersagt nur die callidas machinationes — quibus sub colore injustitiae precio accepto feudum *vendunt* modis omnibus. Er will also offenbar nur, daß die Vasallen, unter dem Schein der Belehnung, das Gut nicht verkauffen sollen. 3) Die Belehnung soll nur nicht geschehen *in fraudem* hujus nostrae constitutionis. Diese Worte zeigen eben das an, was unter den callidis machinationibus zu verstehen war. Die Verordnung wollte: der Vasall soll nichts verkauffen. In fraudem hujus constitutionis handeln heißt also nichts anders, als keine Handlung unternehmen, unter welcher ein wirklicher Verkauff verborgen läge, wenn sie gleich ein anderes Ansehen hätte.

Ein sehr schönes Beispiel, aus welchem eine, in fraudem legis de non alienando, unternommene Handlung beurtheilet werden kann, finde ich in II. F. IX. §. 1. Donare autem, aut judicare pro anima, uel in dotem pro filia dare, nullius curiae poterat consuetudine: licet posset locare, nisi *locatio esset fraudulenta alienatio*; sicut est per libellum, ut dicatur uenditio. Quis enim dubitat, quod libellario nomine sub vilissima duorum denariorum pensione per-

petuo cconcedatur utendum, *alienatum in fraudem esse?*

Eine merkwürdige Stelle! Wer wollte wohl schliesen die locatio, welche in fraudem legis de non alienando geschihet, ist verbotten, also gar keine locatio erlaubet? Wer wollte, *in fraudem*, durch *sine consensu domini*, übersetzen?

Ist nun dieser Ausdruck einmahl richtig erkläret; so wird II. F. IX. §. 1. **welches nach der obigen Verordnung Kaiser Friedrichs geschrieben ist**, die völlige und deutliche Entscheidung geben. Per feudum tamen, heißt es, cuilibet dari potest, nisi fiat *in fraudem nostrae constitutionis.*

Ferner wird in II. F. IX. pr. die alte und die neue Gewohnheit, diejenige nämlich, welche vor und nach der Verordnung Kaiser Lotharius gegolten hat, erzählet und folgender Gestalt ausgedruckt: Necessitate suadente poterat olim vasallus domino inscio vel inuito feudi partem vendere, retenta videlicet alia parte. Si vero vel totum vel partem volebat per feudum aliquem investire: hoc licebat ei *sine fraude* facere. Si autem dissentiente domino vendebat, *siue per feudum investiebat (quod et ipsum sincere hodie et* sine fraude *licet ei facere)* Hier wird gesagt: der Vasall könne auch noch heutiges Tages, d. i. post constitutio-

tutionem Lotharii, ohne die Einwilligung des Lehenherrn zu verlangen, doch *sine fraude*, ein Afterlehen hingeben. Sonnenklar erhellet, daß *sine fraude* unmöglich so viel heisen kann, als der Herr muß einwilligen.

§. 31.

Gegner dieser Meinung

So gegründet alles dieses scheinet; so sehr sind die Gedanken der Rechtsgelehrten getheilet; obgleich die Meisten die vertheidigte Meinung gebilliget haben. Franciscus Hottomann (*) Joh. Georg Pertsch (*) und einige andere streiten gegen dieses Recht des Vasallen überhaupt.

§. 32.

der erste Einwurf wird widerleget.

Die Gründe aus welchen sie gegen die deutlichste Uebereinstimmung der älteren geschriebenen Lehensgewohnheiten streiten und diese nebst den Longobardischen Lehensgesetzen zu erklären suchen, sind 1) und hauptsächlich, daß keine Ursache vorhanden sei, warum der Vasall nichts veräussern und doch zu Lehen sollte geben können. Bitsch antwortet kurz: Sind die Gesetze klar; so muß man sie nicht durch Untersuchung der ver-

(*) im Commentar *ad II. F 55. §. 1.*

(**) *De jure subvasalli in subfeudo, feudo aperto*, §. 9.

verborgenen Ursache ungewiß machen. Ich mögte aber die Vernunft und die Analogie, die im Lehenrecht mir sonsten die angenehmste und nützlichste Beschäftigung ist, nicht gern unter die Lehensgewohnheiten gefangen nehmen. Doch ist dieses gewiß, daß in dem Falle, da analogische Schlüsse für und wider eine Lehre sind, 1) man die annehmen muß, welche die Gesetze billigen. Wenn sich nun zwischen der Veräusserung und der Afterbelehnung ein sehr grosser Unterschied befindet, (§. 28.) und zwar ein solcher, der der genennten Gewalt des Lehnmanns günstig ist: wann nun die Rechtsbücher hinzutretten; dann muß ich ihnen folgen, obgleich die Afterbelehnung mit der Veräusserung darin, daß so wohl durch jene, als durch diese der Vasall etwas von sich giebt, übereinkömmt. In der Art, wie es überlassen wird, liegt der Unterschied.

§. 33.

Zweyter Einwurf recessive.

Man sagt: 2) Nach dem Longobardischen Lehenrechte soll die Afterbelehnung *sine fraude* geschehen. Was ist dieses anders, als der Lehenherr muß seine Einwilligung hinzugeben. Die hierhin gehörige Beantwortung kann mittelbar aus dem obigen §. 30. genommen werden.

§. 34.

§. 34.

Man beruft sich 3) auf II. F. III. §. 1. wo es heißt: Res cujus alienatio prohibetur nec per beneficium dari conceditur. — Hier macht man aber ganz irrig einen Punkt. Man lese fort, so kömmt die Ausnahme und gerade die, welche nach dem §. 30. meine Meinung bestärket. Im Anfange war die Rede von der Macht eine Sache zu Lehen zu geben überhaupt. Und da sagt das Gesetz ganz recht, daß eine Sache, die nicht veräussert werden darf, auch nicht zu Lehen gegeben werden kann; es sei denn, wie die folgenden Worte enthalten, daß ein wirkliches Lehen, das sonst zwar nicht veräussert werden darf, als ein Afterlehen hingegeben würde. Es erhellet hieraus zugleich, daß Hottomann, der sonsten die obige Erklärung der Anfangsworte billiget, diesen §. 1. ohne allen Grund lächerlich machen will. Er glaubt: (*) ridicule exceptionem — adjungi. Regula enim de allodiis constituta est. Exceptio vero de feudis. — Und was ist dann hier zu lachen? Wer nichts veräussern soll, kann auch nichts zu Lehen geben; ausser daß der Vasall sein Lehen zwar nicht veräussern, wohl aber wieder zu Lehen geben kann. Freilich war

dritter Einwurf und dessen Widerrufung.

(*) im Comment. über diesen Text. S. 120.

im Anfange die Rede von allodiis, nun in der Ausnahme, von Lehen. Wie soll aber dieses lächerlich geschlossen sein?

§. 35.

vierter Einwurf wird verworfen.

4) Gründet man sich auf Beispiele, in welchen zur Afterbelehnung die Einwilligung des Lehnherrn ist erfordert worden oder doch erfolget ist. Man kann eine merkwürdige Urkunde hinzuthun. Kaiser Sigismund bestättiget dem Bischoffen zu Lübeck des dominium directum über die Grafschafft Hollstein mit dem Anhange: ne comites Holsatiae sine consensu episcopi Lubecensis praedia ulla uel alienarent vel *in subfeudum aliis concederent* sub poena juris ordinaria et etiam sub multa ducentarum marcaram auri puri. Diesen Beispielen setzet man aber nur andere entgegen, wovon ich ein neues mitgetheilet habe; so ist der Einwurf widerleget.

§. 36.

fünfter Einwurf.

Endlich sagt man: 5) Wenn schon die Deutschen Reichsstände das, von mir und andern erwiesene, Recht hätten, so käme dasselbe doch dem niederen Adel nicht zu. Jene könnten in Kriegsbündnisse tretten, Krieg führen, diese nicht. Allein da der niedere Adel für andere Kriegsdienste leistet; so kann er auch seine Unterlehenleute eben dazu verbinden. Der hohe

Adel

Adel in Deutschland hatte schon zu der Zeit, da er noch keineswegs in **eigenem Namen** kriegen konnte, seine Afterlehenleute, Er gebrauchte sie zum Dienste des Oberherrn.

* * * * * * * *

Mehr zu sagen erlaubet meine gegenwärtige Absicht nicht. Ich wollte nur die Frage überhaupt beantworten. Die Ausnahmen, die Anwendung dieser Lehre auf die Reichslehen, das Recht des Lehenherrn und der Agnaten, wenn das Lehen auf sie fällt ꝛc. übergehe ich.

III.

Nachtrag zu der Lehre von dem Curator eines Abwesenden Lehenmanns.

§. 37.

Das allgemeine Recht wird billig auf das Lehenswesen angewendet, wenn weder die Lehensgesetze und Gewohnheiten, noch die Analogie entscheiden, und die Natur der Sache, wovon die Rede ist, nicht im Wege stehet.

Anwendung des allgemeinen auf das Lehenrecht.

§, 38.

Theils nach den Römischen Rechten, theils nach der Erfahrung, und dem Eigen-

Von Curator absentis überhaupt

gensinn der Rechtsgelehrten, ist die Lehre von dem Curator eines Abwesenden eingerichtet. Man übergiebt denen die Güter Verwaltung, welche die nächsten Erben sind.

§. 39.

insbesondere wie vasalli absentis.

Wenn aber ein Vasall abwesend ist, von dessen Leben und Tod man keine zuverlässige Nachricht hat; wer wird alsdann Curator? der Allodial- oder der einsmahlige Lehenserbe?

§. 40.

Gründe für die Allodialerben.

Für jene streitet, daß 1) der Abwesende nach der Meinung vieler Rechtsgelehrten erst mit dem 70sten Jahre für todt geachtet werde nun aber 2) die, bei Lebzeiten des Vasallen, eingenommene Früchte aus dem Lehengute dem Vasallen und seinen Allodialerben eigen sind, folglich niemand mehr, als eben diese Landerben, zur Verwaltung der Güter zuzulassen seien.

§. 41.

Gründe für die Lehenserben.

Dem ungeachtet getraue ich den Lehens-Erben das Wort zu reden. Die Meinung, daß der Abwesende erst mit dem 70sten Jahre, und nicht gleich anfangs zur Zeit der übernommenen Curatel für todt geachtet werde, ist gegen die Gesinnung der meisten älteren und neueren Doctoren, auf

auf deren Ansehen sich die Lehre von der Verlassenschaft des Abwesenden überhaupt gründet, von einigen neueren Schriftstellern erfunden, und gegen alle Wahrscheinlichkeit, die doch das Wesen aller Vermuthungen ausmacht, angenommen wie noch neuerlich von dem Herrn Doctor J. H. Piel diese Wahrheit am vollständigsten ist vertheidiget worden. (*) Es bleiben also selbst die Lehensfrüchte den Lehns- und nicht den Landerben.

§. 42.

Beweiß aus der Analogie.

Wenn aber auch dieser Grund nicht völlig hinreichen sollte; so muß er von der Analogie des Lehenrechts unterstützet werden. Ja man kann ganz allein nach dieser die Frage, doch nicht zum völligen Vortheile der Lehenserben beantworten. Ich will annehmen, daß man wirklich erst mit dem 70sten Jahre des Alters den Abwesenden für todt achte; daß er bis dahin noch als lebendig angesehen werde. Wie kann dieses den Landerben zu einem Grunde dienen?

Das Lehen ist um der Kriegsdienste willen gegeben. Hören diese auch heutiges Tages meistentheilt auf; so ist doch bekannt, daß die Lehre von der Erbfolge und die übri-

 gen

(*) in der Diss. inaug. *De translatione bonorum absentis probata morte vel praesumpta demum efficaci*, Göttingen 1768.

gen dahin einschlagenden Stücke mit dieser ehemaligen Verbindlichkeit übereinstimmen müssen. Das Lehen soll verdienet und vermannet, und überhaupt alle Lehenspflicht geleistet werden. Zu diesem wird kein Land-Erbe zugelassen. Er kann nach allen Gesetzen und Gewohnheiten kein Interims Vasall sein.

Um der Kriegsdienste willen sind die Lehen gegeben. Wer jene also leisten muß, dem kann man auch diese nicht absprechen.

§. 43.

Von dem Lehen, als einem beneficio.

Betrachten wir das Lehen als ein beneficium; so ist es zum Vortheile des ersten Erwerbers, und aller seiner Lehensfähigen Kindern gegeben. Wie soll es nun ein beneficium derjenigen werden, die gar kein Recht auf das Lehen, ausser auf die Früchte des letzten Jahres, in gewisser Masse haben?

§. 44.

Von der Tutel überhaupt hergenommen.

Und überhaupt glaube ich, daß man auch hiervon der Tutel eines unmündigen Vasallen, welche der Landeserbe nicht erhält, auf die gegenwärtige Frage einen Schluß machen könne und müsse.

* * * * * * * *

Die-

Dieses sei genug bei Gelegenheit eines

Auszuges

aus der billigsten Königlich-Preusischen Verordnung, vom 27. Oct. 1763. §. 19. und 20.

§. 19.

" Und ob wohl verschiedene Rechts-Lehrer der Meinung sind, daß in Lehen- und Stammgütern eines Abwesenden " nicht dem nächsten Allodialerben, sondern dem nächsten Lehensfolger die Curatel zustehe; so wollen wir jedoch, **da wir festsetzen**, daß der Abwesende von dem Tage der declarationis pro mortuo, und nicht von dem Anfange seiner Abwesenheit, todt geachtet werden soll, (Es ist aber ein weit kürzerer Termin als das 70ste Jahr bestimmet) daß auch in Lehen- und Stammgütern *quoad administrationem fructuum* **der nächste Allodial-Erbe**, *quoad substantiam* **aber der nächste Lehensfolger**

Auszug aus einer K. Preusischen Verordnung 1763.

(*) Allgemeine Verordnung wie es wegen der Abwesenden mit der Verwaltung ihrer Güter und Vermögens und Bestellung der Curatoren zu halten, ingleichen nach Verlauff vieler Jahre ein Abwesender für todt angesehen werden solle: wodurch die Verordnungen von -- 1752 und -- 1753. näher -- bestimmt worden. Berlin 27. Oct. 1763. fol.

ger *curator* seyn solle / und ist bey dieser Lehenscuratel alles, was im vorhergehenden wegen der Caution und sonst verordnet, gleichfalls zu beobachten.

§. 20.

Die in den Jahren der Abwesenheit bis zur declaratione pro mortuo gewonnene fructus erwirbet der Allodial-Erbe; sollte aber hiernächst nach dem §. 24. erwiesen werden, daß der Abwesende vor der declaration pro mortuo schon verstorben gewesen; so verstehet es sich von selbsten, daß der Allodial-Erbe die *fructus exstantes* dem Lehensfolger, von der Zeit des wirklichen Absterbens des Abwesenden an, herauszugeben schuldig sey. »

* * * * * * * *

Die weitere Ausführung dieser Lehre, bei welcher auch die Lehenrechtssammlungen entscheiden könnten, ist gegen meine Absicht.

IV.

IV.

Fürstl. Nassau Catzenellenbogische Verordnung bei der Vereinigung der Fürstenthümer Nassau Hadamar, Siegen, Dillenburg und Diez an sämtliche Nassau Catzenellnbogische Vasallen ergangen, 1744. (*)

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Carl Heinrich Friso, Prinz von Orange, Fürst zu Nassau, Graf zu Catzenellnbogen, Vianden, Dietz, Spiegelberg, Büren Leerdam 2c. Marggraf zu der Veer und Vlissingen, Herr und

F. Nassauische Verordnung an sämtliche Vasallen ergangen.

(*) Von den Nassauischen Lehenrechten hat man nur sehr wenige Nachrichten. Auch die gegenwärtige Verordnung giebt nur eine geringe Erläuterung, ob sie gleich verdienet bekannt zu werden. Ueberhaupt erfordern die Nassauischen Geschichten und Rechte, noch eine vorzügliche Bearbeitnug. Jene, sagt man, hätten wir von dem Hochverdienten Herrn Schöff von Olenschlager zu Frankfurt zu erwarten. Ist es kein falsches Gerücht; so wird alle mögliche Erwartung gewiß erfüllet.

Bei meinem vierthalbjährigen Auffenthalte zu Herborn suchte ich die dahin gehörigen Nachrichten, so gut ich konnte, zu sammlen. Ich fieng zu dem Ende, mit dem Anfange des Jahres 1767. eine periodische

und Baron zu Breda, Beilstein, der Stadt Grave und der Landen von Luyck Isselstein, Cranendonck, Eyndhoven und Hiesfeld, Herr von Bredenvoort, Tournhout, Gerdruydenberg, Willenstadt, Klundert, St. Martensdyck, Seevembergen, Steenbergen, der hohen und niedern Swaluwe, Waaltwyck, Grimbergen, Herrstall, Arlay, Mosaroy, St. Vith, Butgenbach, Daasburg und Warneton, Herr von der Insul Ammeland, Erbburggraf von Antwerpen und Besancon, Erbmarschall von Holland, Statthalter, Capitain- und Admiral-General des Herzogthums Geldern und der Graffschafft Zütphen, Erb-Statthalter und Capitain-Gene-

---

sche Schrift an, unter dem Titel: Herbornische vermischte Beiträge, in welchen von gelehrten Sachen überhaupt und besonders von den Nassauischen Merkwürdigkeiten Rechten und Gelehrten gehandelt wird. Aber der allzuweitläuffige Umfang, welchen ich dieser Schrift einmahl gegeben hatte, die übele Einrichtung, andere überhäuffte Arbeiten und meine schon damahls mir bevorgestandene Abreise verursachten, daß ich mit dem achten Stücke aufhörete. Unterdessen werde ich mit meinen Bemühungen fortfahren und diejenigen Nachrichten und Ausarbeitungen, welche ich gemeinnützig finde, bei Gelegenheit mittheilen. Von Nassauischen Gelehrten habe ich bereits an andern

General von Frießland, Statthalter und Capitain-General von Gröningen, Omelanden und der Landschafft Drenthe rc. Ritter des Hosenbands.

Lassen allen und jeden Unsers Fürstl. Nassau-Catzenellnbogischen Hauses Vasallen und Lehenleuten hiemit überhaupt und jeden insonderheit krafft dieses anfügen, und bedeuten, daß der und dieselben

1.) Nicht allein eine richtige Designation und Verzeichniß aller dieser Lehenstücke und Appertinentien, welche sie von Unse-

---

dern Orten gehandelt. Die obige Nachricht von den Keppelischen- und Haubergsgütern, ist ebenfalls eine kleine Frucht der gedachten Untersuchungen. Dem ersten Theile dieser gegenwärtigen Beiträge zur Erläuterungen der deutschen Rechte war ein Auszug aus den Nassauischen, in diesem Jahrhundert ergangenen, einzelnen merkwürdigen Verordnungen, welche nicht einmahl im Nassauischen ohne die grösseste Mühe und nur selten zu haben sind, gewidmet, und nur ein Hauptgesetz, in welchem die obgedachten vier Fürstenthümer sind combiniret worden, zum völligen Abdrucke bestimmt. So angenehm mir dergleichen in Ansehung anderer Länder sein würde; so sehr fürchte ich jetzt noch das Urtheil für mich: meine Arbeit sei überflüssig oder wenigstens nicht beträchtlich genug. Es mag deswegen alles dieses bis auf eine andere Zeit ausgesetzet bleiben.

Unserem Fürstl. Hause zu Lehen tragen, forderſamſt einſchicken, und

2. Derſelben einen gründlichen Bericht beifügen ſollen, wie groß dieſelben nach der Morgenzahl ſeyn, wo ſie mit ihren Anwendungen und Beforchungen eigentlich gelegen, was vor Gebäude darauf ſtehen, in welcherley Bau und Beſſerung ſelbe befindlich?

3. Was ſolche vor Hoheitsrechte und Gerechtſame haben? und was

4. Vor Beſchwerungen, und mit, oder ohne Conſens des Lehenherrn gemachte Schulden und Laſten darauf haften?

5. Ob ſie ſolche noch alle gar beyſammen haben? oder

6. Da ſie deren in Mangel ſtehen, in was Händen ſelbige und welcher Geſtalt jetziger Zeit begriffen?

7. Wie und um welche Zeit, auch mit weſſen Conſens, und auf was für Conſideration ſothane Lehen-Stücke von dem Lehen abgekommen, oder veräuſſert worden? Sodann

8. In welchem Bau und Beſſerung ſo wohl die Häuſer als Güter ſich anjetzo befinden?

9. Wie denenſelben zu helfen? und wie

10. Die

10. Die verpfändete, oder gar veräusserte Lehnstücke wiederum ledig zu mamachen, und das Lehen zu redintegiren? auch

11. Ob und von wem, und was für Eintrag denselben beschehen, und, wie er oder sie vermeynen, das zu remediren sey? Sondern auch

12. Vor der neuen Investitur eine beglaubte documentirte Genealogie und Stammbaum von dem ersten Acquirenten bis auf jetzige Zeit, wie weniger nicht

13. Den ältesten und jüngsten Lehenbrief, samt einer vidimirten Abschrift davon, weniger nicht die seit besagten jüngsten Lehenbriefe etwa enthaltene Muthscheine in Originalibus und

14. Woferne sich etwa unter denen Vasallen und Lehenträgern, seit der letzten Belehnung einige Fälle zugetragen, solche nicht allein glaublich per documenta obitus specificiren, sondern auch

15. Wann ihnen etwa von andern verschwiegene Lehensstücke, oder Lehensfälle bekannt wären, solche treulich angeben, annebst hinkünftig, so bald sich Lehensfällen eräugnen, jedesmahl

16. Beglaubte Documenta mortis innerhalb acht Wochen à tempore mortis, Unserer nachgesetzten Landes-Regie-

 rung

rung und Lehenhof zu Dillenburg einschicken und sich daran unter der in dem Lehenrecht ausgeworfenen Strafe respective caducitatis & feloniæ nichts behindern lassen sollen, gestalten dann darauf befindenden Dingen nach fernere Resolution erfolgen soll.

Wornach sich ein jeder zu richten. Urkund unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Insiegels. Leenwarden, den 1. Febr. 1744.

Wilhelm Carl Heinrich Friso,
Prinz von Oranien, Fürst
zu Nassau.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

(L. S.)

Inn=

Innhalt

der Nachlese zur Erläuterung des Lehenrechts.

I. Nachtrag zur Erläuterung der Lehen von den Lehenträgern, in welchem besonders ihre ältere und neuere Beschaffenheit gezeiget wird.

Unterschied der Pflichten des Lehenmannes, §. 1. Erklärung des Lehenträgers, §. 2. Ihr Ursprung und I. älteste Beschaffenheit, §. 3 — 7. II. Neuerer Zustand, besonders in den mittleren Zeiten; Beweiß desselben. K. Ludwig II. belehnet die Lehenträger des Abtes zu St. Johann und zu St. Maximin. §. 8. K. Carl IV. belehnet den Lehnträger der Landgrävinn Catharina in Thüringen. Sie selbst wird aber von K. Wenzeslaus beliehen, §. 9. Beweiß durch die Belehnung der Gräfinn Lutrade zu Regenstein von 1424. und durch ein Privilegium den Fürsten Magnus und Adolf zu Anhalt 1510. ertheilet, §. 10. Die Pflichten eines Lehenträgers werden aber III. bald noch mehr ausgebreitet, §. 11. Die Ursachen dieser abermaligen Veränderung sind 1) dem Manne, der seiner Frau Lehen-

träger ist, §. 13. 2) dem Lehenträger eines gemeinschafftlichen Lehens, §. 14. 3) von dem Falle, da die Ausübung aller Lehenspflichten dem beliehenen nothwendig musten überlassen werden, §. 15. und 4) von den Lehenträgern der Gemeinschafften herzuleiten. Beweiß durch einige wichtige Urkunden. Conradt Quirin von Carben wird 1583. als Lehenträger der Annen Rotzmannin belihen und der halbe Theil der Früchte ihm überlassen, §. 16. Gustav Ferdinand von und zu Mentzingen erhält für die Grävinn Maria Eleonora zu Eberstein 1667. die Belehnung und wird zu allen persönlichen und dinglichen Pflichten verbunden, §. 16. Schlüsse aus dem vorhergehenden auf die Pflichten des Lehenträgers, §. 17. Unterschied des Lehenträgers und der Bevollmächtigten, §. 19. Erwähnung eines Rechtstreites zwischen der Academie zu N. und den Herrn von Nagel, §. 20. Der Lehensherr bestellet eigentlich den Lehenträger. §. 21.

II. Nachtrag zu dem Beweise, daß der niedere Adel von dem Recht Lehen und Afterlehen zu reichen nicht ausgeschlossen werden könne.

Die Chronologie des Lehenswesens verdienet eine genaue Untersuchung, §. 22. heutiges Tages trift man andere Lehen

hen als in den älteren Zeiten an, §. 23.— 24. 1. Beweiß für das Recht des niedern Adels. Heinrich von Rochou belehnet Albert Wolkensteil 1322. §. 25. 2. Beweiß Heinrich und Johann Walther von Pfraunheim belehnen Gernannden von Schwalbach aus dem Original 1594. §. 26. Daraus folget das Recht Afterlehen zu reichen §. 27. wie es denn 1) von der Analogie, da zwischen der Veräusserung und der Afterbeleihung der wichtigste Unterschied ist, §. 28. 2) den alten deutschen Lehensgesetzen §. 29. dem Longobardischen Lehenrechte bestärket wird §. 30. Gegner dieser Meinung, §. 31. Der erste Einwurf wird widerleget, §. 32. Zweeter Einwurf remissive, §. 33. Dritter Einwurf und dessen Wiederlegung, §. 34. Vierter Einwurf wird verworfen, §. 35. Fünfter Einwurf, §. 36.

III. Nachtrag zu der Lehre von dem Curator eines abwesenden Lehenmannes.

Anwendung des allgemeinen Rechts auf das Lehenwesen, §. 37. Von dem Curator absentis überhaupt, §. 38. insbesondere von dem abwesenden Lehenmanne, §. 39. Gründe, daß die Allodial-Erben die Curatel erhalten müßten, §. 40. Gegengründe für die Lehens-Erben, §. 41. Nä-

41. Näherer Beweiß aus der Analogie des Lehenrechts, §. 42. Von dem Lehen als einem beneficio betrachtet, §. 43. Von der Lehenstutel überhaupt hergenommen, §. 44. Auszug aus einer königlichen Preusischen Verordnung vom 27. Oct. 1763. §. 19. und 20. wo wegen dem Curator eines abwesenden Lehenmannes Verordnung geschiehet.

IV. Fürstlich Nassau-Catzenellnbogische Verordnung bei der Vereinigung der Fürstenthümer Nassau, Hadamar, Siegen, Dillenburg und Dietz an sämtliche Nassau-Catzenellnbogische Vasallen ergangen, gedruckt 1744. fol.

Anmerkung von den Bemühungen zur Erläuterung der Nassauischen Geschichten und Rechte.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Eberhard, Johann Heinrich,

Johann Heinrich Eberhards Weyland B. R. L. Hochfürstl. Anhalt-Cöthnischen würklichen Hofraths, der Rechte, der Sittenlehre und der Staats-Klugheit ordentlichen Lehrers und Bibliothekarius zu Zerbst. Drey Abhandlungen zur Erläuterung der Deutschen Rechte

Frankfurt ; Leipzig 1775

J.germ. 42 n
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10550938-9
VD18 13999370